Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Jahrgang 2018

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 15, Seiten 1 bis 424

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen: Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

		Seite			Seite
2017			16. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung über	
11.10. Bek	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	77		Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rah- men des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehblitzeft	76
23.11. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Baye-		16. 1. Bek	und Förderlehrkraft	76 76
	rischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	2	24. 1. V	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	102
7.12. Bek	Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	5	31. 1. Bek	Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	85
13.12. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Einsatz von Honorarkräften an Schulen"	5	1. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeit für die Gleichwertig-	
13.12. Bek	Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	6		keitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundes- vertriebenengesetz"	98
15.12. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die		8. 2. V	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	103
	Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	7	14. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums	
19.12. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Aner- kennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags"	7		für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
22.12. Bek	Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Ober- schule – Fachoberschulen und Berufs-		20. 2. Bek	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	111
27.12. Bek	oberschulen; hier: Zeugnismuster Orden und kirchliche Vereinigungen mit	8	21. 2. G	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzie-	
	der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	62	22 2 Pole	rungsgesetz	105
27.12. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschluss- prüfung für andere Bewerber an einer		22. 2. Dek	liche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"	112
	öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hin-	60	23. 2. Bek	Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster	112
	reichender Deutschkenntnisse	62	26. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26	
2018				und 36 des Bayerischen Schulfinan- zierungsgesetzes	142
2. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"	66	1. 3. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie),	
4. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)" .	67		Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis"	134
12. 1. V	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen	82	7. 3. Bek	Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen	134

		Seite			Seite
7. 3. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts"	120	22. 5. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern	
13. 3. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Schulversuch 'Mittlere-Reife-Kurse in den	130	23. 5. V	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	222
13. 3. Bek	Jahrgangsstufen 5 und 6' der Mittelschule"	144	25. 5. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)" .	
	Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Un- terrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die		7. 6. V	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen .	
16. 3. Bek	Lernmittelfreiheit	145	10. 6. V	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)	242
	Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	146	11. 6. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG"	234
9. 4. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach		19. 6. V	Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	298
12. 4. Bek	Lehramtsprüfungsordnung I"		21. 6. Bek	Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster	259
12. 4. Bek	Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5	167	22. 6. V	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	
13. 4. V	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)			Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer	
26. 4. Bek	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen		20. 0. bek	Budget für integrierte Fachunterrichts- räume an berufsqualifizierenden Schu- len	237
26. 4. Bek	Leihverkehr Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster		9. 7. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staat- lichen Berufsfachschule für Logopädie	
28. 4. V	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung	194		Erlangen und der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg mit aus- bildungsintegrierendem dualen Bache-	
8. 5. V	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	214	9. 7. Bek	lorstudiengang"	
17. 5. Bek	Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien			Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius Maximilians Universität	
17. 5. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens			und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie"	347
	(BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe"	211	10. 7. V	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung	314

		Seite			Seite
11. 7. V	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	250	11. 9. V	Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)	359
11. 7. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Generalistische Pfle-		18. 9. Bek	Erweiterung des Schulversuchs "CAS in Prüfungen" auf weitere Gymnasien \dots	
19. 7. V	geausbildung mit beruflichem Schwer- punkt" in Bayern	386	25. 9. Bek	Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine	
19. 7. V	schulordnung und der Mittelschulordnung	328	25. 9. Bek	Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen	
23. 7. Bek	Informationstag "Lernort Staatsregierung"	333		an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine	
23. 7. Bek	Angebote der "Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag"	335	26. 9. Bek	Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater	387
24. 7. V	Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen			Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule	375
	Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalte- rischer Fachrichtungen (Verordnung			Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immuno- logie (RCI)	376
	$\label{eq: Zulassungs-und} Zulassungs-\ und\ Ausbildungsverord-\\ nung\ berufliche\ Schulen-\ ZALBV)\ \dots$	342	16.10. Bek	Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an	
24. 7. G	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	332		die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
8. 8. Bek	Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch .	337	18.10. Bek	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	
10. 8. V	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018	358	22.10. V	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	
23. 8. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für		31.10. V	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	403
	die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"	347		Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	396
27. 8. Bek	Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen"	348	15.11. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die	
30. 8. Bek	Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	353		Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	
31. 8. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbil-		15.11. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnis- muster	
	dungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020"	353	15.11. Bek	Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	421
3. 9. Bek	Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	386	30.11. Bek	Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich	
5. 9. Bek	Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten	355		des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)"	

STICHWORTVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A		Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen		Ändamina dan Bahamatura ahima zihan dia 7. and	
 Änderung der Bekanntmachung "Zuständig- keitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)" 	421	 Änderung der Bekanntmachung über die Zuord- nung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wis- senschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen 	111
Ausbildungsförderung		Bayer. Staatsregierung	
– Änderung der Bekanntmachung "Richtlinie für die		- Informationstag "Lernort Staatsregierung"	333
Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des		Bayer. Staatstheater	
Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	353	- Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater	387
Ausländische Kinder / Schüler		Beamte	
 Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 		 Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)" Änderung der Bekanntmachung über die Zuord- 	
BaySchFG)	146	nung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wis-	
Auslandsschulen		senschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
 Änderung der Bekanntmachung "Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG" 	234	 Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäfts- bereich des Bayerischen Staatsministeriums für 	
 Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schu- lischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenen- 		Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Berufliche Schulen	2
gesetz"	98	 Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich" 	66
В		– Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"	112
Bayer. Landesamt für Schule		– Änderung der Bekanntmachung "Festlegung der	
– Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule	375	Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG"	234
 Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule 	403	 Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schu- lischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei 	
Bayer. Landesstelle für den Schulsport		Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz"	98
 Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule 	403	 Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an 	
Bayer. Landtag		beruflichen Schulen künstlerischer und gestalte-	
– Angebote der "Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag"	335	rischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV)	342

Seite

Seite

Berufsfachschulen	Berufsschulen	
- Änderung der Bekanntmachung "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"	 Änderung der Bekanntmachung "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"	347
- Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufs-	Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster	259
fachschule für Logopädie Würzburg der Caritas- Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Uni-	Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen	237
versität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie"	- Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	298
	Besoldung	
 Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang 34 	- Änderung der Bekanntmachung "Zuständig- keitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)"	421
- Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpfle-	 Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen 	111
gehilfe"	 Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäfts- bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 	2
beruflichem Schwerpunkt" in Bayern 38	Bibliotheken und Bibliotheksdienst	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für	 Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr 	196
andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfach- schule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	- Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	111
- Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier:	 Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr 	391
Zeugnismuster	\mathbf{D}	
- Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an	Deutsche Demokratische Republik	
berufsqualifizierenden Schulen	 Änderung der Bekanntmachung "Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen 	7
- Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster	gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags" 2 Deutsche Sprache	7
mer. Zeuginsmuster 11	– Änderung der Bekanntmachung über die	
Berufsoberschulen - Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen von Berufscherschulen bien Zeutrigung	Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfach- schule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	62
schulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	8 Digitales Klassenzimmer	
- Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer	234
- Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuliahr 2018/2019	Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen	237

	Seite		Seite
Dolmetscher		Förderprogramme	
Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	403	 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staats- ministeriums für Unterricht und Kultus – Digital- budget für das digitale Klassenzimmer 	
E		 Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen 	237
Erziehungs- und Unterrichtswesen		-	
 Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswe- 		Förderschulen - Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen	237
sens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe"	211	– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreu- ung an Grund- und Förderschulen	
F		G	
Fachakademien		Ganztagsbetreuung	
– Änderung der Bekanntmachung "Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR		 Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 	151
abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags"	7	 Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 	167
 Änderung der Bekanntmachung über den Modell- versuch "Erzieherausbildung mit optimierten 		Cangtageschulon	
Praxisphasen (OptiPrax)"	67	Ganztagsschulen	0.5
 Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten 		Gebundene Ganztagsangebote an SchulenGesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	
Praxisphasen (OptiPrax)"	227	– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug	
 Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieord- nung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster 	6	der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	
 Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen 	237	Grund- und Mittelschulen	
- Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	102	 Änderung der Bekanntmachung "Schulversuch "Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6' der Mittelschule"	144
Fachberaterinnen und Fachberater		– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug	
 Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religions- 		der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	405
lehre an den Gymnasien in Bayern Fachoberschulen	212	 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 	7
– Bekanntmachung über den Vollzug der Schulord-			
nung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	8	 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 	
	0	– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der	
 Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) 	396	Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018	
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	298	 Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: For- mulare 	
Fachschulen		– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreu-	
 Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieord- 		ung an Grund- und Förderschulen - Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilin-	134
nung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	6	guale Grundschule Französisch	337
- Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen	237	 Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schul- ordnung und anderer Schulordnungen 	82

		Seite		Seite
	Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	328	 Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen 	
(Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: For- nulare	5	Rechts Kollegs	353
Cv	mnasien		- Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf	
_ I	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvor-		Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	403
S	schriften	250	L	
	Erweiterung des Schulversuchs "CAS in Prüfungen" auf weitere Gymnasien	364	Lehrer / Allgemein	
	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulord- nung und weiterer Rechtsvorschriften	214	 Änderung der Bekanntmachung "Bewertungs- maßstäbe und Wertungstabellen für die sport- praktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungs- 	
	Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien	197	ordnung I"	
	Н		 Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht 	
			– Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in	
	ochschulen		Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)	359
]	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonal bayerischen Hoch-		Lehrer an beruflichen Schulen	000
5	schulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)	242	 Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den 	
	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulas- sungsverordnung	194	anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalte-	
	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen	224	rischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV)	
(Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts		Lehrer an Gymnasien	
f	ür Schule	403	 Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religions- 	
1	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditie- rung nach dem Studienakkreditierungsstaatsver-		lehre an den Gymnasien in Bayern	212
	rag (Bayerische Studienakkreditierungsverord- nung – BayStudAkkV)	182	Lernmittel	
Но	ochschulgesetz		 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über 	
]	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung		das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	
-	- HSchAbwV)	242	M	
	K		Modellversuche im Bildungswesen	
Ki	rchenangelegenheiten		– Änderung der Bekanntmachung über den Modell-	
- À	Änderung der Bekanntmachung "Kirchen, Reli- gions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit		versuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)	
1	ler Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	138	 Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)" 	
f	Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit ür den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und		N	
(lie Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	391	Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht	
]	Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	62	 Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht 	386

	Seite		Seite
R		 Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich" 	
Realschulen			
- Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	312	 Änderung der Bekanntmachung "Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren 	
Reisekosten		für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie	
– Änderung der Bekanntmachung über Reisekosten-		Meisterpreis"	134
vergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft	76	 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit 	
Rundfunk			140
- Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	77	 Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von 	
S		Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6	
Schüler		BaySchFG)	146
 Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 		 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinan- zierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 	105
BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	146	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes	
 Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen		 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverord- nung Schulfinanzierungsgesetz	222
		- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur	
Schulen / Allgemein		Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	142
 Änderung der Bekanntmachung "Einsatz von Honorarkräften an Schulen"	5	– Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schul-	
 Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen	76	finanzierungsgesetzes	395
– Angebote der "Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag"	335	 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; 	
- Erweiterung des Schulversuchs "CAS in Prüfungen" auf weitere Gymnasien	364	hier: Zeugnismuster	
– Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	85	 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; 	
- Informationstag "Lernort Staatsregierung"	333	hier: Zeugnismuster	7
 Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 	151	 Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster 	
 Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 	167	– Bekanntmachung über den Vollzug der Schul-	414
 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staats- ministeriums für Unterricht und Kultus – Digital- budget für des digitals Klassenzimmer. 	224	ordnung für die Berufliche Oberschule – Fach- oberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeug- nismuster	8
budget für das digitale Klassenzimmer	234	 Bekanntmachung über den Vollzug der Schul- ordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufs- 	
- Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen"	348	schulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster	259
- Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	103	 Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieord- nung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster 	6
Schulfinanzierungsgesetz		– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der	
– Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"	66	Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	

	Seite		Seite
 Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018	358	 Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine 	368
 Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare 	421	– Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für	
 Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schul- ordnung und anderer Schulordnungen 	82	Interventionelle Immunologie (RCI)	376
- Verordnung zur Änderung der Fachakademie- ordnung	102	Studienplätze, Vergabe - Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung	10/
 Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung 	328		134
 Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	214	T Trennungsgeld	
- Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	312	 Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenver- 	
Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	103	gütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft	76
 Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschul- ordnung und der Bayerischen Schulordnung 	314		70
 Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	298	U Umzugskosten	
 Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster	112	 Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenver- 	
 Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien. 	197	gütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft	76
 Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare 	5	Universitäten/Allgemein	70
Schulversuche		– Verordnung zur Regelung der Studienakkreditie-	
- Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen"	348	rung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)	182
- Schulversuch Lernen in zwei Sprachen - Bilinguale Grundschule Französisch	337	Universität Erlangen-Nürnberg	
Schulweg		– Änderung der Bekanntmachung über den Modell-	
 Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulord- 	250	versuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang	347
nung und weiterer Rechtsvorschriften	214	Universität Würzburg	
Sport		– Änderung der Bekanntmachung über den	
 Änderung der Bekanntmachung "Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I" 	150	Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem	
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforsch	ung	dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprach-	
 Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule 	403	therapie/Logopädie"	347
		V	
Stiftungswesen		Verwaltungsgerichtsordnung	
 Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine 	365	 Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten 	355

Seite		Seite
W	Zulassungsbeschränkungen	
Wirtschaftsschulen - Änderung der Bekanntmachung "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"	 Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Zuständigkeitsverordnung Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule 	2
Z		
Zeugnisanerkennung		
 Änderung der Bekanntmachung "Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags" 		

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 1

München, den 23. Januar 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
23.11.2017	2030-3-4-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	2
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
07.12.2017	2232.2-K Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	5
13.12.2017	2230.1.1.1.0-K Änderung der Bekanntmachung "Einsatz von Honorarkräften an Schulen"	5
13.12.2017	2236.6.2-K, 2236.9.2-K Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademie- ordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	6
15.12.2017	2232.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	7
19.12.2017	2236.9.1-K Änderung der Bekanntmachung "Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags"	7
22.12.2017	2236.7.2-K Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	8
27.12.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	62
27.12.2017	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	62
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	

I. Rechtsvorschriften

2030-3-4-1-K

Verordnung zur Änderung der

Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. November 2017 (GVBI. S. 556)

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBI. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3 und des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 354) geändert worden ist,
- des Art. 101 BayBG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordung (JzV) vom 1.März 2005(GVBI.S.76,BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBI. S. 12) geändert worden ist,
- des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBI. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 354) geändert worden ist.

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBI. S. 424,

BayRS 2030-3-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 74 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird vor der Angabe "ZustV-KM" die Angabe "StMBW-Zuständigkeitsverordnung –" eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. d werden die Wörter "Berufsoberschulen und Fachoberschulen" durch die Wörter "Beruflichen Oberschulen" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort "Landesschulen" durch die Wörter "der Landesschule" ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 - "5. das Landesamt für Schule

für die Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 13 mit Ausnahme der Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind, in seinem Dienstbereich."

- b) In Abs. 2 werden die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Den Ernennungsbehörden werden folgende Befugnisse übertragen:

- Erteilen eines Verbots zur Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG),
- Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
- Übertragung, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG),
- Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG),
- 5. Gewähren von Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG),
- 6. Gewähren von familienpolitischer Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 BayBG),
- 7. Gewähren von arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung (Art. 90 BayBG),
- 8. Gewähren von Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)."
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Satz 1 Nrn. 3 und 4" durch die Wörter "Satz 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Dem Landesamt für Schule werden die Befugnisse nach Satz 1 auch für die am Landesamt für Schule tätigen Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 14 übertragen, für die es nicht Ernennungsbehörde ist."
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - "Den Regierungen wird die Befugnis zur Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Materialien des Dienstherrn einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 5 BayBG) für".
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Abweichend von Abs. 1 werden den Staatlichen Schulämtern für die Grundschulen und Mittelschulen, den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen

- Schulen, der Förderschulen und Schulen für Kranke, den staatlichen Schulleitern an den privaten Förderschulen und Schulen für Kranke für das staatliche Personal sowie dem Leiter der Landesschule, dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten und dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern folgende Befugnisse übertragen:
- Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
- 2. Übertragung, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG) in den Fällen der Unterrichts-, Dozenten- oder Erziehertätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; ausgenommen sind Nebentätigkeiten an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen."
- In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Regierungen" die Wörter "oder das Landesamt für Schule" eingefügt.
- 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird
 - der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an
 - a) staatlichen beruflichen Schulen soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –, ausgenommen Berufliche Oberschulen sowie das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen –,
 - b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
 - 2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen."
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- "1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Förderzentren, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an der Landesschule sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufliche Oberschulen,".
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. dem Staatsministerium für
 - a) die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern,
 - b) die Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern,
 - c) den Leiter des Landesamts für Schule".
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Schul-/Studienfahrten" durch die Wörter "Schul- oder Studienfahrten" und die Wörter "Berufsoberschulen und Fachoberschulen" durch die Wörter "Beruflichen Oberschulen" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird das Wort ", Landesschulen" durch die Wörter "sowie an der Landesschule" ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Wörter "Berufsoberschulen und Fachoberschulen" durch die Wörter "Berufliche Oberschulen" ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. dem Staatsministerium für
 - a) die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,

- b) die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen sowie die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern,
- die Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
- d) den Leiter des Landesamts für Schule".
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "Schul-/Studienfahrten" durch die Wörter "Schul- oder Studienfahrten" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter "Berufsoberschulen und Fachoberschulen" durch die Wörter "Beruflichen Oberschulen" ersetzt.
- 7. In Abschnitt IV wird folgende Überschrift eingefügt:

"Schlussvorschriften".

- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter ", sonstige Bestimmungen" gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 23. November 2017

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 7. Dezember 2017, Az. III.4-5S7422-4b.121 611

 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBl. I S. 431), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (KWMBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 6 und 7 werden aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger Ministerialdirigentin 2230.1.1.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung "Einsatz von Honorarkräften an Schulen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Dezember 2017, Az. II.5-BS4406.0/21

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Einsatz von Honorarkräften an Schulen" vom 26. August 2008 (KWMBl. S. 251), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (KWMBl. S. 163), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung "Staatsministerium für Unterricht und Kultus" durch die Bezeichnung "Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerinhalt durch die Angabe "(so z.B. § 22 BaySchO)" ersetzt.
- 1.3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst: "Die Mittel für die Vergütung von Honorarkräften werden für die Staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (Kapitel 05 17) und die Staatlichen Realschulen (Kapitel 05 18) vom Landesamt für Schule verwaltet, im Übrigen von den Regierungen. Die Grundund Mittelschulen beantragen die benötigten Mittel bei den zuständigen Staatlichen Schulämtern, die Realschulen und Beruflichen Oberschulen beim Landesamt für Schule, die sonstigen Schularten bei den zuständigen Regierungen."
- 1.3.2 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 Nr. 5.3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "Nach Durchführung der Veranstaltung reicht die Honorarkraft eine Rechnung bei der Schulleitung ein. Diese bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet sie im Bereich der Grund- und Mittelschulen über das Staatliche Schulamt direkt an die nach Nr. 5.1 Satz 1 zuständige Stelle weiter. Diese veranlasst die Anweisung der Zahlung."
- 1.3.2.2 Nr. 5.3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "Im Internet sind unter der Adresse https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/begleitende-massnahmen.html Hinweise für die einzelnen Schularten zugänglich."
- 1.3.3 Nr. 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "Der Mustervertrag samt Anlage ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter folgender Adresse zugänglich: https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/begleitende-massnahmen.html."
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in

Herbert Püls Ministerialdirektor

2236.6.2-K, 2236.9.2-K

Berichtigung

Die Bekanntmachung zum **Vollzug** der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster vom 26. September 2017 (KWMBl. S. 363) wird wie folgt berichtigt:

Vor $\underline{\textbf{Anlage 1}}$ wird folgendes Anlagenverzeichnis eingefügt:

Anlagenverzeichnis:

I. Fachschule

Anlage 1:	Zwischenzeugnis
Anlage 2:	Jahreszeugnis (soweit in der Schulord- nung vorgesehen)
Anlage 3:	Abschlusszeugnis
Anlage 3.1:	Abschlusszeugnis für die Fachschule (soweit nicht Anlagen 3.2 und 3.3 einschlägig)
Anlage 3.2:	Abschlusszeugnis für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe
Anlage 3.3:	Abschlusszeugnis für die Fachschule für Heilerziehungspflege zur Abschluss- prüfung in der Heilerziehungspflegehilfe
Anlage 4:	Urkunde
Anlage 4.1:	Urkunde für die Fachschule (soweit nicht Anlage 4.2 einschlägig)
Anlage 4.2:	Urkunde für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

II. Fachakademie

Anlage 5:	Zwischenzeugnis (soweit in der Schulordnung vorgesehen)									
Anlage 6:	Jahreszeugnis									
Anlage 6.1:	Jahreszeugnis (soweit nicht Anlagen 6.2 – 6.4 einschlägig)									
Anlage 6.2:	Jahreszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen									
Anlage 6.3:	Jahreszeugnis für das 2. Studienjahr für die Fachakademie für Sozialpädagogik und für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – 1. Prüfungsabschnitt									
Anlage 6.4:	Jahreszeugnis für das 2. Studienjahr für die Fachakademie für Sozialpädagogik und für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – 1. Prüfungsabschnitt (andere Bewerber)									
Anlage 7:	Abschlusszeugnis									
Anlage 7.1:	Abschlusszeugnis für die zweijährige Fachakademie									

Anlage 7.2:	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Sozialpädagogik							
Anlage 7.3:	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Studierende der Fachakademie)							
Anlage 7.4:	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (andere Bewerber)							
<u>Anlage 7.5:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Aufbaustudium)							
<u>Anlage 7.6:</u>	Abschlusszeugnis über die Dolmetscher- prüfung (Studierende der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen)							
Anlage 7.7:	Abschlusszeugnis über die Dolmetscher- prüfung (andere Bewerber)							
Anlage 7.8:	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsma- nagement							
Anlage 8:	Urkunde							
Anlage 8.1:	Urkunde für die Fachakademie (soweit nicht Anlage 8.2 und 8.3 einschlägig)							
Anlage 8.2:	Urkunde für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Studierende der Fachakademie)							
Anlage 8.3:	Urkunde für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (andere Bewerber)							

III. Sozialpädagogisches Seminar an Fachakademien für Sozialpädagogik

Anlage 9:	Zwischenzeugnis							
Anlage 10:	Jahreszeugnis							
Anlage 11:	Abschlusszeugnis							
<u>Anlage 11.1:</u>	Abschlusszeugnis für das Sozialpäda- gogische Seminar (soweit nicht Anlage 11.2 einschlägig)							
<u>Anlage 11.2:</u>	Abschlusszeugnis für das Sozialpädago gische Seminar (andere Bewerber)							
Anlage 12:	Urkunde							
Anlage 12.1:	Urkunde für das Sozialpädagogische Seminar (soweit nicht Anlage 12.2 ein- schlägig)							
Anlage 12.2:	Urkunde für das Sozialpädagogische Seminar (andere Bewerber)							

München, den 13. Dezember 2017

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Herbert Püls Ministerialdirektor

2232.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Dezember 2017, Az. III.4-5S7422-4b.121 612

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. Juli 2017 (KWMBl. S. 282) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1 werden die Wörter "der Jahrgangsstufe 5" durch die Wörter "den Jahrgangsstufen 5 und 6" ersetzt.
- 1.2 In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend" durch die Wörter "Erläuterung zur Bewertung 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend, i. L. = individuelle Leistungsbewertung" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 1.2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2236.9.1-K

Änderung der Bekanntmachung "Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 19. Dezember 2017, Az. VI.8-BS9520-8-7a.141 491

- Die Bekanntmachung "Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags" vom 6. April 1992 (KWMBl. I 1992 S. 224), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. März 1995 (KWMBl. I S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 2 werden die Wörter "die Regierung von Niederbayern, Postfach, 8300 Landshut" durch die Wörter "das Bayerische Landesamt für Schule, Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 3.3 werden die Wörter "die Regierung von Niederbayern" durch die Wörter "das Bayerische Landesamt für Schule" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2236.7.2-K

Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 22. Dezember 2017, Az. VI.7-BS9422-7b.133 195

¹Die nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K) zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- 1.1 ¹In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen. ²Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.
- 1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:
 - Abschlusszeugnisse,
 - die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
 - Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.
- 1.3 ¹Das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird in den Abitur- und Fachabiturzeugnissen unter Ziff. III angegeben, sofern in der jeweiligen Fremdsprache mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde.

²Die fortgeführten Fremdsprachen (Spanisch, Französisch) setzen Kenntnisse auf dem Niveau B1 voraus und erweitern diese innerhalb der Jahrgangsstufen 12 und 13 auf die Niveaustufe B1+.

³Die Niveaustufe B1+ darf nur bestätigt werden, wenn die Jahrgangsstufen 12 und 13 in der jeweiligen fortgeführten Fremdsprache (Spanisch, Französisch) besucht wurden.

Auf folgende Niveaustufen wird hingewiesen:

Sprache	Niveaustufe im Zeugnis der FHR	Niveaustufe im Zeugnis der allg. HR bzw. fachg. HR
Spanisch (allg. HR) ohne Vorkenntnisse	A2	B1
Spanisch (fortgeführt)	B1	B1+

Sprache	Niveaustufe im Zeugnis der FHR	Niveaustufe im Zeugnis der allg. HR bzw. fachg. HR				
Spanisch IW (Anfänger)	A2	B1				
Spanisch IW (Fortgeschrittene)	B1+	B2				
Französisch (allg. HR) ohne Vorkenntnisse	A2	B1				
Französisch (fortgeführt)	B1	B1+				
Französisch IW (Anfänger)	A2	B1				
Französisch IW (Fortgeschrittene)	B1+	B2				
Russisch, Italienisch	A2	B1				
Englisch	B2	B2+				

 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 24. Januar 2018 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster" vom 10. März 2009 (KWMBl. S. 174) außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Jahreszeugnis des Vorkurses der Berufs- oberschule
Anlage 2	Bescheinigung über den Besuch des Vorkurses der Beruflichen Oberschule
Anlage 3	Bescheinigung über den Besuch der Vorklasse der Beruflichen Oberschule
Anlage 4	Zwischenzeugnis der Vorklasse der Beruflichen Oberschule
Anlage 5	Jahreszeugnis der Vorklasse der Beruflichen Oberschule
Anlage 6	Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 11 der Fachoberschule
Anlage 7	Zwischenzeugnis der Jgst. 11 der Fach- oberschule
Anlage 8	Jahreszeugnis der Jgst. 11 der Fachober- schule
Anlage 9	Bescheinigung der Jgst. 12 der Fachober- schule
Anlage 10	Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Fach- oberschule
Anlage 11	Jahreszeugnis der Jgst. 12 der Fachoberschule

Anlage 12	Zeugnis der Fachhochschulreife (Fachoberschule)
Anlage 13	Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 12 der Berufsoberschule
Anlage 14	Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Berufs- oberschule
Anlage 15	Jahreszeugnis der Jgst. 12 der Berufs- oberschule
Anlage 16	Zeugnis der Fachhochschulreife (Berufsoberschule)
Anlage 17	Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule
Anlage 18	Zwischenzeugnis der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule
Anlage 19	Jahreszeugnis der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule
Anlage 20	Zeugnis der fachgebundenen Hochschul- reife der Beruflichen Oberschule
Anlage 21	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule
Anlage 22	Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule in Teilzeitform
Anlage 23	Zeugnis der Fachhochschulreife des DBFH-Bildungsgangs
Anlage 24	Bescheinigung der Abschlussprüfung der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber des Gymnasiums
Anlage 25	Zeugnis der Fachhochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber
Anlage 26	Zeugnis der fachgebundenen Hochschul- reife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber
Anlage 27	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber
Anlage 28	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO
Anlage 29	Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO

Anlage 1

(Bezeichnung der Schule	Schulort)		•••••	
JAHRESZEU	GNIS			
Herr/Frau(sämtliche Vornamen und Familiennar geboren am in	ne)			
Erzielte Leistungen: Fach	Jahrespui	nktzahl		Jahresnote
Deutsch Englisch Mathematik	Jamespui	IKtZaili		Jameshote
Bemerkungen:				
Ort, Datum				
Schulleiter/Schulleiterin ¹	Klass	enleiter/Kl	assen	leiterin
	•••••		• • • • • •	
Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:				
Punkte 15 14 13 12 11 10 9 8 7 6	5 4	3 2	1	0
Notenstufen sehr gut gut befriedigend	ausreichend	mangelh	aft	ungenügend

 $^{^{1}\,} Die\, eigenhändige\, Unterschrift\, kann\, durch\,\,\, "gez. <\! Name\,\, des\,\, Schulleiters/der\,\, Schulleiterin\, und \,\, Amtsbezeichnung>" \,\, ersetzt\, werden.$

															Anlage 2
	•••••	••••••	•	•••••	(В	ezeich	nung d	ler Sch	ule, S	chulort))	•••••	•••••	••••••	
					В	ESO	СНІ	EIN	IG	UNC	7				
Herr/Frau			ntliche									••••	······ ,	,	
geboren am		•••••			in .	•••••	•••••	•••••	•••••					. ,	
besuchte im	Schuljah	r 20	/	den '	Vorkı	ırs de	r Fac	hober	schu	ıle ¹ in	der K	lasse	2	•	
Erzielte Lei	istungen:														
Fach											Punl	cte			Note
Deutsch Englisch Mathemati	k														
Bemerkunge	en:														
Ort, Datum															
Schulleiter/S	Schulleite	rin ³									Klass	enlei	ter/K	lassen	lleiterin
		•••••										••••			
Zuordnung							1				I	1		1	
Punkte Notenstufen	15 14 sehr	13 gut	12	11 gut	10	9 bet	8 friedig	7 gend	6 au	5 asreich	4 end	3 m	2 angell	1 haft	0 ungenügend
			1	٠٠٠.		1			1			1	<i>5</i> -11	-	<i>SG</i>

 ^{1 &}quot;Fachoberschule" ist durch "Berufsoberschule" zu ersetzen, falls es sich um einen vorzeitigen Austritt aus dem BOS Vorkurs handelt.
 2 Falls es sich um einen vorzeitigen Austritt aus dem BOS Vorkurs handelt, ist hier folgender Zusatz aufzunehmen: "und ist heute aus der Schule ausgetreten".
 3 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. «Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

					••••											Anlago
						(В	ezeich	nung d	ler Schi	ale, Sc	hulort)					
						B	ES(CHI	EIN	IGU	JNG	(T				
Herr/Frau	•••••	•••••							 nilienr					,		
geboren am			,													
besuchte im											•••••	••••••	•••••	•••••	,	
																. 1 771
Ausbildungs	srichtun	ıg	•••••	•••••		•••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••	•••••	•••••	•••••	•••••	•••••	•••••	•••••	in der Klasse .
und ist heute	e aus de	er Sc	hule	ausge	etrete	n.										
Im laufende	n Schul	halb	ojahr (erziel	te er/	sie bi	s zun	n Aus	tritt fo	olgen	de Le	istung	gen:			
Fach												Punk	ite			
Allgemein	bilden	de F	äche	r						Т						
Religionsle	ehre (.)2														
Deutsch																
Englisch																
Mathemati	ik															
Geschichte	e/Sozial	kun	de													
Profilfäch	ier ³															
«Profilfach	h 1»															
«Profilfact	h 2»															
«Profilfach	h 3»															
Bemerkunge	en:															
Ort, Datum	•••••	•••••		••••••	••••											
Schulleiter/S	Schullei	iterii	n ⁴]	Klass	enleit	ter/Kl	assen	leiterin
			•••••	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •												
Dieser Besc Berufsobers)bersc	hule	- Fac	hobei	rschul	en und
Zuordnung	yon Pu	unkt	ten zı	u Not	ensti	ıfen:	ı			ı						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
runkte																· ·

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule
 in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
 ggf. 2 oder 3 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. «Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

															Anlage 4
			•••••	•••••			_			chulort)			••••••	•••••	
Herr/Frau			ntlich										,	,	
geboren am		,									•••••			,	
besucht im S	Schuljahr	20/	0	die Vo	orklas	se de	er «Sc	hular	t» ¹ ,						
Ausbildungs	srichtung														in der Klasse
Erzielte Lei	istungen	:												1	
Fach										Halbj	ahres Punk VKI	te	onis	-	
Allgemein Religionsle Deutsch Englisch Mathemati Geschichte Profilfäch «Profilfach «Profilfach «Profilfach	k e/Sozialki er³ 11» 12» 13»	unde													
Ort, Datum		4													
Schulleiter/S	Schulleite	erin⁴]	Klass	enlei	ter/K	lassen	leiterin
					c						•••••		•••••		
Zuordnung Punkte	15 14		12 12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr		12	gut	1-0	_	friedig		1	usreiche			angell	<u> </u>	ungenügend

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule
 in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
 ggf. 2 oder 3 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

																Anlage 5
						(B				ule, Scl				•••••		
						\mathbf{J}_{A}	ΔHI	RES	SZE	UG	NIS					
Herr/Frau	••••••	•••••								name)				,	,	
geboren am .						in .									,	
besuchte im	Schu	ljahr 2	20	/	die V	orkla	isse d	er «S	chula	art» ¹ ,						
																in der Klasse
Erzielte Leis	stung	en:														
Fach							Н	albjał	nresei Punkt	rgebni te	sse		ahres			Jahresnote
							V	KL/1		VKI	_/2	pu	nktza	ını		
Allgemeint			äche	r								١.		.		
Religionsle	nre ()-										Н				
Deutsch												Н		Н		
Englisch												н				
Mathematik		11	,									Н				
Geschichte/		aikun	ae											١.		
Profilfäche												١.		.		
«Profilfach												Н				
«Profilfach												Н		Н		
«Profilfach											_					
Bemerkunge Dieses Zeug		erleih	ıt den	mitt	leren	Schi	ulabs	chlus	ss ger	näß A	rt. 2	5 Abs	s. 1 S	atz 2	Nr. 6	5 BayEUG ^{5, 6} .
Dieses Leng									,,, g.,						1120	, au, ac c
Ort, Datum	•••••	•••••	•••••	•••••	••••											
Schulleiter/S	chull	eiteri	n ⁷]	Klass	enleit	er/K	lassen	lleiterin
	•••••		•••••			(5	Siege	1)								
Diesem Zeug Berufsobersc											hule -	- Facl	nober	schul	en un	d
Zuordnung	von]	Punk	ten zı	ı Not	enstu	ıfen:	Т		1	1	1	1			1	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	S	ehr gu	ıt		gut		bef	friedig	gend	aus	reiche	end	ma	angell	naft	ungenügend

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung erganzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen dure "Ethik"
ggf. 2 oder 3 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde, ist folgender Satz einzufügen: "Mit diesem Zeugnis werden
Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt."
Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der Berufsoberschule, sofern nicht Leistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FOBOSO
erzielt wurden.
Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der Fachoberschule.

Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden, sofern kein mittlerer Schulabschluss erworben wurde.

																	Anlag
	•••••		•••••		(B	ezeich	nung d	ler Sch	ıle, Sc	hulort)	•••••	•••••		•••••		
					В	ESC	СНІ	EIN	GU	JNC	j						
Herr/Frau		(sän	 ntlich	e Vo	rname	en un	d Fan	 nilienr	iame)			•••••	,			
geboren am					in .									. ,			
besuchte im	Schuljahr	20	/	die J	ahrga	ngsst	ufe 1	1 der	Fach	obers	chule	•					
Ausbildungs	_				_	_									iı	ı der	Klasse .
und ist heute	e aus der S	chule	ausge	etrete	n.												
Im laufender	n Schulhal	bjahr	erziel	lte er/	sie bi	s zun	n Aus	tritt fo	lgen	de Le	eistun	gen:					
Fach											Punl	kte					
Allgemein	bildende l	Fäche	r														
Deutsch																	
Englisch																	
Mathemati	k																
Geschichte	;																
Profilfäch	er ¹																
«Profilfach	1»																
«Profilfach	1 2»																
«Profilfach	1 3»																
Fachprakt	tische Aus	bildu	ng														
Bemerkunge	en:								ı								
Ort, Datum		•••••		••••													
,		. 2												_			
Schulleiter/S	Schulleiteri	in									Klass	senlei	ter/K	lasser	nleitei	rin	
•••••																	
Dieser Besch Berufsobers										Obers	chule	- Fac	chobe	rschu	len ui	nd	
Zuordnung						_		T -		T -	1	Ι.		4		0	
Punkte	15 14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	1	0	1

sehr gut

Notenstufen

befriedigend

ausreichend

mangel haft

ungenügend

gut

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

																Anlage 7
	•••	•••••	•••••	•••••	••••••	(B	ezeich	nung de	er Schi	ıle, S	Schulort)	•••••	•••••	•••••	•••••	
						ZW	'ISC	CHE	NZ	EU	JGNI	S				
Herr/Frau		•••••												,		
			(san	штеп	e voi	патне	ii uii	d Fam	mem	ıam	e)					
geboren am .	•••••	•••••			•••••	in .						•••••			,	
besucht im S	Schul	ljahr 20)/		die Jal	hrgan	gsstu	fe 11	der F	ach	obersch	ule,				
Ausbildungs	richt	tung														in der Klasse
Erzielte Leis	stun	gen:									Halbja			onis		
Fach										-		Punk				
Allgemeinl	bilde	ende F	äche	r												
Deutsch																
Englisch																
Mathematil	k															
Geschichte																
Profilfäche	\mathbf{er}^1															
«Profilfach	1»															
«Profilfach	2»															
«Profilfach	3»															
Fachprakt	isch	e Ausb	ildu	ng												
Bemerkunge	n:															
Ort, Datum				•••••	••••											
Schulleiter/S	Schul	lleiterir	n^2								k	Klass	enlei	ter/Kl	assen	leiterin
		_														
Zuordnung Punkte	von 15		en z ı	12	enstu 11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen		sehr gu		12	gut	10	_	friedige			usreiche			1 2 angelh		ungenügend

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

													Anlage 8
		•••••		(B	ezeicł	nnung de	er Schi	ule, Schu	ılort)	•••••		•••••	
				J	ΔH	RES	ZE	UGN	NIS				
Herr/Frau											,		
	(sän	ntliche	Vorn	ame	n un	d Fam	ilienr	name)					
geboren am				in .								,	
besuchte im	Schuljahr 20	/	die Jał	ırga	ngssi	tufe 11	der	Fachob	erschul	le,			
	-			_									in der Klasse
Erzielte Lei	stungen:												
					Н			gebniss	se	Jah	ires-		T.1
Fach						11/1	Punkt	e 11/2	,	punk	ctzahl		Jahresnote
Allgemeinl	bildende Fäche	r											
Deutsch													
Englisch													
Mathematil	k												
Geschichte													
Profilfäche	er ¹												
«Profilfach	1»												
«Profilfach	2»												
«Profilfach	3»												
Fachprakt	ische Ausbildu	ng			ı								
	tische Ausbildu Werkstätten ab			ı Ur	nfan	g eines	halb	en Sch	uljahre	es in a	nußersch	nulisc	hen Betrieben bzw.
Bemerkunge	n:												
Die Erlaubn	nis zum Vorrüc	ken in	die J	ahr	gang	gsstufe	12 h	at er/s	ie	er	halten.		
Ort, Datum													
Schulleiter/S	Schulleiterin ²								Kla	ıssenl	eiter/Kl	assen	leiterin
(Siegel)													
	gnis liegt die Scl chulen - in der je								ule - Fa	achob	erschul	en un	d
Zuordnung	von Punkten zu	u Note	enstuf	en:		_							
Punkte	15 14 13	12	11	10	9	8	7	6	5 4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut		be	friedige	end	ausre	eichend		mangelh	aft	ungenügend

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

						Anlage
(Bezeichnung der S	chule, Schulo		•••••	•••••		
BESCHEIN	NIGUN	G				
Herr/Frau(sämtliche Vornamen und Familie				,		
geboren am in			•••••	,	,	
besuchte im Schuljahr 20/ die Jahrgangsstufe 12 de	r Fachobers	schule,				
Ausbildungsrichtung						in der Klasse
und ist heute aus der Schule ausgetreten.						
Im laufenden Schulhalbjahr erzielte er/sie bis zum Austritt	folgende I	Leistung	gen:			
,						
Fach		Punk	te			
Allgemeinbildende Fächer						
Religionslehre () ¹						
Deutsch						
Englisch						
Mathematik						
Sozialkunde						
Sport						
Profilfächer ²						
«Profilfach 1»						
«Profilfach 2»						
«Profilfach 3»						
«Profilfach 4»						
Wahlpflichtfächer						
«Wahlpflichtfach 1»						
«Wahlpflichtfach 2 ³ »						
Fachreferat im Fach ⁴						
Bemerkungen:						
Ort, Datum						
Schulleiter/Schulleiterin ⁵		Klasse	enleit	er/Klas	ssen	leiterin
Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Beru Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugr		schule -				en und
Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:						
Punkte 15 14 13 12 11 10 9 8 7	6 5	4	3	2	1	0
Notenetufen sehr aut hefriedigend	aucroic	hend	mo	naelha	a T	ungenügend

¹ in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch

[&]quot;"Ethik"

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3

Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.

Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. «Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

(sämtliche Vornamen und Familienname) geboren am	(sämtliche Vornamen und Familienname)					Anlag
Herr/Frau	(sämtliche Vornamen und Familienname)	(Bez	eichnung der Schule,	Schulort)		
(sämtliche Vornamen und Familienname) geboren am	(sämtliche Vornamen und Familienname)	ZWI	SCHENZE	UGNIS		
geboren am	in				,	
besucht im Schuljahr 20/ die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule, Ausbildungsrichtung	Schuljahr 20/ die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule, srichtung	(sämtliche Vornamen	und Familiennan	ne)		
Ausbildungsrichtung	istungen: Halbjahresergebnis Punkte 12/1 ibildende Fächer ehre ()¹ ik de er² n 1 > n 2 > n 3 > n 4 > htfächer ehtfach 1 > chtfach 2³ > at im Fach⁴	geboren am in			,	
Fach Fach Halbjahresergebnis Punkte 12/1 Allgemeinbildende Fächer Religionslehre ()¹ Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	istungen: Halbjahresergebnis Punkte	besucht im Schuljahr 20/ die Jahrgangs	stufe 12 der Fach	oberschule,		
Fach Fach Halbjahresergebnis Punkte 12/1 Allgemeinbildende Fächer Religionslehre ()¹ Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	istungen: Halbjahresergebnis Punkte	Aushildungsrichtung				in der Klasse
Fach Halbjahresergebnis Punkte 12/1 Allgemeinbildende Fächer Religionslehre ()¹ Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	Halbjahresergebnis Punkte 12/1 Ibildende Fächer ehre () ¹ Ikk Ide Ide Ide Ide Ide Ide Ide		•••••	••••••	•••••	III dei ixiasse
Fach Allgemeinbildende Fächer Religionslehre ()¹ Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	Punkte 12/1	Erzielte Leistungen:		Halbiahres	sergebnis	
Allgemeinbildende Fächer Religionslehre () ¹ Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer ² «Profilfach 1» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	childende Fächer ehre () ik de er² n 1» n 2» n 3» n 4» htfächer chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach⁴	Fach		Punl	kte	
Religionslehre () ¹ Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer ² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	ehre () ¹ ik de er ² 11» 12» 13» 14» htfächer chtfach 1» chtfach 2 ³ » at im Fach ⁴	Allgemeinhildende Fächer		12/	1	
Deutsch Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	ik de er² n 1» n 2» n 3» n 4» htfächer chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach⁴	_				
Englisch Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	de eer² 1 1 N 1 2 N 1 3 N 1 4 N htfächer chtfach 1 N chtfach 2³ N at im Fach⁴					
Mathematik Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	de eer² 1 1 N 1 2 N 1 3 N 1 4 N htfächer chtfach 1 N chtfach 2³ N at im Fach⁴					
Sozialkunde Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	de eer² 1 1 N 1 2 N 1 3 N 1 4 N htfächer chtfach 1 N chtfach 2³ N at im Fach⁴	•				
Sport Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	er ² n 1» n 2» n 3» n 4» htfächer chtfach 1» chtfach 2 ³ » at im Fach ⁴					
Profilfächer² «Profilfach 1» «Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	at im Fach ⁴					
<pre>«Profilfach 2» «Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer</pre>	1 2» 1 3» 1 4» htfächer chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach⁴	_				
«Profilfach 3» «Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	h 4» htfächer chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach⁴	«Profilfach 1»				
«Profilfach 4» Wahlpflichtfächer	htfächer chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach⁴	«Profilfach 2»				
Wahlpflichtfächer	htfächer chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach⁴	«Profilfach 3»				
•	chtfach 1» chtfach 2³» at im Fach ⁴	«Profilfach 4»				
«Wahlnflichtfach 1»	at im Fach ⁴	Wahlpflichtfächer				
Wy amphientaen 1//	at im Fach ⁴	«Wahlpflichtfach 1»				
«Wahlpflichtfach 2 ³ »		«Wahlpflichtfach 2 ³ »				
Fachreferat im Fach ⁴		Fachreferat im Fach ⁴				
Bemerkungen:	en:	Bemerkungen:				
		Ort, Datum				
Ort, Datum		Schulleiter/Schulleiterin ⁵		Klass	senleiter/Klass	senleiterin
Ort, Datum						
Ort, Datum	Schulleiterin Klassenleiter/Klassenleiterin					
Ort, Datum Schulleiter/Schulleiterin ⁵ Klassenleiter/Klassenleiterin	Schulleiterin Klassenleiter/Klassenleiterin	Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:				
Ort, Datum Schulleiter/Schulleiterin ⁵ Klassenleiter/Klassenleiterin	Schulleiterin ⁵ Klassenleiter/Klassenleiterin		9 8 7 6	5 4	3 2 1	. 0
Ort, Datum Schulleiter/Schulleiterin ⁵ Klassenleiter/Klassenleiterin Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:	Schulleiterin ⁵ Klassenleiter/Klassenleiterin	Notenstufen sehr gut gut	befriedigend :	usreichend	mangelhaft	ungenügend

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3
 Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.
 Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. «Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

													Anlage 11
		•••••	•••••	(B	ezeich			ule, Schulort		•••••	•••••	•••••	
				\mathbf{J}_{A}	AH	RESZ	ZE	UGNI	S				
Herr/Frau											,		
	(sär	ntliche	Vorn	ame	n un	d Famil	ienr	name)					
geboren am .				in .								,	
besuchte im	Schuljahr 20	./ c	lie Jah	ırgar	ıgsstı	ufe 12 d	ler F	Fachobers	chule,				
Aushildungs	richtung												in der Klasse
		•••••	••••••	•••••	•••••	••••••		•••••	•••••	••••••	•••••		III del Telasse
Erzielte Leis	stungen:				Н	albjahr	eser	gebnisse		T - 1			
Fach							unkt			Jahre: unktz			Jahresnote
Allgamainl	hildanda Eäaba					12/1		12/2					
Religionsle	bildende Fäche	er											
Deutsch	inc ()												
Englisch													
Mathematil	<												
Sozialkund													
Sport													
Profilfäche	er ²												
«Profilfach	1»												
«Profilfach	2»								l i				
«Profilfach	3»												
«Profilfach	4»												
Wahlpflich	ntfächer												
«Wahlpflic	htfach 1»												
«Wahlpflic						_							
	ıt im Fach ⁴	••••											
Prüfung gei		bs. 5 \$	Satz 1										Er/Sie darf die
Schulleiter/S	chulleiterin								Klass	enleit	ter/K1	assen	leiterin
Senancite 175	chaneterm			,,	~•				TEIGSS	CIIICI	(01/111)	u55 C 11	
		•••••	•••	(5	Siege	el)						• • • • • •	
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.													
Zuordnung	von Punkten z	u Note	enstuf	fen:	1	 		1 1		ı			
Punkte	15 14 13	12		10	9	-	7	6 5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut		be	friediger	ıd	ausreich	nend	ma	angelh	aft	ungenügend

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3
 Fach eintragen

	Anlage 12
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau	,
	ämtliche Vornamen und Familienname)
geboren amii	n ,
besuchte im Schuljahr 20/ die Jahr	gangsstufe 12 der Fachoberschule,
und unterzog sich als Schüler/Schülerin d	er Klasse der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

I. **Erzielte Leistungen:**

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Н		sergebniss akte	se	Prüfungs- ergebnis	Gesamtergebnis		
	11/1	11/2	12/1	12/2	Punkte	Punkte	Note	
Allgemeinbildende Fächer								
Religionslehre $()^2$								
Deutsch								
Englisch								
Mathematik								
Geschichte								
Sozialkunde								
Sport*								
Profilfächer								
Hier sind entsprechend der Ausbildungs	srichtung a	lie Profilfa	ächer laut	Anhang ei	nzufügen.			
Wahlpflichtfächer								
«Wahlpflichtfach 1»								
«Wahlpflichtfach 2³»								
Fachreferat im Fach ⁴								
Fachpraktische Ausbildung								

^{*} Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein. 5

Die fachpraktische Ausbildung wurde im Umfang eines halben Schuljahres in Jahrgangsstufe 11 in außerschulischen Betrieben bzw. schuleigenen Werkstätten abgeleistet.

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch

[&]quot;Ethik" ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3 Fach eintragen

Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit * gekennzeichnet (Sport und ggf. Wahlpflichtfach).

П.	Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote	
		-

Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (dreifach)

Ergebnis des Fachreferats

Punktesumme der fachpraktischen Ausbildung aus 11/1 und 11/2

Punktesumme aus 25 einzubringenden Halbjahresergebnissen

Summe

Durchschnittsnote

(in Worten)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2 ⁶
«2. Fremdsprache» ⁷	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

V.	Herr/Frauhat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsau	
	Fachhochschul verliehen.	Ireife
	, Datum	
Vor	rsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ⁸ :	Schulleiter/Schulleiterin:
	(Siegel)	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

			1.0	10				_					_	_		0
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	s	ehr gu	ıt		gut		befriedig		end	aus	reiche	end	ma	ıngelh	aft	ungenügend

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit Niveaustufe ausgewiesen werden m\u00fcssen.
 ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft nur wenn der/die Vorsitzende des Pr\u00fcfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist

Anhang zu den Profilfächern:

Fach	Н	albjahres Pun		se	Prüfungs- ergebnis	(Gesamtergebnis
	11/1	11/2	12/1	12/2	Punkte	Punkte	Note

Ausbildungsrichtung Technik

Profilfächer				
Physik				
Technologie				
Chemie				
Mathematik Additum (T)				

Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Profilfächer				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Technologie				

Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Profilfächer				
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen				
Volkswirtschaftslehre				
Rechtslehre				
Naturwissenschaften				
Informatik				

Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Profilfächer				
Internationale Betriebswirtschafts- lehre und Volkswirtschaftslehre «Fremdsprache» ¹				
Rechtslehre				
Naturwissenschaften				
International Business Studies				

¹ Französisch oder Spanisch

Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Profilfächer				
Pädagogik/Psychologie				
Sozialwirtschaft und Recht				
Chemie				
Biologie				
Soziologie				

Ausbildungsrichtung Gesundheit

Profilfächer				
Gesundheitswissenschaften				
Biologie				
Kommunikation und Interaktion				
Chemie				

Ausbildungsrichtung Gestaltung

Profilfächer				
Gestaltung Praxis				
Gestaltung Theorie				
Naturwissenschaften				
Medien				

														Anlage 1.
	••••	•••••	•••••	•••••	(B	ezeich	nung der	Schule	 , Sch	ulort)	•••••		•••••	
					В	ES(CHEI	NI(GU.	NG				
Herr/Frau												,		
		(sā	mtlich	e Vori	name	n und	d Famil	ıennaı	me)					
geboren am .					in .								,	
besuchte im	Schu	ljahr 20	/	die Jal	ırgaı	ıgsstı	ıfe 12 d	er Be	rufso	oberschule	e,			
Ausbildungs	richt	ung												in der Klasse
und ist heute	aus	der Schule	ausg	etreten	•									
Im laufenden	Sch	ulhalbjahı	erzie	lte er/s	ie bi	s zun	n Austri	itt folg	gend	e Leistun	gen:			
Fach										Punl	ĸte			
Allgemeink	oilde	nde Fäch	er											
Religionsle														
Deutsch														
Englisch														
Mathematik	ζ.													
Geschichte/	/Sozi	alkunde												
Profilfäche	er^2													
«Profilfach	1»													
«Profilfach	2»													
«Profilfach	3»													
«Profilfach	4 »													
Wahlpflich	ıtfäc	her												
«Wahlpflic	htfac	h 1 ³ »												
Fachrefera		Fach ⁴	• • • • •											
Bemerkunge	n:													
Ort, Datum														
Schulleiter/S	chul	leiterin ⁵								Klass	enlei	ter/Kla	issen	leiterin
					_						_			
Dieser Besch Berufsobersc										berschule	- Fac	hobers	chul	en und
Zuordnung	von	Punkten :	zu No	tenstu	fen•									
Punkte	15	14 13	12		10	9	8	7 6	5	5 4	3	2	1	0
Notenstufen		sehr gut		gut		bet	friedigen			eichend		angelha		ungenügend

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.
Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. «Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

													Anlago
		••••••	(B	ezeich	nung d	er Schu	ule, Scl	hulort)	•••••	•••••		•••••	
			ZW	'ISC	СНЕ	ENZ	EU	GNI	S				
Herr/Frau													
1011/11/11/11/11		ntliche Vo									, ,		
eboren am			in .		•••••					•••••		,	
esucht im S	Schuljahr 20/	die Jal	nrganş	gsstuf	fe 12 d	der Bo	erufsc	berscl	nule,				
Ausbildungs	srichtung												in der Klasse .
Erzielte Lei	stungen:												
Fach								Halbja	hres Punk 12/	te	onis		
Allgemein	bildende Fäche	r											
Religionsle	ehre () ¹												
Deutsch													
Englisch													
Mathemati													
	/Sozialkunde												
Profilfäch	er ²												
«Profilfach	1 1 »												
«Profilfach	1 2»												
«Profilfach	1 3»												
«Profilfach	1 4»												
Wahlpflicl	htfächer												
«Wahlpflic													
Fachrefera	at im Fach ⁴												
Bemerkunge	en:												
rt, Datum													
chulleiter/S	Schulleiterin ⁵							K	Class	enlei	ter/Kla	assen	leiterin
Zuordnung	von Punkten zu	ı Notenstı	ufen:							•			
unkte	15 14 13	12 11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut	gut		be	friedig	end	aus	reicher	nd	m	angelh	aft	ungenügend

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.

Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. «Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

															Anlage 15
	•••	•••••	•••••		••••••	(B	ezeich	nung d	er Schu	 ıle, S	chulort)	•••••	••••••	•••••	
						T	A TTI	DEC	7F	ΙΙC	INIS				
						J	AHJ	KES	ZŁ	UG	1112				
Herr/Frau														,	
			(sän	ntlich	e Vor	name	n unc	d Fam	ilienr	name	;)				
geboren am		•••••				in .								,	
besuchte im	Sch	uljahr 2	20	/	die Ja	hrgar	ngsstu	ıfe 12	der E	Beruf	sobers	chule) ,		
Ausbildungs	rich	tung				•••••									in der Klasse
Erzielte Lei	stun	gen:													
Fach							Ha	albjah	reser; Punkte	9		-	Jahres-		Jahresnote
								12/1		12	2/2	pu	ınktzahl		
Allgemein			'äche	r						_	_			Ι_	
Religionsle	hre	() ¹													
Deutsch															
Englisch															
Mathematil	_														
Geschichte		nalkun	de												
Profilfäche											_			l _	
«Profilfach															
«Profilfach «Profilfach															
«Profilfach															
		ahau													
Wahlpflich «Wahlpflic															
Fachrefera			4						l						
Bemerkunge		1 Facil	••••	••••						-					
Die Erlaubni	S 711	m Vor	riicke	n in a	lie Ia	hroan	acetu	fe 13	hat e	r/sie				erhal	ten ⁵
Die Eriadom	13 Zu	.III V 01	rucke	/II III (iic sa	in gan	gsstu	110 13	nat C	1/310	•••••	•••••	••••••	Сі паі	icii.
Ort, Datum	•••••		•••••	•••••	••••										
Schulleiter/S	chu	lleiteri	n ⁶								K	Class	enleiter/k	Classen	leiterin
	••••				••••										
Diesem Zeug	gnis	liegt d	ie Sc	hulor	dnung	g für d	lie Be	eruflio	he O	bers	chule -	Fact	noberschi	ılen un	d
Berufsoberso															
Zuordnung	von	Punk	ten z	u Not	ensti	ıfen:									
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3 2	1	0
Notenstufen		sehr gu	ıt		gut		bef	friedig	end	au	sreiche	nd	mange	lhaft	ungenügend

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Fach eintragen

Bei Schülern, die sich freiwillig der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ohne Erfolg unterzogen haben, wird dieser Satz durch folgende Bemerkung ergänzt: "Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen."

⁶ Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

	Anlage 16
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau	(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am	in,
besuchte im Schuljahr 20/ die Jal	hrgangsstufe 12 der Berufsoberschule,
und unterzog sich als Schüler/Schülerin	der Klasse der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

I. Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahres Pur	ergebnisse	Prüfungs- ergebnis	(Gesamtergebnis		
	12/1	12/2	Punkte	Punkte	Note		
Allgemeinbildende Fächer							
Religionslehre () ²							
Deutsch							
Englisch							
Mathematik							
Geschichte/Sozialkunde							
Profilfächer ³							
«Profilfach 1»							
«Profilfach 2»							
«Profilfach 3»							
«Profilfach 4»							
Wahlpflichtfächer							
«Wahlpflichtfach 1 ⁴ »							
Fachreferat im Fach ⁵							

^{*} Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein. 6

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Fach eintragen
Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit * gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

II.	A booklyssongobnic	und Fumittlung	der Durchschnittsnote
11.	ADSCHIBSSELVEDIES	anna rammununy	der Durchschillishole

- Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)
- Punktesumme aus 17 einzubringenden Halbjahresergebnissen
- Ergebnis des Fachreferats

Summe

Durchschnittsnote



III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2 ⁷
«2. Fremdsprache» ⁸	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

v.	Herr/Frauhat die Fachabiturprüfung bestand	den. Der Prüfungsausschu	
	verliehen.	Fachhochschulreife	
 Ort,	Datum		
Vors	sitzender/Vorsitzende des Prüfungsaus	sschusses ⁹ :	Schulleiter/Schulleiterin:
		(Siegel)	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut		befriedigend		ausreichend			ma	ıngelh	aft	ungenügend		

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit

Niveaustufe ausgewiesen werden müssen. ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

															Anlage 17
	•••••		•••••	••••••	(B					hulort)		••••••	•••••	••••••	
					В	ES(CHI	EINI	[GU	J NG	l T				
Herr/Frau								nilienr					,		
geboren am .		·												,	
besuchte im															
Ausbildungs	richtung														in der Klasse
und ist heute	aus der	Schule	ausge	etrete	n.										
Im laufender	n Schulha	albjahr	erziel	te er/	sie bi	s zun	n Aus	stritt fo	olgen	de Le	istung	gen:			
Fach											Punk	ite			
Allgemeink	bildende	Fäche	r												
Religionsle	hre () ²	2													
Deutsch															
Englisch															
Mathematik	k														
Geschichte/	/Sozialkı	unde													
Profilfäche	er^3														
«Profilfach	1»														
«Profilfach	2»														
«Profilfach															
Wahlpflich															
«Wahlpflic															
Seminar															
Thema der	Seminar	arbeit:5													
						• • • • • •									
Bemerkunge	:n: 														
Ort, Datum	•••••		•••••	••••											
Schulleiter/S	Schulleite	erin ⁶								I	Klass	enleit	ter/Kl	assen	leiterin
				••••											
Dieser Besch	neinigung chulen - i	in der je	eweils	gelte	enden					Obersc	hule	- Fac	hobei	schul	en und
	von D.	alzton -	N ~ 4												
	von Pur	ıkten zı	u Not	ensti	11011.										
Zuordnung Punkte	von Pur 15 14		12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"

[&]quot;EUIIK
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Thema der Seminararbeit eintragen
Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

																Anla	ige 1
	••••		•••••	•••••		(B	ezeich	nung de	er Sch	 ıle, So	chulort)	•••••		•••••			
											GNI	S					
Herr/Frau																	
								d Fam						,			
geboren am				•••••		in .									,		
besucht im S	Schulj	ahr 20)/	di	ie Jah	rgang	gsstuf	e 13 c	ler «S	Schu	lart» ¹ ,						
																in der Klass	e
Erzielte Lei Fach	stung	gen:									Halbjal	hres Punk		onis			
												13/	1				
Allgemein Religionsle			ache	r													
Deutsch	enre ()															
Englisch																	
Mathematil	lz.																
Geschichte		alkune	de.														
Profilfäche		aikuii	ıc														
«Profilfach																	
«Profilfach																	
«Profilfach																	
Wahlpflich		her															
«Wahlpflic																	
Bemerkunge													_				
Ort, Datum		•••••		•••••	••••												
Schulleiter/S	Schull	leiterir	1 ⁵								K	lass	enlei	ter/Kl	assen	leiterin	
				•••••							••						
Zuordnung	von 1	Punkt	en zu	ı Not	enstu	ıfen:											
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
Notenstufen	S	sehr gu	t		gut		bet	friedige	end	au	sreichen	d	m	angelh	aft	ungenügend	

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule
in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch
"Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung»" ersetzt werden.

															Anlage 1
	•••••	•••••	•••••	•••••	(B	ezeich	nung der S	Schu	ule, Sch	nulort)	•••••	•••••	•••••	•••••	
					\mathbf{J}_{L}	4H]	RESZ	Έ	UG:	NIS	}				
Herr/Frau															
							d Famili						,		
geboren am					in .	•••••								,	
besuchte im	Schuljahr	20	/ (lie Ja	hrgar	ıgsstu	ıfe 13 de	er «	«Schu	lart»	,				
Ausbildungs	srichtung .														in der Klasse
Erzielte Lei	stungen:														
Fach						H	albjahre	ser		sse	J	ahres	-		Johnsonata
racn							13/1	IIKU	13/	′2	pu	nktza	hl		Jahresnote
Allgemein	bildende l	Fäche	r												
Religionsle	ehre $()^2$														
Deutsch															
Englisch															
Mathemati	k														
Geschichte	/Sozialkur	nde													
Profilfäch	er ³														
«Profilfach	1»														
«Profilfach	1 2»														
«Profilfach	1 3»														
Wahlpflicl															
«Wahlpflic	htfach 1 ⁴ »	•													
Seminar			-												
Thema der						• • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • •			•••••	• • • • • •		•••••	
Bemerkunge						•••••				•••••	•••••			•••••	<u></u>
Der Schüle gemäß Art.														Er/S	ie darf die Prüfun
Ort, Datum		•••••	•••••												
Schulleiter/S	Schulleiter	in]	Klass	enleit	er/K1	assen	leiterin
					(5	Siege	1)						• • • • • • •		
Diesem Zeug Berufsoberse Zuordnung	chulen - in	der je	eweils	gelte	enden					hule ·	- Facl	nober	schul	en un	d
_uorumung	15 14	13	12	11	10	9	8 7	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte Natanatufan			12		10										
Notenstufen	sehr g	ut		gut		bei	riedigen	u	aus	reiche	ena	ma	angelh	art	ungenügend

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule
in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Thema der Seminararbeit eintragen

KWMBl. Nr. 1/2018

	Anlage 20
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

¹ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²:
 Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
 Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen,
 -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge,
 Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie,
 Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
 Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
 - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und
 Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie,
 Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
 Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²:
 Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

1) Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau. , (sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in,
besuchte im Schuljahr 20/ die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart» ² ,
und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach		ergebnisse akte	Prüfungs- ergebnis	Gesamtergebnis		
	13/1	13/2	Punkte	Punkte	Note	
Allgemeinbildende Fächer						
Religionslehre () ³						
Deutsch						
Englisch						
Mathematik						
Geschichte/Sozialkunde						
Profilfächer ⁴						
«Profilfach 1»						
«Profilfach 2»						
«Profilfach 3»						
Wahlpflichtfächer						
«Wahlpflichtfach 1 ⁵ »						
Seminar						
Thema der Seminararbeit: ⁶	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			

^{*} Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein. 7

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule
in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Thema der Seminararbeit eintragen
Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit * gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

	II.	Abschlussergebni	s und Ermittlung	der Durchschnittsnote
--	-----	------------------	------------------	-----------------------

_	Punktesumme	der vier	Prüfungserg	gebnisse ((zweifach

- Punktesumme aus 16 einzubringenden Halbjahresergebnissen
- Ergebnis des Seminars (zweifach)

Summe

Durchschnittsnote



mangelhaft

ungenügend

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2+ ⁸

^{*)} Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

V. Herr/Frauhat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsauss	
fachgebundene Ho verliehen.	chschulreife
Ort, Datum	
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ⁹ :	Schulleiter/Schulleiterin:
(Siegel)	

10

8

befriedigend

ausreichend

Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

12 11

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

sehr gut

Punkte

Notenstufen

⁸ Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III.

Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

	Anlage 21
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau	······· ,
	(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am	in,
besuchte im Schuljahr 20/ die Ja	hrgangsstufe 13 der «Schulart» ² ,
und unterzog sich als Schüler/Schülerin	der Klasse der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach		sergebnisse akte	Prüfungs- ergebnis	Gesamtergebnis			
	13/1	13/2	Punkte	Punkte	Note		
Allgemeinbildende Fächer							
Religionslehre () ³							
Deutsch							
Englisch							
Mathematik							
Geschichte/Sozialkunde							
Profilfächer ⁴							
«Profilfach 1»							
«Profilfach 2»							
«Profilfach 3»							
Wahlpflichtfächer							
«Wahlpflichtfach 1 ⁵ »							
Seminar							
Thema der Seminararbeit:6			•				
				<u></u>			

^{*} Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein. 7

Zusätzliche Leistungen in der zweiten Fremdsprache⁸

Wahlpflichtunterricht in der	Halbjahres Pur	(Gesamtergebnis	
Jahrgangsstufe 12	12/1	12/2	Punkte	Note
«Sprache» (fortgeführt)				

Erzöngungsprüfung in	(Gesamtergebnis
Ergänzungsprüfung in	Punkte	Note
«Sprache»		

Fachoberschule bzw. Berufsoberschule
in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch
"Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Thema der Seminararbeit eintragen
Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit * gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.
Entfällt, sofern nicht zutreffend.

II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)

Punktesumme aus 16 einzubringenden Halbjahresergebnissen

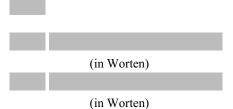
Ergebnis des Seminars (zweifach)

Ergebnis der zweiten Fremdsprache (einfach/zweifach)⁹

Summe

Durchschnittsnote allgemeine Hochschulreife

Durchschnittsnote fachgebundene Hochschulreife¹⁰



III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2+ ¹¹
«2. Fremdsprache» ¹²	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) 13

IV. Bemerkungen

V.	Herr/Frauhat die Abiturprüfung bestanden. Der l		ihm/ihr die
	allgen verliehen.	neine Hochschulrei	fe
 Ort,	Datum		
Vor	sitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschu	sses ¹⁴ :	Schulleiter/Schulleiterin:
	(Sie	gel)	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

D 14	1.5	1.4	12	10	11	10	0	0	7	_	_	4	2	2	1	0
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	/	6)	4	3	2	1	U
Notenstufen	S	ehr gu	ıt		gut		befriedigend		end ausreichend		ma	ngelh	aft	ungenügend		

Einbringung zweite Fremdsprache gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 FOBOSO; entfällt, falls nicht zutreffend.

in Einfügen, wenn Durchschnitt der allgemeinen Hochschulreife vom Durchschnitt der fachgebundenen Hochschulreife abweicht.

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt hier das Fach Englisch.
 ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft
 Für die Sprache Latein ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: "Dieses Zeugnis schließt gesicherte Kenntnisse in Latein ein (Kleines Latinum)."

¹⁴ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

	g der Schule, Schulort) HENZEUGNIS
	IENZEUGNIS
Herr/Frau	
(sämtliche Vornamen und Fa	amilienname)
geboren am in	,
besuchte im Schuljahr 20/ die Jahrgangsstufe	12 in der Teilzeitform der Berufsoberschule,
Aushildungsrichtung	in der Klasse
	iii dei Kiasse
Erzielte Leistungen:	Halbjahresergebnis
Fach	Punkte
Allgemeinbildende Fächer	12/1
Religionslehre () ¹	
Deutsch	
Englisch	
Mathematik	
Geschichte/Sozialkunde	
Profilfächer ²	
«Profilfach 1»	
«Profilfach 2»	
«Profilfach 3»	
«Profilfach 4»	
Wahlpflichtfächer	
«Wahlpflichtfach 1 ³ »	
Fachreferat im Fach ⁴	
Bemerkungen:	
remerkungen.	

befriedigend

ausreichend

mangelhaft

ungenügend

sehr gut

Notenstufen

gut

in der Klammer "RK." bzw. "EV." oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2
Fach eintragen
Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

	Anlage 23
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau	,						
	(sämtliche Vornamen und Familienname)						
geboren am	in,						
besuchte im Schuljahr 20/ die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,							
und unterzog sich als Schüler/Schülerin	der Klasse der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung						

I. **Erzielte Leistungen:**

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach		sergebnisse akte	Prüfungs- ergebnis	(Gesamtergebnis
	2+3/1	3/2	Punkte	Punkte	Note
Allgemeinbildende Fächer					
Religionslehre () ¹					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Geschichte					
Sozialkunde					
Profilfächer ^{2, 3}					
«Profilfach 1»					
«Profilfach 2»					
«Profilfach 3»					
«Profilfach 4»					
Fachreferat im Fach ⁴					

^{*} Diese Leistung geht mit doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.⁵

Der Schüler/Die Schülerin hat an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife" teilgenommen. Mit der dabei absolvierten dualen Berufsausbildung zum/zur sind die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse nachgewiesen.

¹ in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch Rethik"
Profilfächer gemäß Anlage 2 FOBOSO
Halbjahresergebnisse in den Profilfächern siehe Anlage 5 Nr. 1.1 und 1.2 FOBOSO
Fach eintragen

Leistungen, die gemäß Anlage 5 Nr. 1.1 und 1.2 FOBOSO doppelt gewichtet wurden, werden mit * versehen.

II.	Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote	
- -	Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach) Punktesumme aus 17 einzubringenden Halbjahresergebnissen ⁶ Ergebnis des Fachreferats	
Su	mme	
Du	urchschnittsnote	
		(in Worten)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2 ⁷

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

V.	Herr/Frauhat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die						
	verliehen.	Fachhochschulreife					
,	Datum						
Vors	sitzender/Vorsitzende des Prüfungsaus	sschusses ⁸ :	Schulleiter/Schulleiterin:				
		(Siegel)					

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	S	ehr gu	ıt		gut		bef	riedig	end	aus	reiche	end	ma	ngelh	aft	ungenügend

Gewichtung siehe Anlage 5 Nr. 1.1 und 1.2 FOBOSO Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III. Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 24
(Bezeichnung der Schule, Schulort)
BESCHEINIGUNG
Herr/Frau,
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am, in,
unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der
Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Fachabiturprüfung
in der Ausbildungsrichtung

I. **Erzielte Leistungen:**

Fach	Gesam	tergebnis				
racii	Punkte	Note				
Allgemeinbildende Fächer						
Deutsch						
Englisch						
Mathematik						
Sozialkunde						
Profilfächer ¹						
«Profilfach 1»						
«Profilfach 2»						
«Profilfach 3»						
«frei gewähltes Fach» ²						

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 Nr. 1 FOBOSO

II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» w	verden dreifach gewertet, die übrigen
Fächer zweifach.	
Es ergibt sich folgende Punktesumme	
Durchschnittsnote	
	(in Worten)
	(III WOILEII)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2 ³
«2. Fremdsprache» ⁴	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

Er/Sie hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1 und 12/2) oder der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 und 11/2) zum Studium an einer bayerischen Fachhochschule (§ 21 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen).

Ort, Datum		
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsau-	sschusses ⁵ :	Schulleiter/Schulleiterin:
	(Siegel)	

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	S	ehr gu	ıt		gut		bef	riedig	end	aus	reiche	end	ma	ngelh	aft	ungenügend

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit

Niveaustufe ausgewiesen werden müssen. ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

	Anlage 25
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau,
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in,
unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufliche
Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

I. **Erzielte Leistungen:**

Fach	Gesan	ntergebnis
racii	Punkte	Note
Allgemeinbildende Fächer		
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		
Sozialkunde		
Profilfächer ²		
«Profilfach 1»		
«Profilfach 2»		
«Profilfach 3»		
«frei gewähltes Fach» ³		

 $Die \ fachpraktische \ Ausbildung \ im \ Gesamtum fang \ eines \ halben \ Schuljahres \ wurde \ erfolgreich \ durchlaufen.$

 $^{^2}$ Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO 3 Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 Nr. 1 FOBOSO

H	Abschlusser	rgehnis	und Fi	·mittlung	der	Durche	hnittenate

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» we Fächer zweifach.	verden dreifach gewertet, die übrigen
rachel zwenach.	
Es ergibt sich folgende Punktesumme	
Durchschnittsnote	
	(in Worten)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	$\mathrm{B2}^4$
«2. Fremdsprache» ⁵	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

v.	Herr/Frauhat die Fachabiturprüfung bestand		
	verliehen.	Fachhochschulreife	
	vernenen.		
Ort,	Datum		
Vors	itzender/Vorsitzende des Prüfungsaus	sschusses ⁶ :	Schulleiter/Schulleiterin:
		(Siegel)	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	s	ehr gu	ıt		gut		befi	riedig	end	aus	reiche	end	ma	ingelh	aft	ungenügend

⁴ Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit

Niveaustufe ausgewiesen werden müssen.

⁵ ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

⁶ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

KWMBl. Nr. 1/2018

	Anlage 26
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

¹ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

Die Verwehdung des kreinen staatswappens ist gestattet - staatlichen Schulen, - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt, - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie
 und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik,
 Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik,
 Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²:
 - Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit: Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft
- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen,
 -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge,
 Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie,
 Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
 Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
 - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und
 Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie,
 Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
 Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²:
 Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

1) Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau,
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am,
unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Beruflich
Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

I. **Erzielte Leistungen:**

F. d.	Gesamtergebnis					
Fach	Punkte	Note				
Allgemeinbildende Fächer						
Deutsch						
Englisch						
Mathematik						
Geschichte/Sozialkunde						
Profilfächer ²						
«Profilfach 1»						
«Profilfach 2»						
«Profilfach 3»						
«frei gewähltes Fach» ³						

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 FOBOSO

II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsno
--

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» we Fächer zweifach.	erden dreifach gewertet, die übrigen
Es ergibt sich folgende Punktesumme	
Durchschnittsnote	
	(in Worten)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2+ ⁴

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

V.	Herr/Frauhat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die					
	fac verliehen.	chgebundene	e Hochschulreife			
	Datum					
Vor	sitzender/Vorsitzende des Prüfungsa	ausschusses ⁵ :	Schulleiter/Schulleiterin:			
		(Siegel)				

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuoluhung von 1 unkten zu Protenstulen.																
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	fen sehr gut		ıt		gut		bef	riedig	end	aus	reiche	end	ma	ngelh	aft	ungenügend

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III.
 Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

	Anlage 27
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau,
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in,
unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Beruflich
Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

Erzielte Leistungen:

Fach	Gesamtergebnis						
racii	Punkte	Note					
Allgemeinbildende Fächer							
Deutsch							
Englisch							
Mathematik							
Geschichte/Sozialkunde							
Profilfächer ²							
«Profilfach 1»							
«Profilfach 2»							
«Profilfach 3»							
«frei gewähltes Fach» ³							
«zweite Fremdsprache» ⁴							

Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO
 Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 Nr. 2 FOBOSO
 Zweite Fremdsprache eintragen, sofern Ergänzungsprüfung zusätzlich abgelegt wurde.

II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» werden dreifach gewertet, die übrigen Fächer zweifach. Es ergibt sich folgende Punktesumme Durchschnittsnote allgemeine Hochschulreife (in Worten) Durchschnittsnote fachgebundene Hochschulreife⁵ (in Worten)

III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	B2+ ⁶
«2. Fremdsprache» ⁷	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)⁸

IV. Bemerkungen

V.	Herr/Frauhat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die									
	Allgemeine Hochschulre verliehen.	eife								
Ort,	 Datum									
Vors	sitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ⁹ :	Schulleiter/Schulleiterin:								
	(Siegel)									

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3 2 1		1	0
Notenstufen	sehr gut			gut		bef	riedig	end	aus	reiche	end	ma	ingelh	aft	ungenügend	

Einfügen, wenn Durchschnitt der allgemeinen Hochschulreife vom Durchschnitt der fachgebundenen Hochschulreife abweicht.

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt hier das Fach Englisch.

ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft Für die Sprache Latein ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: "Dieses Zeugnis schließt gesicherte Kenntnisse in Latein ein (Kleines Latinum)." Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

																A	nlage 28
			•••••	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	(I	Bezeic	hnung	der Sc	hule, S	 chulort	 ()			•••••	•••••		
							ZE	U G	NIS								
Herr/Frau			mtlich											,			
		•															
geboren am			•••••	•••••	. in	•••••	•••••	•••••	•••••	•••••	••••		•••••	,			
hat die notwendi	gen K	.enntı	nisse i	in der	zwei	ten F	remd	sprac	he na	chgev	viese	n und	l folge	ende I	Leistu	ıng erzie	lt:
				S	pracl	he		1	Note		P	unkt	e ¹				
Mit diesem Zeug	nis w	ird ir	ı Verb	oinduı	ng mi	t dem	ı Zeu	gnis o	ler fa	chgeb	unde	nen I	lochs	chulre	eife d	er	
					-					-							
•••••	•••••	•••••	*********	(B	ezeich	nung d	ler Sch	ule, So	hulort)		•••••	•••••	••••				
vom				di	e												
				allge	emei	ine l	Hoc	hsch	ulre	ife							
verliehen.																	
Entsprechend der 16. Dezember 20 Bundesrepublik l	04 in	der j	eweils	s gelt	ender	ı Fass	sung -	- bere	chtig	diese	es Zei	ugnis	in all	en Lä	inderi	n in der	z vom
Ort, Datum	•••••			••••													
Vorsitzender/Vor	rsitzeı	nde d	les Pri	ifung	;sauss	chuss	ses ² :					:	Schul	leiter/	Schul	lleiterin:	
								(Si	egel)								
Diesem Zeugnis Berufsoberschule										chule	- Fac	chobe	erschu	len u	nd		
Zuordnung von	Punk	cten 2	zu No	tenst	ufen:	:											
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1		0

sehr gut

Notenstufen

gut

be friedigend

ausreichend

mangel haft

ungenügend

Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt. Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

	Anlage 29
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

⁻ kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau	,
	(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am	in,
besuchte im Schuljahr 20/ die Ja	hrgangsstufe 12 der Fachoberschule,
und unterzog sich als Schüler/Schülerin	der Klasse der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach		ergebnisse akte	Prüfungs- ergebnis	Gesamtergebnis			
	12/1	12/2	Punkte	Punkte	Note		
Allgemeinbildende Fächer							
Religionslehre () ²							
Deutsch							
Englisch							
Mathematik							
Sozialkunde							
Sport*							
Profilfächer ³							
«Profilfach 1»							
«Profilfach 2»							
«Profilfach 3»							
«Profilfach 4»							
Wahlpflichtfächer							
«Wahlpflichtfach 1»							
«Wahlpflichtfach 2 ⁴ »							
Fachreferat im Fach ⁵							

^{*} Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein. 6

Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.

in der Klammer "RK" bzw. "EV" oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch "Ethik"
Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3 Fach eintragen

Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit * gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

II	Abschlussergebni	c und Ermittlun	a dor Durche	hnittenata

- Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)
- Punktesumme aus 17 einzubringenden Halbjahresergebnissen
- Ergebnis des Fachreferats

Summe

Durchschnittsnote



III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe*)
Englisch	$B2^7$
«2. Fremdsprache» ⁸	

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

IV. Bemerkungen

V.	Herr/Frauhat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die						
	verliehen.	Fachhochschulreife					
,	Datum	. 9					
Vors	sitzender/Vorsitzende des Prüfungsau	isschusses':	Schulleiter/Schulleiterin:				
		(Siegel)					

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	S	sehr gu	ıt		gut		befi	riedige	end	aus	reiche	end	ma	ıngelh	aft	ungenügend

Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit

Niveaustufe ausgewiesen werden müssen. ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

2220.4-K

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 27. Dezember 2017, Az. X.6-BK5181.2-3F1/2/4

¹Durch den Vollzug des Dekrets der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 22. Dezember 2016 wurde das Kloster Franziskanerinnen vom Heiligen Kreuz in Mindelheim, das die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, kirchenrechtlich aufgelöst. ²Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

³Mit Dekret der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 16. November 2017 wurde festgestellt, dass das verbleibende Vermögen der aufgehobenen Ordensgemeinschaft an die zu diesem Zweck errichtete Stiftung zum Heiligen Kreuz mit Sitz in Mindelheim fällt.

Stefan Graf Ministerialdirigent

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 27. Dezember 2017, Az. VII.8-5S9500-3-7a.66 443

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse" vom 23. Juli 2013 (KWMBl. S. 275), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2016 (KWMBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "2016/2017" durch die Angabe "2017/2018" ersetzt.
- b) Die Angabe "Kinderpflege 2017" wird durch die Angabe "Kinderpflege 2018" ersetzt.
- c) Die Wörter "Montag, 6. März 2017" werden durch die Worte "Montag, 5. März 2018" ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Stefan Graf Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 13. Februar 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	_
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
02.01.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"	66
04.01.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)"	67
16.01.2018	2032.4-K Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft	76
16.01.2018	2230.1.1.0-K Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen	76
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
11.10.2017	2251-K Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	77

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Januar 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/25

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich" vom 11. März 2008 (KWMBl. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2017 (KWMBl. S. 19, StAnz. Nr. 6), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

Logopädie am Berufsschulzentrum

Landkreis

Oberpfalz

Bezirk

Regensburg

3.1.09 Staatliche Berufsfachschule für

3.3.02 Fachakademie für Holzgestaltung

des Bezirks Oberpfalz, Cham

Regensburg-Land

(01.08.2018)

	F . ,	- · · · · ·
4.2.10	Fachschule für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik des Landkreises Kulmbach	Landkreis Kulmbach
7.1.03	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, Lindau	Landkreis Lindau
7.1.12	Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik, Aichach	Landkreis Aichach- Friedberg
7.2.01	Städtische Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen	Stadt Memmingen

1.2 Berichtigungen

1.2.13 Städtische Fachschule

Buchbindetechnik

Bei folgenden Schulen werden die Angaben zu Schule, Standort und kommunalem Aufwandsträger wie folgt gefasst:

Landeshauptstadt

	für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule), München	München
1.2.14	Städtische Fachschule für industrielle	Landeshauptstad

4.2.03 Staatl. Fachschule für Landkreis Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel Wunsiedel im Fichtelgebirge

(Meisterschule), München

4.2.06 Staatl. Fachschule Zweckverband
(Technikerschule) für Elektro-,
Maschinenbau- und und Bildung in
Umweltschutztechnik, Hof Stadt und
Landkreis Hof

4.2.11 Staatl. Fachschule Zweckverband
(Technikerschule) Berufsschulen
für Mechatroniktechnik, Stadt und LandBamberg kreis Bamberg

4.3.01 Fachakademie für Landkreis Hof Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Ahornberg

5.5.02 Staatl. Fachoberschule Stadt Nürnberg
Nürnberg, Ausbildungsrichtung Gestaltung,
Ausbildungsrichtung
Gesundheit
(ab 01.08.2017, nur Jgst. 11)

1.3 Die bisherigen Nrn. 3.3.03 und 3.3.04 werden neue Nrn. 3.3.02 und 3.3.03, die bisherigen Nrn. 4.2.11 bis 4.2.13 werden neue Nrn. 4.2.10 bis 4.2.12, die bisherigen Nrn. 7.1.04 bis 7.1.11 werden neue Nrn. 7.1.03 bis 7.1.10, die bisherigen Nrn. 7.2.02 bis 7.2.04 werden neue Nrn. 7.2.01 bis 7.2.03.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 4. Januar 2018, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)" vom 28. Juni 2016 (KWMBl. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Mai 2017 (KWMBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 3 nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich 4 "– die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung FakO)" eingefügt.
- 1.2 Nr. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: "§ 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 FakOSozPäd gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres."
- 1.3 In Nr. 8 Satz 5 wird nach der Angabe "§ 30 Abs. 1 Satz 2" die Angabe "FakOSozPäd" eingefügt.
- 1.4 Die Anlage 5 wird aufgehoben und es werden folgende Anlagen angefügt
 - Anlage 5 Muster Jahreszeugnis
 - Anlage 6 Muster Abschlusszeugnis
 - Anlage 7 Muster Urkunde
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.1 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Anlage 5

(Am	ntliche Bezeichnung o	ler Fachakademie, Schulort)							
		SZEUGNIS							
Frau/Herr	(Vorname un	d Familienname)	,						
geboren am	in	, besuchte im Schulja	hr						
im Rahmen des Modellversuchs "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen" (Variante) das Studienjahr¹ der oben genannten Fachakademie.									
Die Leistungen in den einzelnen Fäch	ern wurden wie f	olgt beurteilt: ²							
Leistungen in den Pflichtfächer									
Leistungen im Zusatzfach ³									
Mathematik									
Leistungen in den Wahlfächern ³									
Bemerkungen ⁴									
Die Erlaubnis zum Vorrücken in das e	rste/zweite/dritte ^t	⁵ Studienjahr hat sie/er erhal	ten. ⁶						

	, den
(Siegel)	
	Schulleiterin/Schulleiter ⁷

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹Bzw. "Sozialpädagogisches Einführungsjahr".

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

⁴ Im Fall des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs erfolgt folgende Bemerkung: "Dieses Jahreszeugnis bescheinigt eine einschlägige Qualifizierung als Einstiegsvoraussetzung für die Erzieherausbildung."

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

⁶ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis des dritten Studienjahres durch die Bemerkung ersetzt: "Frau/Herr hat sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr

⁶ Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

A	mage 6
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)	

ABSCHLUSSZEUGNIS

	(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)
	ABSCHLUSSZEUGNIS
Frau/Herr	(Vorname und Familienname)
geboren am	in, hat im Schuljahr
an der oben genanı	nten Fachakademie die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote
bestanden.	
Frau/Herr	ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
	"Staatlich anerkannte Erzieherin"/ "Staatlich anerkannter Erzieher" ¹
zu führen.	
Wissenschaft und k zugrunde. Der Abschluss der k Kultusministerkonfe	gt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Kunst vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842 in der jeweils gültigen Fassung Fachakademie entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der erenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der utschland anerkannt.
	verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im opäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.
Notenstufen: sehr gut, gu	t, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend
Prüfungsgesamtnote:	1,00 - 1,50 = sehr gut 1,51 - 2,50 = gut 2,51 - 3,50 = befriedigend 3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt: $^{2}\,$

Leistungen in den Pflichtfächern			
Leistungen in den Übungen			
Leistungen im Zusatzfach ³			
Mathematik			
Leistungen in den Wahlfächern ³			
Weitere Leistungen im dritten Studi	enjahr		
Facharbeit		Praktische Prüfung	
Colloquium			

	, den	
(Siegel)		
	Schulleiterin/Schulleiter	

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

 ¹ Nichtzutreffendes streichen.
 ² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 ³ Ggf. streichen.

		Anlage 7
	(Amtliche Bezeid	chnung der Fachakademie, Schulort)
		URKUNDE
Frau/Herr		ame und Familienname)
geboren am	•	, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
90001011 din		, lot boroottigt, die bordiebezoiermant
	Staatlich	n anerkannte Erzieherin"/
	"Staatlich	h anerkannter Erzieher"¹
zu führen.		
		nde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.
		don
	(Singal)	, den
	(Siegel)	
		Schulleiterin/Schulleiter

¹ Nichtzutreffendes streichen.

BEIBLATT ZUR URKUNDE

Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen" nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBI. S.144) in der jeweils gültigen Fassung.

2032.4-K

Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. Januar 2018, Az. II.6-M1141.2/10

Die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft vom 24. April 2016 (KWMBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Als Übernachtungsgeld werden die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet bis zur Höhe von 90,−€ in Orten bis 299.999 Einwohnern bzw. 120,−€ in Städten mit höherer Einwohnerzahl."

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. Januar 2018, Az. IV.9-BP4305.20-6a.135 003

- Die Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013 (KWMBl. S. 255), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:

"Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Verwaltungskräfte und des weiteren Schulpersonals, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können"

1.1.2 Spiegelstrich 8 wird wie folgt gefasst:

"Nachbetreuung von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungskräften, des weiteren Schulpersonals und der Eltern in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam (Nachsorge)"

 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

vom 11. Oktober 2017

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. September 2017, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2017. Die <u>Auflistung</u> folgt nachstehend.

Köln, den 13. Oktober 2017

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – Dr. Markus Höppener Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 11.10.2017

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	Bayern 1	х	х	х	х
5 5	Bayern 2 Bayern 3	x x	x x	x x	X X
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	X	Х	х
	BR Verkehr	-	X	-	-
HR	BR Heimat hr1	x	X X	X X	X X
6	hr2-kultur	x	x	X	x
	hr3	х	x	х	x
	YOU FM	х	x	х	x
	hr4	Х	x	Х	х
MDR	hr-iNFO MDR 1 RADIO SACHSEN	X X	X	X X	X
7	MDR SACHSEN-ANHALT	x x	X X	X	X X
2	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	х	x
	MDR JUMP	х	x	X	х
	MDR SPUTNIK 6)	х	x	x	х
	MDR KLASSIK	-	X	х	X
nachrichtlich	MDR Schlagerwelt 5) 13 Webchannel	-	x -	-	(x)
NDR	NDR 90,3	x	- X	- X	(X) X
8	NDR 1 Niedersachsen	x	x	X	×
3	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	х	X	x
	NDR 2	х	x	X	х
	NDR Kultur	X	X	X	X
	NDR Info N-JOY	x x	x x	x x	x x
	NDR Info Spezial 5)	<u> </u>	x x	X	x x
	NDR Plus 5)	_	x	x	×
	NDR Blue 5)	_	x	x	×
RB	Bremen Eins	Х	X	X	Х
4	Nordwestradio	х	x	х	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Cosmo 3)	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	х	X	-	х
DDD	KiRaKa 3)	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg Fritz	x x	x x	x x	x x
· ·	Inforadio	x	x	X	×
	radioeins	x	x	X	x
	kulturradio	х	x	х	x
	radioBerlin 88,8	х	x	x	x
	Cosmo 3)	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1 Europawelle	X	X	X	X
2	SR 2 KulturRadio	X	X	X	X
4	SR 3 Saarlandwelle UnserDing	x x	x x	x -	x x
	antenne saar		x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	х	x	х	х
8	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	х	x	X	x
	SWR3	X 1)	X	X	X
	DASDING SWR4 Baden-Württemberg	x ¹⁾	X	X	X
	SWR4 Baden-Wurttemberg SWR4 Rheinland-Pfalz	x x	X X	x x	x x
	SWR4 Krieffiland-Plaiz	x x ²⁾	X X	X X	x x
WDR	1LIVE	X	X	X	X
6	1LIVE diGGi	-	x	x	x
3	WDR 2	x	x	х	x
	WDR 3	x	x	x	х
	WDR 4	X	X	X	x
	WDR 5 KiRaKa	x -	X	X	X
	Cosmo	- x	x x	x x	x x
	VERA	_	x	-	x
Deutschlandradio	Deutschlandfunk	х	X	х	х
2	Deutschlandfunk Kultur	x	x	х	x
					i .
1	Deutschlandfunk Nova	-	Х	Х	X
Summe	Deutschlandfunk Nova 64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	15 + 1 (DRadio)	X	X

1) nur vereinzelte UKW-Frequenzen

¹⁾ nur vereinzeite UKW-rrequenzen
2) Singulare UKW Frequenz in Stuttgart
3) siehe WDR
4) DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround
5) gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt
6) über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3

München, den 6. März 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.01.2018	2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen	82
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
31.01.2018	2230.1.1.1.2.4-K Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	85
01.02.2018	2230.1.1.3-K Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundes- vertriebenengesetz"	98
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen

Vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23)

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 18, des Art. 30a Abs. 5, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4, des Art. 52, des Art. 54, des Art. 58 Abs. 1, 4 und 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die durch § 43b Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBI. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)" durch die Wörter "§ 1 Satz 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)" ersetzt.
- 2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Schülersprecher" die Wörter "oder der Sprecherinnen und Sprecher der Studierenden" eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Schülervertretungen" die Wörter "oder die Studierendenvertretungen" eingefügt.
- 3. § 13 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
- In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Art. 66 Abs. 3 Satz 3" durch die Angabe "Art. 66 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.
- In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter ", an Grundschulen und Mittelschulen überdies mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse" gestrichen.

- In § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe "Art. 1 SchKfrG" durch die Angabe "§ 1 Satz 2 SchBefV" ersetzt.
- 7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) ¹Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars."
- 8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Assistenten, für Informatik, für Kinderpflege," durch die Wörter "Assistenten für Informatik," ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "für das laufende" durch die Wörter "ab dem laufenden" ersetzt
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Gymnasien" die Wörter "sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Oberschule" eingefügt.
 - d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
 - "(8) Die Abs. 2 bis 5 und 7 gelten an Berufsfachschulen für Kinderpflege für das Fach Religionslehre und Religionspädagogik und, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, darüber hinaus für das Fach Ethik und ethische Erziehung entsprechend."
- 9. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 10. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern "sonderpädagogischen Förderung" die Wörter "und Schulen für Kranke, die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten unterrichten," eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort "in" gestrichen und nach den Wörtern "sonderpädagogischen Förderung" die Wörter "und Schulen für Kranke, die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten unterrichten," eingefügt.
- 11. In § 44a Abs. 2 werden die Wörter "§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3" durch die Wörter "§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 4" ersetzt.

§ 2

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBI. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter "auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet" durch die Wörter "die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden."
 - Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
- 2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

"¹Im Fall des § 11 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ²Im Fall des § 11 Abs. 3 sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Satz 4 wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2" und die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.

§ 3

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBI. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter "auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet" durch die Wörter "die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden."
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
- 2. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 - "¹Im Fall des § 13 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Ent-

- scheidung trifft die Lehrerkonferenz. ²Im Fall des § 13 Abs. 3 sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen."
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Satz 4 wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2" und die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
- 3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "auf Antrag" gestrichen.
- 4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Schule" die Wörter "und in der Jahrgangsstufe 9 das Fach Deutsch als Zweitsprache" eingefügt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort "schriftlichen" die Wörter "oder mündlichen" eingefügt.
- 5. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Mathematik" die Wörter "nach § 23 Abs. 3 Satz 2" eingefügt.
- In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Aufgabenstellung" die Wörter "in allen Fächern" eingefügt.
- 7. In Anlage 1 wird die Stundentafel in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile "Wirtschaft und Beruf" wird in der

- Spalte "Jgst. 6" die Angabe "–" durch die Angabe "1" ersetzt.
- b) In den Zeilen "Natur und Technik" und "Geschichte/Politik/Geographie" wird jeweils in der Spalte "Jgst. 6" die Angabe "–" durch die Angabe "2" ersetzt.
- In der Zeile "Arbeit-Wirtschaft-Technik" wird in der Spalte "Jgst. 6" die Angabe "1" durch die Angabe "–" ersetzt.
- d) In den Zeilen "Physik/Chemie/Biologie" und "Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde" wird jeweils in der Spalte "Jgst. 6" die Angabe "2" durch die Angabe "–" ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 12. Januar 2018

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.2.4-K

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207.1-6a.1 868

¹Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. ²Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

³Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. ⁴Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁵Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG).

⁶An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

⁷An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. ⁸Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

⁹Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) erlässt zu den gebundenen Ganztagsangeboten im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt Folgendes voraus:
 - Bereitstellung eines ganztägigen Bildungsund Betreuungsangebots mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule bis grundsätzlich 16.00 Uhr an mindestens vier

- Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist
- konzeptioneller Zusammenhang zwischen den vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler
- Erteilung des Unterrichts in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form
- Organisation und Durchführung des Bildungsund Betreuungsangebots unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung (Art. 57 Abs. 2 BayEUG)
- 1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.3 ¹Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4
 BayEUG an
 - Grundschulen,
 - Mittelschulen.
 - Realschulen,
 - Gymnasien,
 - Wirtschaftsschulen sowie
 - den entsprechenden Förderschulen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, den Abschlussklassen der zweistufigen Wirtschaftsschule oder den Vorbereitungsklassen der Mittelschule eingerichtet werden.

²Um dem Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können gebundene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. ³Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch gebundene Ganztagsangebote ersetzt werden.

2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1 ¹Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers grundsätzlich jeweils in Form eines Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. ²Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. ³Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung gebundener Ganztagszüge und für die Einrichtung gebundener Ganztagsklassen ist, dass das gebundene Ganz-

- tagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 2.1.2.1 ¹Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit). ²Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit, in Abstimmung zwischen Schulleitung, Elternbeirat bzw. Schulforum und Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung, bereits ab 15.30 Uhr enden. ³An Schulstandorten mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr liegt das regelmäßige Ende des gebundenen Ganztagsangebots unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit von mindestens 7,5 Zeitstunden dann entsprechend vor bzw. nach 16.00 Uhr.
- 2.1.2.2 ¹Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. ²Für die Organisation der Mittagsverpflegung insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.
- 2.1.2.3 ¹Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. ²Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebots als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. ³Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 2.1.2.4 ¹Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. ²Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:
 - Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
 - Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten als Alternative zu schriftlichen Hausaufgaben
 - Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
 - Förderung individueller Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

³Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. ⁴Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den

- besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Inklusion, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit externem Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4.2 zu machen.
- 2.1.2.5 ¹Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tagesund Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich im pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen niederschlagen muss. ²Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet. ³Hierzu sind die Durchführung von Unterricht gemäß Stundentafel sowie eine Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden auch am Nachmittag vorzusehen.
 - ⁴Die Basisstandards gemäß dem Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagsschulen (vgl. Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der jeweils geltenden Fassung) sind einzuhalten.
- 2.1.2.6 ¹Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse erreicht. ²Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen für die Klassenbildung. ³An Grundund Förderschulen können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangsgemischten Klassen eingerichtet werden. ⁴Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für die Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde. ⁵Bei Mittelschulverbünden (ggf. auch Grundschulverbünden) obliegt die Klassenbildung der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator nach den allgemeinen Regeln und erfolgt im Rahmen des zugewiesenen Budgets an Lehrerwochenstunden.
- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

- 2.1.2.8 ¹Die Schülerbeförderung für die am gebundenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist für die Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.1.2.1 nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) durch den Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung sicherzustellen. ²Für die Teilnahme an Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten besteht keine Beförderungspflicht.
- 2.1.2.9 ¹Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines gebundenen Ganztagsangebots und der Halbtagsschule muss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. ²Dies ist der Fall, wenn an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart in zumutbarer Entfernung (bei Grund- und Mittelschulen innerhalb des Schulsprengels) ein Halbtagsangebot zur Verfügung steht. ³Bei der Beantragung gebundener Ganztagsangebote ist grundsätzlich eine Schülerprognose vorzulegen. ⁴Gebundene Ganztagsangebote können auch unter einer der folgenden Voraussetzungen eingerichtet werden:
 - An einzügigen Grundschulen und an Förderschulen können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangsgemischten Klassen eingerichtet werden
 - Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Grundbzw. Mittelschulen in einem Schulverbund können gemäß Art. 32 Abs. 5 BayEUG bzw. Art. 32a Abs. 3 BayEUG die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass gebundene Ganztagsangebote an einer Schule eingerichtet werden, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, eine andere Schule innerhalb des Verbundes besuchen können.
 - Die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch an Mittelschulen erfolgen, die keinem Schulverbund angehören, bzw. wenn innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG durch das Staatliche Schulamt einer anderen Schule mit Mittleren-Reife-Klassen zugewiesen werden können.
 - Mittelschulen, die nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a Abs. 3 BayEUG zusammenarbeiten, können gebundene Ganztagsangebote in Kooperation mit benachbarten Mittelschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsvereinbarung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für das gebundene Ganztagsangebot einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförde-

rung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagsschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

⁵Daneben kann gemäß den Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Art. 32a Abs. 6 Satz 2 BayEUG, soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Grund- bzw. Mittelschulen eine dieser Schulen gebundene Ganztagsklassen führt, für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebietes oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel). ⁶An dieser Schule können bei Vollausbau des Ganztagsangebots ggf. auch ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. ⁷Es sind jeweils entsprechende Sprengeländerungen hinsichtlich des Halbtagssprengels vorzunehmen, damit die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler zwischen Halbtags- und Ganztagsschule gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG gewährleistet werden kann.

⁸Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32 Abs. 5 BayEUG bzw. Art. 32a Abs. 3 BayEUG können durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Schulen festgelegt werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. ⁹Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Grund- bzw. Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

- 2.1.3 Gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden an
 - a) Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangsgemischter Form oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - b) Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen bzw. Vorbereitungsklassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen bzw. ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - c) Förderschulen
 - in der Grundschulstufe für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (ggf. inkl. Jahrgangsstufe 1A) oder nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
 - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen oder
 - gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangsgemischter Form sowie
 - ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,

- d) Realschulen und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
- e) Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
- f) Wirtschaftsschulen und an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 bzw. in Abschlussklassen der zweistufigen Wirtschaftsschule oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen.

2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

- 2.2.1 ¹Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. ²In jedem weiteren Schuljahr kann ohne erneute Antragstellung eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Ausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen im beantragten und bewilligten Umfang erreicht ist. ³Im Einzelfall kann die jeweilige Regierung nach Abstimmung mit dem Staatsministerium genehmigen, dass eine oder mehrere gebundene Ganztagsklassen in einer oder mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu eingerichtet werden (beschleunigter Ausbau).
- 2.2.2 ¹Können nach erfolgreicher Einrichtung im Jahr der Beantragung und Genehmigung in einem oder mehreren der folgenden Schuljahre aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen oder in allen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann. ²Eine Förderung erfolgt für das entsprechende Schuljahr nicht. ³Bei Wiederaufnahme des Ganztagsschulbetriebs ist auf Verlangen der Schulaufsicht erneut ein pädagogisches Konzept vorzulegen. ⁴Wird im Jahr der Beantragung keine gebundene Ganztagsklasse eingerichtet, gilt die erteilte Genehmigung für die darauffolgenden Schuljahre nicht fort.
- 2.2.3 ¹Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. ²Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. ³Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

2.3 Personalausstattung und Finanzierung

2.3.1 ¹Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstatung durch das Staatsministerium bzw. durch

die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. ²Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden und je gebundener Ganztagsklasse an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen acht zusätzliche Lehrerwochenstunden.

³Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen und bevorzugt klassenbezogen sowie zur Umsetzung eines rhythmisierten Unterrichtstages und somit auch am Nachmittag einzusetzen. ⁴Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. ⁵Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

⁶Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine bzw. nur eine geringe Vor- bzw. Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

2.3.2 ¹Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern neben den zusätzlichen Lehrerwochenstunden ein Budget für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. ²Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.1 durchführen. ³Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ⁴Die Bildungsund Betreuungsangebote müssen sich zumindest theoretisch für alle bzw. eine große Zielgruppe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen.

⁵Das Budget beträgt 6.700 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit externem Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. ⁶Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 111.600 Euro und in Jahrgangsstufe 210.000 Euro. ⁷Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.

2.3.3 ¹Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse an den

Freistaat Bayern leistet. ²Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. ³Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

- 2.3.4 ¹Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 in Abzug gebracht wird. ²Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.3.2 genannten Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.3.5 ¹Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsehen. ²Diese Zusatzangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 2.3.6 getroffen wird.
- 2.3.6 ¹An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie sonstige besondere Angebote während der Kernzeit eingerichtet werden.

²Diese können dann als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden, wenn die Schulleitung dem Angebot zustimmt und das hierfür eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entspricht. ³Zudem muss der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem durchführenden Kooperationspartner eingeräumt werden.

⁴Ein entsprechender Hinweis auf die beabsichtigte Durchführung dieser Zusatzangebote ist auch in die Unterlagen zum Kooperationsvertrag aufzunehmen. ⁵Zusatzangebote werden grundsätzlich in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei dem der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist.

⁶Eine Durchführung von Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeit gem. Nr. 2.1.2.1 setzt voraus, dass das Personal grundsätzlich auch während der Kernzeit eingesetzt ist. ⁷Die Finanzierungsverantwortung für diese Zusatzangebote liegt grundsätzlich beim Kooperationspartner. ⁸Das gemäß Nr. 2.3.2 zur Verfügung gestellte Budget kann für Zusatzangebote nur dann verwendet werden, wenn bereits zu den Kernzeiten das Personal im erforderlichen Zeitumfang im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt wird. ⁹Schulleitung, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner haben die Angebote aufeinander abzustimmen. ¹⁰Zur Finanzierung von Zusatzangeboten können Elternbeiträge erhoben werden. ¹¹Über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

- 2.4.1 ¹Das in gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. ²Die Schulleitung legt unter Beachtung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht und der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. ⁵Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. ⁶Das eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere
 - eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
 - ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,
 - gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden,
 - die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
 - auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
 - eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
 - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte

Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt. ⁸Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt. ⁹Die Unterlagen zum Abschluss von Kooperations- bzw. Arbeitsverträgen werden den Vertragspartnern durch die zuständige Regierung übermittelt.

- 2.4.2 ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung von außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und kann ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. ²Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. ³Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. ⁴Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. ⁵Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner hinsichtlich der praktischen Vertragsdurchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.
- 2.4.3 ¹Der Kooperationspartner führt die Bildungs- und Betreuungsangebote überwiegend mit Personal, das durch ihn beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. ²Im Einzelfall kann der Kooperationspartner auch Dritte mit der Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten beauftragen, insbesondere für besondere pädagogische Bildungsangebote; eine umfassende Beauftragung Dritter (Kettenvertrag) ist hingegen grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.4.4 ¹Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. ²Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z.B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. ³Eine Ausnahme hiervon ist nur in begrenztem zeitlichem Umfang, beispielsweise für die Durchführung von Projekten mit besonderer fachlicher Ausrichtung, zulässig. ⁴Hinweise auf mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organi-

sation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

2.4.5 ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ den Einsatz von Einzelpersonen für die Bildungsund Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen vorsehen. ²Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Beschäftigungs-, oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. ³Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden. ⁴Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur im Einzelfall bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

2.5 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- 2.5.1 Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2.5.2 ¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme in einer gebundenen Ganztagsklasse grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr bei der Schulleitung angemeldet. ²Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen je Unterrichtswoche mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich $8.00~\mathrm{Uhr}$ bis $16.00~\mathrm{Uhr}$. $^3\mathrm{Die}$ Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum und im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 2.5.3 ¹Auf den Besuch einer gebundenen Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. ²Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Schülerhöchstzahl beschränkt werden. ³Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. ⁴Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. ⁵Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen. ⁶Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, können in den darauffolgenden Schuljahren vom

Besuch des gebundenen Ganztagsangebots ausgeschlossen werden.

- 2.5.4 ¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). ²Es gelten § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige schulartspezifische Regelungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen bzw. Abmeldungen von der Schule während des Schuljahres. ³Eine dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden (z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Gegebenheiten), die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.
- 2.5.5 ¹Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, bedarf es einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO). ²Diese ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen und kann nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden, die im eigenen Ermessen und unter Abwägung der vorgebrachten Gründe und der schulischen Interessen entscheidet. ³Hierbei können insbesondere auch die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sowie persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe Berücksichtigung finden.
- 2.5.6 ¹Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote teilweise einem Kooperationspartner übertragen, hat die Schule diesen rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. ²Sofern Schülerinnen und Schüler nicht im Ganztagsangebot erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren.
- 2.5.7 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern bei den Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.
- 2.5.8 Wird ein vereinbartes Entgelt, z.B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung, durch die Erziehungsberechtigten nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen und Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres von dem Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 ¹Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten § 22 BaySchO bzw. die schulartspezifischen Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. ³Die Aufsichtspflicht umfasst auch die unterrichtsfreie Zeit (z. B. Mittagszeit), die Teil des pädagogischen Ganztagskonzepts ist (vgl. dazu Nr. 2.8.1).
- 2.6.2 ¹Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljährige und geeignete externe Kräfte im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebots ist zulässig. ²Die Verantwortung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. ³Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung des Ganztagsangebots nicht zwingend erforderlich. ⁴Dies gilt grundsätzlich auch bei Angeboten im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigung außerschulischer Lernorte), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. ⁵Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem aufsichtsführenden Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. ⁶Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 2.6.3 ¹Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. ²In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.6.4 Experimente insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 ¹Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine frei-

berufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. ²Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/ zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. ³Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. ⁴Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. ⁵Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. ⁶Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 2.6.6 ¹Betreuungsangebote, z.B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person gem. 2.6.5, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nicht angeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz. ²Bei anderen als diesen genannten Sportarten, z.B. bei besonders gefahrengeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Qualifikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.
- ¹Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sport-2.6.7 unterricht vom 8. April 2003 (KWMBl. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBl. I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBl. I S. 219), geändert durch Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBl. I S. 406), die Hinweise zur Durchführung von "Trendsportarten" bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht im Schreiben vom 15. April 2013 (Az. II.1 – 5 S 4430-6.19 796), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl. I 2003 S. 4, ber. S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten. ²Ebenso sind die sportartspezifischen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Sportklettern (Durchführung nur an künstlichen Kletterwänden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen), Kampfsport (Beschränkung auf Verteidigungstechniken; kein Vollkontakt bei Schlag- und Tretbewegungen) sowie Kanu (Durchführung nur im Zahmwasser).

2.7 Kostenfreiheit

2.7.1 Die Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot während der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 ist – mit

- Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.
- 2.7.2 ¹Für Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 2.3.6 Entgelte vereinbart werden. ²Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. ³Wird für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit ein Entgelt erhoben, so sind diese Angebote mit dem Elternbeirat bzw. dem Schulforum abzustimmen und bei Bedarf durch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenfreien Betreuungsangebot zu ergänzen.
- 2.7.3 Soweit Schulen bereits vor dem Jahr 2010 im Rahmen einer Modellphase bzw. eines Schulversuchs ein gebundenes Ganztagsangebot umgesetzt und wegen dessen besonderer Ausgestaltung einen Elternbeitrag erhoben haben, kann dies an diesen Schulen beibehalten werden.

2.8 Mittagszeit und Mittagsverpflegung

- 2.8.1 ¹Die Mittagszeit ist Teil des schulischen Ganztagsangebots und wird im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt. ²Schülerinnen und Schülern kann - ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen - unter Berücksichtigung möglicher Gefahrensituationen vor Ort das Verlassen der Schulanlage in kleinen Gruppen unter Beachtung der individuellen Reife und Einsichtsfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung gestattet werden. ³Hierzu sind im Vorfeld Absprachen zwischen der Schulleitung und dem Betreuungspersonal – insbesondere bezüglich des örtlichen und zeitlichen Rahmens - zu treffen.
- 2.8.2 ¹Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. ²In gegenseitigem Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden. ³Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.
- 2.8.3 ¹Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet. ²Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost angeboten wird. ³In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung insbesondere bei Vorlie-

- gen medizinischer oder religiöser Gründe eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.
- 2.8.4 ¹Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/ oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. ³Bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. ⁴Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

2.9 Räumlichkeiten

- 2.9.1 ¹Für das gebundene Ganztagsangebot müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. ³Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.
- 2.9.2 ¹Über die Aufnahme von Angeboten, die regelmäßig außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Konzept ist erst nach Prüfung der Erforderlichkeit und unter Abwägung pädagogischer Interessen zu entscheiden. ²Insbesondere sind neben dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch die jeweiligen Gefahrensituationen bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung beim Zurücklegen der erforderlichen Wegstrecke sowie der Durchführung des Angebots zu berücksichtigen. ³Auf die entsprechenden Regelungen des Staatsministeriums wird verwiesen.

2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

2.10.1 ¹Der Antrag auf (Neu-)Einrichtung gebundener Ganztagsangebote ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Grund- und Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die zuständige Dienststelle des Ministerialbeauftragten und bei Förderschulen und Wirtschaftsschulen direkt bei der zuständigen Regierung einzureichen. ³Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem erstmals ein gebundenes Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule eingerichtet und genehmigt werden soll. ⁴Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Genehmigungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. ⁵Zur Beantragung einer Förderung

- für Schulbaumaßnahmen können im Vorfeld auch Vorbescheide ausgestellt werden.
- 2.10.2 ¹Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebots wird durch die jeweilige Regierung erteilt. ²Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung.
- 2.10.3 Die Genehmigung gebundener Ganztagsangebote kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.10.4 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen, zu überprüfen.
- 2.10.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können jeweils auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.
- 3. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1.1 ¹Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. ²Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. ³Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. ⁴Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.
- 3.1.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das gebundene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1. sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 3.1.2.1 ¹Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit).

 ²In begründeten Einzelfällen (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeit bereits ab 15.30 Uhr enden. ³An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr liegt das regelmäßige Ende des gebundenen Ganztagsangebots unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit von mindestens 7,5 Zeitstunden dann entsprechend vor bzw. nach 16.00 Uhr.

- 3.1.2.2 ¹Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. ²Die Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.
- 3.1.2.3 ¹Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. ²Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebots als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in freier Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. ³Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 3.1.2.4 ¹Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung, ggf. im Benehmen mit dem Elternbeirat bzw. Schulforum, erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. ²Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:
 - Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
 - Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten als Alternative zu schriftlichen Hausaufgaben
 - Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
 - Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

³Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. ⁴Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Inklusion, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).

3.1.2.5 ¹Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tagesund Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich im pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen niederschlagen muss. ²Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehrund Lernformen und Methoden stattfindet. ³Hierzu sind die Durchführung von Unterricht gemäß Stundentafel sowie eine Verwendung zusätzlicher Lehrerwochenstunden auch am Nachmittag vorzu-

⁴Die Basisstandards gemäß dem Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagsschulen (vgl. Bekannt-

- machung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der jeweils geltenden Fassung) sind einzuhalten.
- 3.1.3 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen gem. Nr. 3.1.2 bestätigt die jeweilige Regierung in einem Schreiben gegenüber dem Schulträger.
- 3.1.4 ¹Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 bewilligt werden an
 - a) Grundschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangsgemischter Form oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - b) Mittelschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7a Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen bzw. Vorbereitungsklassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen bzw. ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - c) Förderschulen
 - in der Grundschulstufe für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (inkl. Jahrgangsstufe 1A) oder nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
 - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen oder
 - in jahrgangsgemischter Form sowie
 - ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - d) Realschulen und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - e) Gymnasien, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
 - f) Wirtschaftsschulen und an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 bzw. Abschlussklassen der zweistufigen Wirtschaftsschule oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen.

- 3.1.5 ¹Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebots sowie der Abschluss von Verträgen bzw. von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. ²Der Schulträger kann im Einzelfall auch eine Zuwendung für ein von Nr. 3.1.4 abweichendes Ganztagsangebot beantragen.
- 3.1.6 ¹Für die Bemessung der Anzahl der förderfähigen gebundenen Ganztagsklassen nach Nr. 3.1.4 gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 13 Schülerinnen bzw. Schülern pro Klasse. ²Bei Förderschulen bestimmt sich die Mindesteilnehmerzahl nach den für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen für die Klassenbildung. ³Bei Grundschulen bemisst sich die Förderung auf Grundlage der Klassenbildungsrichtlinien für staatliche Schulen.
- 3.1.7 Wird die Mindestteilnehmerzahl von mehreren gebundenen Ganztagsklassen an einer Schule nicht erreicht, so werden zur Bestimmung der zu gewährenden Zuwendungen fiktive förderfähige Klassen anhand folgender Tabelle zugrunde gelegt.

Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen

Anzahl d	er Schüler	Anzahl der förder-	
von	bis	fähigen Klassen	
13	25	1	
26	45	2	
46	65	3	
66	85	4	
86	105	5	
106	125	6	
126	145	7	
146	165	8	
166	185	9	
186	205	10	

Förderschulen

Anzahl de	er Schüler	Anzahl der förder-
von	bis	fähigen Klassen
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

3.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

3.2.1 ¹In dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung der Zuwendung bezieht, beginnt der Aufbau des Ganztagszuges zunächst mit der Zuwendung für eine gebundene Ganztagsklasse. ²In jedem weiteren Schuljahr kann ohne erneute Antragstellung für jede zusätzlich eingerichtete gebundene Ganztagsklasse eine Zuwendung gewährt werden, bis

- der Ausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen im beantragten und bewilligten Umfang erreicht wurde. ³Nach der Bewilligungsentscheidung für Zuwendungen zum Aufbau eines Ganztagszuges bedarf die Erhöhung der Zuwendung für den jährlichen Aufwuchs um eine weitere Klasse bis zum Vollausbau eines Zuges bzw. der entsprechenden Anzahl von Ganztagsklassen keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr. ⁴Die staatliche Stunden- bzw. Mittelausstattung wird dann dem bewilligten und tatsächlich erfolgten Ausbau entsprechend zur Verfügung gestellt. ⁵Im Einzelfall kann die jeweilige Regierung nach Abstimmung mit dem Staatsministerium Zuwendungen für eine oder mehrere gebundene Ganztagsklassen bewilligen, die in einer oder mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu eingerichtet werden (beschleunigter Ausbau).
- 3.2.2 ¹Können nach erfolgreicher Einrichtung und Förderung im Jahr der Beantragung in einem oder in mehreren der folgenden Schuljahre aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen oder in allen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die Zusage auf Bewilligung der Förderung für den gebundenen Ganztagszug bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann. ²Eine Zuwendung erfolgt für das entsprechende Schuljahr nicht. ³Bei Wiederaufnahme des Ganztagsschulbetriebs ist auf Verlangen der Schulaufsicht erneut ein pädagogisches Konzept vorzulegen. ⁴Wird im Jahr der Beantragung keine gebundene Ganztagsklasse eingerichtet, ist die Förderung eines gebundenen Ganztagszugs ggf. in den darauffolgenden Schuljahren erneut zu beantragen.
- 3.2.3 ¹Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. ²Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.

3.3 Personalausstattung und Finanzierung

3.3.1 ¹Für eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen sowie staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft gemäß Nr. 3.1.4, die die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. ²Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen Jgst. 1 Grundschulen Jgst. 2 29.100 Euro Grundschule ab Jgst. 3 25.800 Euro Mittelschulen Förderschulen Jgst. 1/1A Förderschulen Jgst. 2 Förderschulen Jgst. 2 Förderschulen ab Jgst. 3 Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen		
Grundschule ab Jgst. 3 Mittelschulen Förderschulen Jgst. 1/1A Förderschulen Jgst. 2 Förderschulen Jgst. 3 Realschulen, Gymnasien, 25.800 Euro 25.800 Euro 34.900 Euro 33.300 Euro 21.600 Euro	Grundschulen Jgst. 1	30.700 Euro
Mittelschulen Förderschulen Jgst. 1/1A Förderschulen Jgst. 2 Förderschulen ab Jgst. 3 Realschulen, Gymnasien, 25.800 Euro 34.900 Euro 33.300 Euro 21.600 Euro	Grundschulen Jgst. 2	29.100 Euro
Förderschulen Jgst. 1/1A 34.900 Euro Förderschulen Jgst. 2 33.300 Euro Förderschulen ab Jgst. 3 Realschulen, Gymnasien, 21.600 Euro	Grundschule ab Jgst. 3	25.800 Euro
Förderschulen Jgst. 2 Förderschulen ab Jgst. 3 Realschulen, Gymnasien, 33.300 Euro 21.600 Euro	Mittelschulen	25.800 Euro
Förderschulen ab Jgst. 3 30.000 Euro Realschulen, Gymnasien, 21.600 Euro	Förderschulen Jgst. 1/1A	34.900 Euro
Realschulen, Gymnasien, 21.600 Euro	Förderschulen Jgst. 2	33.300 Euro
	Förderschulen ab Jgst. 3	30.000 Euro
Wirtschaftsschulen	1 2	21.600 Euro
	Wirtschaftsschulen	

³Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung zusätzlicher pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.1 durchführen. ⁴Die Förderung darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ⁵Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren getroffen werden. ⁶Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- 3.3.2 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der gebundenen Ganztagsangebote anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.
- 3.3.3 ¹Für eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, Mittelschulen sowie genehmigten oder staatlich anerkannten Förderschulen in freier Trägerschaft, die die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel durch das Staatsministerium bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes wahlweise eine Zuwendung nach Nr. 3.3.1 oder Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.3.4 gewährt. ²Im Falle einer Zuordnung von Lehrerwochenstunden werden je gebundener Ganztagsklasse an Grund-, Mittel- und Förderschulen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen.

³Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen und bevorzugt klassenbezogen sowie zur Umsetzung eines rhythmisierten Unterrichtstages, somit auch am Nachmittag, einzusetzen. ⁴Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungsund Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. ⁵Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

⁶Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine bzw. nur eine geringe Vor- bzw. Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

3.3.4 ¹Im Falle der Zuordnung von staatlichen Lehrkräften bzw. Förderlehrern sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 BaySchFG entsprechend anzuwenden. ²Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. ³Dieser beträgt 1.200 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr. ⁴Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 6.100 Euro und in Jahrgangsstufe 2 4.500 Euro. ⁵Die Zuwendungen werden ausschließlich zur Finanzierung des zusätzlichen pädagogischen Personals (z. B. Lehrkräfte) gewährt, das Bildungsund Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.1 durchführt. ⁶Die Förderung darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ⁷Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren getroffen werden. ⁸Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach-

3.3.5 ¹Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.4 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr berücksichtigt. ²Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro. ³Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

3.4 Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

¹Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184q, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sein. ³Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlichdemokratische Grundordnung einzutreten. ⁴Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt hat. ⁵Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. ⁶Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. ⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

3.5 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

3.5.1 ¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme in einer gebundenen Ganztagsklasse grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr angemeldet. ²Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen je Unterrichtswoche mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ³Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht.

3.6 **Teilnehmerbeitrag**

¹An Schulen in freier Trägerschaft können auch für die Teilnahme an gebundenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gemäß Nr. 3.1.2.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. ³Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

⁴Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.3.5 f. und Nr. 2.7.2.

3.7 Räumlichkeiten

¹Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

- 3.8.1 ¹Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für gebundene Ganztagsangebote ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Grund- und Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt - bei der zuständigen Regierung einzureichen. ³Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. ⁴Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. ⁵Nach Schuljahresbeginn kann grundsätzlich kein Antrag auf Zuwendung für die Förderung eines gebundenen Ganztagsangebots bewilligt werden. ⁶Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.
- 3.8.2 ¹Die Bewilligung der Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote wird durch die jeweilige Regie-

rung erteilt. ²Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung. ³Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsklassen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens – bei Grund- und Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind.

- 3.8.3 ¹Die Bewilligung ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. ²Schulen, die noch nicht abschließend schulaufsichtlich genehmigt sind, haben jährlich einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zu stellen. ³Ebenfalls ist dies erforderlich, falls bei einer Neubeantragung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.1.6 nicht erreicht wurde.
- 3.8.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 3.8.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen, zu überprüfen.
- 3.8.6 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können jeweils auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsregelung

Für gebundene Ganztagsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 1. Februar 2018 eingerichtet und gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBl. S. 238) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBl. S. 238) außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsausund Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 1. Februar 2018, Az. VI.8-BS9520-7b.4 974

- Die Bekanntmachung "Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz" vom 10. Januar 2014 (KWMBl. S. 36) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Buchst. a erhält folgende Fassung: "das Bayerische Landesamt für Schule für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und im sozialpädagogischen Bereich".
- 1.2 Der bisherige Buchst. b wird aufgehoben.
- 1.3 Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 4

München, den 27. März 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
24.01.2018	2236-9-1-4-K Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	102
08.02.2018	2230-1-1-5-K Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	103
21.02.2018	2230-7-1-K, 2230-7-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	105
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.02.2018	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
20.02.2018	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	111
22.02.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"	112
23.02.2018	2236.4.2-K Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster	112
01.03.2018	2236.4-K Änderung der Bekanntmachung "Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis"	134
07.03.2018	2232.1-K Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen	134
07.03.2018	2220.3-K Änderung der Bekanntmachung "Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts"	138
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-4-K

Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 32)

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBI. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 43b Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBI. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 63 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe "Buchst. b" gestrichen.
- 2. In § 71 Abs. 1 Satz 7 wird nach den Wörtern "entsprechen und" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.
- 3. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe "§§ 79 und 80" durch die Angabe "§§ 79, 80 und 82" ersetzt.
- b) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.
- In Anlage 11 Spalte 1 Zeile "Personalführung mit Berufs- und Arbeitpädagogik" wird das Wort "Arbeitpädagogik" durch das Wort "Arbeitspädagogik" ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 24. Januar 2018

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 66)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBI. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Die Zuständigkeiten der Universität oder des Klinikums der Universität beim Vollzug tarifrechtlicher Vorschriften gelten nur für die nicht hauptberuflich tätigen Bediensteten der Schule."
- 2. Anlage 3 Teil 1 Nr. 1.3 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising".
- 3. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5.1 werden in Spalte 3 die Wörter "Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim" eingefügt.
 - In Nr. 5.3 wird in Spalte 3 das Wort "Gunzenhausen" durch das Wort "Weißenburg-Gunzenhausen" ersetzt.
- 4. In Anlage 5 Nr. 5.2 wird in Spalte 3 das Wort "Gunzenhausen" durch das Wort "Weißenburg-Gunzenhausen" ersetzt.
- 5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
"1.6	Staatliche Fachober- schule Germering".	

- b) Die bisherigen Nrn. 1.6 bis 1.18 werden die Nrn. 1.7 bis 1.19.
- 6. Anlage 8 Nr. 1.1 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Freising".
- 7. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
"1.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum	Staatliche Berufsschule Freising,
	Freising	Staatliche Berufs- fachschule für Kinderpflege Freising,
		Staatliche Fachaka- demie für Sozialpäda- gogik Freising".

- b) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.3 werden die Nrn. 1.2 bis 1.4.
- c) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5 und in Spalte 3 werden die Wörter "Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten" durch die Wörter "Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten" ersetzt.
- d) Die bisherigen Nrn. 1.5 bis 1.10 werden die Nrn. 1.6 bis.1.11.
- e) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
"5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum	Staatliche Berufsschule Bad Windsheim,
	Bad Windsheim	Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim".

- f) Die bisherige Nr. 5.2 wird die Nr. 5.3.
- g) Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.9 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
"5.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum	Staatliche Berufsschule Gunzenhausen,
	Weißenburg- Gunzenhausen	Staatliche Wirtschafts- schule Gunzenhausen,
		Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Schreiner
		Gunzenhausen,
		Staatliche Berufs- schule Weißenburg".

§ 2

 $^1\text{Diese}$ Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. $^2\text{Abweichend}$ davon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 8. Februar 2018

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister 2230-7-1-K, 2230-7-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBI. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

"Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 91 BayEUG) und Schulvorbereitende Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1 BayEUG) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)."

- In Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter "(bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung)" durch die Wörter "– bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –" ersetzt.
- 4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

- "(5) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke beizutragen, bleiben unberührt."
- 5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

"Art. 9

Schulverband

- (1) ¹Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon (Verbandsschule) entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind. ²Auf Schulverbände finden die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. ²Er ist an Stelle seiner Mitgliedergemeinden Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule.
- (3) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
- (4) ¹Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, wird die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

²Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte nach Abs. 3 verlangt.

- (5) ¹Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. ²Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.
- (6) ¹Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der Mittelschulstufe eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, eines anderen Förderzentrums oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften. ²Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ³An Stelle des ersten Bürgermeisters und Gemeinderats handeln für einen Bezirk der Bezirkstagspräsident und Bezirkstag, für einen Landkreis der Landrat und Kreistag. 4Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.
- (7) Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband."
- 6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Gastschülerinnen und Gastschüler" durch die Wörter "Gastschüler, Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter "(Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG)" gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

"2Sie beträgt bei

Grundschulen und
 Mittelschulen
 1 500 €,

 Realschulen und Abendrealschulen 750 €,

Gymnasien – einschließlich
 Kollegs – und Abendgymnasien 875 €,

4. Wirtschaftsschulen

1 500 €.

³Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und werden im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

- Der sich aus den Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart wird durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr erhöht.
- 2. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.

⁴Wird eine Schülerin oder ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Mittelschule zugewiesen (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt."

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter "Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten)" durch die Wörter "Bereithaltungskosten der Heimunterbringung" ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 7 und 8.
- f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
 - "(9) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können abweichende Regelungen vereinbaren."
- 7. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen und die Wörter "den Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte" durch die Wörter "der Landesschule für Körperbehinderte" ersetzt.
- 8. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Fachschulen, für die am 1. Januar 1987 der Staat den gesamten Schulaufwand getragen hat."
- In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort "Zuschuss" durch das Wort "Lehrpersonalzuschuss" ersetzt.

- 10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter "vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl)" durch das Wort "Schülerrichtzahl" ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Zuschuss" durch das Wort "Lehrpersonalzuschuss" ersetzt.
- 11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Gastschülerinnen und Gastschüler" durch die Wörter "Gastschüler, Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "(einschließlich Kollegs)" durch die Wörter "– einschließlich Kollegs –" und wird die Angabe "486 €" durch die Angabe "650 €" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Diese Pauschale ist am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und wird im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:
 - Der Unterschiedsbetrag zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuss von 100 v. H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die betreffenden Schularten insgesamt wird durch die Gesamtschülerzahl der kommunalen Schularten für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt.
 - 2. Der so ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch drei geteilt und auf volle 25 € kaufmännisch gerundet."
- 12. In Art. 20 Abs. 1 wird die Angabe "Art. 10 Abs. 8" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 7" ersetzt.
- 13. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner)" durch die Wörter "und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel" ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Erdkundeunterricht" durch das Wort "Geographieunterricht" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Angabe "(SGB XII)" eingefügt.
- 14. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen können bis zu 50 v. H., bei den Förderschwerpunkten Sehen und geistige Entwicklung bis zu 100 v. H. des nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags für die Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist."
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
- 15. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift wird das Wort ", Verordnungsermächtigung" angefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
- 16. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 25

Betriebskosten und Zuschüsse".

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Schuldner der Heimkosten sind die untergebrachten Schülerinnen und Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete."
- c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(3) Auf Antrag wird ein der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entsprechender Zuschuss gewährt, soweit zum Besuch von Schulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eine auswärtige Unterbringung in einem Heim notwendig ist und die Heimkosten im Einzelfall nicht nach

Bundes- oder Landesrecht, insbesondere den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, zu tragen sind.

- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Unterbringung in einer Familie erfolgt. ²Gegebenenfalls ist zur Bemessung des Zuschusses anstelle der Heimkosten der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 5 SGB XII anzusetzen."
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 17. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.
- 18. In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind" gestrichen.
- 19. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Verordnungsermächtigung" angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe "1 624 €" durch die Angabe "1 677 €" ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "⁴Der in Satz 1 Halbsatz 1 genannte Zuschussbetrag wird entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex für Bayern im abgelaufenen Kalenderjahr jeweils zum Schuljahresbeginn durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst."
 - cc) In Satz 12 werden die Wörter "(neuer Zweck)" gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 6" ersetzt.
- In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens" gestrichen.
- 21. Art. 34 Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter "(neuer Zweck)" gestrichen.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter "des neuen Zwecks" durch die Wörter "der neuen Zweckbestimmung" ersetzt.
- 22. In Art. 35 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.

- 23. In Art. 36 Satz 1 wird die Angabe "Art. 25 bis 27" durch die Angabe "Art. 25" ersetzt.
- In Art. 37 Satz 3 wird die Angabe "Art. 10 Abs. 8" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 7" ersetzt.
- 25. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Zuschuss (Betriebszuschuss)" durch das Wort "Betriebszuschuss" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Zuschusses" durch das Wort "Betriebszuschusses" ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Sind bei Abendrealschulen oder Abendgymnasien die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v. H. des Betriebszuschusses, so wird der Betriebszuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt."
- 26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3Der Zuschusssatz beträgt 72 v. H."
 - b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Versorgungszuschuss" die Wörter "bei Abendrealschulen und Abendgymnasien" eingefügt.
- 27. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Zuschuss (Betriebszuschuss)" durch das Wort "Betriebszuschuss" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Zuschuss" durch das Wort "Betriebszuschuss" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter "(einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form)" durch die Wörter "– einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form –" ersetzt.
- 28. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "; je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstu-

- fe 13 wird ein Zuschlag von 0,8 Lehrerwochenstunden gewährt."
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.
- 29. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gefördert werden" durch die Wörter "am 1. Januar 1987 gefördert wurden" ersetzt.
 - b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- 30. Die Art. 54 bis 56 werden aufgehoben.
- 31. Art. 57a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "Übergangsregelung für" gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Für Schulträger, die nach Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 7; Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse werden bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt."
 - c) Die Abs. 2 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
 - "(2) Auf Antrag des Schulträgers werden die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.
 - (3) Auf Antrag des Schulträgers werden 30 v. H. der Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst."
 - d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "die Differenz" durch die Wörter "den Unterschiedsbetrag" ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe "Abs. 3 bis 6" durch die Wörter "den Abs. 2 bis 5" ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe "Abs. 3, 5 bis 7" wird durch die Angabe "Abs. 2, 4 bis 6" ersetzt.
- 32. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 60

Verordnungsermächtigungen".

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bb) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
 - cc) Die Nrn. 2 bis 5 werden durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:
 - "2. die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz,
 - das Nähere über den Ersatz der Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung nach Art. 10 Abs. 7 und 8 sowie Art. 37, insbesondere die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils an den Verpflegungskosten,".
 - dd) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter "(einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts)" durch die Wörter "– einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts –" ersetzt.
 - ee) In Nr. 10 wird die Angabe "Art. 27, 57" durch die Angabe "Art. 57" ersetzt.
 - ff) Nr. 11 wird aufgehoben.
 - gg) In Nr. 12 werden die Wörter "(einschließlich des Baukostenersatzes)" durch die Wörter "– einschließlich des Baukostenersatzes –" ersetzt.
 - hh) In Nr. 15 wird das Wort "Heimkostenzu-

schüssen" durch das Wort "Zuschüssen" ersetzt.

- c) Satz 2 wird aufgehoben.
- 33. Der bisherige Art. 62 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 - "(2) Art. 32 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft."

§ 2

Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBI. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBI. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1."

- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Art. 10 Abs. 8" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 7" ersetzt.
 - b) In Abs. 9 wird die Angabe "Art. 10 Abs. 8" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 7" ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
- (3) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 vom 23. Mai 2014 (GVBI. S. 190, BayRS 2230-7-1-K) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 21. Februar 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Februar 2018, Az. II.5-BP4012.0/9

- Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBl. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (KWMBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Die Anlage "Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsord-
- 1.1 Nr. 33 wird wie folgt geändert:

nungen" wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 In Buchst. f) in der linken Spalte werden die Worte "des Staatsinstituts" durch die Worte "(Abt. I bis III und V) des Staatsinstituts" ersetzt.
- 1.1.2 Nach Buchst. g) linke Spalte wird der neue Buchst. h) eingefügt und wie folgt gefasst: "als Leiter oder Leiterin des E-Learning-Kompetenzzentrums an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung"
- 1.1.3 Auf Höhe des Buchst. a) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe "a) g) A 15" eingefügt.
- 1.1.4 Auf Höhe des Buchst. h) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe "h) A 15 + AZ" eingefügt
- 1.2 Nr. 43 wird wie folgt geändert:

und Personalführung"

- 1.2.1 Buchst. k) linke Spalte wird Buchst. m)
- 1.2.2 Die bisherigen Buchst. l) bis m) werden neue Buchst. k) bis l).
- 1.2.3 Nach Buchst. m) wird der neue Buchst. n) eingefügt und wie folgt gefasst: "als Leiter oder Leiterin des E-Learning-Kompetenzzentrums an der Akademie für Lehrerfortbildung
- 1.2.4 Auf Höhe des Buchst. n) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe "n) A 15 + AZ"
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor 2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 20. Februar 2018, Az. XI.1-K3135.3/7/20

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBl. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Starnberg	Stadtbücherei Starnberg Hauptstraße 10 82319 Starnberg	1657

- 2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBl. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (KWMBl. S. 91) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 entsprechend geändert.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 22. Februar 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich" vom 11. März 2008 (KWMBl. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (KWMBl. S. 66, StAnz. Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Streichungen

6.5.01 Städtische Fachoberschule Würzburg – Ausbildungsrichtung Gestaltung Stadt Würzburg

- 1.2 Neuaufnahmen
 - 6.5.01 Staatl. Fachoberschule
 Würzburg, Ausbildungsrichtung Gestaltung,
 Ausbildungsrichtung
 Gesundheit (ab 01.08.2017)

Stadt Würzburg

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2236.4.2-K

Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. Februar 2018, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.1 872

 ¹Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

⁴In die Zeugnisse und Urkunden sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen.

- ⁵Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

⁶Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

⁷Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- a) Abschlusszeugnis,
- b) die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- c) Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
 Mit Ablauf des 31. März 2018 tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe, hier: Zeugnismuster, vom 1. März 2010 (KWMBl. S. 101), berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2010 (KWMBl. S. 164), außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Zwischenzeugnis (soweit in der
	Schulordnung vorgesehen)
Anlage 2:	Jahreszeugnis
Anlage 3:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
	fachschule für Krankenpflege
Anlage 4:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
	fachschule für Kinderkrankenpflege
Anlage 5:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
A 1 C	fachschule für Krankenpflegehilfe
Anlage 6:	Abschlusszeugnis für die Berufs- fachschule für Krankenpflegehilfe
	(andere Bewerber)
Anlage 7:	Urkunde für die Berufsfachschule für
	Krankenpflegehilfe
Anlage 8:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
	fachschule für Altenpflege
Anlage 9:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
	fachschule für Altenpflegehilfe
Anlage 10:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
	fachschule für Altenpflegehilfe (andere Bewerber)
Aplage 11.	Urkunde für die Berufsfachschule für
Anlage 11:	Altenpflegehilfe
Anlage 12:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
- 1111age 121	fachschule für Hebammen
Anlage 13:	Abschlusszeugnis für die Berufs-
	fachschule für Notfallsanitäter
Anlage 14:	Zeugnis über den Mittleren Schul-
	abschluss

Anl	age	•

(An		er Berufsfachschule, Schulort)		
		NZEUGNIS		
Frau/Herr	(Vorname u	nd Familienname)		
		achschule für		
das erste Haibjani des ersten Schuij	anres der Beruisi	acrischule für		
Die Leistungen in den einzelnen Fäc				
	Pflic	htfächer ²		
Theoretischer und fachpraktische	r Unterricht			
Praktische Ausbildung				
	Wah	nlfächer ³		
Bemerkungen ^{3,4}				
(Ort, Datum)				
Schulleiterin/Schulleiter ⁵		Klassenleiterin/Klassenleite	ar	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

 ¹ Ggf. "in Teilzeit" ergänzen.
 ² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 ³ Ggf. streichen.
 ⁴ Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 BFSO Pflege).
 ⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

(Amtliche Bezeich	nung der Berufsfachschule, Schulort)				
JAH	RESZEUGNIS				
Frau/Herr	name und Familienname)	,			
geboren aminin		ljahr			
¹ das Schuljahr der Berufsfachschule für .					
Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurder	n wie folgt beurteilt:				
	Pflichtfächer ²				
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1				
Praktische Ausbildung ³					
	Wahlfächer ⁴				
Bemerkungen ⁵ :					
Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat sie/er erhalten ⁶ .					
(Ort, Datum)					
(Siegel)					
Schulleiterin/Schulleiter ⁷	Klassenleiterin/Klassenleite	r			

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. "in Teilzeit" ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

⁴ Ggf. streichen.

Ggf. streichen.

Raum für Bemerkungen gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BFSO Pflege.

Bei Schülerinnen/Schülern, die sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis gemäß § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülerinnen/Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: "Die Schülerin/der Schüler hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr

⁷ Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden.

			Anlage 3
(An	ntliche Bezeichnung de	er Berufsfachschule, Schulort)	
	ABSCHLU	SSZEUGNIS	
Frau/Herr		nd Familienname)	,
geboren am in	•	, hat im Schuljahr .	
das dritte Schuljahr besucht und die			
Durchschnittsnote			
	=		
abgeschlossen.			
Die Leistungen in den einzelnen Fäc	hern wurden wie f	olgt beurteilt:	
	Pflic	chtfächer	
Theoretischer und fachpraktischer	Unterricht		
Grundlagen der Pflege		Recht und Verwaltung	
Gesundheits- und Krankenpflege (Theorie und Praxis)		Deutsch und Kommunikation	
Berufskunde		Sozialkunde	
Praktische Ausbildung			
	Wah	nlfächer ¹	
Sie/Er hat die staatliche Prüfung für (Krankenpfleger bestanden. ²	Gesundheits- und	Krankenpflegerinnen und Gesundheits- u	nd
Der Abschluss ist in Verbindung mit o Deutschen und Europäischen Qualifi		die Erlaubnis zur Führung der Berufsbeze m Niveau 4 zugeordnet.	eichnung im
	(5	Siegel)	
(Ort, Datum)		Schulleiterin/Schulleiter	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung

 ¹ Ggf. streichen.
 ² Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen."

			Anlage 4
(An	ntliche Bezeichnung de	er Berufsfachschule, Schulort)	
	ABSCHLU	SSZEUGNIS	
Frau/Herr			
	(Vorname u	and Familienname)	
		, hat im Schuljahr .	
das dritte Schuljahr besucht und die	Berufsfachschule	für Kinderkrankenpflege mit der	
Durchschnittsnote			
	=		
ahaaahlaaaan			
abgeschlossen.			
Die Leistungen in den einzelnen Fäc	hern wurden wie f	folat beurteilt:	
Die Zeistangen in den einzemen Fae		chtfächer	
Theoretischer und fachpraktische	r Untorricht		
Theoreuscher und lachpraktischer	Onternont		
Grundlagen der Pflege		Recht und Verwaltung	
Gesundheits- und		Deutsch und	
Kinderkrankenpflege (Theorie und Praxis)		Kommunikation	
Berufskunde		Sozialkunde	
Dorandina		G S Z I A I I I I I I I I I I I I I I I I I	
Praktische Ausbildung			
	Wal	· hlfächer¹	
	wai	nnacher	
Sie/Er hat die staatliche Prüfung für (Gesundheits- und	Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundh	eits- und
Kinderkrankenpfleger bestanden. ²	acountrions and	Tandermannen germinen and desarian	cito una
Der Abschluss ist in Verbindung mit d Deutschen und Europäischen Qualifi		die Erlaubnis zur Führung der Berufsbeze em Niveau 4 zugeordnet.	eichnung im
		Siegel)	
(Ort, Datum)		Schulleiterin/Schulleiter	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

¹ Ggf. streichen.
² Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen."

			Anlage 5
	-	er Berufsfachschule, Schulort) SSZEUGNIS	
			,
gehoren am in		nd Familienname) , hat im Schuljahr .	
		schule für Krankenpflegehilfe die staatliche	
Die Leistungen wurden wie folgt beu	rteilt:		
	Pflic	htfächer	
Theoretischer und fachpraktischer	· Unterricht		
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde		Grundlagen der Pflege	
Deutsch und Kommunikation		Pflege und Betreuung	
Praktische Ausbildung			
	Wah	nlfächer ¹	
(Ort, Datum)			
	•	Siegel)	
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfun		Schulleiterin/Schulleiter	
		r Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, dnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils g	
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreic	hend, mangelhaft, unge	nügend	

¹ Ggf. streichen.
² Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

		hnung des besonderen staatlichen Prüfungsau	usschusses)
	ABSCHLUS	SZEUGNIS	
Frau/Herr	(Vorname und F		,
geboren amin		, hat im Schuljahr	
die staatliche Abschlussprüfung in de	r Krankenpflegehilfe	als Schülerin/Schüler einer staatlich	genehmigten
Berufsfachschule für Krankenpflegehi abgelegt.	ilfe vor einem besond	deren staatlichen Prüfungsausschuss	mit Erfolg
Die Leistungen wurden wie folgt beurf	teilt:		
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde		Grundlagen der Pflege	
Deutsch und Kommunikation		Pflege und Betreuung	
Praktische Ausbildung			
	(Siegel)		
(Ort, Datum)		Vorsitzende/Vorsitzender des Prü	ıfungsausschusses
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäte zugrunde.			

	Anlage 7
(Amtliche Bezeichn	nung der Berufsfachschule, Schulort)
U	RKUNDE
Frau/Herr	ome und Femilianama)
(vom	ame und Familienname)
geboren aminin	,
ist berechtigt, die Berufsbezeichnung	
"Staatlich geprüfte Pflegefachhelf "Staatlich geprüfter Pflegefachhel	erin (Krankenpflege)"/ fer (Krankenpflege)"
zu führen.	
	(Ciaral)
(0.10.1)	(Siegel)
(Ort, Datum)	Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)			
	ABSCHLU	SSZEUGNIS	
Frau/Herr	(Vorname u	nd Familienname)	,
geboren am in	•	, hat im Schuljahr .	
das dritte Schuljahr ¹ besucht und die	Berufsfachschule	für Altenpflege mit der	
Durchschnittsnote			
	=		
abgeschlossen.			
Die Leistungen in den einzelnen Fäc	hern wurden wie f	olgt beurteilt:	
	Pflic	htfächer	
Theoretischer und fachpraktischer	r Unterricht		
Grundlagen der Pflege		Deutsch und Kommunikation	
Altenpflege und Alten- krankenpflege (Theorie)		Sozialkunde	
Lebensgestaltung		Altenpflege und Alten- krankenpflege (Praxis)	
Berufskunde		Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	
Recht und Verwaltung			
Praktische Ausbildung			
Wahlfächer ²			
Sie/Er hat die staatliche Prüfung für	Altenpflegerinnen	und Altenpfleger bestanden.3	
Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.			eichnung im
(Siegel)			
(Ort, Datum)		Schulleiterin/Schulleiter	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

¹ Ggf. "in Teilzeit" ergänzen.
² Ggf. streichen.
³ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen."

			Anlage 9
(An	ntliche Bezeichnung de	r Berufsfachschule, Schulort)	
	ABSCHLU	SSZEUGNIS	
Frau/Herr	(Mayra area un	nd Familienname)	,
gabaran am			
		, hat im Schuljahr .	
	nnten Berufsfachs	chule für Altenpflegehilfe die staatliche Al	oschlussprufung
bestanden.			
Die Leistungen wurden wie folgt beu	rteilt:		
	Pflich	ıtfächern	
The constitution is a second for the constitution in the			
Theoretischer und fachpraktischer	r Unterricht		
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde		Grundlagen der Pflege	
Deutsch und Kommunikation		Pflege und Betreuung	
Pflegerische Praxis			
	Wah	Ifächer ¹	
(O + D +)			
(Ort, Datum)			
		iegel)	
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfun		Schulleiterin/Schulleiter	
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitä zugrunde.	Berufsfachschulen für ter (Berufsfachschulord	Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Inung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils g	Krankenpflegehilfe, ültigen Fassung

 $^{^{\}rm 1}$ Ggf. streichen. $^{\rm 2}$ Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)			
	ABSCHLU	SSZEUGNIS	
Frau/Herr	(Vorname ui	nd Familienname)	,
geboren am in	•	, hat im Schuljahr .	
die staatliche Abschlussprüfung in de	er Altenpflegehilfe	als Schülerin/Schüler einer staatlich gen	ehmigten
Berufsfachschule für Altenpflegehilfe	vor einem besond	deren staatlichen Prüfungsausschuss mit	Erfolg abgelegt.
Die Leistungen wurden wie folgt beu	rteilt:		
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde		Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	
Deutsch und Kommunikation		Pflege und Betreuung	
Pflegerische Praxis			

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Ort, Datum)

		Anlage 11
	(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachsch	nule, Schulort)
	URKUNDE	
	OHNONDE	
Frau/Herr	(Vorname und Familiennam	, e)
geboren amin		,
ist berechtigt, die Berufsbezeichn	una	
-		, (c)
"Staatlich geprüfte	Pflegefachhelferin (Altenpflege) r Pflegefachhelfer (Altenpflege)	,
zu führen.		
	(Siegel)	
(Ort, Datum)		zende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

	ezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)
ABS	SCHLUSSZEUGNIS
Frau/Herr	(Vorname und Familienname)
	, hat im Schuljahr
das dritte Schuljahr besucht und die Berufsf	achschule für Hebammen mit der
Durchschnittsnote	
-	=
abgeschlossen.	
Die Leistungen in den einzelnen Fächern wu	urden wie folgt beurteilt:
	Pflichtfächer
heoretischer und fachpraktischer Unter	richt
Berufs- und Staatskunde	Kinderheilkunde
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung
Gesundheitslehre und Hygiene	Physik und Chemie
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	Geburtshilfe
Anatomie und Physiologie	Erste Hilfe
Krankheitslehre	Krankenpflege
Arzneimittellehre	Deutsch
Praktische Ausbildung	
	Wahlfächer ¹
Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Hebamr	men und Entbindungspfleger bestanden. ²
	unde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im
	(Siegel)
Ort, Datum)	Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

 ¹ Ggf. streichen.
 ² Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen."

(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort) ABSCHLUSSZEUGNIS			
	orname und Familienname)		
·	, hat im Schuljahr		
das dritte Schuljahr ¹ besucht und die Berufsfach	nschule für Notfallsanitäter mit der		
Durchschnittsnote			
=			
abgeschlossen.			
Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurde	en wie folgt beurteilt:		
	Pflichtfächer		
Theoretischer und fachpraktischer Unterrich			
Medizinisch- naturwissenschaftliche Grundlagen	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen		
Allgemeine Notfallmedizin	Berufs- und Staatskunde		
Spezielle Notfallmedizin	Deutsch		
Organisation und Einsatzlehre	Englisch		
Team Ressource Management und Qualitätsmanagement	Fallbearbeitung		
Praktische Ausbildung			
	Wahlfächer ²		
Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Notfallsanit	äterinnen und Notfallsanitäter bestanden. ³		
	e über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im		
	(Siegel)		
(Ort Datum)	Schulleiterin/Schulleiter		

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

¹ Ggf. "in Teilzeit" ergänzen.
² Ggf. streichen.
³ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen."

Anlage 14
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)
Frau/Herr, (Vorname und Familienname)
geboren am in
hat die oben genannte Berufsfachschule am mit der Durchschnittsnote,
und die Berufsausbildung zur/zum
erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts
entsprechen ¹ , nachträglich durch das
nachgewiesen.
Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.
(Ort, Datum) (Siegel)
Schulleiterin/Schulleiter

 $^{^{1}}$ Es sind ausreichende Englischkenntnisse gem. Art. 13 Satz 4 BayEUG, § 48 S. 4 bis S. 7 BFSO Pflege nachzuweisen. 2 Angabe des Zeugnisses mit Datum.

2236.4-K

Änderung der Bekanntmachung "Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 1. März 2018, Az. VI.7-BH9001.7/14/9

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis" vom 16. August 2013 (KWMBl. S. 278), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. November 2016 (KWMBl. S. 263), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 2.2 Satz 1 wird die Angabe "1.000 Euro" durch die Angabe "1.500 Euro" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 2.3 Abs. 10 werden die Worte "die Regierung von Niederbayern" durch die Worte "das Landesamt für Schule" ersetzt.
- 1.3 In Nr. 2.3 Abs. 11 und in Nr. 3.3 Abs. 5 werden die Worte "Die Regierung von Niederbayern" durch die Worte "Das Landesamt für Schule" ersetzt.
- 1.4 In Nr. 3.3 Abs. 4 werden die Worte "der Regierung von Niederbayern" durch die Worte "dem Landesamt für Schule" ersetzt.
- 1.5 In Nr. 6 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe "2018" durch die Angabe "2019" ersetzt.
- Die Auszahlung der Prämie in Höhe von 1.500 Euro erfolgt für Abschlusszeugnisse, die ab dem 1. Januar 2018 ausgestellt wurden bzw. werden.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdiretktor

2232.1-K

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 7. März 2018, Az. IV.8-BS7369.0/43/1

1. Ziele und Inhalte

¹Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. ²Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2

des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). ³Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.

⁴An der Mittagsbetreuung können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Mittelschule teilnehmen, soweit kein anderes Ganztagsangebot zur Verfügung steht bzw. dadurch nicht ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Mittelschule in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

⁵Das Betreuungsangebot ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

⁶Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. ⁷Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens eingebunden werden. ⁸Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung der Mittagsbetreuung.

⁹Um das Gelingen der Mittagsbetreuung sicherzustellen, haben alle Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) eng zusammenzuarbeiten.

 $^{10}\mathrm{Die}$ Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

1.1 Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr

¹Die Mittagsbetreuung muss grundsätzlich bis 14.00 Uhr angeboten werden. ²Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11 Uhr beginnen. ³Eine Weiterführung des stundenplanmäßigen Unterrichts im Anschluss an die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. ⁴Sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht geleistet wird, kann diese Form der Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden.

⁵Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben kann geboten werden, sofern dafür geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr

- 1.2.1 ¹Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. ²Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Bestimmungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.
- 1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn
 - a) eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr bzw. im begründeten Einzelfall bis mindestens 15.30 Uhr gewährleistet ist <u>und</u>

- b) Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird und
- c) bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes p\u00e4dagogisches Konzept f\u00fcr die Betreuungsangebote vorgelegt wird und
- d) entweder in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musischkreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote für die Gruppe eingerichtet sind oder die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

2. Träger

¹Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). ²Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnahme

3.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden. ²Ob ihre Teilnahme förderfähig ist, bestimmt sich nach Nr. 3.4. ³Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Mittagsbetreuung – im Benehmen mit der Schulleitung – insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

⁴An eingerichteten Gruppen der Mittagsbetreuung können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – insbesondere der am Schulstandort bestehenden Mittelschule – teilnehmen, sofern für diese kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht und ihre Teilnahme im pädagogischen Konzept entsprechend berücksichtigt wird. ⁵In diesem Fall ist bei der Planung und Durchführung der Mittagsbetreuung über die Absprache zu den Teilnahmemodalitäten hinaus ein Zusammenwirken der jeweiligen Schulen vorzusehen, damit ein entsprechender gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährt werden kann.

⁶Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁷Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal. ⁸Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden.

⁹Kindern, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, kann die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gestattet werden. ¹⁰Die Teilnahme dieser Kinder kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

 11 Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen früher enden muss, besteht von Seiten des Trägers keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Betreuungsangebots entsprechend früher anzusetzen. 12In diesen Fällen wird es in der Regel erforderlich sein, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots durch die Schule zu beaufsichtigen. ¹³Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den betroffenen Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen.

3.2 Mindestgruppengröße

- 3.2.1 ¹Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl für das Zustandekommen einer Gruppe mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde geringfügig unterschritten werden, sofern nicht bereits eine andere bestehende Gruppe die vorgesehenen Betreuungszeiten abdeckt. ³Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ⁴Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Mittagsbetreuung können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁵Die Förderung einer Gruppe setzt die jeweilige Zuordnung mindestens einer eigenen Betreuungskraft voraus.
- 3.2.2 ¹Insbesondere an kleinen Schulstandorten, an denen die erforderliche Mindestschülerzahl zur Einrichtung einer ersten Gruppe der Mittagsbetreuung nicht erreicht wird, kann die Durchführung einer geförderten Gruppe auch verteilt an zwei Schulstandorten mit jeweils einer Betreuungskraft ermöglicht werden. ²Hierzu sind eine entsprechende gemeinsame Antragstellung der durchführenden Träger sowie eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Regierung erforderlich. ³Die Förderung wird nur für eine Gruppe gewährt und an den von den Antragstellern bestimmten Träger durch die jeweilige Regierung ausgezahlt. ⁴Die weitere finanzielle Abwicklung haben die gemeinsamen Antragsteller untereinander zu vereinbaren.

3.3 Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl

¹Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, ist die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.4 Anzahl der erforderlichen Betreuungstage

Schülerinnen und Schüler können bei der Förderung der Mittagsbetreuungsgruppen nur berücksichtigt werden, wenn eine Teilnahme im folgenden Mindestumfang erfolgt:

3.4.1 Reguläre Mittagsbetreuungsgruppen gem. Nr. 1.1

Bei diesen Gruppen können alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden, sofern eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Tag je Unterrichtswoche in dem unter Nr. 1.1 genannten Umfang erfolgt.

3.4.2 Verlängerte Formen der Mittagsbetreuung gem. Nr. 1.2

Bei diesen Gruppen können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl – insbesondere auch im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit – dann einbezogen werden, wenn im Monatsdurchschnitt eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche und zudem jeweils bis mindestens 15.30 Uhr erfolgt.

3.5 Teilnahmeumfang

¹Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der jeweiligen Mittagsbetreuung teilnehmen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. ³Schülerinnen und Schüler, die nicht im Mindestumfang gem. Nr. 3.4 angemeldet werden oder nicht im Mindestumfang gemäß Nr. 3.4 teilnehmen, können bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt werden. ⁴Sofern durch vorzeitige Abholung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.4 dauerhaft unterschritten wird, findet Nr. 3.3 Anwendung.

3.6 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, vom Träger für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.7 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Angeboten der Mittagsbetreuung können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

¹Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumlichkeiten der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. ²Der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung legen im Einvernehmen geeignete Räume zur Durchführung der Mittagsbetreuung fest, wobei die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. ³Weiterhin klären der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mitbenutzt werden können.

⁴Insbesondere eine außerschulische Nutzung der Räume hat hinter dem zur Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote notwendigen Raumbedarf zurückzustehen.

⁵Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Träger der Mittagsbetreuung, dem Sachaufwandsträger der Schule und der zuständigen Schulaufsicht festzustellen, wobei die jeweilige Angebotsform zu berücksichtigen ist.

4.2 Personal

¹Bei der Mittagsbetreuung wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184q, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlichdemokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger vor Aufnahme der Tätigkeit und alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) der Schulleitung vorlegen. ⁶Diese dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen.

⁷Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote wird die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften (z. B. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBl. I 2003 S. 202)) empfohlen.

⁸Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

5. Staatliche Förderung und Antragstellung

5.1 Staatliche Förderung

Für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten, die keine sonstige staatliche finanzielle Förderung erhalten, können unter den in den Nummern 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

- 5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 wird jährlich mit 3.323 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.1 wird jährlich mit 7.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.2 wird jährlich mit 9.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.4 Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie Zuschüsse des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer staatlichen Förderung nicht entgegen.
- 5.1.5 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort nicht möglich.
- 5.1.6 Eine Förderung gemäß den Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 kann zudem im Einzelfall und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) zur Umsetzung besonderer Schulkonzepte gewährt werden.
- 5.1.7 Das Staatsministerium weist den Regierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechenden Fördermittel zu.

5.2 Antragstellung und Bewilligung

5.2.1 ¹Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum festgesetzten Antragstermin für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung einzureichen, die die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. ²Zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Schuljahresbeginn sind die tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der eingerichteten Gruppen über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung zu melden.

- 5.2.2 ¹Der Antragstermin und der Meldetermin nach Schuljahresbeginn werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben. ²Anträge auf Förderung von Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem Antragstermin eingerichtet werden sollen, können nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung im begründeten Einzelfall nur dann noch bewilligt und bei der Förderung berücksichtigt werden, falls die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.2.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.
- 5.2.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 5.2.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Mittagsbetreuung vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen zu überprüfen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayEUG).

6. <u>Schlussbestimmungen</u>

6.1 Übergangsregelung

Für Mittagsbetreuungsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 15. März 2018 gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBl. S. 170) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

 1 Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

²Mit Ablauf des 14. März 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBl. S. 170) außer Kraft.

2220.3-K

Änderung der Bekanntmachung "Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus Wissenschaft und Kunst

vom 7. März 2018, Az. X.6-5K5000-3.11 088

- Die Bekanntmachung "Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts" vom 12. August 2009 (KWMBl. S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (KWMBl. S. 59), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1 Ziffer 19. wird der Punkt nach den Worten "Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern" durch ein Komma ersetzt.
- 1.2 Es wird folgende Ziffer angefügt: "20. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland.".
- 2. Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2018 in Kraft.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 24. April 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
26.02.2018	2233-1-2-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	142
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst	
13.03.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung "Schulversuch "Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6" der Mittelschule"	144
13.03.2018	2230.1.1.1.1.4-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	145
16.03.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	146
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2233-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 26. Februar 2018 (GVBI. S. 188)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 14 und 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBI. S. 399) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2233-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBI. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "Verordnung zur Durchführung der Art. 25 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Heimkostenzuschüsse-Verordnung – HeimKoZuV)".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach den Art. 25 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) setzt voraus, dass
 - die Voraussetzungen der §§ 12 und 13 der Eingliederungshilfe-Verordnung erfüllt sind,
 - das Kind in einem Heim (Heimunterbringung) oder in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder einem Elternteil (Familienunterbringung) untergebracht ist,
 - 3. der Ort der Heim- oder Familienunterbringung unbeschadet des Abs. 2 in Bayern liegt und
 - die auswärtige Heim- oder Familienunterbringung notwendig ist, um den Besuch von

Einrichtungen im Sinn des Art. 22 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) und von öffentlichen Förderschulen sicherzustellen."

- Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:
 - "(3) Die Förderung kann auch gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung mit Ablauf des vorletzten Schuljahres einer Schulart wegfällt, um dem Schüler einen ordnungsgemäßen Abschluss dieser Schulart zu ermöglichen.
 - (4) Ist strittig, ob die Heimkosten im Einzelfall nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sonstigen bundesoder landesrechtlichen Vorschriften oder nach Art. 25 oder Art. 36 BaySchFG zu tragen sind, sind § 43 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden."
- 3. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 4. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

"§ 5

Erstattungsfähige Aufwendungen, Kostenbeitrag

- (1) ¹Der Zuschuss umfasst:
- 1. die Vergütung für das Heim,
- 2. die Platzfreihaltegebühren,
- 3. ein angemessenes Taschengeld,
- die Fahrtkosten für notwendige Familienheimfahrten und
- sonstige durch den Zuschuss nicht abgegoltene notwendige Kosten in dem Umfang, wie entsprechende Leistungen von den Trägern der Sozial-

hilfe gewährt würden, z. B. schulisch bedingte Aufwendungen, wie das Schulgeld und die Aufwendungen für Lernmittel.

- (2) ¹Die Kosten einer Familienunterbringung gelten anstelle der Heimkosten bis zur Höhe der am Ort der Unterbringung üblichen Bruttokosten einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII als angemessen im Sinn des § 27a Abs. 5 SGB XII. ²Dies gilt für die Familienunterbringung von Volljährigen entsprechend.
- (3) Für die Anrechnung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen sowie die Befugnisse betreffend die Verpflichtungen Anderer gelten § 92 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und die §§ 93 bis 95 SGB XII entsprechend.

§ 6

Verfahren

- (1) ¹Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses (Bewilligungsstelle) ist im Auftrag des Staates diejenige Körperschaft, die im Einzelfall für die Heim- oder Familienunterbringung des Kindes oder Jugendlichen Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe oder Jugendhilfe erfüllt wären. ²Sie bleibt auch zuständig, wenn das Kind in ein Heim, eine ähnliche Einrichtung oder in eine Familie außerhalb Bayerns aufgenommen wird.
- (2) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler oder die volljährigen Schüler.
- (3) Für die Mitwirkung der Antragsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten sind die §§ 60 bis 67 SGB I sowie § 117 SGB XII entsprechend anzuwenden.
 - (4) Die Bewilligungsstelle ist befugt, Auskunft zu

verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert,

- 1. von Behörden,
- 2. im Fall der Heimunterbringung vom Heimträger,
- 3. im Fall der Familienunterbringung von den das Kind aufnehmenden Personen.
- (5) Für die Überwachung des Vollzugs der Art. 25 und 36 BaySchFG sowie die Auszahlung der Mittel ist bis einschließlich 31. Juli 2018 die Regierung von Mittelfranken als Schulaufsichtsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG und ab dem 1. August 2018 das Landesamt für Schule zuständig."
- 5. Die §§ 7 bis 18 werden aufgehoben.
- 6. Der bisherige § 19 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Inkrafttreten".

b) Die bisherige Fußnote 6 wird Fußnote 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 26. Februar 2018

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung "Schulversuch 'Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6' der Mittelschule"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. März 2018, Az. III.4-5S7641-4b.6 667

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 2013 (KWMBl. S. 234), die durch Bekanntmachung vom 4. August 2015 (KWMBl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 4 wird die Angabe "§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- 2. In Nr. 5 wird der 1. Absatz wie folgt gefasst:

"Die M5/M6-Kurse sind eine Weiterentwicklung der Modularen Förderung. Die Differenzierung kann sich auch auf den regulären Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Parallel hierzu sind Fördermöglichkeiten im Klassenverband unter Berücksichtigung der vorhandenen Heterogenität und nach Maßgabe des LehrplanPLUS Mittelschule gezielt zu nutzen.

In den M5/M6-Kursen werden auch Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des erhöhten Anforderungsniveaus erbracht, deren Ergebnisse in die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eingehen können; bei den Aussagen zur Lernentwicklung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 MSO werden sie in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Teilnahme an den M5/M6-Kursen ist als Bemerkung in den Zeugnissen gesondert aufzunehmen."

- In Nr. 6 wird die Angabe "2017/2018" durch die Angabe "2019/2020" ersetzt.
- 4. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"7. Auswertung

Die Umsetzung der M5/M6-Kurse wird von den örtlich zuständigen Staatlichen Schulämtern begleitet und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert. Die örtlich zuständigen Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium über den Verlauf des Schulversuchs bis zum 30. September 2018 über die Regierung von Schwaben zu berichten. Das ISB und die Regierung von Schwaben werden gebeten, dem Staatsministerium einen abgestimmten Abschlussbericht bis zum 1. September 2019 vorzulegen."

- In Nr. 8 wird die Angabe "2018" durch die Angabe "2020" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

2230.1.1.1.1.4-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des

Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des

Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. März 2018, Az. II.7-BS1331.0/23

- Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBl. S. 301), die durch Bekanntmachung vom 23. September 2016 (KWMBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 8.1 Satz 2 werden die Wörter "bei der Regierung von Schwaben (Regierung)" durch die Wörter "beim Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)" und die Wörter "von der Regierung" durch die Wörter "vom Landesamt" ersetzt.
- 1.2 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter "Die Regierung" durch die Wörter "Das Landesamt" ersetzt.
- 1.2.2 In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
- 1.2.3 In Satz 3 werden die Wörter "von der Regierung" durch die Wörter "vom Landesamt" ersetzt.
- 1.3 In Nr. 8.3 Satz 1 werden die Wörter "Die Regierung" durch die Wörter "Das Landesamt" ersetzt.
- 1.4 Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter "der Regierung" durch die Wörter "dem Landesamt" ersetzt.
- 1.4.2 In Satz 2 werden die Wörter "Die Regierung" durch die Wörter "Das Landesamt" ersetzt.
- 1.4.3 In Satz 3 werden das Wort "Sie" durch das Wort "Es" und das Wort "ihr" durch das Wort "ihm" ersetzt.
- 1.4.4 In Satz 4 werden die Wörter "Die Regierung" durch die Wörter "Das Landesamt" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. März 2018, Az. II.7-BH4001.0/33

- Die Bekanntmachung über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns vom 3. April 1995 (KWMBl. I S. 176), die durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (KWMBl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.3 werden die Wörter "§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes" durch die Wörter "§ 7 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 1.4 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 6" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 9, Art. 19 Abs. 3 BaySchFG" und die Angabe "§ 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 4" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG" ersetzt.
- 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Satz 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG" ersetzt.
- 1.3.2 In Satz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 AVBaySchFG" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG, § 7 AVBaySchFG" ersetzt.
- 1.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August
 - bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,
 - bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)
 vorzulegen."
- 1.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

- 1.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort "Regierungen" die Wörter "beziehungsweise dem Landesamt" eingefügt.
- 1.5.2 In Satz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG" ersetzt.
- Die Bekanntmachung über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) vom 27. Juni 2003 (KWMBl. I S. 261), die durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (KWMBl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nr. 1.1 wird das Wort "Asylverfahrensgesetz" durch das Wort "Asylgesetz" ersetzt.
- 2.2 In Nr. 1.3 werden die Wörter "§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes" durch die Wörter "Art. 19 BaySchFG und § 7 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz" ersetzt.
- 2.3 In Nr. 2.1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG" durch die Angabe "Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG" ersetzt.
- 2.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- 2.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August
 - bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,
 - bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)

vorzulegen."

- 2.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 2.4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 2.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort "Regierungen" die Wörter "beziehungsweise dem Landesamt" eingefügt.
- 2.5.2 In Satz 4 werden die Wörter "gegenüber den Regierungen" gestrichen
- 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst (KWMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 16. Mai 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	_
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
09.04.2018	2038.3.5-K Änderung der Bekanntmachung "Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sport- praktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I"	150
12.04.2018	2230.1.1.1.2.4-K Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4	151
12.04.2018	2230.1.1.1.2.4-K Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5	167
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2038.3.5-K

Änderung der Bekanntmachung "Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. April 2018, Az. VI.11-BK7203.3-3.146 749

 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I" vom 26. Juni 2009 (KWMBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

Anhang 2 Wertungstabellen im Schwimmen

Studenten:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/Delphin (min : s)
1	bis 1:29,00	bis 1:12,00	bis 1:19,00
2	1:29,01 - 1:34,00	1:12,01 - 1:17,00	1:19,01 - 1:24,00
3	1:34,01 – 1:39,00	1:17,01 - 1:22,00	1:24,01 - 1:29,00
4	1:39,01 - 1:44,00	1:22,01 - 1:27,00	1:29,01 - 1:34,00
5	1:44,01 - 1:49,00	1:27,01 - 1:32,00	1:34,01 – 1:39,00
6	ab 1:49,01	ab 1:32,01	ab 1:39,01

Studentinnen:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/Delphin (min : s)
1	bis 1:40,00	bis 1:22,00	bis 1:29,00
2	1:40,01 - 1:45,00	1:22,01-1:27,00	1:29,01 - 1:34,00
3	1:45,01 – 1:50,00	1:27,01 - 1:32,00	1:34,01 – 1:39,00
4	1:50,01 – 1:55,00	1:32,01 - 1:37,00	1:39,01 - 1:44,00
5	1:55,01 – 2:00,00	1:37,01 - 1:42,00	1:44,01 - 1:49,00
6	ab 2:00,01	ab 1:42,01	ab 1:49,01

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

2230.1.1.1.2.4-K

Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. April 2018, Az. IV.8-BO4207.2-6a.16 227

¹Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene Ganztagsangebote an Schulen in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form eingerichtet werden. ²Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwands erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

³Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. ⁴Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁵Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG).

 6 An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsangebote.

⁷An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ⁸Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

⁹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erlässt zu den offenen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).
- 1.2 ¹Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre

Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. ²Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

- 1.3 Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.5 ¹Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG an
 - Grundschulen
 - sowie Förderschulen (Grundschulstufe) eingerichtet werden.

²Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können offene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. ³Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.

- 1.6 Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Schülerheimen in freier oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch externen Schülerinnen und Schülern offenstehen.
- 1.7 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von offenen Ganztagsangeboten und von Angeboten der verlängerten Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.
- 1.8 ¹Das offene Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar. ²In begründeten Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule bzw. des Förderzentrums ab Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, insbesondere wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. ³Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- 1.9

 1 In offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.5 und 1.8 aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der

Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten. ²Die Schulleitung der aufnehmenden Schule übernimmt damit während der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr dafür angemeldeten Schülerinnen und Schüler. ³Die Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt. ⁴Der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule ist jedoch vorrangig. ⁵Abweichend hiervon können Angebote, die gemäß Art. 30a BayEUG eine Zusammenarbeit im Sinne des kooperativen Lernens umsetzen, in gleicher Weise auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots schulartübergreifend umgesetzt werden.

2. Offene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1.1 ¹Offene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers genehmigt. ²Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. ³Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung und Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots ist, dass dieses jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 2.1.1.2.1 ¹Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche. ²Der Zeitrahmen ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Angebotsform
- 2.1.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.1.2.3 ¹Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.1.2.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. ²Dabei ist entsprechend der jeweiligen Angebotsform eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. ³Die Bildungsund Betreuungsangebote müssen sich zumindest theoretisch für alle bzw. eine große Zielgruppe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen. ⁴Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 2.1.1.2.4 Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl.
- 2.1.1.2.5 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den

- Betrieb des offenen Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des für die jeweilige Angebotsform festgelegten Personalaufwandes gem. Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.3.2.4.
- 2.1.1.2.6 ¹Die Schülerbeförderung für die am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist für die Bildungs- und Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 2.2.1.1 bzw. die Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.3.1.1 nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) durch den Schulaufwandsträger bzw. den Aufgabenträger der Schülerbeförderung sicherzustellen. ²Für die Teilnahme an Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten besteht keine Beförderungspflicht.
- 2.1.1.2.7 Für die Organisation der Mittagsverpflegung insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.

2.1.2 **Personal**

- 2.1.2.1 ¹Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. ²Die Schulleitung legt unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. ⁵Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. ⁶Das eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere
 - eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
 - ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen, sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und

- den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,
- gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden.
- die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
- auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
- eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt. ⁸Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

⁹Die Unterlagen zum Abschluss von Kooperations- bzw. Arbeitsverträgen werden den Vertragspartnern durch die zuständige Regierung übermittelt.

- 2.1.2.2 ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. ²Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. ³Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. ⁴Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. ⁵Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner zur praktischen Durchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.
- 2.1.2.3 ¹Der Kooperationspartner führt die Betreuungsund Bildungsangebote überwiegend mit Personal, das durch ihn beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. ²Im Einzelfall kann der Kooperationspartner auch Dritte mit der Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten beauftragen, insbesondere für besondere pädagogische Bildungsangebote; eine umfassende Beauftragung Dritter ist hingegen grundsätzlich nicht gestattet.

- 2.1.2.4 ¹Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. ²Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z.B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist; eine Ausnahme hiervon ist nur in begrenztem zeitlichen Umfang, beispielsweise für die Durchführung von Projekten mit besonderer fachlicher Ausrichtung, zulässig. ³Hinweise auf mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.1.2.5 ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend oder alternativ auch den Einsatz von Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten vorsehen. ²Hierzu wird ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. ³Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden. ⁴Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

2.1.3 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

2131 ¹Grundsätzlich können am eingerichteten offenen Ganztagsangebot einer Schule alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule teilnehmen. ²Die Entscheidung über die Aufnahme in offene Ganztagsangebote trifft die Schulleitung – ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. ³Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. ⁴Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen. ⁵Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, kann in den darauffolgenden Schuljahren die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot verwehrt werden. ⁶Auf den Besuch eines offenen Ganztagsangebots besteht kein Rechtsanspruch.

⁷Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, können ebenfalls an offenen Ganztagsgruppen der Grundschulstufe an Förderschulen teilnehmen, sofern die entsprechenden Gruppen auch ohne Teilnahme dieser Kinder genehmigungsfähig sind.

- 2.1.3.2 ¹Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige offene Ganztagsangebot aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. ²Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagsschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
- 2.1.3.3 ¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. ²Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. ³Die Anmeldung soll nach dem Muster erfolgen, das im Rahmen des jährlichen Antragsund Genehmigungsverfahrens bereitgestellt wird und das auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden kann. ⁴Der Kooperationspartner kann mit der Durchführung des Anmeldeverfahrens beauftragt werden.
- 2.1.3.4 ¹Eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss in allen Angebotsformen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche während der Bildungsund Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 2.2.1.1 bzw. der Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.3.1.1 und für die jeweils geforderte Mindestdauer erfolgen. ²Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angeboten bis 16 Uhr gemäß Nr. 2.3 auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.3.1.1 teilnehmen. ³Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 2.1.3.5 ¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an den im pädagogischen Konzept vorgesehenen Betreuungsangeboten (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). ²Grundsätzlich ist dabei eine Teilnah-

- me für die gesamte tägliche Dauer der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich. ³Es gelten § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und etwaige schulartspezifische Regelungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen bzw. Abmeldungen von der Schule während des Schuljahres. ⁴Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Schulwoche teilnehmen. ⁵Eine dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden (z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Gegebenheiten), die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. ⁶Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.
- 2.1.3.6 ¹Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, bedarf es einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 BaySchO). ²Diese ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen und kann nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden, die im eigenen Ermessen und unter Abwägung der vorgebrachten Gründe und der schulischen Interessen entscheidet. ³Hierbei können insbesondere auch die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sowie persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe Berücksichtigung finden.
- 2.1.3.7 ¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das im offenen Ganztag eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, an die Schulleitung zu übergeben, von der Schule für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 2.1.3.8 ¹Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote einem Kooperationspartner übertragen, hat die Schule diesen rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. ²Sofern Schülerinnen und Schüler nicht im Ganztagsangebot erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren.
- 2.1.3.9 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern grundsätzlich bei den

- Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.
- 2.1.3.10 Wird ein vereinbartes Entgelt, z.B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung oder die Teilnahme an Zusatzangeboten, nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres vom Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.
- 2.1.3.11 ¹Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen früher endet, besteht von Seiten des Kooperationspartners keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Ganztagsangebots entsprechend früher anzusetzen. ²Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den entsprechenden Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen. ³In diesen Fällen ist es in der Regel Aufgabe der Schule, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 BaySchO zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen.

2.1.4 Aufsichtspflicht

- 2.1.4.1 ¹Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 BaySchO sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit (vgl. Nr. 2.1.6) umfasst, trägt die Schulleitung.
- 2.1.4.2 ¹Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebots ist zulässig. ²Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.1.4.1 bleibt dabei unberührt. ³Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung des Ganztagsangebots nicht zwingend erforderlich. ⁴Dies gilt grundsätzlich auch bei offenen Ganztagsangeboten, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z.B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigung außerschulischer Lernorte), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. ⁵Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. ⁶Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und

- Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- ¹Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im 2.1.4.3 naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. ²In Betracht kommen u.a. die Richtlinien für die Familienund Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.1.4.4 Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.1.4.5 ¹Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. ²Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. ³Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. ⁴Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. ⁵Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. ⁶Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.1.4.6 ¹Betreuungsangebote, z. B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person gemäß Nr. 2.1.4.5, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nichtangeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz. ²Bei anderen als den genannten Sportarten, z. B. bei besonders gefahrengeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Quali-

fikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.

2.1.4.7 ¹Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBl. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBl. I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBl. I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBl. I S. 406), die Hinweise zur Durchführung von "Trendsportarten" bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht im Schreiben vom 15. April 2013, Az. II.1 – 5 S 4430-6.19796, die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl. I 2003 S. 4, ber. S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten. ²Ebenso sind die sportartspezifischen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Sportklettern (Durchführung nur an künstlichen Kletterwänden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen), Kampfsport (Beschränkung auf Verteidigungstechniken; kein Vollkontakt bei Schlag- und Tretbewegungen) sowie Kanu (Durchführung nur im Zahmwasser).

2.1.5 Kostenfreiheit

- 2.1.5.1 ¹Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung ist an vier Wochentagen jeweils im festgelegten Zeitraum der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. ²Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.2.2.1 bzw. Nr. 2.3.2.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.1.5.2 ¹Für Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.3.1.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden (vgl. Nr. 2.3.2.7). ²Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. ³Wird für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit ein Entgelt erhoben, so sind diese Angebote mit dem Elternbeirat abzustimmen und bei Bedarf durch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenfreien Betreuungsangebot zu ergänzen.

2.1.6 Mittagszeit und Mittagsverpflegung

2.1.6.1 Die Mittagszeit ist Teil des schulischen Ganztagsangebots und wird im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt.

- 2.1.6.2 ¹Die Mittagsverpflegung wird entsprechend der Ausgestaltung des Ganztagsangebots angeboten und im einvernehmlichen Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und ggf. einem externen Kooperationspartner organisiert. ²Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickeln. ³Im gegenseitigen Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden.
- 2.1.6.3 ¹Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und erfolgt bei der Durchführung der Bildungsund Betreuungsangebote durch einen Kooperationspartner in der Regel durch dessen Personal. ²Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Mittagspause nicht unbeaufsichtigt verlassen.
- 2.1.6.4 ¹Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden. ²Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost angeboten wird. ³In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung insbesondere bei Vorliegen medizinischer oder religiöser Gründe eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulas-
- 2.1.6.5 ¹Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. ³Bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. ⁴Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

2.1.7 Räumlichkeiten

2.1.7.1 ¹Für das offene Ganztagsangebot in seiner jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. ³Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.1.7.2 ¹Über die Aufnahme von Angeboten, die regelmäßig außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Konzept ist erst nach Prüfung der Erforderlichkeit und unter Abwägung pädagogischer Interessen zu entscheiden. ²Insbesondere sind neben dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch die jeweiligen Gefahrensituationen bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung beim Zurücklegen der erforderlichen Wegstrecke sowie der Durchführung des Angebots zu berücksichtigen. ³Auf die entsprechenden Regelungen des Staatsministeriums wird verwiesen.

2.1.8 Antragsverfahren und Genehmigung

- 2.1.8.1 ¹Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Sachaufwandsträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung für das darauffolgende Schuljahr einzureichen. ³Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Genehmigungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung eines Ganztagsangebots durch die Regierung auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 2.1.8.2 ¹Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebots und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. ²Die Genehmigung offener Ganztagsangebote kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1.1.2 i.V.m. Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 2.3.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.1.8.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 2.1.8.4 ¹Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur unbefristeten Einrichtung des offenen Ganztagsangebots im beantragten Umfang als schulisches Angebot. ²Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.2.2.1 bzw. Nr. 2.3.2.1 ist damit für den genehmigten Umfang gewährleistet. ³Die Höhe des tatsächlich zur Verfügung gestellten Budgets bemisst sich nach der Anzahl der jährlich eingerichteten Gruppen, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens zu übermitteln sind. ⁴Bei geplanter Ausweitung des offenen Ganztagsangebots sowie sonstigen wesentlichen

- Änderungen ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- 2.1.8.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.
- 2.2 Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen (OGTS-Kurzgruppen)
- 2.2.1 Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen
- 2.2.1.1 ¹OGTS-Kurzgruppen gewährleisten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 14.00 Uhr. ²Die Betreuungszeit der OGTS-Kurzgruppen kann bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.
- 2.2.1.2 ¹Die Betreuungsangebote im Rahmen der OGTS-Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. ²Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. ³Bei Angeboten mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als einer Stunde sollte den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.
- 2.2.1.3 ¹Die Teilnahme an OGTS-Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr ist mit Ausnahme möglicher Kosten für die Mittagsverpflegung grundsätzlich kostenfrei. ²Für die Teilnahme an Zusatzangeboten auf freiwilliger Basis beispielsweise an Angeboten an einem weiteren Unterrichtstag der Woche oder zusätzlichen Lernhilfen und Förderangeboten kann der Leistungserbringer mit Zustimmung der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren.

2.2.2 **Budget**

- 2.2.2.1 ¹Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebots stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von Nr. 2.2.3 eingerichtete OGTS-Kurzgruppe ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. ²Das Budget je OGTS-Kurzgruppe und Schuljahr beträgt 5.200 Euro. ³Für Gruppen, die über die unter Nr. 2.2.1.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt das Budget pro Schuljahr 10.500 Euro.
- 2.2.2.2 ¹Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung p\u00e4dagogischer Kr\u00e4fte gew\u00e4hrt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gem\u00e4\u00e4ß Nr. 2.2 durchf\u00fchren. ²Es darf nicht f\u00fcr andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³F\u00e4r jede OGTS-Kurzgruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen

werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. 4 Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.

- 2.2.2.3 ¹Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je OGTS-Kurzgruppe gemäß Nr. 2.2.2.1 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 2.500 Euro je OGTS-Kurzgruppe bzw. in Höhe von 5.000 Euro je OGTS-Kurzgruppe, die eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich mindestens 120 Minuten gewährleistet, an den Freistaat leistet. ²Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. ³Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.2.2.4 ¹Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.1.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.1.1.2.5 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je OGTS-Kurzgruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.2.2.1 in Abzug gebracht wird. ²Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.2.2.1 genannten Umfang zur Verfügung stehen.

2.2.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen

2.2.3.1 ¹Das Budget gemäß Nr. 2.2.2.1 wird je OGTS-Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der OGTS-Kurzgruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen oder Schüler, an Förderschulen acht Schülerinnen oder Schüler. ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der
von	bis	Gruppen
12	23	1
24	35	2
36	47	3
48	59	4
60	71	5

Förderschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der
von	bis	Gruppen
8	15	1
16	23	2
24	31	3
32	39	4
40	47	5

⁵Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁶Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen.

- 2.2.3.2 ¹Schülerinnen bzw. Schüler werden bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche an der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe teilnehmen. ²Eine Teilnahme an weiteren Tagen bleibt bei der Förderung unberücksichtigt. ³Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann pro Schuljahr hinsichtlich der Gruppenförderung nur einmal berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztagsangebots, die an OGTS-Kurzgruppen teilnehmen, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- 2.2.3.3 ¹Für die Förderung ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang die Gruppen stattfinden. ²Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich weniger als 120 Minuten in Anspruch nehmen, kann für diese Gruppen nur das entsprechend festgelegte staatliche Budget in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.
- 2.2.3.4 ¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. ²Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe können hiervon insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 2.2.3.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Teilnehmerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- 2.2.3.6 ¹Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Mindestschülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer

angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

2.3 Offene Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr (OGTS)

2.3.1 Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.3.1.1 ¹Das offene Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche mit einer Bildungsund Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). ²Im begründeten Einzelfall (z.B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit in Abstimmung zwischen Schulleitung, Elternbeirat und Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung bereits ab 15.30 Uhr enden. ³An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.
- 2.3.1.2 ¹Das offene Ganztagsangebot steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht und bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. ²Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lern- und Förderangebote zu ergänzen. ³Den einzelnen Bildungsund Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungskatalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten – insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. den Studieroder Lernzeiten - eine besondere Bedeutung zukommen muss. ⁴Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.
- 2.3.1.3 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagsschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der jeweils gültigen Fassung), sind einzuhalten.
- 2.3.1.4 ¹Der Kooperationspartner bestimmt eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort. ²Dieser begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzepts koordinierend und ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend. ³Bei einem Einsatz von mehreren Kooperationspartnern an einer Schule hat in der Regel jeder Kooperations-

partner einen eigenen OGTS-Koordinator einzusetzen.

2.3.2 **Budget**

2.3.2.1 ¹Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebots stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von Nr. 2.3.3 eingerichtete Gruppe ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung.

²Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote

an Grundschulen

für Gruppen, an denen (auch)	
Schülerinnen und Schüler der Jahr-	
gangsstufen 1 und/oder 2 teilnehmen	
(erhöhte Förderung)	36.200 Euro
für Gruppen, an denen ausschließlich	
Schülerinnen und Schüler der Jahr-	
gangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	31.300 Euro

an Förderschulen (Grundschulstufe)

für Gruppen, an denen (auch)	
Schülerinnen und Schüler der Jahr-	
gangsstufen 1 und/oder 2 teilnehmen	
(erhöhte Förderung)	40.400 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u>	
Schülerinnen und Schüler der Jahr-	
gangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	35.500 Euro

- 2.3.2.2 ¹Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.3.1 durchführen. ²Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede OGTS-Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. ⁴Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.
- 2.3.2.3 ¹Das pädagogische Konzept der Schule kann insbesondere bei einer Durchführung von Angeboten, die nicht auf die für den Ganztag angemeldeten Schülerinnen und Schüler beschränkt sind im Rahmen des für die Schule zur Verfügung stehenden Stundenbudgets auch eine Verwendung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden vorsehen, mit denen das offene Ganztagsangebot ergänzt wird. ²In diesem Fall muss der Gegenwert der eingesetzten Lehrerwochenstunden nicht auf das zur Verfügung stehende Budget angerechnet werden.
- 2.3.2.4 ¹Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.2.1 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe an den Freistaat leistet. ²Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. ³Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

- 2.3.2.5 ¹Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.1.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.1.1.2.5 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2.1 in Abzug gebracht wird. ²Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.3.2.1 genannten Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.3.2.6 ¹Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche offene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsehen. ²Diese Zusatzangebote finden dann grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 2.3.2.7 getroffen wird.
- 2.3.2.7 ¹An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.3.1.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie sonstige besondere Angebote während der Kernzeit eingerichtet werden. ²Diese können dann als schulische Veranstaltung durch-bzw. fortgeführt werden, wenn die Schulleitung dem Angebot zustimmt und das hierfür eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.1.2 entspricht. ³Zudem muss der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem durchführenden Kooperationspartner eingeräumt werden.

⁴Ein entsprechender Hinweis auf die beabsichtigte Durchführung dieser Zusatzangebote ist auch in die Unterlagen zum Kooperationsvertrag aufzunehmen. ⁵Zusatzangebote werden grundsätzlich in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei dem der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist. ⁶Eine Durchführung von Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.3.1.1 setzt voraus, dass das Personal grundsätzlich auch während der Kernzeit eingesetzt ist. ⁷Die Finanzierungsverantwortung für diese Zusatzangebote liegt grundsätzlich beim Kooperationspartner. ⁸Das gemäß Nr. 2.3.2.1 zur Verfügung gestellte Budget kann für Zusatzangebote nur dann verwendet werden, wenn bereits zu den Kernzeiten das Personal im erforderlichen Zeitumfang im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt wird. ⁹Schulleitung, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner haben die Angebote aufeinander abzustimmen. ¹⁰Zur Finanzierung von Zusatzangeboten können Elternbeiträge erhoben werden. ¹¹Über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

2.3.3 **Bildung und Finanzierung von Gruppen**

2.3.3.1 ¹Das Budget gemäß Nr. 2.3.2.1 wird je Gruppe des offenen Ganztagsangebots zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich anhand der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.3.3.4 (Zählschüler). ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der
von	bis	Gruppen
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

⁵Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.3.3.4 (Zählschüler). ⁶Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. ⁷In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Förderschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der
von	bis	Gruppen
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

⁸Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁹Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 2.3.3.2 ¹Bei der Bestimmung der Anzahl der Gruppen an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. ²Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur das entsprechend festgelegte staatliche Budget gemäß Nr. 2.3.2.1 ohne erhöhte Förderung gewährt werden.
- 2.3.3.3 ¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. ²Bei der praktischen Durchführung des offenen Ganztagsangebots können hiervon insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- ¹Schülerinnen und Schüler, die an vier Unter-2.3.3.4 richtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zählschüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. ²Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z.B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.3.1.1 teilnehmen. ³Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.
- 2.3.3.5 ¹Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 2.1.3.5 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zählschülerzahl nach Nr. 2.3.3.4 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. ²Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. ³Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ⁴Die Gesamtsumme der Zählschüler kann - falls erforderlich - auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.
- 2.3.3.6 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zählschülerzahl an die jeweilige Regierung

- ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- 2.3.3.7 ¹Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zählschülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zählschülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 2.3.3.1 auswirken, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.
- 3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft
- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 3.1.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1.1.1 ¹Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag gemäß Nr. 3.1.6 des jeweiligen Schulträgers gefördert. ²Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. ³Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. ⁴Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.
- 3.1.1.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das offene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 3.1.1.2.1 ¹Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche. ²Die Dauer ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Angebotsform.
- 3.1.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt und kann auch in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden.
- 3.1.1.2.3 ¹Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.1.2.2 ggf. im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die jeweilige Angebotsform zugrunde. ²Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. ³Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 3.1.1.2.4 Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl.
- 3.1.1.2.5 Der für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots notwendige zusätzliche Sachaufwand wird vom jeweiligen Schulträger getragen.

3.1.1.2.6 Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebots, die inhaltliche und die über die Kernzeit hinausgehende zeitliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.2 Personal

¹Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sein. ³Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁴Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt hat. ⁵Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. ⁶Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. ⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung recht-

3.1.3 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- 3.1.3.1 ¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet.

 ²Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. ³Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt. ⁴Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagsschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
- 3.1.3.2 ¹Eine Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss in allen Unterrichtsformen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche für die Bildungs- und Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 3.2.1.1 bzw. die Kernzeiten im Sinne von Nr. 3.3.1.1 während der Kernzeit und für die

jeweils geforderte Mindestdauer erfolgen. ²Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angeboten bis 16.00 Uhr auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 3.3.1.1 teilnehmen. ³Der Schulträger kann in Absprache mit der Schulleitung aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.

- 3.1.3.3 Für die Anmeldung werden im jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren Musterformulare bereitgestellt, die auf das individuelle Ganztagsangebot der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.
- 3.1.3.4 ¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an dem im pädagogischen Konzept vorgesehenen Bildungs- und Betreuungsangebot. ²Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche teilnehmen. ³Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. ⁴Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.1.4 **Teilnehmerbeitrag**

¹An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können für die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gem. Nr. 3.2.1.1 bzw. Nr. 3.3.1.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. ³Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

⁴Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.1.5.2 und Nr. 2.3.2.6 f.

3.1.5 Räumlichkeiten

¹Für das offene Ganztagsangebot in seiner jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen

Ganztagsangebots möglich. ³Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.1.6 Antragsverfahren und Bewilligung

- ¹Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für 3.1.6.1 ein offenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen direkt - bei der zuständigen Regierung einzureichen. ³Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das offene Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. ⁴Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Bewilligungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben und bereitgestellt. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.
- 3.1.6.2 ¹Die Bewilligung der Zuwendung für offene Ganztagsangebote wird durch die zuständige Regierung erteilt. ²Sie ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung für das beantragte Ganztagsangebot, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. ³Die Entscheidung über die Zuwendungsbewilligung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. ⁴Die Bereitstellung der Mittel für die offenen Ganztagsangebote erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung. ⁵Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsgruppen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens - bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen (Grundschulstufe) direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung eines Ganztagsangebots durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der jährlich festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 3.1.6.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 3.1.6.4 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 3.1.6.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.

3.2 Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

3.2.1 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.2.1.1 ¹Kurzgruppen der Schülerbetreuung gewährleisten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 14.00 Uhr. ²Die Betreuungszeit der Kurzgruppen der Schülerbetreuung kann bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Bet reuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.
- 3.2.1.2 ¹Die Betreuungsangebote im Rahmen der Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. ²Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. ³Bei Angeboten mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als einer Stunde sollte den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.

3.2.2 **Zuwendung**

- 3.2.2.1 ¹Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.2.3 gebildete und förderfähige OGTS-Kurzgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages. ²Der Festbetrag je Kurzgruppe und Schuljahr beträgt an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 2.700 Euro. ³Für Gruppen, die über die unter Nr. 3.2.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt der Festbetrag an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 5.500 Euro.
- 3.2.2.2 ¹Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.2.2.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe und Schuljahr berücksichtigt. ²Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe des Eigenbeitrags von 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe und Schuljahr. ³Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.
- 3.2.2.3 ¹Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.2 durchführen. ²Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede OGTS-Kurzgruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen wer-

den, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. ⁴Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. ⁵Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.2.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen

3.2.3.1 ¹Die Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 3.2.2.1 wird je Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung einer Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen bzw. Schüler, an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler. ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der
von	bis	Gruppen
12	23	1
24	35	2
36	47	3
48	59	4
60	71	5

Förderschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der
von	bis	Gruppen
8	15	1
16	23	2
24	31	3
32	39	4
40	47	5

⁵Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁶Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

3.2.3.2 ¹Schülerinnen bzw. Schüler werden bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnehmen. ²Eine Teilnahme an weiteren Tagen bleibt bei der Förderung unberücksichtigt. ³Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann pro Schuljahr hinsichtlich der Gruppenförderung nur einmal berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

- 3.2.3.3 ¹Für die Förderung ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang die Gruppen stattfinden. ²Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich weniger als 120 Minuten in Anspruch nehmen, kann für diese Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Zuwendung in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.
- 3.2.3.4 ¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ²Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe können hiervon insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 3.2.3.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Teilnehmerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- 3.2.3.6 ¹Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Schülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.3 Offene Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr (OGTS)

3.3.1 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.3.1.1 ¹Das offene Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungsund Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). ²Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit bereits ab 15.30 Uhr enden. ³An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.
- 3.3.1.2 ¹Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. ²Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote zu ergänzen. ³Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungs-

katalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten – insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. den Studier- oder Lernzeiten – eine besondere Bedeutung zukommen muss. ⁴Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.

- 3.3.1.3 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagsschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der jeweils geltenden Fassung), sind einzuhalten.
- 3.3.1.4 ¹Als verantwortliche Person für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots muss vor Ort eine Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung an der Schule eingesetzt werden. ²Nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung und im Einvernehmen mit der Schulleitung können ggf. auch Personen mit anderen pädagogischen Qualifikationen eingesetzt werden. ³Diese Person koordiniert das Ganztagsangebot vor Ort, ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend und steht der Schulleitung als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

3.3.2 **Zuwendung**

3.3.2.1 ¹Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.3.3 gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages. ²Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote bis 16 Uhr

an Grundschulen

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahr- gangsstufen 1 und/oder 2 teilnehmen (erhöhte Förderung)	30.700 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahr- gangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	25.800 Euro

an Förderschulen (Grundschulstufe)

für Gruppen, an denen (auch)	
Schülerinnen und Schüler der Jahr-	
gangsstufen 1 und/oder 2 teilnehmen	
(erhöhte Förderung)	34.900 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u>	
Schülerinnen und Schüler der Jahr-	
gangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	30.000 Euro

3.3.2.2 ¹Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.2.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. ²Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die

Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr. ³Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

 1 Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finan-3.3.2.3 zierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.3 durchführen. ²Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede OGTS-Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. 4Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. ⁵Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen

3.3.3.1 ¹Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3.2.1 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.3.3.4 (Zählschüler). ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der	
von	bis	Gruppen	
14	25	1	
26	45	2	
46	65	3	
66	85	4	
86	105	5	
106	125	6	
126	145	7	
146	165	8	
166	185	9	
186	205	10	

⁵Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.3.3.4 (Zählschüler). ⁶Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. ⁷In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

T 1			
Hord	erscl	าาา	P

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der	
von	bis	Gruppen	
8	15	1	
16	31	2	
32	47	3	
48	63	4	
64	79	5	
80	95	6	
96	111	7	
112	127	8	
128	143	9	
144	159	10	

⁸Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁹Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 3.3.3.2 ¹Bei der Bestimmung der Anzahl der Gruppen an Grundschulen und in Grundschulstufen an Förderschulen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. ²Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Zuwendung gemäß Nr. 3.3.2.1 gewährt werden.
- 3.3.3.3 ¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ²Bei der praktischen Durchführung des jeweiligen offenen Ganztagsangebots können hiervon insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 3.3.3.4 ¹Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zählschüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. ²Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z.B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ³Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

3.3.3.5 ¹Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 3.1.3.4 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zählschülerzahl nach Nr. 3.3.3.4 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. ²Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. ³Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z.B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ⁴Die Gesamtsumme der Zählschüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

- 3.3.3.6 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zählschülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- 3.3.3.7 ¹Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zählschülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zählschülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 3.3.3.1 auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsregelung

Für offene Ganztagsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 12. April 2018 eingerichtet und gefördert wurden, sind die Richtlinien für die Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 28. Februar 2017, Az. IV.8-BO 4207-6a.21 556 weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. April 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 11. April 2018 treten die Richtlinien für die Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 28. Februar 2017, Az. IV.8-BO 4207-6a.21 556 außer Kraft.

2230.1.1.1.2.4-K

Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. April 2018, Az. IV.8-BO4207.2-6a.16 226

¹Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene Ganztagsangebote an Schulen in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form eingerichtet werden. ²Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

³Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. ⁴Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁵Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG).

⁶An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsangebote.

⁷An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwands für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ⁸Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

⁹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erlässt zu den offenen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt Folgendes voraus:
 - Bereitstellung eines ganztägigen Angebots für die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche bis grundsätzlich 16 Uhr
 - Angebot einer Mittagsverpflegung an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
 - Organisation und Durchführung der Bildungsund Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung (Art. 57 Abs. 2 BayEUG)

- konzeptioneller Zusammenhang mit dem Unterricht
- 1.2 ¹Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. ²Die Förderung und Betreuung kann in klassenund jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
- 1.3 Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.5 ¹Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG an
 - Mittelschulen,
 - Realschulen,
 - Gymnasien,
 - Wirtschaftsschulen sowie
 - den entsprechenden Förderschulen

eingerichtet werden.

²Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können offene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. ³Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden. ¹

- 1.6 Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch externen Schülerinnen und Schülern offenstehen.
- 1.7 ¹Das offene Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. ²In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagsangebote vor allem an Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Mittelschulstufe) und sonstigen Förderzentren (Mittelschulstufe) aufgenommen werden, insbesondere wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes erreichbares

¹ Die bewährten Modelle eines offenen Ganztagsangebots mit Beteiligung der Jugendhilfe an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können auch künftig fortgeführt werden. Sie sehen einen Beitrag der Jugendhilfe zur Finanzierung des Ganztagsangebots in Höhe von 20.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bei staatlichen Schulen und von 25.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bei Schulen in freier Trägerschaft vor. Auch die Einrichtung neuer Standorte mit einer solchen Beteiligung der Jugendhilfe ist weiterhin möglich.

Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. ³Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

1.8 ¹In offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne der Nrn. 1.5 und 1.7 aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten. ²Die Schulleitung der aufnehmenden Schule übernimmt damit während der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr dafür angemeldeten Schülerinnen und Schüler. ³Die Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt. ⁴Der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule ist jedoch vorrangig. ⁵Abweichend hiervon können Angebote, die gemäß Art. 30a BayEUG eine Zusammenarbeit im Sinne des kooperativen Lernens umsetzen, in gleicher Weise auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots schulartübergreifend umgesetzt werden.

2. Offene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

- 2.1 Genehmigungsvoraussetzungen
- 2.1.1 ¹Offene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers genehmigt. ²Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. ³Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung und Einrichtung offener Ganztagsangebote ist, dass diese jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 2.1.2.1 ¹Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). ²Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit in Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulforum bzw. Elternbeirat und Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung bereits ab 15.30 Uhr enden. $^3 \rm An \ Schulen \ mit \ einem \ Unterrichtsbeginn \ vor \ bzw.$ nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungsund Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.

- 2.1.2.2 ¹Das offene Ganztagsangebot steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht und bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. ²Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lern- und Förderangebote zu ergänzen. ³Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungskatalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten - insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. von Studier- oder Lernzeiten - eine besondere Bedeutung zukommen muss. ⁴Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.
- 2.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.2.4 ¹Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.2.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungsund Betreuungsangebote zugrunde. ²Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. ³Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen sich zumindest theoretisch für alle bzw. eine große Zielgruppe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen. ⁴Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 2.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagsschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der jeweils gültigen Fassung), sind einzuhalten.
- 2.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.
- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebots zusätzlich anfallenden zusätzlichen Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.5.
- 2.1.2.8 ¹Die Schülerbeförderung für die am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist für die Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.1.2.1 nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) durch den Schulaufwandsträger bzw. den Aufgabenträger der Schülerbeförderung sicherzustellen. ²Für die Teilnahme an Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten besteht keine Beförderungspflicht.

2.1.2.9 Für die Organisation der Mittagsverpflegung – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung – müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.

2.2 Personal

- 2.2.1 ¹Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. ²Die Schulleitung legt unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. ⁵Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. ⁶Das eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere
 - eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
 - ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,
 - gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden,
 - die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
 - auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
 - eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
 - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen; bei einer dauerhaften

oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt. ⁸Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

⁹Die Unterlagen zum Abschluss von Kooperationsbzw. Arbeitsverträgen werden den Vertragspartnern durch die zuständige Regierung übermittelt.

- 2.2.2 ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. ²Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. ³Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. ⁴Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. ⁵Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner zur praktischen Durchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.
- 2.2.3 ¹Der Kooperationspartner führt die Betreuungsund Bildungsangebote überwiegend mit Personal, das durch ihn beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. ²Im Einzelfall kann der Kooperationspartner auch Dritte mit der Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten beauftragen, insbesondere für besondere pädagogische Bildungsangebote; eine umfassende Beauftragung Dritter ist hingegen grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.2.4 ¹Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden. Gemeindeverbände. Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. ²Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z.B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist; eine Ausnahme hiervon ist nur in begrenztem zeitlichen Umfang, beispielsweise für die Durchführung von Projekten mit besonderer fachlicher Ausrichtung, zulässig. ³Hinweise auf mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen

- dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.2.5 ¹Der Kooperationspartner bestimmt eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort. ²Dieser begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzepts koordinierend und ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend. ³Bei einem Einsatz von mehreren Kooperationspartnern an einer Schule hat in der Regel jeder Kooperationspartner einen eigenen OGTS-Koordinator einzusetzen.
- 2.2.6 ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend oder alternativ auch den Einsatz von Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten vorsehen. ²Hierzu wird ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. ³Hierfür sind ausschlieβlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden. ⁴Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

2.3 Budget

2.3.1 ¹Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebots stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 eingerichtete Gruppe ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. ²Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	31.300 Euro
Förderschulen	35.500 Euro
Realschulen, Gymnasien, Wirtschafts-	
schulen	27.100 Euro

- 2.3.2 ¹Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.1 durchführen. ²Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. ⁴Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.
- 2.3.3 ¹Bei Verfügbarkeit und Vorliegen eines entsprechenden Konzepts kann ggf. auch der Einsatz von Lehrerwochenstunden insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung oder sonstige Förderangebote für das offene Ganztagsangebot vorgesehen werden. ²Hierfür muss ein entsprechendes

- Konzept, aus dem die Anzahl und die Verwendung der Lehrerwochenstunden hervorgeht, vorgelegt werden und durch die zuständige Schulaufsicht sowie das Staatsministerium genehmigt werden.
 ³Das Budget je Gruppe verringert sich in diesem Fall je Lehrerwochenstunde um 2.050 Euro an Mittelschulen, 2.400 Euro an Förderschulen bzw. 2.550 Euro an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen.
 ⁴Dabei ist für eine Stunde Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft, je nach erforderlicher Vor- bzw. Nachbereitungszeit, ein Einsatz von bis zu 90 Minuten in den offenen Ganztagsangeboten erforderlich.
- 2.3.4 ¹Das pädagogische Konzept der Schule kann insbesondere bei einer Durchführung von Angeboten, die nicht auf die für den Ganztag angemeldeten Schülerinnen und Schüler beschränkt sind im Rahmen des für die Schule zur Verfügung stehenden und zugewiesenen Stundenbudgets auch eine Verwendung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden vorsehen, mit denen das offene Ganztagsangebot ergänzt wird. ²In diesem Fall muss der Gegenwert der eingesetzten Lehrerwochenstunden nicht mit der Ganztagsförderung verrechnet werden.
- 2.3.5 ¹Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe an den Freistaat leistet. ²Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. ³Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.3.6 ¹Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.5 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. ²Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.3.1 genannten Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.3.7 ¹Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche offene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsehen. ²Diese Zusatzangebote finden dann grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 2.3.8 getroffen wird.
- 2.3.8 ¹An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie sonstige besondere Angebote während der Kernzeit eingerichtet werden. ²Diese können dann als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden, wenn die Schulleitung dem Angebot

zustimmt und das hierfür eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entspricht. ³Zudem muss der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem durchführenden Kooperationspartner eingeräumt werden.

⁴Ein entsprechender Hinweis auf die beabsichtigte Durchführung dieser Zusatzangebote ist auch in die Unterlagen zum Kooperationsvertrag aufzunehmen. ⁵Zusatzangebote werden grundsätzlich in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei dem der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist.

⁶Eine Durchführung von Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 setzt voraus, dass das Personal grundsätzlich auch während der Kernzeit eingesetzt ist. ⁷Die Finanzierungsverantwortung für diese Zusatzangebote liegt grundsätzlich beim Kooperationspartner. 8 Das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget kann für Zusatzangebote nur dann verwendet werden, wenn bereits zu den Kernzeiten das Personal im erforderlichen Zeitumfang im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt wird. ⁹Zur Finanzierung von Zusatzangeboten können Elternbeiträge erhoben werden. ¹⁰Über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort. ¹¹Schulleitung, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner haben die Angebote aufeinander abzustimmen.

- Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler
- 2.4.1 ¹Grundsätzlich können am eingerichteten offenen Ganztagsangebot einer Schule alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule teilnehmen. ²Die Entscheidung über die Aufnahme in offene Ganztagsangebote trifft die Schulleitung – ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner – nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. ³Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. ⁴Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen. ⁵Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, kann in den darauffolgenden Schuljahren die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot verwehrt werden. ⁶Auf den Besuch eines offenen Ganztagsangebots besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4.2 ¹Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige offene Ganztagsangebot aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. ²Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen

- (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagsschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
- 2.4.3 ¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. ²Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. ³Die Anmeldung soll nach dem Muster erfolgen, das im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bereitgestellt wird und das auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden kann. ⁴Der Kooperationspartner kann mit der Durchführung des Anmeldeverfahrens beauftragt werden.
- 2.4.4 ¹Eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche während der Kernzeit erfolgen. ²Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.1.2.1 teilnehmen. ³Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 2.4.5 ¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an den im pädagogischen Konzept vorgesehenen Betreuungsangeboten (vgl. Art. 56 Abs. 4 BayEUG). ²Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme bis 16.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis mindestens 15.30 Uhr erforderlich, sofern kein abweichender Zeitraum im Rahmen der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 festgelegt wurde. ³Es gelten § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und etwaige schulartspezifische Regelungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen bzw. Abmeldungen von der Schule während des Schuljahres. ⁴Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Schulwoche teilnehmen. ⁵Eine dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden (z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Gegebenheiten), die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. ⁶Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.

- 2.4.6 ¹Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, bedarf es einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 BaySchO). ²Diese ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen und kann nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden, die im eigenen Ermessen und unter Abwägung der vorgebrachten Gründe und schulischen Interessen entscheidet. ³Hierbei können insbesondere auch die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sowie persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe Berücksichtigung finden.
- 2.4.7 ¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das im offenen Ganztag eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, an die Schulleitung zu übergeben, von der Schule für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 2.4.8 ¹Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote einem Kooperationspartner übertragen, hat die Schule diesen rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. ²Sofern Schülerinnen und Schüler nicht im Ganztagsangebot erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren.
- 2.4.9 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern bei den Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.
- 2.4.10 Wird ein vereinbartes Entgelt, z. B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung oder die Teilnahme an Zusatzangeboten, nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres vom Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.
- 2.4.11 ¹Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen früher endet, besteht von Seiten des Kooperationspartners keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Ganztagsangebots entsprechend früher anzusetzen. ²Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den entsprechenden Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Un-

terrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen. ³In diesen Fällen ist es in der Regel Aufgabe der Schule, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 BaySchO zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen.

- 2.5 Bildung und Finanzierung von Gruppen
- 2.5.1 ¹Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe des offenen Ganztagsangebots zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.5.3 (Zählschüler). ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Wirtschaftsschule:

Anzahl der	Anzahl der	
von	bis	Gruppen
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

⁵Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen und Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.5.3 (Zählschüler). ⁶Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. ⁷In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Förderschule:

Anzahl der	Anzahl der	
von	bis	Gruppen
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

⁸Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch mit Zustimmung der Regierung auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁹Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 2.5.2 ¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. ²Bei der praktischen Durchführung des offenen Ganztagsangebots können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 2.5.3 ¹Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang gemäß Nr. 2.4.5 an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zählschüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. ²Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.1.2.1 teilnehmen. ³Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.
- 2.5.4 ¹Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 2.4.4 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zählschülerzahl nach Nr. 2.5.3 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. ²Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. ³Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot

- (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ⁴Die Gesamtsumme der Zählschüler kann falls erforderlich auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.
- 2.5.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zählschülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- 2.5.6 ¹Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zählschülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Änderungen bei der Zählschülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 2.5.1 auswirken, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.
- 2.6 Aufsichtspflicht
- 2.6.1 ¹Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 BaySchO bzw. die schulartspezifischen Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit (vgl. Nr. 2.8.1) umfasst, trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 ¹Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebots ist zulässig. ²Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. ³Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung des Ganztagsangebots nicht zwingend erforderlich. ⁴Dies gilt grundsätzlich auch bei Angeboten im Rahmen des offenen Ganztagsangebots, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigung außerschulischer Lernorte), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. ⁵Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. ⁶Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 2.6.3 ¹Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich

müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. ²In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.

- 2.6.4 Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 ¹Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. ²Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/ zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. ³Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. ⁴Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Altere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. ⁵Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. ⁶Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.6.6 ¹Betreuungsangebote, z.B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person gemäß Nr. 2.6.5, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nichtangeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz. ²Bei anderen als den genannten Sportarten, z.B. bei besonders gefahrengeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Qualifikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.
- 2.6.7 ¹Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBl. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von

Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBl. I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBl. I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBl. I S. 406), die Hinweise zur Durchführung von "Trendsportarten" bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht im Schreiben vom 15. April 2013. Az. II.1 – 5 S 4430-6.19796, die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl. I 2003 S. 4, ber. S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten. ²Ebenso sind die sportartspezifischen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Sportklettern (Durchführung nur an künstlichen Kletterwänden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen), Kampfsport (Beschränkung auf Verteidigungstechniken; kein Vollkontakt bei Schlag- und Tretbewegungen) sowie Kanu (Durchführung nur im Zahmwasser).

2.7 Kostenfreiheit

- 2.7.1 ¹Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung ist an vier Wochentagen während der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. ²Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.7.2 $^1\mathrm{F\"{u}r}$ Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden (vgl. Nr. 2.3.8). ²Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. ³Wird für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit ein Entgelt erhoben, so sind diese Angebote mit dem Elternbeirat bzw. dem Schulforum abzustimmen und bei Bedarf durch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenfreien Betreuungsangebot zu ergänzen.

2.8 Mittagszeit und Mittagsverpflegung

2.8.1 ¹Die Mittagszeit ist Teil des schulischen Ganztagsangebots und wird im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt. ²Schülerinnen und Schülern kann unter Berücksichtigung möglicher Gefahrensituationen vor Ort das Verlassen der Schulanlage in kleinen Gruppen unter Beachtung der individuellen Reife und Einsichtsfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung gestattet werden. ³Hierzu sind im Vorfeld Absprachen zwischen der Schulleitung und dem Betreuungspersonal – insbesondere

- bezüglich des örtlichen und zeitlichen Rahmens zu treffen.
- 2.8.2 ¹Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. ²Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickeln. ³Im gegenseitigen Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden.
- 2.8.3 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und erfolgt bei der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote durch einen Kooperationspartner in der Regel durch dessen Personal.
- 2.8.4 ¹Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden. ²Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost angeboten wird. ³In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung insbesondere bei Vorliegen medizinischer oder religiöser Gründe eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.
- 2.8.5 ¹Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. ³Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. ⁴Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

2.9 Räumlichkeiten

- 2.9.1 ¹Für das offene Ganztagsangebot müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. ³Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.
- 2.9.2 ¹Über die Aufnahme von Angeboten, die regelmäßig außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Konzept ist erst nach Prüfung der Erforderlichkeit und unter Abwägung pädagogischer Interessen zu entschei-

- den. ²Insbesondere sind neben dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch die jeweiligen Gefahrensituationen bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung beim Zurücklegen der erforderlichen Wegstrecke sowie der Durchführung des Angebots zu berücksichtigen. ³Auf die entsprechenden Regelungen des Staatsministeriums wird verwiesen.
- 2.10 Antragsverfahren und Genehmigung
- 2.10.1 ¹Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung für das darauffolgende Schuljahr einzureichen. ³Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Genehmigungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung eines Ganztagsangebots durch die Regierung auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 2.10.2 ¹Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebots und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. ²Die Genehmigung offener Ganztagsangebote kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1.2 genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.10.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 2.10.4 ¹Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur unbefristeten Einrichtung des offenen Ganztagsangebots im beantragten Umfang als schulisches Angebot. ²Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit für den genehmigten Umfang gewährleistet. ³Die Höhe des tatsächlich zur Verfügung gestellten Budgets bemisst sich nach der Anzahl der jährlich eingerichteten Gruppen, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens zu übermitteln sind. ⁴Bei geplanter Ausweitung des offenen Ganztagsangebots sowie sonstigen wesentlichen Änderungen ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- 2.10.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.

3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

- 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1.1 ¹Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden gemäß Nr. 3.8 auf Antrag des jeweiligen Schulträgers gefördert. ²Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. ³Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. ⁴Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.
- 3.1.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das offene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 3.1.2.1 ¹Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). ²Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichtsund Betreuungszeit bereits ab 15.30 Uhr enden. ³An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungsund Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.
- 3.1.2.2 ¹Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. ²Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote zu ergänzen. ³Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungskatalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten - insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. den Studier- oder Lernzeiten - eine besondere Bedeutung zukommen muss. ⁴Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.
- 3.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt und kann auch in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden.
- 3.1.2.4 ¹Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3, ggf. im Benehmen mit dem Eltern-

- beirat bzw. Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. ²Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. ³Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 3.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagsschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen in der jeweils geltenden Fassung), sind einzuhalten.
- 3.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.
- 3.1.2.7 Der für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots notwendige zusätzliche Sachaufwand wird vom jeweiligen Schulträger getragen.
- 3.1.2.8 Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebots, die inhaltliche und die über die Kernzeit hinausgehende zeitliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.
- 3.2 Personal
- 3.2.1 ¹Als verantwortliche Person für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots muss vor Ort eine Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung an der Schule eingesetzt werden. ²Nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung und im Einvernehmen mit der Schulleitung können ggf. auch Personen mit anderen pädagogischen Qualifikationen eingesetzt werden. ³Diese Person koordiniert das Ganztagsangebot vor Ort, ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend und steht der Schulleitung als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.
- ¹Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat 3.2.2 dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sein. ³Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁴Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt hat. ⁵Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes

Führungszeugnis vorlegen. ⁶Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. ⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

3.3 Zuwendung

3.3.1 ¹Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.5 gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages. ²Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	25.800 Euro
Förderschulen	30.000 Euro
Realschulen, Gymnasien, Wirtschafts-	
schulen	21.600 Euro

- 3.3.2 ¹Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. ²Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr. ³Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrags entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.
- 3.3.3 ¹Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.1 durchführen. ²Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. ⁴Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. ⁵Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 3.4 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler
- 3.4.1 ¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. ²Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. ³Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt. ⁴Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen)

- soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagsschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
- 3.4.2 ¹Eine Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche während der Kernzeit und für die geforderte Mindestdauer erfolgen. ²Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ³Der Schulträger kann in Absprache mit der Schulleitung aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 3.4.3 Für die Anmeldung werden im jährlichen Antragsund Genehmigungsverfahren Musterformulare bereitgestellt, die auf das individuelle Ganztagsangebot der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.
- 3.4.4 ¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an dem im pädagogischen Konzept vorgesehenen Bildungsund Betreuungsangebot. ²Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche teilnehmen. ³Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. ⁴Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 3.5 Bildung und Finanzierung von Gruppen
- 3.5.1 ¹Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Gymnasium und Wirtschaftsschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.5.3 (Zählschüler). ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

3.5.4

Mittelschule,	Realschule,	Gymnasium	und	Wirt-
schaftsschule	:			

Anzahl der	Anzahl der	
von	bis	Gruppen
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

⁵Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.5.3 (Zählschüler). ⁶Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. ⁷In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Förderschule:

Anzahl der	Anzahl der	
von	bis	Gruppen
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

⁸Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch mit Zustimmung der Regierung auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁹Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 3.5.2 ¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ²Bei der praktischen Durchführung des jeweiligen offenen Ganztagsangebots können hiervon insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 3.5.3 ¹Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im er-

forderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zählschüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. ²Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z.B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ³Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

¹Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 3.4.2 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zählschülerzahl nach Nr. 3.5.3 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. ²Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. ³Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z.B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ⁴Die Gesamtsumme der Zählschüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

3.5.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zählschülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

3.5.6 ¹Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zählschülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zählschülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 3.5.1 auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.6 Teilnehmerbeitrag

¹An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch für die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gem. Nr. 3.1.2.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der För-

derung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. ³Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

⁴Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.7.2 und Nr. 2.3.7 f.

3.7 Räumlichkeiten

¹Für die offenen Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. ³Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

- 3.8.1 ¹Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt - bei der zuständigen Regierung einzureichen. ³Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das offene Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. ⁴Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Bewilligungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben und bereitgestellt. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.
- 3.8.2 ¹Die Bewilligung der Zuwendung für offene Ganztagsangebote wird durch die zuständige Regierung erteilt. ²Sie ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung für das beantragte Ganztagsangebot, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. ³Die Entscheidung über die Zuwendungsbewilligung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. ⁴Die Bereitstellung der Mittel für die offenen Ganztagsangebote erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die

zuständige Regierung. ⁵Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsgruppen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens - bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung eines Ganztagsangebots durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der jährlich festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

- 3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 3.8.4 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 3.8.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsregelung

Für offene Ganztagsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 12. April 2018 eingerichtet und gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBl. S. 247) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. April 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 11. April 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBl. S. 247) außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 19. Juni 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Sene
I.	Rechtsvorschriften	
13.04.2018	2210-1-1-13-K Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)	182
28.04.2018	2210-8-2-1-1-K Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung	194
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
26.04.2018	2240-WK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	196
26.04.2018	2236.4.2-K Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster	196
17.05.2018	2235.1.1.2-K Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien	197
17.05.2018	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe"	211
22.05.2018	2235.1.1.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern	212
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-13-K

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV)

vom 13. April 2018 (GVBI. S. 264)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 568) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 bis 4 des vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichneten und mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017 veröffentlichen Studienakkreditierungsstaatsvertrags (GVBI. S. 573, BayRS 02-32-K) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (StudAkkStV), zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV sowie zum Verfahren nach Art. 3 StudAkkStV.

§ 2

Formen der Akkreditierung

¹Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 StudAkkStV (Systemakkreditierung), nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 StudAkkStV (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV. ²Gegenstand der Programmakkreditierung können mehrere Studiengänge sein, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht (Bündelakkreditierung). ³Gegenstand der Systemakkreditierung kann im Ausnahmefall eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule sein (Teil-Systemakkreditierung).

Teil 2

Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3

Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. ⁴Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4

Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunstund Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

§ 6

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
 - Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächer-

- gruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" "B.A. hon." sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7

Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
- 6. Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

- Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

§ 9

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
 - (2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperati-

on mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. II S. 712, 713) anerkannt. ²Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Teil 3

Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. 4Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. 5Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 6Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehrund Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁴Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studie-

renden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

- (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
- (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.
- (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- (5) ¹Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
- 4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.
- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt

§ 13

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) ¹Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewähr-

leistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob
 - ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,
- schulpraktische Studien bereits w\u00e4hrend des Bachelorstudiums und
- eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.

²Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.

§ 14

Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Ge-

schlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
- Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 17

Konzept des Qualitätsmanagementsystems – Ziele, Prozesse, Instrumente –

(1) ¹Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. ²Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität fortlaufend zu verbessern. ³Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben. ⁴Die Hoch-

schule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) ¹Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt. ²Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. ³Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. ⁴Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

§ 18

Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

- (1) ¹Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch eigene und externe Studierende, externe wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Angehörige der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. ²Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.
- (2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG, von Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, von evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und von anderen Bachelorund Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.
- (4) ¹Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergrifenen Maßnahmen. ²Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem

Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 28 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 19

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. ²Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20

Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Teil 4

Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 21

Akkreditierungsentscheidung; Siegel

- (1) ¹Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. ²Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. ³Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.
- (2) ¹Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. ²Sie ist zu begründen.
- (3) ¹Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.
- (4) ¹Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. ²Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.
- (5) ¹Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. ²Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 22

Vorzulegende Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. ein Selbstevaluationsbericht der Hochschule,
- ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß den Nrn. 3 und 4,
- bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
- 4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
- (2) Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 23

Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

- (1) ¹Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StudAkkStV zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. ²Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.
- (2) ¹Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstevaluationsbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach den Teilen 2 und 3 enthält. ²Der Selbstevaluationsbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.
- (3) ¹Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. ²Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. ³Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. ⁴Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. ⁵Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.
- (4) ¹Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 24 abgegeben. ²Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Abs. 3. ³Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. ⁴Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. ⁵Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.
- (5) ¹Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. ²Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. ³Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 24

Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- (1) ¹Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. ²Es setzt sich wie folgt zusammen:
 - mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- ein fachlich nahestehender Angehöriger der Berufspraxis,
- 3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

³Bei der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG tritt ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Stelle der Person nach Nr. 2; bei den Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt zusätzlich ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. 4Beim theologischen Vollstudium und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Nr. 2 ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. 5Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

- (2) ¹Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. ²Es setzt sich wie folgt zusammen:
 - mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
 - 2. ein Angehöriger der Berufspraxis,
 - 3. eine Studierende oder ein Studierender.
- (3) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. ²In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. ³Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.
- (4) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts be-

auftragten Agentur benannt. ²Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 3 StudAkkStV gebunden.

- (5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer
- an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, t\u00e4tig oder eingeschrieben ist,
- bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen t\u00e4tig oder eingeschrieben ist oder
- nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.
- (6) ¹Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. ²Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 25

Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

- (1) ¹Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. ²Bei einer Konzeptakkreditierung ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.
- (2) ¹Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Reakkreditierung einzuleiten. ²Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.
- (3) ¹Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. ²Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. ³Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

§ 26

Auflagen

- (1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.
- (3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 27

Anzeigepflicht

- (1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.
- (2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 28

Veröffentlichung

¹Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. ²Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 29

Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

- (1) ¹Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 23 Abs. 4 kann bei einer Bündelakkreditierung mehrere Studiengänge umfassen. ²Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. ³Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.
- (2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 22 genehmigen.

- (3) Eine Teil-Systemakkreditierung kann insbesondere durchgeführt werden, wenn
- die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
- 2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet ist und
- mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

§ 30

Stichproben

- (1) ¹Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 24 Abs. 2 eine Stichprobe durchgeführt. ²In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.
 - (2) 1Gegenstand der Stichprobe ist
- die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
- die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

²Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) ¹Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Teilen 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie oder Religion. ²An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

Teil 5

Besondere Verfahrensregeln

§ 31

Kombinationsstudiengänge

- (1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.
- (2) ¹Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. ²Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.
- (3) ¹Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. ²Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.
- (4) ¹Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. ²Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Abs. 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.
 - (5) Teil 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 32

Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. ²Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß den Teilen 2 und 3 nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:
- die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
- die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstevaluationsbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
- 3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort

des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

- die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in den Teilen 2 und 3 beachtet,
- 5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
 - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
 - b) mindestens ein Studierender,
 - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und

und die Maßgaben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 eingehalten wurden,

- die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
- die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Internetseite in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.
- ³§ 21 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 27 und 28 gelten entsprechend. ⁴Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sechs Jahre. ⁵Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. ⁶Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.
- (2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem außereuropäischen Kooperationspartner oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1, sowie der in den § 10 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 geregelten Kriterien verpflichtet.

§ 33

Berufszulassungsrechtliche Eignung

- (1) Akkreditierungsverfahren gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.
- (2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Angehörigen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

Teil 6

Alternative Akkreditierungsverfahren

§ 34

Alternative Akkreditierungsverfahren

- (1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV können alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre durchgeführt werden.
- (2) ¹In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach den Teilen 2 und 3 einzuhalten. ²Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium); der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. 2Der Antrag ist über das Staatsministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. ³Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Staatsministerium seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Art. 2 StudAkkStV und den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. 4Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV genannten Verfahren zu gewinnen.

- (4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.
- (5) ¹Das alternative Verfahren wird auf höchstens acht Jahre befristet. ²§ 21 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. ³Das alternative Verfahren wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 35

Evaluation

- (1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.
- (2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 13. April 2018

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Marion Kiechle Staatsministerin

2210-8-2-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 28. April 2018 (GVBI. S. 277)

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und des Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBI. S. 301) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI. S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBI. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI L 158 S. 77, ber. ABI L 229 S. 35, 2007 ABI L 204 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- 2. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2
- In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "(BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- 4. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1b werden die Wörter "Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBI I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort "Bundesfreiwilligendienstgesetz" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "zwei Jahre" durch die Wörter "ein Jahr" ersetzt und die Wörter "(EhfG)

- vom 18. Juni 1969 (BGBI I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- c) In Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBI I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG)" ersetzt.
- 5. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter "(SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBI I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBI I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort "Lebenspartnerschaftsgesetzes" ersetzt.
- In § 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter "Bildung und Kultus," gestrichen.
- In § 36 Abs. 1 werden die Wörter "vom 27. Juni 2002 (BGBI I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- 8. § 37a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "bis einschließlich zum Sommersemester 2018" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Sommersemester 2018" durch die Angabe "Wintersemester 2018/19" ersetzt.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBI S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK) in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort "Lehrverpflichtungsverordnung" ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "vom 27. Juli 2006 (BGBI I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort ", Übergangsbestimmungen" gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

München, den 28. April 2018

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Marion Kiechle Staatsministerin

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2240-WK

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 26. April 2018, Az. K.1-K3135.3/7/23

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBl. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Mühldorf am Inn	Hochschule Rosenheim Campus Mühldorf am Inn Bibliothek Am Industriepark 33 84453 Mühldorf am Inn	2579

- 2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBl. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2018 (KWMBl. S. 111) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2018 entsprechend geändert.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Dr. Michael Mihatsch Ministerialdirigent 2236.4.2-K

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster vom 23. Februar 2018 (KWMBl. S. 112) wird wie folgt berichtigt:

- In Anlage 9 wird das Wort "Pflichtfächern" durch das Wort "Pflichtfächer" ersetzt.
- In Anlage 10 werden die Wörter "Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung" durch die Wörter "Grundlagen der Pflege" ersetzt.

München, den 26. April 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Herbert Püls Ministerialdirektor

2235.1.1.2-K

Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. Mai 2018, Az. V.9-BS5422.0/8/1

Die nach der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife einschließlich derjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bescheinigung über die Besondere Prüfung sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
- Den Schulen ist freigestellt, im Zeugnisvordruck die Reihenfolge der Fremdsprachen zu ändern.
- Fächer, die nicht zur Stundentafel der Schule gehören, müssen in den Zeugnisvordruck nicht aufgenommen werden. Umgekehrt müssen Fächer, die zur Stundentafel der Schule gehören, in den Vordrucken aber nicht aufgeführt sind, in das Zeugnis aufgenommen werden.
- 5. Die Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Niveaustufe A: elementare Sprachverwendung, Niveaustufen B: selbständige Sprachverwendung, Niveaustufe C: kompetente Sprachverwendung – sind erreicht, sofern die Note ausreichend oder in den beiden Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte erreicht werden.

Werden in den beiden letzten Halbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte nicht erreicht, so ist die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens über die Leistung der nächst niedrigeren Ausbildungsabschnitte bzw. Jahrgangsstufe zu ermitteln, bei der im Durchschnitt 5 Punkte bzw. die Notenstufe ausreichend erreicht wurden. Die Niveaustufen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Abkürzungen in den Tabellen entsprechend den Bezeichnungen in den "Amtlichen Schuldaten"

(ASD): Chi Chinesisch, E Englisch, F Französisch, It Italienisch, Jap Japanisch, NGr Neugriechisch, Pln Polnisch, Ru Russisch, Sp Spanisch, Ts Tschechisch, TR Türkisch.

Ein tiefgestelltes kleines "s" bedeutet eine spät beginnende Fremdsprache, die auch als fortgeführte Fremdsprache erlernt werden kann; ein tiefgestelltes großes "S" bedeutet, dass die Fremdsprache ausschließlich als spät beginnende Fremdsprache erworben werden kann. Ein tiefgestelltes kleines "p" bedeutet eine Fremdsprache, die als Profilkurs gewählt wurde im Sinne der Nr. 3.1 der Anlage 4 zur GSO.

Jahrgangs- stufe bzw. Ausbidungs- abschnitt	E ₁	E ₂	F ₁	F ₂	F/It/ Sp ₃	Ru ₃	Chi ₃
5	A1		A1				
6	A1+	A1	A1+	A1			
7	A2	A2	A2	A2			
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2	A2	A1
9	B1	B1	B1	B1	A2+	A2+	A1+/ A2
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/ B1+	B1/ B1+	A2/ A2+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/ B2	B1+/ B2	B1+/ B2	B1+/ B2	A2+/ B1
12/1, 12/2	B2+/ C1	B2+/ C1	B2/ C1	B2/ C1	B2/ C1	B2/ C1	B1/ B1+
AbiBac- Sektion mit Abitur- prüfung			C1	C1	C1		
Italienische Sektion mit Abitur- prüfung					C1		

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungs- abschnitt	F _s /It _s / Pln _s / Ru _s /Sp _s / Ts _S	NGr _S / TR _S	Chi _s / Jap _S	Chi _p	Rup
5					
6					
7					
8					
9					
10	A2	A1/A2	A1		
11/1, 11/2	A2+/B1	A2+	A1/A2	A1	A1
12/1, 12/2	B1/B1+	B1	A2/A2+	A1+	A2

- 6. Beim Jahreszeugnis jeweils betreffenden Jahrgangsstufe ist unter "Bemerkungen" Folgendes einzufügen: (Bei den im Folgenden mit * gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)
- 6.1 Soweit die Voraussetzungen zur Erlangung des Kleinen Latinums (gesicherte Kenntnisse in Latein) oder des Latinums und/oder des Graecums gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Lateinbzw. Griechischkenntnissen Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBl. 2013 S. 78) in der jeweils

geltenden Fassung vorliegen, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe, in der die Voraussetzungen erfüllt sind:

"Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein."*

"Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein."*

6.2 Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9:

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen** Fremdsprachen:

"Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch*:

Englisch*:

Französisch*:

Italienisch*:

Russisch*:

Spanisch*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

6.3 Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 10**:

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen** Fremdsprachen:

"Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch*:

Englisch*:

Französisch*:

Italienisch*:

Russisch*:

Spanisch*:

Japanisch*:

Neugriechisch*:

Polnisch*:

Tschechisch*:

Türkisch*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

Für die Fächer **Geschichte + Sozialkunde** wird die vorrückungsrelevante Gesamtnote wie folgt aufgenommen:

"Vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde: ..."

Dies gilt für das Zwischenzeugnis entsprechend.

- 6.4 Für das Zeugnis der Einführungsklasse gelten die Regelungen zum Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 entsprechend.
- 7. Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einschließlich desjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist insbesondere Folgendes einzufügen:

(Bei den mit * gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

7.1 Für den gemeinsamen Kurs **Geschichte + Sozialkunde** unter Punkt I. (Anlage 6) die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

Dies gilt für die Ausbildungsabschnittszeugnisse (Anlagen 4 und 5) entsprechend.

Unter Punkt II. (Anlage 6) bzw. unter Punkt I. (Anlage 7), soweit der gemeinsame Kurs Geschichte + Sozialkunde als Abiturprüfungsfach gewählt wurde, die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

7.2 Für die **modernen Fremdsprachen** unter Punkt IV.1 (Anlage 6) in die Klammer die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Nr. 5.

Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5 unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

"Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Englisch*:

Französisch*:

Italienisch*:

Russisch*:

 $Spanisch^*\!:$

Chinesisch*:

Japanisch*:

Neugriechisch*: Polnisch*:

Tschechisch*:

Türkisch*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

7.3 Für das Latinum und das Graecum, falls das Latinum nicht erreicht wurde, für das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) unter Punkt IV.1 am Ende (Anlage 6) bzw. unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Lateinbzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBl. 2013 S. 78) in der jeweils geltenden Fassung:

"Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein."*

"Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein."*

7.4 Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs AbiBac ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter "Bemerkungen" Folgendes einzufügen: Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

- der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.
- 8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. April 2008 (KWMBl. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (KWMBl. S. 217) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Jahreszeugnis
Anlage 2:	Zwischenzeugnis
Anlage 3:	Bescheinigung
Anlage 4:	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/
Anlage 5:	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1
Anlage 6:	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
Anlage 7:	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerber

JAHR	ESZE	UGN	IS

(Name der Schule)

(Vo geboren amin	rnamen, Familienname)
-	edesGymnasiums besucht. (Ausbildungsrichtung)
Bemerkungen	über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten:
	Leistungen:
Religionslehre ()	Biologie
Ethik	Natur und Technik
Deutsch	Geschichte
Latein	Geographie
(Fremdsprache) Griechisch	Wirtschaft und Recht
(Fremdsprache) Englisch	Sozialkunde
Französisch (Kunst
Mathematik	Musik
Informatik	Sport
Physik	
Chemie	
Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jah	nrgangsstufe hat er – sie –erhalten
Schulleiter/in:	Klassenleiter/in:

(Siegel)

(Nam	ne der Schule)
Schuljahr/	Klasse
ZWISCH	IENZEUGNIS
für dSchülerdes	Gymnasiums (Ausbildungsrichtung)
Worname	en, Familienname)
·	
Bernerkungen ube	er Mitarbeit und Verhalten:
1	5- 1
Lei	istungen:
Religionslehre ()	Biologie
Ethik	Natur und Technik
Deutsch	Geschichte
Latein(Fremdsprache)	Geographie
Griechisch	Wirtschaft und Recht
Englisch	Sozialkunde
(Fremdsprache) Französisch	Kunst
(Fremdsprache) Mathematik	Musik
Informatik	Sport
Physik	
Chemie	
Schulleiter/in:	Klassenleiter/in:
Kenntnis genommen:	
,	

, unago c
Der/Die Schulleiter/in des
BESCHEINIGUNG
(Vornamen, Familienname)
geboren am in
hat die Besondere Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nach § 67 der Gymnasialschulordnung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.
Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 10
des
invom
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Name und Ort der Schule					
Z	eugnis ü	ber den Ausbildun	gsabsch	nitt 11/	
		im Schuljahr			
für die Schülerin/den Schü	iler				
		(Vornan	nen, Familier	nname)	
1. Halbjahresleistungen	in den Fäch	nern ¹⁾			
Sprachlich-literarisch-künstler	risches Aufga	benfeld			
Deutsch		Griechisch		Kunst	
Englisch		Latein		Musik	
Französisch					
Gesellschaftswissenschaftlich	nes Aufgaben	feld			
Geographie		Wirtschaft und Recht			
Geschichte + Sozialkunde		Religionslehre ()			
Geschichte Sozialkunde	()	Ethik			
Mathematisch-naturwissensch	haftlich-techn	isches Aufgabenfeld			
Mathematik		Physik			
Biologie		Informatik			
Chemie					
Außerhalb der Aufgabenfelde	r				
Sport					
2. Halbjahresleistung im	Wissensch	naftspropädeutischen Sen	ninar ¹⁾		
Leitfach:		_			
Bemerkungen ²⁾ :					
Oberstufenkoor	dinator/in:			Schulleiter/in:	

Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht 0 Punkten.

Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. In 11/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Name und Ort of	ler	Schu	ıle
-----------------	-----	------	-----

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1				
	im Schuljahr _	/		
für die Schülerin/den Schüler _	Λ./	ornamen, Familie	anama)	
	(V	omamen, ramile	mame)	
1. Halbjahresleistungen in de	en Fächern ¹⁾			
Sprachlich-literarisch-künstlerische	es Aufgabenfeld			
Deutsch	Griechisch		Kunst	
Englisch	Latein		Musik	
Französisch				
Gesellschaftswissenschaftliches A	ufgabenfeld			
Geographie	Wirtschaft und Recht .			
Geschichte + Sozialkunde	Religionslehre ()		
Geschichte (Sozialkunde () Ethik			
Mathematisch-naturwissenschaftlid	ch-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	Physik			
Biologie	Informatik			
Chemie				
Außerhalb der Aufgabenfelder				
Sport				
2. Gesamtleistung im Projek	t-Seminar zur Studien- und	Berufsorientieru	$ung^{2)}$	
Leitfach:				
Bemerkungen ³⁾ :				
Oberstufenkoordina	tor/in:		Schulleiter/in:	

Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht 0 Punkten.

In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamt-leistung von maximal 30 Punkten. Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 6

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung), das "Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)" vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

jeweils geltenden Fassung, die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und

die "Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)" vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

- *) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
 staatlichen Schulen,
 kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
 staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
 Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife							
Frau/Herr						 	
geboren ami	n		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
wohnhaft in							
hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.							
I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.							
Fach	Zahl der ein- gebrachten Halbjahres- leistungen		lalbjahresleis Ausbildungsa 11/2			Note ²⁾	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld							
Deutsch (eA ³⁾)							
(eA ³⁾)							
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		_	_		١.		
					1.		
Geschichte + Sozialkunde Geschichte							
Sozialkunde					١.		
					1.		
Mathematisch-naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld					_		
Mathematik (eA ³⁾)							
Außerhalb der Aufgabenfelder							
Sport					ш		
Seminare							
Wissenschaftspropädeutisches Seminar				Halbjahresleis im Ausbildun		Gesamt- leistung in der	
Leitfach:				abschnitt	1/2	Seminararbeit ¹⁾	
Thema der Seminararbeit:				11/1	1/2		
				- -			

Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung

Leitfach:

Gesamtleistung^{1) 4)}

¹⁾ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.
2) In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresteistungen einbezogen.
3) erhöhtes Anforderungsniveau
4) In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

		allgemeinen	

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung schriftlich mündlich			
1. Deutsch (eA ³⁾)				

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnitt	snote	
Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:		mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:		mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:		
		(in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen ⁵⁾	Jahrgangsstufen ⁶⁾ /Niveaustufe ⁷⁾			
1. Fremdsprache	von	bis	()
2. Fremdsprache	von	bis	()
3. Fremdsprache	von	bis	()
Spät beginnende Fremdsprache	von	bis	()

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note

V. Bemerkungen⁸⁾:

VI. Frau/Herr	
hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprü an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschla	üfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium and erworben.
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:	Schulleiter/in:
(Siegel)	

⁵⁾ außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächem
6) einschließlich
7) Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.
8) Riveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Anlage 7

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung), die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung), das "Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)" vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung).

der jeweils geltenden Fassung, die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden

Fassung und die "Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)" vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-

UK) in der jeweils geltenden Fassung.

- *) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet: staatlichen Schulen,

- staaturchen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
 - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
 - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
 Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger
 der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife	
Frau/Herr	
geboren amin	
wohnhaft in	
hat sich der Abiturprüfung als Nichtschüler/in / Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule	
unterzogen.	
I. Ergebnisse in der Abiturprüfung	
Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse schriftlich mündlich
Erster Prüfungsteil 1. Deutsch (eA¹)	mindestens 220, höchstens 660 Punkte mindestens 80, höchstens 240 Punkte mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	
	(in Worten)
III. Bemerkungen:	
W Frau/Horr	
IV. Frau/Herr	ng zum Studium an einer Hochschule in der Bundes-
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:(Siegel)	Schulleiter/in:

¹⁾ erhöhtes Anforderungsniveau
2) Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. Mai 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 221

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2016 (KWMBl. S. 153) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:
 - "5.1 Der Schulversuch findet in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Diakoniewerk München-Maxvorstadt, München
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Akademie Städtisches Klinikum München GmbH, München
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Kreiskrankenhaus Vilsbiburg des Landkreises Landshut, Landshut
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Nürnberg, Nürnberg
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Schulzentrums Pflegeberufe, Rothenburg o.d. Tauber
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Dritter Orden München, München

Der Schulversuch findet in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 zusätzlich an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:

- Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Landkreis Erding in Erding
- Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Haar am Isar-Amper-Klinikum, Klinikum München Ost
- Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Universität München"
- 1.2 In Nr. 5.3 wird das Wort "nur" durch das Wort "erstmals" ersetzt.
- 1.3 In Nr. 6.1 werden die Wörter "mit Ablauf des 31. Juli 2017" durch die Wörter "mit Ablauf des 31. März 2020" ersetzt.
- 1.4 In Nr. 6.2 werden die Wörter "zum Schuljahr 2016/17" durch die Wörter "zum Schuljahr 2018/19" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2235.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22. Mai 2018, Az. V.2-BO5125-6b.34 915

 Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern vom 12. Februar 2007 (KWMBl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 werden die Wörter "Studiendirektorin Ingrid Grill-Ahollinger, Wittelsbacher-Gymnasium München" durch die Wörter "Studiendirektorin Susanne Styrsky, Gymnasium Puchheim" ersetzt.

 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2018 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger Ministerialdirigentin

 $\label{lem:herousgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 8

München, den 10. Juli 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
08.05.2018	2235-1-1-1-K , 2230-1-1-1-K , 2230-5-1-1-K Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	214
23.05.2018	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	222
07.06.2018	2210-1-1-2-WK Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen	224
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
25.05.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)"	227
11.06.2018	2236.1-K Änderung der Bekanntmachung "Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG"	234
26.06.2018	2230.1.1.1.2.4-K Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer	234
28.06.2018	2230.1.1.1.2.4-K Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen	237
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 8. Mai 2018 (GVBI. S. 356)

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 89 sowie des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 571) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBI. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "11/1" durch die Angabe "12/1" ersetzt.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "11/1" durch die Angabe "12/1" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe "11 oder 12" durch die Angabe "12 oder 13" ersetzt.

- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Abschlussprüfung über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11, falls im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern ein Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht wurde. 2Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache; sie entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10. 3Die Probezeit entfällt jeweils. 4Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Staatsministerium" durch die Wörter "Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe "11" wird durch die Angabe "12" ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und nach dem Wort "ist" werden die Wörter "ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis oder" eingefügt.
 - ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- 5. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- In der Überschrift zu § 10 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "10 bis 12" durch die Angabe "11 bis 13" ersetzt.
- In § 13 Abs. 2 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "elf" und das Wort "acht" durch das Wort "neun" ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "und Flexibilisierungsjahre werden" durch das Wort "wird" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "10 bis 12" durch die Angabe "11 bis 13" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Abs. 3" durch die Wörter "Die Abs. 2 und 3" ersetzt.
- 10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "7, 8, 9 oder 10" durch die Angabe "7 bis 11" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "nicht" die

- Wörter "als fortgeführte Fremdsprache" eingefügt und die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- 11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt und werden nach dem Wort "Sport" die Wörter "und des Moduls zur beruflichen Orientierung" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am
 - Humanistischen Gymnasium (HG) Griechisch,
 - Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
 - 3. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
 - 4. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
 - Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) Wirtschaft und Recht,
 - Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (SWG) Politik und Gesellschaft."
- 12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" und die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "11/1" durch die Angabe "12/1" und die Angabe "12/1" durch die Angabe "13/1" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.

- 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "11" durch die Angabe "12" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe "9 und 10" durch die Angabe "10 und 11" und die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden die Wörter "9 und/oder 10" durch die Wörter "10 oder 11" ersetzt.
 - c) In Abs. 10 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 15. In § 20 Satz 1 wird die Angabe "11/1 bis 12/1" durch die Angabe "12/1 bis 13/1" ersetzt.
- 16. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Grundwissen" durch die Wörter "grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert."
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "11/1 und 11/2" durch die Angabe "12/1 und 12/2" ersetzt.
- 17. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe "11 oder 12" durch die Angabe "12 oder 13" ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" und die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
- 18. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
- 19. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "11/1" durch die Angabe "12/1" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 20. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" und die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
- 21. In § 26 Abs. 5 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
- 22. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 23. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "11/1 und 11/2" durch die Angabe "12/1 und 12/2" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "; abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 wird im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert" eingefügt.
- 24. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 39 Abs. 7" durch die Angabe "§ 39 Abs. 6" ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil" werden durch die Wörter "Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "11" wird durch die Angabe "12" ersetzt.
- In Abs. 3 werden die Wörter ", die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten," gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
- 25. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe "Jahrgangsstufe 10" durch die Wörter "Jahrgangsstufen 10 und 11" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe "11" durch die Angabe "12" ersetzt.
- 26. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe "Jahrgangsstufe 10" durch die Wörter "Jahrgangsstufen 10 und 11" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 angefügt:
 - "3. sie durften in die nichtbestandene Jahrgangsstufe nicht nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken und
 - in der Jahrgangsstufe 10 kann erwartet werden, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht und in der Jahrgangsstufe 11 kann erwartet werden, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird."
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "Satz 2 Halbsatz 2 und" gestrichen.
- 27. In § 34 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe "11" durch die Angabe "12" ersetzt.

- 28. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
- 29. § 36 wird aufgehoben.
- 30. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe "6 bis 10" durch die Angabe "6 bis 11" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "am" durch das Wort "nach" und die Angabe "11/2 oder 12/1" durch die Angabe "12/2 oder 13/1" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe "11/1" durch die Angabe "12/1" und wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe "11/1 oder 11/2" durch die Angabe "12/1 oder 12/2" ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe "12/1" durch die Angabe "13/1" ersetzt.
 - ee) In Satz 7 wird jeweils die Angabe "11/2" durch die Angabe "12/2" ersetzt.
- 31. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort "wird" durch die Wörter "und die Teilnahme am Modul zur beruflichen Orientierung werden" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.
 - d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
 - f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und die Wörter "Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies" werden durch die Wörter "Dieses Zeugnis" ersetzt.

- g) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
 - ,(10) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: "Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt."

32. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "5 bis 10" durch die Angabe "5 bis 11" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

33. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "11/1, 11/2 und 12/1" durch die Angabe "12/1, 12/2 und 13/1" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "11/1 und 11/2" durch die Angabe "12/1 und 12/2" und die Angabe "12/1" durch die Angabe "13/1" ersetzt
- b) In Abs. 2 wird die Angabe "12/2" durch die Angabe "13/2" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 39 Abs. 8 Satz 1" durch die Angabe "§ 39 Abs. 7 Satz 1" ersetzt.

34. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "11/2 und 12/1" durch die Angabe "12/2 und 13/1" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "12/1" durch die Angabe "13/1" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe "12/2" durch die Angabe "13/2" ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "12/2" durch die Angabe "13/2" ersetzt.
- In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "12/2" durch die Angabe "13/2" ersetzt.

- In § 45 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe "11/1 bis 12/2" durch die Angabe "12/1 bis 13/2" ersetzt.
- 36. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe "10" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe "10" durch die Angabe "11" und die Angabe "11" durch die Angabe "12" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.

37. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "11/1 bis 12/2" durch die Angabe "12/1 bis 13/2" ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "11/1 bis 12/2" durch die Angabe "12/1 bis 13/2" ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe "11/1 und 11/2" durch die Angabe "12/1 und 12/2" ersetzt.
- 38. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort "ausspricht" das Wort "(Abiturzeugnis)" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 39 Abs. 8 Satz 1" durch die Angabe "§ 39 Abs. 7 Satz 1" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "12/2" durch die Angabe "13/2" ersetzt.
- 39. In § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe "12/1 und 12/2" durch die Angabe "13/1 und 13/2" ersetzt.
- In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 41. In § 61 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "in der" durch die Wörter "im Zeitraum von einer" ersetzt.
- 42. § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "Anforderungsniveau" werden die Wörter "– Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache –" eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "2Ein Aufrunden ist nicht zulässig."
- 43. Die Überschrift des Teils 6 wird wie folgt gefasst:

"Teil 6

Schlussvorschriften".

 Nach der Überschrift des Teils 6 wird folgender § 68 eingefügt:

"§ 68

Übergangsbestimmung

- (1) ¹An ausgewählten Gymnasien kann das Staatsministerium
- 1. im Schuljahr 2022/23 eine Einführungsklasse oder Sammelklasse,
- 2. im Schuljahr 2023/24 eine Jahrgangsstufe 11 und
- 3. im Schuljahr 2024/25 eine Jahrgangsstufe 12

entsprechend den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums einrichten. ²In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die wegen der Umstellung auf das neunjährige Gymnasium keine geeignete Möglichkeit zum Wiederholen, zum Rücktritt oder zum individuellen Verkürzen der Lernzeit vorfinden, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.

- (2) ¹Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet diese Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung. ²Dies gilt nicht für § 9 Abs. 7, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 6."
- 45. Der bisherige § 68 wird § 69.
- Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 47. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - b) In Fußnote 1 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - c) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe "Jgst. 10" wird durch die Angabe "Jahrgangsstufe 11" ersetzt.
- bb) Die Angabe "Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)" wird durch die Angabe "WWG oder SWG" ersetzt.
- cc) Die Angabe "Jgst. 11 und 12" wird durch die Wörter "Jahrgangsstufen 12 und 13" ersetzt.
- d) In Fußnote 3 werden die Angabe "Jgst. 10" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 11" und die Wörter "Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG)" durch die Angabe "NTG" ersetzt.
- e) In Fußnote 4 wird die Angabe "Jgst. 11 und 12" durch die Wörter "Jahrgangsstufen 12 und 13" ersetzt.
- f) In Fußnote 5 wird die Angabe "WSG-W" durch die Angabe "WWG" und die Angabe "WSG-S" durch die Angabe "SWG" ersetzt.
- 48. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden in Abs. 2 nach dem Wort "außer" die Wörter "Profilkurse sowie" eingefügt.
 - b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen
 - 1.1 Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium:

Wirtschaftsinformatik

1.2 Sozialwissenschaftliches Gymnasium:

Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder

- jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet –".
- c) In Nr. 3.1 wird der Zeile "Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch" die Zeile "Profilkurs Chinesisch, Profilkurs Russisch" vorangestellt.
- 49. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle wird die Kopfzeile wie folgt gefasst:

	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden					
"Fach bzw. Fächergruppe	12/1	12/2	13/1	13/2".		

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe "Jgst. 10" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 11" und die Wörter "Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)" durch die Wörter "WWG oder SWG" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- c) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "Jgst. 11" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 12" und die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Jgst. 10" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 11" und die Angabe "Jgst. 12" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 13" ersetzt.
- d) In Fußnote 6 wird die Angabe "12/1" durch die Angabe "13/1" ersetzt.
- In Anlage 7 Fußnote 1 wird die Angabe "Jahrgangsstufe 10" durch die Wörter "Jahrgangsstufen 10 und 11" ersetzt.
- 51. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird im vorletzten Absatz das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.
 - b) In Nr. 18 Abs. 3 wird die Angabe "12/2" durch die Angabe "13/2" ersetzt.
- 52. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa Spiegelstrich 1 wird die Angabe "11" durch die Angabe "12" und die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 Aufzählungspunkt 1 wird die Angabe "11" durch die Angabe "12" und die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 53. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Fußnote 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "Jgst. 10" wird durch die Angabe "Jahrgangsstufe 11" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht" werden durch die Wörter "WWG oder SWG besuchen" ersetzt.

b) In der Fußnote 6 wird die Angabe "11/1 und 11/2" durch die Angabe "12/1 und 12/2" ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBI. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "11 und 12" durch die Angabe "12 und 13" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "11/2" durch die Angabe "12/2" ersetzt.
- 2. Dem § 44a wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet § 27 Abs. 6 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung."

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBI. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Zuständigkeit".

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

"Umfang der Beförderungspflicht".

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
- 3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erfüllung der Beförderungspflicht".

4. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Kostenerstattung".

5. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Einsatz von Schulbussen im Rahmen der Kostenerstattung".

6. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Verwaltungskosten".

7. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Familienbelastungsgrenze".

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Übergangsregelung

Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet § 2 Abs. 1 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung."

9. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Inkrafttreten".

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 8. Mai 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 23. Mai 2018 (GVBI. S. 398)

Auf Grund des Art. 60 Nr. 2, 6, 7 und 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBI. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 wird die Angabe "BaySchFG" durch die Wörter "des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Größe (Klassen- und Schülerzahl) und" durch die Wörter "Klassen- und Schülerzahl sowie" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "(Elternbeirat, Klassenelternsprecher)" durch die Wörter "(Art. 64 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG)" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "; zuständig ist das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt)." ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter "dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz" durch die Wörter "Teil 7 Abschnitt 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)" ersetzt.
- 3. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "vom 30. Dezember 1994 (GVBI 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K)" durch die Angabe "(SchulbauV)" ersetzt.
- 4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)"

durch die Wörter "Grundsprengel im Sinn des Art. 34 Abs. 2 BayEUG" ersetzt.

- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Wörter "(häusliche Ersparnis)" gestrichen.
 - b) In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter "Sprengelschule (Grundsprengel)" durch die Wörter "Berufsschule des Grundsprengels" ersetzt.
- 6. In § 10 werden die Wörter "der Regierung von Schwaben" durch die Wörter "dem Landesamt" ersetzt.
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "(in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr)" durch die Wörter "– in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr –" und die Wörter "(einschließlich Werkstattausbilder)" durch die Wörter "– einschließlich Werkstattausbilder –" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "(z.B. Blockunterricht an Berufsschulen)" durch die Wörter ", beispielsweise bei Blockunterricht an Berufsschulen," ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - bb) In Nr. 2 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "Fachakademien und" gestrichen.
- 8. In § 13 werden die Wörter "der Regierung von Schwaben" durch die Wörter "den Regierungen" ersetzt.
- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Wörter "(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)" durch die Wörter "– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –" und die Angabe "Art. 27, 33 und 34" durch die Angabe "Art. 33, 34 und 34a" ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe "und Art. 34 Satz 2" durch die Angabe ", Art. 34 Satz 2 und Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
- In Nr. 3 werden die Wörter "die Regierung von Schwaben" durch die Wörter "das Landesamt" ersetzt.
- In § 15 werden in der Überschrift die Wörter "(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)" durch die Wörter "– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –" ersetzt und die Angabe "27," gestrichen.
- In § 16 werden in der Überschrift die Wörter "(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)" durch die Wörter "– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –" ersetzt und die Angabe "27 und" gestrichen.
- 12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)" durch die Wörter "– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –" ersetzt und die Angabe "27, 32," gestrichen.
 - b) Abs. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter "(Heim, Tagesstätte)" durch die Wörter "beispielsweise ein Heim oder eine Tagesstätte," ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)" ersetzt.
 - e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter "und zu einer auf Verlangen des Bundesamts für den Zivildienst abgeschlossenen Vollkaskoversicherung (für Zivildienstleistende als Busfahrer)" gestrichen.
- In § 19 Abs. 1 werden die Wörter "dieser Verordnung" gestrichen.
- In § 19a Satz 1 werden die Wörter "die Regierung von Schwaben" durch die Wörter "das Landesamt" ersetzt.

- 15. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "der Regierung von Schwaben" durch die Wörter "dem Landesamt" ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter "die Regierung von Schwaben" durch die Wörter "das Landesamt" ersetzt.
- 16. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Übergangsregelung" angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 - "(2) ¹Die vor dem 1. August 2018 bestehenden Zuständigkeiten bestehen für vor diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren fort. ²Die ab dem 1. August 2018 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde diese Aufgaben übernehmen."
- 17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2 Satz 4 werden die Wörter "Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten)" durch die Wörter "Bereithaltungskosten, d.h. die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume" ersetzt.
 - b) In Nr. 2.15 werden die Wörter "auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBI I S. 237) in der jeweiligen Fassung" durch die Wörter ", die an die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung zu entrichten sind," ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 23. Mai 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

2210-1-1-2-WK

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

vom 7. Juni 2018 (GVBI. S. 431)

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI. S. 568) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBI. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBI. S. 951) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort "sowie" gestrichen.
 - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
- 3. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter "(Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen)" gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "(Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)" gestrichen.
 - In Nr. 3 werden die Wörter "(Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)" gestrichen.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt."

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe "(Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)" wird durch die Angabe "(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Gruppe" die Wörter ", soweit es dort wahlberechtigt ist" eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) ¹An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität aus jeder Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt wird. ²Erreicht die Zahl der nach Satz 1 gewählten Personen nicht die Anzahl der Mitglieder nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, so werden weitere Mitglieder in der erforderlichen Anzahl aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Satz 1 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Bei der Wahl nach Satz 1 ist nur wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. 4§ 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung."
- 5. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter ", magnetisch oder in anderer Weise" gestrichen.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an."

- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des

Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen."

- b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
 - "(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Er oder sie
 - 1. bestimmt den Wahltermin,
 - 2. erlässt das Wahlausschreiben und
 - gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt."
- In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "durch Anschlag" gestrichen.
- Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 - "3An der Technischen Universität München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen drei Jahre. ⁴An der Hochschule München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Professoren und Professorinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat vier Jahre, die Amtszeit der Vertreter im Fakultätsrat der folgenden Fakultäten beträgt drei Jahre: Elektrotechnik und Informationstechnik (Fakultät 04), Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier/Verpackung, Druck- und Medientechnik (Fakultät 05), Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (Fakultät 06), Wirtschaftsingenieurwesen (Fakultät 09), Betriebswirtschaft (Fakultät 10) und Angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11)."
- 9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. den Organen Senat und Fakultätsrat und".
- In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wahlbenachrichtigung" die Wörter "in der Regel als elektronisches Dokument" eingefügt.
- 11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

- "⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimme Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann. 5In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend. 6Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Häufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist."
- bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 7 bis 9.
- b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter "Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2" durch die Angabe "Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2" ersetzt.
- 12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
 - "¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden."
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- 13. Abschnitt II wird aufgehoben.
- 14. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter ", Fakultätsrat oder studentischem Konvent (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG)" durch die Wörter "oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent" gestrichen.

- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- 15. Die §§ 24 und 24a werden aufgehoben.
- 16. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 25

Inkrafttreten".

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

München, den 7. Juni 2018

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Marion Kiechle Staatsministerin

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. Mai 2018, Az. VI.8-BS9202-8-7a.14 169

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)" vom 28. Juni 2016 (KWMBl. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2018 (KWMBl. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- 3.1 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem1. August 2017 begonnen haben:
 - das Bayerische Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG)
 - die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 23. Februar 2018)
 - die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)
 - die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
 - das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
 - das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).
- 3.2 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gelten neben den unter Nr. 3.1 genannten Bestimmungen die §§ 26, 29, 30 bis 32, 36 bis 42 und die Anlage 2 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2031 "
- 1.2 In Nr. 4 Satz 3 werden die Wörter "§§ 3, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und §6 FakOSozPäd" durch die Wörter "§ 3 Abs 2, 5 und 6, §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und Abs. 2 FakO" ersetzt.

- 1.3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. Praktische Ausbildung
 - 6.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FakO ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.

6.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog."

- 1.4 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 FakO sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte, Projektarbeit und mündliche und praktische Leistungen."

- 1.4.2 In Satz 2 wird die Angabe "§ 16 Abs. 2 Satz 4 FakOSozPäd" durch die Angabe "§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) FakO" ersetzt.
- 1.4.3 In Satz 3 wird die Angabe "§ 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz FakOSozPäd" durch die Angabe "§ 22 Abs. 3 FakO" ersetzt.
- 1.4.4 In Satz 4 wird die Angabe "§ 22 FakOSozPäd" durch die Angabe "§ 24 FakO" ersetzt.
- 1.4.5 In Satz 5 wird die Angabe "§ 25 Abs. 1 FakOSozPäd" durch die Angabe "§ 28 Abs. 1 Satz 1 FakO" ersetzt.
- 1.5 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. Abschlussprüfung und Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher
 - 8.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

¹Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. ²§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) FakO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.

³Abweichend von § 55 Satz 1 Nr. 1 FakO findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 FakO alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

⁵Abweichend von § 57 Abs. 2 Satz 1 FakO findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

⁶Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. ⁷Die für das Fach Praktische Ausbildung verantwortliche Lehrkraft nimmt die praktische Prüfung ab. ⁸Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁹In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbildung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. ¹⁰Für das Colloquium gilt § 59 Abs. 4 Satz 1 FakO mit folgenden Maßgaben:

- Von der Teilnahme am Colloquium ist in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 4 Satz 1
 Nr. 2 FakO ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende
 Entschuldigung weniger als 1400 Stunden der
 praktischen Ausbildung abgeleistet hat.
- An die Stelle der Regelung des § 59 Abs. 4
 Satz 1 Nr. 4 FakO tritt § 56 Abs. 2 Nr. 2 FakO.

¹¹Abweichend von § 61 Abs. 1 FakO enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer, die Noten für die Übungen, die Note der Facharbeit, die Note des Colloquiums, die Note der praktischen Prüfung, die Prüfungsgesamtnote, die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. ¹²Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von §61 Abs. 2 Satz 1 FakO aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

¹³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

¹⁴Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegeben Muster entsprechen.

¹⁵Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. ¹⁶Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: "Die Ausbildung erfolgte

im Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen" nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBl. S. 144) in der jeweils gültigen Fassung."

¹⁷Abweichend von den §§ 63 bis 65 FakO besteht im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

8.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:

¹Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. ²§ 40 Abs. 5 Satz 5 bis 7 FakOSozPäd gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.

³Abweichend von § 26 FakOSozPäd findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 FakO alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

⁵Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 FakOSozPäd findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxisund Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

⁶Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. ⁷Die für das Fach Praktische Ausbildung verantwortliche Lehrkraft nimmt die praktische Prüfung ab. ⁸Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁹In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbildung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. ¹⁰Abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 7 Fak
OSoz Päd ist von der Teilnahme am Colloquium ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als 1400 Stunden der praktischen Ausbildung abgeleistet hat, den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert, mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder wessen Facharbeit mit Note 6 benotet wurde.

¹¹Abweichend von § 32 Abs. 1 FakOSozPäd enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer, die Noten für die Übungen, die Note der Facharbeit, die Note des Colloquiums, die Note der praktischen Prüfung, die Prüfungsgesamtnote, die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen

und Europäischen Qualifikationsrahmens. ¹²Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 1 FakOSozPäd aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

¹³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

¹⁴Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegeben Muster entsprechen.

¹⁵Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. ¹⁶Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: "Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch "Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen" nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBl. S. 144) in der jeweils gültigen Fassung."

¹⁷Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des Modellversuchs Opti-Prax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber."

- 1.6 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe "2018/2019" durch die Angabe "2019/2020" ersetzt.
- 1.7 Vor Anlage 1 wird folgendes Anlagenverzeichnis eingefügt:

Anlage 1:	Teilnehmer am Modellversuch
Anlage 2:	Stundentafel für die Variante 1
Anlage 3:	Stundentafel für die Variante 2
Anlage 4:	Stundentafel für die Variante 3
Anlage 5:	Muster Jahreszeugnis
Anlage 6:	Muster Abschlusszeugnis
Anlage 7:	Urkunde

- 1.8 In Anlage 1 werden nach Spiegelstrich 17 folgende Spiegelstriche 18 und 19 angefügt:
 - "– Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH (Variante 2)
 - Fachakademie für Sozialpädagogik der Christlichen Jugendhilfe Kempten (Allgäu) des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 2)"
- 1.9 Die Anlagen 2 bis 4 werden aufgehoben und durch folgende Anlagen ersetzt:
 - Anlage 2 Stundentafel für die Variante 1
 - Anlage 3 Stundentafel für die Variante 2
 - Anlage 4 Stundentafel f
 ür die Variante 3.
- 1.10 In Anlage 5 werden die Wörter "⁶Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden." durch die Wörter "⁷Die eigenhändige Unterschrift kann durch "gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>" ersetzt werden." ersetzt.
- $2. \qquad \hbox{Diese Bekannt maching tritt am 1. Juni~2018 in Kraft.}$

Elfriede Ohrnberger Ministerialdirigentin

Stundentafel für die Variante 1

Pflichtfächer	Sozialpädagogisches Einführungsjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik und Psychologie	200
Deutsch und Kommunikation	80
Englisch	40
Recht und Verwaltung	40
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	160
Naturwissenschaft und Gesundheit	40
Religionspädagogik und ethische Erziehung	40
Praxis- und Methodenlehre	120
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	720
Praktische Ausbildung	800
	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	Gesamtstunden
	Gesamtstunden 400
Unterricht	
Unterricht Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Unterricht Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹ Sozialkunde/Soziologie ² Mathematisch-naturwissenschaftliche	400 120
Unterricht Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik¹ Sozialkunde/Soziologie² Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	400 120 80
Unterricht Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹ Sozialkunde/Soziologie ² Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung Ökologie/Gesundheitspädagogik	400 120 80 80
Unterricht Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik¹ Sozialkunde/Soziologie² Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung Ökologie/Gesundheitspädagogik Recht und Organisation	400 120 80 80 120
Unterricht Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik¹ Sozialkunde/Soziologie² Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung Ökologie/Gesundheitspädagogik Recht und Organisation Literatur- und Medienpädagogik	400 120 80 80 120 120

Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.
 Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
 Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	280
Musik- und Bewegungspädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik ⁸	240
Wahlfächer	
Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.
 Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80

Gesamtstunden Sportpädagogik.

7 Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 3

Stundentafel für die Variante 2

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
Finchitacher	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Deutsch	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ²	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ³	280
Musik- und Bewegungspädagogik ⁴	280
Übungen ⁵	320
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2400
Wahlfächer Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

³ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁴ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

⁵ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

Stundentafel für die Variante 3

Dflightfägbar	1., 2. und 3. Studienjahr
Pflichtfächer	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ²	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik⁵	280
Musik- und Bewegungspädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik ⁸	240
Wahlfächer	
Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

⁵ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

2236.1-K

Änderung der Bekanntmachung "Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. Juni 2018, Az. VI.8-BO9200.0/6/9

- Die Bekanntmachung "Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG" vom 6. Juni 2014 (KWMBl. S. 87) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Buchst. a) und b) werden durch folgenden Buchst. a) ersetzt:
 - "a) das Bayerische Landesamt für Schule für ausländische Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich sowie für andere ausländische Berufsabschlüsse, soweit diese nicht unter b) fallen sowie für Berufsabschlüsse an bayerischen Ergänzungsschulen und bestandsgeschützten Ersatzschulen nach Art. 92 Abs. 7 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,"
- 1.2 Der bisherige Buchst. c) wird Buchst. b).
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Juni 2018, Az. I.4-BO1371.0/44/35

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. ²Damit ist Digitalisierung sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁴Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁵Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁶Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung an Bayerns Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung, insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

⁷Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen.

⁸Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach dem Förderprogramm für integrierte Fachunterrichtsräume an beruflichen Schulen und dem Förderprogramm für die IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere bei der Einführung des digitalen Klassenzimmers, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (https://www.mebis.bayern.de/votum/) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. bspw. in

Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen bzw. den Träger staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen gefördert. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in deren Eigentum.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragssteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbudget für sämtliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend "Digitalbudget") für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

Ausgabenposition 1

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (https://www.mebis.bayern.de/votum/) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungs-

gegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

²Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software. ³Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouter sowie schülereigene Geräte. ⁴IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. ⁵Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Ausgabenposition 2

¹Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in "Ausgabenposition 1" beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. ²Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

- <u>Ausgabenposition 3</u>

Notwendige bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes nur nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen gefördert werden, sofern sie nicht bereits nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat oder des Bundes förderfähig sind; ausgeschlossen sind dabei Kosten für WLAN-Access-Points selbst.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende Digitalbudget wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budge-

tierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ³Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf ein Digitalbudget gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen. ²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigter Personen.
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers.
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden.
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde.
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. ²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das Digitalbudget wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. ³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. ⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des Digitalbudgets nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften IT-Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10%.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. "Ausgabenoption 2" in Abschnitt 5.4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Juni 2018, Az. VI.3-BO1371.0/44/36

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf die berufliche Tätigkeit sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der beruflichen Schulen. ²Digitalisierung ist sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Das Zusammenspiel von Maschinen und IT-Technologie hält Einzug in die gesamte berufliche Welt. ⁴Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁵Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁶Der kompetente Umgang mit Informationsund Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁷Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung mit Schwerpunkt auf Vernetzung von Theorie und Praxis an Bayerns berufsqualifizierenden Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die nachfolgend aufgelisteten berufsqualifizierenden Schulen und ihre Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU).

⁸Berufsqualifizierende Schulen im Sinn dieser Richtlinie sind:

- Berufsschulen (BS),
- Berufsfachschulen (BFS, BFG),
- Fachschulen (FS) und
- Fachakademien (FAK)
- einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

⁹Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen. ¹⁰Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach den Förderprogrammen Industrie 4.0, Exzellenzzentren an Berufsschulen, dem Förderprogramm für das Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und dem Förderprogramm zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

¹Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern bei der Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen zu unterstützen.

²Eine moderne und funktionsfähige Lernumgebung ist notwendige Voraussetzung, um die Fachkompetenz der bayerischen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der digitalen Transformation in allen Berufsfeldern zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

¹Das Förderprogramm "Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen" soll eine berufsspezifische Ergänzung zum Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer ermöglichen. ²Förderfähig sollen Ausstattungen für integrierte Fachunterrichtsräume (iFU) sein. ³Hierzu müssen Klassenräume Fachunterrichtsräumen entsprechen, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. ⁴Ebenso förderfähig sind für die Einrichtung von iFU notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung, technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor) und bauliche Anpassung (in angemessener Größenordnung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragsteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbetrag für sämtliche berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend "iFU-Budget") für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- Ausgabenposition 1

Ausstattungen von Klassenräumen, die Fachunterrichtsräumen entsprechen, um Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten zu verbinden.

Ausgabenposition 2

für die Einrichtung von iFUs notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung sowie die technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor)

- Ausgabenposition 3

Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

Ausgabenposition 4

¹Miet- oder Leasingausgaben für Ausstattungen wie in "Ausgabenposition 1" und "Ausgabenposition 2" beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. ²Ausgaben für Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende "iFU-Budget" wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie Klassenzahl sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderen Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das "iFU-Budget" stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budgetierte oder (teil-) pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ³Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätz-

lich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf eine Zuwendung des Freistaats gem. Nr. 5. 5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen. ²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigten Personen
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. ²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das "iFU-Budget" wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. ³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. ⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des "iFU-Budgets" nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10 Prozent.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. "Ausgabenoption 4" in Abschnitt 5. 4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert Püls Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 31. Juli 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Sene
I.	Rechtsvorschriften	
10.06.2018	2210-1-1-14-WK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)	242
11.07.2018	2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	250
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
21.06.2018	2236.2.2-K Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster	259
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-14-WK

Verordnung

über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)

vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502)

Auf Grund

- des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 230) geändert worden ist, und
- des Art. 18 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 369) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Teil 1

Universitäten

§ 1

Universität Augsburg

- (1) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wird kein Senat gebildet. ²Zentrale Organe der Hochschule sind die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und der Hochschulrat.
- (2) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden die Kompetenzzentren der Universität Augsburg kollegial von einem Vorstand geleitet. ²Als Mitglied des Vorstands kann neben Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auch ein anderes Mitglied der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vorgeschlagen und von der Hochschulleitung bestellt werden.
- (3) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG erstellt eine von der Erweiterten Hochschulleitung und vom Hochschulrat eingesetzte Auswahlkommission den Wahlvorschlag. ²Der Auswahlkommission gehören an:
 - 1. ein Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von jeder Fakultät,

- 2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 4. ein Vertreter der Studierenden und
- 5. die Frauenbeauftragte.
- (4) Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Hochschulleitung an:
 - 1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
- 2. die Dekane und Dekaninnen,
- sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- ein Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 6. zwei Vertreter der Studierenden und
- 7. die Frauenbeauftragte.
- (5) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG nimmt die Erweiterte Hochschulleitung alle Aufgaben des Senats wahr.
- (6) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
- 1. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- 2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 4. zwei Vertreter der Studierenden,

zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

§ 2

Universität Bayreuth

- (1) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.
- (2) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayHSchG werden der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin von Senat und Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt oder abgewählt.
- (3) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
- fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- zwei Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 4. drei Vertreter der Studierenden,
- 5. die Frauenbeauftragte,
- 6. die Dekane und Dekaninnen und
- der Präsident oder die Präsidentin, der Direktor oder die Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (4) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG führt den Vorsitz im Senat der Präsident oder die Präsidentin. ²Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG tritt an die Stelle des vorsitzenden Mitglieds des Senats dessen Vertreter. ³Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG bedarf die Einsetzung beratender Ausschüsse des Einvernehmens der Hochschulleitung.
- (5) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
- 1. vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- ein Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- 3. zwei Vertreter der Studierenden,
- sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.
- (6) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG können die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 5 Nr. 1 bis 3 nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl gelten die §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen entsprechend.
- (7) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die Grundordnung und deren Änderungen sowie über Anträge auf Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats. ²Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. 3Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt. 4Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats. 5Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten. ⁶Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (8) Abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erfolgt der Wahlvorschlag im Benehmen mit der Hochschulleitung.

§ 3

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

- (1) ¹Abweichend von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten das vorsitzende Mitglied des Senats für diesen die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Stellungnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG sind keine Entscheidungen oder Maßnahmen im Sinne des Satzes 1.
 - (2) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.

- (3) Abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie als Prodekan oder Prodekanin an, wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie ist.
- (4) ¹Abweichend von Art. 62 Abs. 2 und Art. 65 BayHSchG nimmt der Fachbereich Theologie bei Hochschulprüfungen einschließlich Habilitationen, die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, die Aufgaben einer evangelisch-theologischen Fakultät wahr. ²Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen einschließlich der Habilitationsordnung. ³Diese haben vorzusehen, dass der Fachbereich Theologie abweichend von Art. 65 BayHSchG ein Prüfungsorgan bildet, das die Aufgaben des Fakultätsrats wahrnimmt.
- (5) Abweichend von Art. 18 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) nimmt der Fachbereich Theologie in Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät wahr. ²Art. 18 Abs. 7 Satz 2 BayHSchPG findet in Verfahren zur Berufung solcher Professoren und Professorinnen keine Anwendung. 3In Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG die dort genannten Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats durch ein Gremium wahrgenommen, dem folgende Mitglieder aus dem Fachbereich Theologie angehören:
- der Sprecher oder die Sprecherin als vorsitzendes Mitglied,
- der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin,
- 3. sechs Vertreter, die aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt werden,
- zwei Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 6. zwei Vertreter der Studierenden und
- 7. die Frauenbeauftragte.

⁴Die Mitglieder werden in entsprechender Anwendung von Art. 38 BayHSchG gewählt. 5Dabei sind in den Gruppen nach Satz 3 Nr. 3 bis 5 alle Personen wahlberechtigt und wählbar, die im Fachbereich Theologie hauptamtlich tätig und wahlberechtigtes Mitglied der jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 BayHSchG sind. 6Soweit der Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts durch die Grundordnung nicht dem Fachbereich Theologie zugeordnet ist, gelten im Sinne des Satzes 4 die an diesem Lehrstuhl tätigen Personen als im Fachbereich Theologie tätig. 7In der Gruppe der Studierenden sind alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die für das Studium der evangelischen Theologie, einen anderen vom Fachbereich Theologie angebotenen Studiengang oder Teilstudiengang oder das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs eingeschrieben sind. 8Die in Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG vorgesehenen Stellungnahmen werden von den Mitgliedern nach Satz 3 Nr. 2 und 6 abgegeben.

(6) ¹Das Nähere über den Fachbereich Theologie (Abs. 3 bis 5) regelt die Grundordnung. ²Sie kann auch bestimmen, dass alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Theologie berechtigt sind, bei Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 4 Satz 2 stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 4

Ludwig-Maximilians-Universität München

- (1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.
- (2) Abweichend von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 21 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 39 Satz 1 BayHSchG tritt an die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin ein hauptberuflicher Vizepräsident oder eine hauptberufliche Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (3) ¹Die Bestellung zum hauptberuflichen Vizepräsidenten oder zur hauptberuflichen Vizepräsidentin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft, voraus. ²Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin abweichend von Art. 22 Abs. 1 BayHSchG aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. ³Art. 23 Abs. 2 BayHSchG findet keine Anwendung. ⁴Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

- (4) ¹Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 2 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind. ²Für die Vertretung gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.
- (5) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
- zehn Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- zwei Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 4. zwei Vertreter der Studierenden,
- 5. die Frauenbeauftragte sowie ihr Vertreter.
- (6) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. ²Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat zehn gewählte Mitglieder des Senats, die aus dessen Mitte entsandt werden, im Verhältnis 6 zu 1 zu 1 zu 2 der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen an.
- (8) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.
- (9) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass, wenn dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG angehört, dem Fakultätsrat auch der Vertreter der Frauenbeauftragten der Fakultät angehört. ²Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass dem Fakultätsvorstand auch die Frauenbeauftragte der Fakultät angehört.

§ 5

Technische Universität München

(1) Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können als Mitglied des Direktoriums der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Forschungsneutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz neben Professoren und Professo-

rinnen auch andere Mitglieder dieser Einrichtung bestellt werden

- (2) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.
- (3) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Doktorandenkonvents der TUM Graduate School als Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Stimmrecht an.
- (4) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.
- (5) ¹Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, die hauptberuflich in der Fakultät tätig sind, einen Studiendekan oder eine Studiendekanin. ²Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG wird die Vorschlagsliste von der Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin erstellt. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (6) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gehören dem Fakultätsrat der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt alle im Amt befindlichen Studiendekane und Studiendekaninnen an. 2 Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter der Professoren und Professorinnen innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät (Forschungsdepartments) aus dem Kreis der dem jeweiligen Forschungsdepartment zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. 3Die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen gelten entsprechend. ⁴Für jedes Forschungsdepartment wird ein Vertreter der Professoren und Professorinnen in den Fakultätsrat gewählt. 5Dieser ist zugleich Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des jeweiligen Forschungsdepartments. 6Sieht die Grundordnung eine Verdopplung der Anzahl der Vertreter im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG vor, so kann die Grundordnung bestimmen, dass dies nicht für die Vertreter der Professoren und Professorinnen gilt.

§ 6

Universität Passau

(1) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Vertreter der

Studierenden bestellt werden, solange die Vertreter der Professoren und Professorinnen als Mitglieder der kollegialen Leitung die Stimmenmehrheit haben. ²Die Entscheidung, ob Vertreter der Studierenden bestellt werden, sowie über deren Anzahl trifft die Hochschulleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Vertreter der Studierenden erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertretung durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG kann die Grundordnung unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen.

§ 7

Universität Regensburg

- (1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
- elf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- zwei Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 4. vier Vertreter der Studierenden,
- 5. die Frauenbeauftragte.
- ²Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität
- vier Vertreter der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten,
- 2. zwei Vertreter der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie
- fünf Vertreter der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten

gewählt werden.

- (2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
- 1. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus unterschiedlichen Fakultäten,

- ein Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 4. zwei Vertreter der Studierenden.
- neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Die Mitglieder nach den Nrn. 1 bis 4 werden auf Vorschlag der dem Senat angehörenden Mitglieder der jeweiligen Gruppe aus deren Mitte durch den Senat beschränkt auf die Amtszeit des Senats gewählt.

§ 8

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

- (1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.
- (2) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. ²Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

Teil 2

Fachhochschulen

§ 9

Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg

- (1) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung auch über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchG.
- (2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayH-SchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

§ 10

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

(1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

- 1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden,
 - ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) die Vertreter der Studierenden und
 - d) sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.
- (2) Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird in der Grundordnung geregelt.

§ 11

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

- (1) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann auch die Frauenbeauftragte Vorschläge einreichen, die ebenfalls Grundlage für die Erstellung des Wahlvorschlags sein können.
- (2) Abweichend von Art. 24 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 BayHSchG können Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen auch vom Senat, der Erweiterten Hochschulleitung und dem Hochschulrat unterbreitet werden.
- (3) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.
- (4) Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG wird den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät an den Fakultätssitzungen ohne Stimmrecht mitwirken. ²Ebenso kann die Grundordnung bestimmen, dass, falls in einer Gruppe Vertreter nicht in vorgeschriebenen Umfang zur Verfügung stehen und auch keine Ersatzvertreter vorhanden sind, vom Gremium zu bestimmende Mitglieder dieser Gruppe aus der Fakultät maximal im Umfang der für die Gruppenvertretung vorgesehenen Sitze ohne Stimmrecht mitwirken.

§ 12

Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

- (1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG gehören dem Senat an:
- zwölf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als gewählte Mitglieder,
- ein Vertreter der wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 4. drei Vertreter der Studierenden.
- (2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
- 1. neun gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - b) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - d) zwei Vertreter der Studierenden und
- 2. neun nicht hochschulangehörige Mitglieder.

²Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird in der Grundordnung geregelt.

(3) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayH-SchG gehört dem Fakultätsrat lediglich ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an.

§ 13

Hochschule für angewandte Wissenschaften Rosenheim

Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

- 1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) die Vertreter, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden:
 - aa) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - bb) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

nen oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- b) zwei Vertreter der Studierenden und
- 2. sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.

§ 14

Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

- (1) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung auch über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchG.
- (2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

Teil 3

Kunsthochschulen

§ 15

- (1) Abweichend von Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG ist der Kanzler oder die Kanzlerin auch als Dienstvorgesetzter nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des Dienstvorgesetzten gebunden.
- (2) Sieht die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG vor, dass die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BayHSchG Mitglieder des Senats sind, so gehören abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG dem Senat zwei weitere Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an.
- (3) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG sowie fünf Vertreter nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt. ²Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder neun. ³Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG.
- (4) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG kann das auswärtige Mitglied auch eine fachlich heraus-

ragende Persönlichkeit sein.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 16

Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg

Die Abweichungsverordnung Uni Augsburg (UniAUGAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBI. S. 364, BayRS 2210-2-18-WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. März 2015 (GVBI. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird aufgehoben.
- In § 8 Satz 2 wird die Angabe "30. September 2021" durch die Angabe "30. September 2019" ersetzt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft.
 - (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2018 treten außer Kraft:
- Abweichungsverordnung TU München (TUMAbwV) vom 15. Juni 2007 (GVBI. S. 394, BayRS 2210-2-10-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBI. S. 55) geändert worden ist,
- Abweichungsverordnung LMU München (LMUAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBI. S. 361, BayRS 2210-2-13-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBI. S. 168) geändert worden ist,
- Abweichungsverordnung Uni Bayreuth (UniBAYAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBI. S. 367, BayRS 2210-2-19-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBI. S. 39) geändert worden ist,
- Abweichungsverordnung FAU (FAUAbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBI. S. 374, BayRS 2210-2-20-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2013 (GVBI. S. 63) geändert worden ist,
- Abweichungsverordnung Uni Regensburg (UniREG-AbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBI. S. 382, BayRS 2210-2-21-WK), die durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBI. S. 41) geändert worden ist,

- Abweichungsverordnung Uni Würzburg (UniWÜR-AbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBI. S. 376, BayRS 2210-2-22-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 36) geändert worden ist,
- Abweichungsverordnung Uni Bamberg (UniBAM-AbwV) vom 20. August 2009 (GVBI. S. 486, BayRS 2210-2-23-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 37) geändert worden ist,
- Abweichungsverordnung Uni Passau (UniPAAbwV) vom 20. August 2009 (GVBI. S. 488, BayRS 2210-2-24-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2013 (GVBI. S. 45) geändert worden ist,
- Fachhochschulabweichungsverordnung (FHAbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBI. S. 384, BayRS 2210-4-3-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBI. S. 42) geändert worden ist, und
- Kunsthochschulregelungsverordnung (KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBI. S. 214, BayRS 2210-3-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBI. S. 13) geändert worden ist.
 - (3) Außer Kraft treten:
- 1. § 3 Abs. 3 bis 6 mit Ablauf des 30. September 2019,
- 2. § 15 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 2028.

München, den 10. Juni 2018

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Marion Kiechle, Staatsministerin

2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K

Berichtigung

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Mai 2018 (KWMBl. S. 214) wird wie folgt berichtigt:

Der Verordnung wird die $\underline{Anlage\ 1}$ angefügt.

München, den 11. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Anhang zu § 1 Nr. 46

Anlage 1

(zu § 15 Abs. 1)

Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 11¹⁾

A. Humanistisches Gymnasium (HG)

	Jahrgangsstufen						
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Latein/Englisch ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Griechisch	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	12)	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	2 "
Sport	2	2	2	2	2	2	2
oport .	3 ¹⁵⁾			_	_	_	_
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾		3		-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2) 30 31,5 34		34	34			
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

B. Sprachliches Gymnasium (SG)

		Jahrgangsstufen					
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch/Chinesisch 6)	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	12)	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	
Musik	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Cood	2	2	2	2	0	2	2
Sport		3 ¹⁵⁾		4	2		
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾		3		-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2) 30 31,5		34	34			
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾		6					

C. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

	Jahrgangsstufen						
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	2	2	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	2	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	2	2	2	1
Geschichte	-	2	2	2	2	12)	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	12)	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	210)
Chart	2	2	2	2	2	2	2
Sport	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾		3		-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	ı	2
Summe	je 30 (+1/+2) 30 31,5 3		34	34			
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

D. Musisches Gymnasium (MuG)

	Jahrgangsstufen						
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	12)	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	12)	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	1
Musik	2	2	2	2	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾¹¹⁾				1	1	1	1
Instrument ¹²⁾	1	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	3 ¹¹⁾	3 ¹¹⁾	2	2
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾		3		-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	30 (+1)	30 (+1)	31 (+1)	30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾		•		6	•	-	•

E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)

	Jahrgangsstufen						
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-		2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	12)	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	3	2	2	3
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	-	1	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	210)
Cnart	2	2	2	2	2	2	2
Sport	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾		3		-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2) 30 31,5		34	34			
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

F. Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SWG)

		Jahrgangsstufen					
Pflichtfächer ²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1	1
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Politik und Gesellschaft	-	-	-	3	2	2	3
Sozialpraktische Grundbildung ¹⁴⁾	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	-	-	-
Kunst	2	2	2 ¹³⁾	1 ¹³⁾	1	1	2 ¹⁶)
Musik	2	2	2	1	1	1	210)
Chart	2	2	2	2	2	2	2
Sport		3 ¹⁵⁾				2	
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾		3		-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	ı	2
Summe	је 3	je 30 (+1/+2) 30 31,5 34		34	34		
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾		6					

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- In Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden. Über die Reihenfolge der Epochen entscheidet die Schule. Am HG, SG, NTG, WWG und SWG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 zudem im jährlichen Wechsel jeweils zweistündig unterrichtet werden.
- ³⁾ Englisch ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache.
- Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).
- Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch oder Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden in beiden Fächern und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch oder Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens elf Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache Französisch oder Latein muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache Englisch erhalten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.
- Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen in den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
- Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 einen Wechsel zurück zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt.
- Die Profilstunden werden am NTG zur Stärkung von Chemie und Physik, am MuG zur Stärkung des musischen Profils, insbesondere Kunst, am WWG zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und am SWG zur Stärkung von Politik und Gesellschaft eingesetzt.
- Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Die Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2) eingesetzt werden. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. In der Unterstufe kann die Schule gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 über die Verteilung von drei verpflichtenden Intensivierungsstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. Bis zu zwei dieser Intensivierungsstunden können in die Mittelstufe verschoben werden. 30 Wochenstunden pro Jahrgangsstufe dürfen dabei nicht unterschritten werden. Soweit aus pädagogischen Gründen bis zu sechs zusätzliche Intensivierungsstunden zur Klassenteilung in Kernfächern angeboten werden, ist die Vermittlung neuer Lehrplaninhalte zulässig. Werden Intensivierungsstunden als Zusatzangebot zum Pflichtunterricht besucht, gilt §16 Abs. 4 entsprechend.
- Das Modul soll in Form einer oder mehrerer Blockveranstaltung(en) durchgeführt werden.
- Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 k\u00f6nnen profilverst\u00e4rkend eingesetzt werden, z. B. Tanz, Pantomime, Bewegungsk\u00fcnste. Sie k\u00f6nnen auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist m\u00f6glich. Bei Verlagerung von Sportstunden am MuG in die Unterstufe kann die Profilstunde aus der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 8 vorverlagert werden.

- Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- Am SWG kann statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten (§ 30 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.
- Über die Erteilung von zwei Wochenstunden Basissport pro Jahrgangsstufe hinaus kann die Schule in der Unterstufe über die Verteilung von drei verpflichtenden Sportstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. § 15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.
- ¹⁶⁾ Kunst oder Musik nach Wahl des Schülers.

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2236.2.2-K

Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2018, Az. VI.7-BS9422-7b.16 234

- ¹Die nach der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K) in der jeweils geltenden Fassung zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.
 - ²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.
 - 3 Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.
 - ⁴Auf Folgendes wird hingewiesen:
- 1.1 ¹In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen. ²Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.
- 1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:
 - Abschlusszeugnisse,
 - die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
 - Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.
- 1.3 Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 BSO wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie im Raum für Bemerkungen der Hinweis 'Die Schülerin/Der Schüler konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.' eingetragen.
- 1.4 Ein nachträgliches Zeugnis über den mittleren Schulabschluss (Anlage 4.1) wird nur erteilt, wenn die erforderlichen Englischkenntnisse erst nach dem Abschluss der Berufsschule nachgewiesen werden können.
- 1.5 Werden die geforderten Englischkenntnisse durch Nachweise gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO beim Abschluss der Berufsschule erbracht, wird dies bei der Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis (Anlage 3.2, Bemerkung gemäß Fußnote 4) durch den nach der Eintragung des mittleren Schulabschlusses folgenden Hinweis "Die geforderten Englischkenntnisse wurden nachgewiesen durch die Note _____ im _____ (Angabe des Zeugnisses mit Datum).' vermerkt.

- 1.6 Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (Anlage 4.2), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule beigefügt werden soll.
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst "Vollzug der Berufsschulordnung; hier: Formulare" vom 29. April 1998 (KWMBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 2009 (KWMBl. S. 133), außer Kraft.

Walter Gremm Ministerialdirigent

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1	Zwischenzeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage 1.2	Jahreszeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage 2.1	Zwischenzeugnis Berufsvorbereitungs- jahr
Anlage 2.2	Jahreszeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage 2.3	Bescheinigung des Leistungsstandes Berufsintegrationsvorklasse
Anlage 2.4	Zwischenzeugnis Berufsintegrations- klasse
Anlage 2.5	Jahreszeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage 2.6	Bescheinigung Berufsvorbereitungs- jahr und Berufsintegrationsklasse (Schultage)
Anlage 2.7	Bescheinigung Berufsvorbereitungs- jahr und Berufsintegrationsklasse (mit Bemerkung)
Anlage 3.1	Jahreszeugnis
Anlage 3.2	Abschlusszeugnis
Anlage 3.3	Entlassungszeugnis
Anlage 3.4	Bescheinigung
Anlage 4.1	Zeugnis über den Mittleren Schulab- schluss
Anlage 4.2	Qualifikation durch Berufsschule – mehrsprachig
Anlage 4.3	Jahreszeugnis "Berufsschule Plus – BS+"
Anlage 4.4	Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen des Bildungsganges "Berufs- schule Plus – BS+"

	Ania	ge 1.1
	iche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)	
2	WISCHENZEUGNIS	
Frau/Herr	(Arrama and Emilianama)	,
goboron am in	(Vorname und Familienname)	
	, besucht im Schuljahr , im Berufsfeld	
das beruisgrundschuljani, Klasse	, IIII beruisiela	
Leistungen in den Pflichtfächern ¹		
Religionslehre ()		
2		
(Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleiter	
Kenntnis genommen		
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberech		
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Ber	rufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zu	ugrunde.

 ¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 ² Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

	Anlage 1.2	
(Amtliche Bezeic	hnung der Berufsschule, Schulort)	
JAHF	RESZEUGNIS	
Frau/Herr		,
	ame und Familienname), hat im Schuljahr	
		• • •
das Berufsgrundschuljahr, Klasse	, beruisieid, besucht.	
Leistungen in den Pflichtfächern ¹		
Religionslehre ()		
2		
Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschi Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in (Art. 39 Abs. 2 BayEUG). ³	schlossen und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 ule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist d dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpfl dung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschluss	ie/de ichti
der Mittelschule ein. ³	lung schilleist die Berechtigungen des enolgreichen Abschluss	es.
Der Abschluss ist im Deutschen und Europäische	en Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. ³	
	ch Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung de feststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwO angerechnet. ³	
Es wurde(n) Tag(e) Betriebspraktikum nachge	wiesen. ⁴	
(Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleiter	
Kenntnis genommen		
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter		
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsso	chulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde	Э.

Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.
 Dieser Vermerk entfällt, wenn das BGJ nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde.
 Ggf. für BGJ Agrarwirtschaft (tierischer Bereich) wie folgt anpassen: "Es wurde(n) ... Tag(e) Betriebspraktikum in der unterrichtsfreien Zeit nachgewiesen." Erbringt die Schülerin oder der Schüler keinen Nachweis über das abgeleistete Praktikum, entfällt diese Bemerkung.

			Aniage 2.1
(,	Amtliche Bezeichnung	der Berufsschule, Schulort)	
	ZWISCHE	ENZEUGNIS	
Frau/Herr	(Vorname u	nd Familienname)	,
geboren am in		, besucht im Schu	ıljahr
das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse			
Leistungen in den Pflichtfächern			
Religionslehre ()			
1			
(Ort, Datum)			
		Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter		Klassenleiterin/Klassenlei	ter
Kenntnis genommen			
Erziehungsberechtigte/Erziehungsbe			
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung fü	ür die Berufsschulen (E	Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen	Fassung zugrunde.

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

	A	ınlage 2.2
(Amtliche Bezeicl	nnung der Berufsschule, Schulort)	
JΔHF	RESZEUGNIS	
Frau/Herr(Vorn:	ame und Familienname)	,
geboren aminin	, hat im Schuljahr .	
das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse	, besucht.	
Leistungen in den Pflichtfächern		
Religionslehre ()		
1		
Das Berufsvorbereitungsjahr wurde regelmäßig be Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschudie/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahberufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG). Der Abschluss ist im Deutschen und Europäische	ule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsver nres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird	hältnisses ist , wieder
(Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleite	
Kenntnis genommen		
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter		
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschi	ulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen F	assung zugrunde.

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.
² Ggf. durch folgende Bemerkung ersetzen, wenn das Berufsvorbereitungsjahr mit Erfolg besucht und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BSO i.V.m. § 15 Abs. 2 BSO erfüllt wurden: "Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet."

							Anlage 2.3
•••	(Amtliche Bezeichnung der Berufsschu	ule, Schulor	t)				
	BESCHEINIGUNG DES LEIST						
u/Her	T(Vorname und Familiennar	 ne)					
oren	am in		, ha	t im	Schu	ıljahr	
Beruf	fsintegrationsvorklasse besucht.						
stung	gen in den Lernbereichen						
	Spracherwerb Deutsch	sicher					unsicher
	Bildungssystem und Berufswelt	sicher					unsicher
	Mathematik	sicher					unsicher
	Ethisches Handeln und Kommunikation	sicher					unsicher
	Sozialkunde	sicher					unsicher
t, Dat	um) (Siegel)						
	erin/Schulleiter	Klasse	nleite	erin/k	<lass< td=""><td>enlei</td><td>ter</td></lass<>	enlei	ter
enntnis	genommen						

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

(Amtliche Rezeichnung der Rerufsschule, Schulart)	

BEIBLATT ZUR BESCHEINIGUNG "Leistungsausprägung"

	(Vorname und Familienname)	hat	: C	اريطم	:abu	
	rationsvorklasse besucht.	, nai	im e	cnui	janr	
Spracher	verb Deutsch					
1.	Beherrschen der lateinischen Schrift	sicher				unsicher
2.	Mündliche Kommunikationskompetenz	sicher				unsicher
3.	Schriftliche Kommunikationskompetenz	sicher				unsicher
4.	Hörverständnis	sicher				unsicher
5.	Lesekompetenz	sicher				unsicher
Bildungs	system und Berufswelt					
1.	Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln	ausgeprägt				wenig ausgeprä
2.	Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung	ausgeprägt				wenig ausgeprä
Mathemat	ik					
1.	Mathematische Grundlagen	sicher				unsicher
2.	Grundkenntnisse der Geometrie	sicher				unsicher
Ethisches	Handeln und Kommunikation					
1.	Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit	ausgeprägt				wenig ausgeprä
2.	Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln	ausgeprägt				wenig ausgeprä
3.	Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team	ausgeprägt				wenig ausgeprä
Sozialkun	de					
1.	Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft	sicher				unsicher
2.	Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe	sicher				unsicher

Klassenleiterin/Klassenleiter

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

			Anlage 2.4
	(Amtliche Bezeichnung der Berufsschul	e, Schulort)	
	ZWISCHENZEUG	NIS	
Frau/Herr	(Vorname und Familiennam	e)	,
geboren am	in	besucht	im Schuljahr
die Berufsintegrationsklas	sse		
Leistungen in den Lernt	pereichen		
	Spracherwerb Deutsch*		
	Bildungssystem und Berufswelt		
	Mathematik		
	Ethisches Handeln und Kommunikation		
	Sozialkunde		
1			
Europäischen Referenzra	integrationsklassen zielt auf das Erreichen hmens (GER) ab. Isprägung" ist Teil dieses Zeugnisses.	des Sprachniveau	s B1 des Gemeinsamen
(Ort, Datum)			
(1.0)	(Siegel)		
Schulleiterin/Schulleiter		Klassenleiterin/K	
		Massemenenii/M	1833611161161
Kenntnis genommen			
Erziehungsberechtigte/Er	ziehungsberechtiater		
	chulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnu	ung – BSO) in der jewei	ls gültigen Fassung zugrunde.
Notenstu	ifen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreich	end, 5 = mangelhaft, 6 = ı	ungenügend

Klassenleiterin/Klassenleiter

	• • •
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)	

BEIBLATT ZUM ZWISCHENZEUGNIS "Leistungsausprägung"

	"Loiotangoaaopiag	ag					
Frau/Herr	(Vorname und Familienname)						,
geboren am	inin		sucht	im S	Schul	iahr	
-	ationsklasse	, 500	, a o i i i		,	jain	
Spracherw	verb Deutsch						
1.	Mündliche Kommunikationskompetenz	sicher					unsicher
2.	Schriftliche Kommunikationskompetenz	sicher					unsicher
3.	Hörverständnis	sicher					unsicher
4.	Lesekompetenz	sicher					unsicher
Bildungss	ystem und Berufswelt						
1.	Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln	ausgeprägt					wenig ausgeprägt
2.	Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten	ausgeprägt					wenig ausgeprägt
3.	Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung	ausgeprägt					wenig ausgeprägt
Mathemati	k						
1.	Mathematische Grundlagen	sicher					unsicher
2.	Grundkenntnisse der Geometrie	sicher					unsicher
3.	Formeln und Gleichungen	sicher					unsicher
Ethisches	Handeln und Kommunikation						
1.	Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit	ausgeprägt					wenig ausgeprägt
2.	Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln	ausgeprägt					wenig ausgeprägt
3.	Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team	ausgeprägt					wenig ausgeprägt
Sozialkund	de						
1.	Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft	sicher					unsicher
2.	Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe	sicher					unsicher

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

		Anlage 2.5
	(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)	
	JAHRESZEUGNIS	
Frau/Herr		,
geboren am	(Vorname und Familienname)in,	hat im Schuliahr
	asse besucht.	•
Leistungen in den Ler	nbereichen	
	Spracherwerb Deutsch*	
	Bildungssystem und Berufswelt	
	Mathematik	
	Ethisches Handeln und Kommunikation	
4	Sozialkunde	
Satz 1 Nr. 4 BayEUG vo	lasse wurde regelmäßig besucht und die Schülerin/der om Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme ein ois zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebens . 39 Abs. 2 BayEUG).	es Ausbildungsverhältnisses ist
Der Abschluss ist im De	eutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem	Niveau 1 zugeordnet. ²
* Der Unterricht in Berut Europäischen Referenz	fsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprac rahmens (GER) ab.	chniveaus B1 des Gemeinsamen
Das Beiblatt "Leistungsa	ausprägung" ist Teil dieses Zeugnisses.	
(Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenl	eiterin/Klassenleiter
Kenntnis genommen		
Erziehungsberechtigte/	Erziehungsberechtigter	
	Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in	n der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BEIBLATT ZUM JAHRESZEUGNIS "Leistungsausprägung"

(Vorname und Familienname)					
in	hat	im S	Schul	jahr .		
grationsklasse besucht.						
werb Deutsch						
Mündliche Kommunikationskompetenz	sicher					unsicher
Schriftliche Kommunikationskompetenz	sicher					unsicher
Hörverständnis	sicher					unsicher
Lesekompetenz	sicher					unsicher
system und Berufswelt						
Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln	ausgeprägt					wenig ausgepräg
Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten	ausgeprägt					wenig ausgepräg
Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung	ausgeprägt					wenig ausgepräg
tik						
Mathematische Grundlagen	sicher					unsicher
Grundkenntnisse der Geometrie	sicher					unsicher
Formeln und Gleichungen	sicher					unsicher
s Handeln und Kommunikation						
Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit	ausgeprägt					wenig ausgepräg
Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln	ausgeprägt					wenig ausgepräg
Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team	ausgeprägt					wenig ausgepräg
nde						
Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft	sicher					unsicher
Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe	sicher					unsicher
es e	erwerb Deutsch Mündliche Kommunikationskompetenz Schriftliche Kommunikationskompetenz Hörverständnis Lesekompetenz ssystem und Berufswelt Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung atik Mathematische Grundlagen Grundkenntnisse der Geometrie Formeln und Gleichungen es Handeln und Kommunikation Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team unde Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche	in , hat egrationsklasse	in , hat im Segrationsklasse	egrationsklasse	in	in

Klassenleiterin/Klassenleiter

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

² Ggf. durch folgende Bemerkung ersetzen, wenn die Berufsintegrationsklasse mit Erfolg besucht und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BSO i.V.m. § 15 Abs. 2 BSO erfüllt wurden: "Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet."

	Anlage 2.6
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule	e, Schulort)
BESCHEINIGUN	IG
Frau/Herr(Vorname und Familienname	, e)
geboren amin	, hat im Schuljahr
das Berufsvorbereitungsjahr/die Berufsintegrationsklasse	besucht.
Die Schülerin/Der Schüler hat an Tagen den Unterricht besu	cht.
(Ort, Datum)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleiter
Kenntnis genommen	
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter	

	Anlage 2.7
(Amtliche Bezeichnung der Berufss	chule, Schulort)
BESCHEINIG	JNG
Frau/Herr(Vorname und Familieni	name)
geboren aminin	, hat im Schuljahr
das Berufsvorbereitungsjahr/die Berufsintegrationsklasse	besucht.
1	
(Ort, Datum)	
0.1 1.7 1.0 1.17	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleiter
Kenntnis genommen	

 ${\bf Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter}$

¹ Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

	Д	ınlage 3.1
(Amtliche Beze	eichnung der Berufsschule, Schulort)	
JAH	IRESZEUGNIS	
Frau/Herr(Vo	orname und Familienname)	,
geboren am in	, hat im Schuljahr .	
die Klasse, Fachklasse für		, besucht.
Leistungen in den Pflichtfächern ¹		
Religionslehre ()		
2		
	ichtstagen gefehlt, hiervon an Unterrichts	
(Ort, Datum)	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleite	
ochuliellerin/ochulieller	niassenieiterin/niassenieite	2 1
Kenntnis genommen		
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter	Ausbildungsbetrieb	
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufss	chulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen F	assung zugrunde.

 ¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 ² Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Schulleiterin/Schulleiter

		•	
		^	ınlage 3.2
		,	illage 3.2
(Amtliche Bezeichnung	der Berufsschule, Schulort)	
	ABSCHLU	SSZEUGNIS	
Frau/Herr	(Vorname u	nd Familienname)	,
geboren am in		, hat im Schuljahr .	
die Klasse, Fachklass	e für		, besucht
und die Berufsschule mit der			
	Durchschn	ittsnote	
erfolgreich abgeschlossen.			
Leistungen in den Pflichtfächern ¹			
Religionslehre ()			
2			
3			
4			
Der Abschluss ist in Verbindung mit Europäischen Qualifikationsrahmen	dem Berufsabschl dem Niveau zu	uss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) i geordnet. ⁵	m Deutschen und
(Ort, Datum)			
	(8	Siegel)	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Klassenleiterin/Klassenleiter

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

³ Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

⁴ Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO und Eintragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO; ggf. zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO.

⁵ Ggf. ersetzen, da bei doppelqualifizierenden Bildungsgängen, die neben einem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, deutlich zu machen ist, dass die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaustufe auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist. In diesen Fällen ist die Formulierung wie folgt anzupassen: "Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.

		Anlage 3.3
(Amtlio	che Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)	
ENT	FLASSUNGSZEUGNIS	
	(Vorname und Familienname)	
	, hat im Schuljahr	
		, besucht
und die Berufsschulpflicht erfüllt.		
∟eistungen in den Pflichtfächern ¹		
Religionslehre ()		
		•
•		
Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenle	iter
Diesem Zeuanis lieat die Schulordnung für die	Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der ieweils gültigen	Fassung zugrunde

 ¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 ² Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO
 ³ Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

	А	nlage 3.4
(Amtliche Beze	eichnung der Berufsschule, Schulort)	
BES	CHEINIGUNG	
Frau/Herr(Vo	orname und Familienname)	
	, hat im Schuljahr .	
die Klasse, Fachklasse für		, besuch
Leistungen in den Pflichtfächern ¹		
Religionslehre ()		
rveligionsierile ()		
Ort Dature)		
Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter	Klassenleiterin/Klassenleite	er

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

 ¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 ² Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO
 ³ Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.
 ⁴ Ggf. Vermerk nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 BSO.

Anlage 4.1

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)
Frau/Herr(Vorname und Familienname)
geboren am in in
hat die oben genannte Berufsschule am mit der Durchschnittsnote, und die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf
erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts
entsprechen ¹ , nachträglich durch das
nachgewiesen.
Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.
(Ort, Datum) (Siegel)
Schulleiterin/Schulleiter

¹ Es sind Englischkenntnisse gem. § 18 Abs. 2 S. 3 BSO nachzuweisen. ² Bezeichnung des Zeugnisses oder Zertifikats, ausstellende Institution und Ausstellungsdatum.

QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen.

Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z. B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

QUALIFICATION OBTAINED AT THE GERMAN VOCATIONAL SCHOOL "BERUFSSCHULE"

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion (ethics), and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education.

The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e. g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

QUALIFICATIONS DISPENSÉES PAR LA "BERUFSSCHULE" (lycée technique et professionnel)

Dans le système dual de formation professionnelle, la Berufsschule et les entreprises remplissent la même mission commune : donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus : la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion (ou éthique) et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la Berufsschule.

En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.

		Anlage 4.3
(A	Amtliche Bezeichnung der Schule, S	Schulort)
	JAHRESZEUGN	IIS
Frau/Herr	(Vorname und Familienname	a)
geboren aminin		, hat im Schuljahr
den Zusatzunterricht im Rahmen des Bi	ildungsgangs "Berufsschule	Plus – BS+" zum Erwerb der
Fachhochschulreife an der Berufsschule		
Leistungen in den Fächern des Zusaf	tzunterrichts	
Deutsch		
Englisch		
	swissenschaftliches Fach ¹	
Naturwissen	schaftliches Fach ²	
(Ort, Datum)		
	(Siegel)	
Schulleiterin/Schulleiter		Klassenleiterin/Klassenleiter
Kenntnis genommen		
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberec	chtigter	

¹ Gesellschaftswissenschaftliches Fach im ersten Jahr des Zusatzunterrichts. ² Naturwissenschaftliches Fach im zweiten und dritten Jahr des Zusatzunterrichts.

	Anlage 4.4
(Amtliche	e Bezeichnung der Schule, Schulort)
ZEUGNIS DER	RFACHHOCHSCHULREIFE
	(Vorname und Familienname)
geboren aminin	
hat im Rahmen des Bildungsgangs "Berufssc Fachhochschulreife mit der Prüfungsgesamtr	chule Plus – BS+" die Prüfung zum Erwerb der note
=	
bestanden.	
Die Leistungen in den einzelnen Fächern wur	rden wie folgt beurteilt:
Deutsch	
Englisch	
Mathematik	
Gesellschaftswiss	senschaftliches Fach ¹
Naturwissenschaf	ftliches Fach ²
	ndung mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule sowie der erkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer
	issetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – 8 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der ischulen.
(Siegel)	(Ort, Datum)
	Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Notenstufen: sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend	Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut 1,51 - 2,50 = gut 2,51 - 3,50 = befriedigend 3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Note wird aus der Jahresfortgangsnote des gesellschaftswissenschaftlichen Fachs des Zusatzunterrichts und der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsschule ermittelt.
Die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts bleibt bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 11. September 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
19.06.2018	2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K, 2236-5-1-K, 2236-7-1-K Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	298
22.06.2018	2234-2-K Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	312
10.07.2018	2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung	314
19.07.2018	2232-2-K, 2232-3-K Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	328
24.07.2018	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	332
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
23.07.2018	2230.1.1.1.3-K Informationstag "Lernort Staatsregierung"	333
23.07.2018	2230.1.1.1.3-K Angebote der "Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag"	335
08.08.2018	2230.1.3-K Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch	337
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019

vom 19. Juni 2018 (GVBI. S. 552)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBI. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife" gestrichen.
- 3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden."

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Staatsministerium" die Wörter "für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)" eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer der Unterrichtsorganisationsformen

nach Abs. 1 bis 3 teilnehmen, können eigene Klassen mit geeigneten Unterrichtsangeboten eingerichtet werden."

- In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "können" die Wörter "mit Zustimmung der Schulaufsicht" eingefügt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Viertel" durch das Wort "Fünftel" ersetzt.
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 8. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Der Unterricht im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife richtet sich nach den Anlagen 2, 3 und 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)."
- 9. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Wahlunterricht" durch die Wörter "Wahl- und Förderunterricht" ersetzt und die Angabe "Abs. 1" gestrichen.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe "§ 20 Abs. 3" die Angabe "und 4" eingefügt und die Wörter "Arbeitgeberinnen und" gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach dem Wort "Berufsbildungsgesetz" die Angabe "(BBiG)" eingefügt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
 - ccc) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - "c) an den Sitzungen des Gesamt-

betriebsrates oder Betriebsrates, der Gesamtjugendvertretung oder Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder".

- cc) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter "des Berufsbildungsgesetzes –" gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter "auch noch" gestrichen.
 - bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- 11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "(z.B. Berichtshefte)" durch die Wörter ", beispielsweise Berichtshefte," ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort "(Schulaufgaben)" sowie die Wörter "(einschließlich Stegreifaufgaben)" gestrichen und nach dem Wort "Leistungsnachweise" die Wörter "; schriftliche Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, mündliche insbesondere auch Stegreifaufgaben" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "werden auf Antrag nicht benotet" durch die Wörter "können auf Antrag nicht benotet werden" ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "⁵Im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife gilt § 16 Satz 2 FOBOSO."
 - c) In Abs. 8 werden die Wörter "in einem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums" durch die Wörter "in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.
- 12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Zum Abschluss eines Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis, das am letzten Unterrichtstag der Klasse im Schuljahr ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt wird, sofern die Schulleitung keinen späteren Termin für die Zeugnisaushändigung bestimmt."
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 2.
- dd) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "³Bei regelmäßigem Besuch der Berufsintegrationsvorklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Schuljahres eine Bescheinigung des Leistungsstandes."
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 - ,(2) 1Bei erfolgreich abgeschlossener Vollzeitbeschulung wird für Schülerinnen und Schüler, die bisher noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nachweisen, folgender Vermerk in das Jahreszeugnis eingetragen: "Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein." 2Im Berufsgrundschuljahres Jahreszeugnis des wird eine Bemerkung entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) eingetragen. 3Bei Vollzeitbeschulung wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ein Zwischenzeugnis ausgegeben. 4In den Berufsintegrationsvorklassen wird das Zwischenzeugnis durch ein Lernentwicklungsgespräch ersetzt. 5Das Beiblatt Leistungsausprägung ist Teil der Bescheinigung des Leistungsstandes der Berufsintegrationsvorklasse sowie des Zwischen- und des Jahreszeugnisses der Berufsintegrationsklasse.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

- "5. das Abschlussjahr der Berufsschule freiwillig wiederholen, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis."
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird nach dem Wort "Berufsgrundschuljahres" das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Berufsvorbereitungsjahres" die Wörter "sowie der Berufsintegrationsklasse und die Bescheinigungen der Berufsintegrationsvorklasse" eingefügt.
- Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
- 13. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§15

Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler erhalten ein Jahreszeugnis, das die Befreiung von der Berufsschulpflicht bestätigt, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht haben und in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. 2Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde. 3Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Schulbesuchstage ausgestellt, die bei regelmäßigem Schulbesuch nach pädagogischem Ermessen Bemerkungen mit Beobachtungen zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten und zur individuellen Lernentwicklung enthalten können, die dem Übergang in das Berufsleben förderlich sind.
- (2) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird. ²Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.
 - (3) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."
- 14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt.
- 15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "(Art. 25 BayEUG)" gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "²Der Eintrag unterbleibt, wenn im Zeugnis mehr als zwei Bemerkungen nach § 13 Abs. 6 Satz 3 enthalten sind."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. im Abschlusszeugnis über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder".
 - bbb) In Nr. 2 werden die Wörter "mit Englisch als erster Fremdsprache, Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums mit Englisch als zweiter Fremdsprache" gestrichen.
 - ccc) In Nr. 3 werden die Wörter "(§ 28 Abs. 6 der Mittelschulordnung)" durch die Wörter "gemäß § 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung" ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- 16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe "(§ 24 Abs. 2)" durch die Wörter "gemäß § 24 Abs. 2" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
- 17. In Anlage 1 Satz 3 wird das Wort "Religion" durch das Wort "Religionslehre" ersetzt.

§ 2

Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBI. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBI. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie" gestrichen.
- 2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "befriedigend" durch das Wort "ausreichend" ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 28 Abs. 6" durch die Angabe "§ 28 Abs. 5" ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird das Wort "befriedigender" durch das Wort "ausreichender" ersetzt.

§ 3

Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBI. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 bis 5 wird jeweils das Wort "Hauptschulabschluß" durch die Wörter "Abschluss der Mittelschule" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "sowie in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres" gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter "sowie in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres" gestrichen.
 - d) In Nr. 4 werden die Wörter "sowie in der Regel die Vollendung des 16. Lebensjahres" gestrichen.
- 2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Für die verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. die Anlagen 2 und 3 PhysTh-APrV)."

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "einschließlich möglicher Unterbrechungen" gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren."

- 4. § 36b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "2,50" durch die Angabe "3,0" und das Wort "befriedigende" durch das Wort "ausreichende" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "befriedigend" durch das Wort "ausreichend" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" und das Wort "Hauptschulabschluss" durch die Wörter "Abschluss der Mittelschule" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter "§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung" durch die Wörter "§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung" ersetzt.
- Die Anlagen 2.1 und 2.2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/ Pharmazie

Die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBI. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 14 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Hauptschulabschluß" durch die Wörter "Abschluss der Mittelschule" ersetzt.
- 2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter "einschließlich möglicher Unterbrechungen" gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren."

- 3. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "2,5" durch die Angabe "3,0" und das Wort "befriedigende" durch das Wort "ausreichende" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "befriedigend" durch das Wort "ausreichend" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" und das Wort "Hauptschulabschluß" durch die Wörter "Abschluss der Mittelschule" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter "§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung" durch die Wörter "§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung" ersetzt.

§ 5

Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBI. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 wird das Wort "Hauptschulabschluß" durch die Wörter "Abschluss der Mittelschule" ersetzt.
- 2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "2,5" durch die Angabe "3,0" und das Wort "befriedigende" durch das Wort "ausreichende" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "befriedigend" durch das Wort "ausreichend" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" und das Wort "Hauptschulabschluss" durch die Wörter "Abschluss der Mittelschule" ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter "§ 36 Abs. 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBI S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter "§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung" ersetzt.

§ 6

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

In § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBI. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 17 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.

§ 7

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBI. S. 451, BayRS 2236-7-1-K) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:
 - "§ 43b (aufgehoben)".
- 2. In § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort "wurden," das Wort "und" gestrichen.
- 3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - $\tt, 3\S$ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie \S 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend."
- 4. § 14 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "⁶In den gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern, in den Profilfächern Gestaltung-Praxis sowie Medien und im profilvertiefenden Wahlpflichtfach Experimentelles Gestalten können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden."
- 5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird nach der Angabe "§ 20 Abs. 3" die Angabe "oder Abs. 4" eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort "darin" gestrichen.
- 6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- 7. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern "Vor Beginn der" das Wort "schriftlichen" eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - "2. das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,".
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
- 8. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern "vor Beginn der" das Wort "schriftlichen" eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Nr. 1 und 2" gestrichen.
 - c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Gesamtergebnisse" die Wörter "in einbringungsfähigen Fächern" ergänzt.
- 9. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter "die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 genügt" durch die Wörter "die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 2 erfüllt" ersetzt.
- 10. In § 41 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 3 Nr. 2" ersetzt.
- 11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "und in höchstens zwei Gesamtergebnissen" gestrichen.

- 12. § 43b wird aufgehoben.
- 13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1.1 Spalte 1 wird die Angabe "(Buchst. c)" durch die Angabe "(Nr. 1.3)" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1.2 Spalte 1 wird die Angabe "(Buchst. c)" durch die Angabe "(Nr. 1.3)" ersetzt.
 - cc) In Fußnote 4 wird das Wort "Wahlfach" durch das Wort "Wahlpflichtfach" ersetzt.
 - b) Nr. 3 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 14. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4.1 Fußnote 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - "1. für das Fachabitur:
 - Religionslehre bzw. im Falle des Art. 47
 Abs. 1 BayEUG Ethik,
 - b) Geschichte,
 - c) Profilfach 4 oder
 - Rechtslehre in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft und Wirtschaft und Verwaltung bzw. Chemie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen".
 - b) Nr. 4.2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 16. Die Anlage 5 Nr. 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend davon tritt § 6 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

Anhang zu § 3 Nr. 5:

Anlage 2.1 (zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60
Berufs- und Staatskunde	20	0	20	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	0	0	40
Sozialwissenschaften	40	20	0	60
Prävention und Rehabilitation	0	40	0	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	0	100
Physikalische Therapie (Theorie und Praxis)	120	0	0	120
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	80	340	280	700
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	340	160	0	500
Erste Hilfe	30	0	0	30
Bewegungserziehung	40	40	40	120
Befunderhebung	100	0	0	100
Massagetherapie	110	40	0	150
Zur Verteilung auf obige Fächer				40
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1360	960	540	2900
Praktische Ausbildung				
Chirurgie	0	0	0	240
Innere Medizin	0	0	0	240
Orthopädie	0	0	0	240
Neurologie	0	0	0	240
Pädiatrie	0	0	0	160
Psychiatrie	0	0	0	80
Gynäkologie	0	0	0	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	0	0	0	240
Sonstige Einrichtungen	0	0	0	80
Summe praktische Ausbildung	100	560	940	1600 ¹
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1460	1520	1480	4500

Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

Anlage 2.2 (zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie – verkürzte Ausbildung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3

Fächer	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr	Drittes Halbjahr	18-monatige Ausbildung	12-monatige Ausbildung
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	Haibjaili	Папојан	i iaibjai ii	Ausbildurig	Ausbildurig
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht		1	1	1	
Anatomie und Physiologie	50	20	0	70	20
Krankheitslehre	0	0	20	20	20
Angewandte Physik	20	0	0	20	0
Trainings- und Bewegungslehre	100	0	0	100	0
Physiotherapeutische Anwendungen	40	260	240	540	500
(Theorie und Praxis)					
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	100	200	200	500	400
Bewegungserziehung	40	10	0	50	10
Befunderhebung	20	30	20	70	50
Zur Verteilung auf obige Fächer				30	0
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	370	520	480	1400	1000
	1	1	1	1	
Praktische Ausbildung ¹	300	200	200	700	400
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	670	720	680	2100	1400

Soweit die Schule nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BFSO HeilB in gesonderten Klassen die verkürzten Ausbildungen durchführen, können aus dem 1. Halbjahr maximal 100 Std. der praktischen Ausbildung in das 2. bzw. 3. Halbjahr verschoben werden.

Anhang zu § 7 Nr. 13 Buchst. b:

3. Wahlpflichtfächer – zweistündig –

3.1 Profilvertiefende Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre ¹⁶	Anmerkungen
Informatik	ja	2	Technik und Internationale Wirtschaft; sonst profilerweiternd; nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Biotechnologie	ja	2	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
Wirtschaft Aktuell	ja	2	Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft
Sozialpsychologie	ja	2	Sozialwesen, profilerweiternd für Gesundheit
Experimentelles Gestalten	ja	2	Gestaltung
Spektrum der Gesundheit	ja	2	Gesundheit, profilerweiternd für Sozialwesen

3.2 Profilerweiternde Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre ¹⁶	Anmerkungen
Französisch (fortgeführt)	ja	2	nicht parallel zu Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der
Spanisch (fortgeführt)	ja	2	gleichen Sprache
Mathematik Additum	ja	2	in Jahrgangsstufe 12 nur für Nichttechnik wählbar
Physik Additum (ABU)	ja	1	nur in ABU nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Aspekte der Physik	ja	2	nicht in Technik und ABU
Aspekte der Chemie	ja	2	nicht in Technik, ABU, Gesundheit; in Sozialwesen (FOS) und Gesundheit (BOS) nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Sport	nein	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 der FOS
English Book Club	ja	1	
Internationale Politik	ja	1	besonders geeignet für bilingualen Unterricht
Aspekte der Biologie	ja	1	nicht in ABU, Sozialwesen und Gesundheit
Informatik	ja	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaft und Recht	ja	1	nicht in Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft und Sozialwesen
Aspekte der Psychologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Soziologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Gesundheitswirtschaft und Recht	ja	1	nur in Gesundheit
Studier- und Arbeitstechniken	nein	1	nur in Jahrgangsstufe 12
Kunst	nein	1	
Musik	nein	1	
International Business Studies	ja	1	nicht in Internationale Wirtschaft
Szenisches Gestalten	nein	1	Projektarbeit, deren Umfang mindestens 2 Wochenstunden entspricht

Eintrag "1" in Spalte "Jahre": entweder in Jahrgangsstufe 12 oder in Jahrgangsstufe 13 wählbar; Eintrag "2" in Spalte "Jahre": aufsteigend in den Jahrgangsstufen 12 und 13 wählbar; soweit zuvor noch nicht besucht, kann Wahlpflichtunterricht gemäß Lehrplan der Jahrgangsstufe 12 auch in Jahrgangsstufe 13 besucht werden.

Anhang zu § 7 Nr. 14:

Anlage 2 (zu § 12)

Stundentafel des DBFH-Bildungsgangs

1. Gewerblich-technische Ausbildungsberufe

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
Allgemeinbildender Unterricht	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre ¹	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	3	2	3	6
Mathematik Additum	0	1	1	3
Physik (Profilfach 1)	2	3	4	6
Chemie (Profilfach 2)	1	1	2	2
Informatik	0	2	0	2
Zwischensumme	14	19	20	33
Fachlicher Unterricht	25	19	18	0
Wahlunterricht		1	1	1
Gesamt	39	39	39	34

2. Kaufmännische Ausbildungsberufe

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
Allgemeinbildender Unterricht	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre ¹	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	2	3	4	6
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Profilfach 1)	2	2	6	6
Volkswirtschaftslehre (Profilfach 2)	1	2	3	2
Naturwissenschaften	1	1	1	2
Informatik	0	0	3	3
Zwischensumme	14	18	27	33
Fachlicher Unterricht	24	21	11	0
Wahlunterricht	1	0	1	1
Gesamt	39	39	39	34

¹ Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

Schulaufgaben pro Schulhalbjahr oder Ausbildungsabschnitt an der Beruflichen Oberschule

DBFH, AusbAbschnitt 3/2	2	2	2	2			&
DBFH, AusbAbschnift 3/1							
S ## Spechnift S	←	←	—	—			4
DBFH, AusbAbschnift 1	_	_	_	_			4
Jahrgangsstufe 13 (FOS und BOS)	_	-	-	-	-	-	10 oder 12
Jahrgangsstufe 12 (FOS und BOS)	-	_	_	-	_	-	10 oder 12
Jahrgangsstufe 11 (FOS)	_	-	-	-			ω
Vorklasse (FOS und BOS)	2	2	2				12
BOS-Vorkurs (halbjährig)	2	2	2				9
BOS-Vorkurs (ganzjährig)	-	-	-				9
FOS-Vorkurs	-	-	-				ဗ
Fach	Deutsch	Englisch	Mathematik	Profilfach 1	Profilfach 2	Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	Summe im Schuljahr

Anhang zu § 7 Nr. 15 Buchst. b:

4.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach Prüfungsfächer 1 bis 4	180	Prüfungsergebnis = Gesamtergebnis (GE) mindestens "ausreichend" in allen 8 Fächern oder - höchstens 2 GE mit 0 bis 3 Punkten,
4 Prüfungen, je zweifach Prüfungsfächer 5 bis 8	120	wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden; - beim Abitur kein GE der Prüfungsfächer 1 bis 4 mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung
Summe	300	mindestens 100 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung außerhalb der acht Prüfungsfächer gemäß Nr. 4.1 geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesem Fall	Voraussetzungen für das Bestehen
330	mindestens 110 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 132 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die fachgebundene Hochschulreife erreicht wurde und in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note "ausreichend" vorliegt.

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktsumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = 17/3 - 5*E/M

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

Anhang zu § 7 Nr. 16:

Gesamtergebnisse Technische Ausbildungsberufe

Fach	Ergebnisse nach Punkten	(höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)	Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	д %	gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2		g a	Gesamtergebnis im Fach als Note
Religionslehre ¹	1			Fach	Ž
Sozialkunde	1			iis im Fa gemäß	la r
Geschichte	1	1		nis t ge	act
Deutsch ²	1	2	2	Gesamtergebnis im gerundet gemä	E
Englisch ²	1	2	2	iterç erur	isi
Mathematik ²	1	2	2	sam ge	ebr
Mathematik Additum	1	1		Ges	terg
Physik ²	1	2	2	-	ami
Chemie	1	1			3es
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe

Fach	Leistungen nach Punkten	(höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)	Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	s P	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			ote
Religionslehre ¹	1			Gesamtergebnis im Fach gerundet gemäß § 1	Z s
Sozialkunde	1			mtergebnis im Fa gerundet gemäß	h al
Geschichte	1	1		nis t ge	-ac
Deutsch ²	1	2	2	geb	Ë
Englisch ²	1	2	2	nter eru	nis
Mathematik ²	1	2	2	san	geb
Naturwissenschaften	1	1		Ge	terç
BwR ²	1	2	2		šam
Volkswirtschaftslehre	1	1			Ges
Informatik	1	1			_
Fachreferat	1				

Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.
Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

vom 22. Juni 2018 (GVBI. S. 566)

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 89 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBI. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. Dem § 34 wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden."

- 3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter ", Außerkrafttreten, Übergangsregelungen" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II, IIIa und IIIb wird jeweils die Zeile "Projekte/Schulleben¹⁾" wie folgt gefasst:

Unterrichts-	,	Jahı	Gesamt-					
fach	5	6	7	8	9	10	stunden	
"Projekte/ Schulleben			1".					

b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe "178" durch die Angabe "180" ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von den Stundentafeln können bis zu drei Wochenstunden der 180 Gesamtstunden für verpflichtenden Unterricht zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse, z. B. durch zusätzlichen Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder vertiefenden Unterricht zur Ausgestaltung des Schulprofils wie beispielsweise Forscher- oder Chorklassen, eingesetzt werden."

- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter "welche Fächer in welchen Jahrgangsstufen gegebenenfalls gekürzt werden, trifft die Schulleitung" durch die Wörter "ob und gegebenenfalls welche Wochenstunden in einzelnen Jahrgangsstufen hierdurch ersetzt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter" ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 5 wird das Wort "Unterricht" durch das Wort "Pflichtunterricht" ersetzt.
- c) Fußnote 9 wird wie folgt gefasst:
 - "9) Verpflichtend zwei Wochenstunden Basissportunterricht (BSU) und unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen bis zu zwei weitere Wochenstunden Sportunterricht, der als BSU oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) angeboten werden kann."
- 5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Spalte 1 "Vorrückungsfach" Zeile "Kunst, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)" und Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 5, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 47 Abs. 3 Nr. 6, § 49 Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 in den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II und IIIb, dort jeweils Spalte 1 "Unterrichtsfach" Zeile "Haushalt und Ernährung" sowie in Fußnote 7 Spiegelstrich 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Haushalt

und Ernährung" durch die Wörter "Ernährung und Gesundheit" ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 22. Juni 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister 2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung

vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 634)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBI. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBI. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und der Wortlaut wird Satz 1.
 - c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung "(2)" gestrichen und der Wortlaut wird Satz 2.
- 3. § 2 wird aufgehoben.
- 4. Der Zweite Teil wird aufgehoben.
- Der bisherige Dritte Teil wird der Zweite Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

..Zweiter Teil

Aufnahme, Schulwechsel".

- 6. Der bisherige § 26 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Voraussetzungen, Zeitpunkt".

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund."

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "(Abs. 3)" gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei Aufnahme in die
 - a) vierstufige Wirtschaftsschule das 15. Lebensjahr,
 - b) dreistufige Wirtschaftsschule das 16. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter."

- d) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "(3) ¹Für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule sind Schülerinnen und Schüler geeignet
 - einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern sie nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66
 - a) im Zwischenzeugnis oder
 - b) im Jahreszeugnis

- erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO),
- öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittelschulen, wenn sie
 - die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder
 - b) im Jahreszeugnis der der Eingangsstufe vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden,
 - aa) höchstens einmal die Note 5 oder
 - bb) in den Fächern Deutsch, Englisch, soweit Pflichtfach, und Mathematik mindestens die Note 4

nachweisen, oder

die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

²Die Zeugnisse nach Satz 1 und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr.

- (4) ¹Schülerinnen oder Schüler von Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen das Wiederholen versagt wurde, können auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 in die gleiche oder nächst höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn sie nach den Zeugnissen und dem Gutachten der Schule, in dem auch die Ursachen für das Versagen mitzuteilen sind, für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheinen. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter."
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben und die Probezeit bestanden hat."
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend."

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Zwischenzeugnisses" die Wörter "am letzten Tag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des Schulhalbjahres)" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses" gestrichen.
 - cc) In Satz 6 Halbsatz 1 werden die Wörter "den Erziehungsberechtigten" durch die Wörter "einem Erziehungsberechtigten" ersetzt.
 - dd) In Satz 8 wird die Angabe "§ 39 Abs. 3" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2" ersetzt.
- g) Die Abs. 7 und 8 werden durch folgenden Abs. 7 ersetzt:
 - "(7) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, entscheidet die Regierung mit Wirkung für die öffentlichen Schulen über die Verteilung."
- 7. Der bisherige § 27 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 26" durch die Angabe "§ 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "statt" die Wörter ", im Übrigen in den letzten Tagen der Sommerferien" eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter "zum Termin nach Satz 3" werden durch die Wörter "in den Ferien" ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter "den Sätzen 2 und 3 setzt das Staatsministerium" werden durch die Wörter "Satz 2 setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Der Probeunterricht dauert bis zu drei Tage; er kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. ²Die Regierungen können die gemeinsame Durchführung für mehrere Schulen anordnen."

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmeausschuss ein, dem Lehrkräfte angehören."
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden" durch die Wörter "ein vorsitzendes Mitglied" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "Diese oder dieser" durch das Wort "Dieses" ersetzt.
- e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Wurde in beiden Fächern die Note 4 erreicht, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten."
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
- 8. Der bisherige § 28 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4, 6 und 7 gilt entsprechend."
 - b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "oder Realschulen bzw. von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen" durch die Wörter ", Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung bei Aufnahme
 - in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder

- in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO erreicht wird."
- d) In Abs. 4 werden die Wörter "oder einer Realschule" gestrichen.
- e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend."
- 9. Der bisherige § 29 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "Gymnasiums oder" durch das Wort "Gymnasiums," ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse" durch die Wörter ", Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen" ersetzt und das Wort "besuchen," gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 27 Abs. 6" durch die Angabe "§ 3 Abs. 5" ersetzt.
- 10. Der bisherige § 30 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Nachholfrist und Probezeit".

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit; § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Beim Übertritt von öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschule entfällt die Probezeit, wenn die übertretende Schülerin oder der Schüler die Vorrückungserlaubnis für die nächst höhere Jahrgangsstufe erhalten hat; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind."
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
- 11. Der bisherige § 31 wird § 7.
- 12. Der bisherige § 32 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen, der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe "§§ 28 bis 30" wird durch die Wörter "die §§ 4 bis 6" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung "(2)" gestrichen und der Wortlaut wird Abs. 1 Satz 2.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
- 13. Der bisherige Vierte Teil wird der Dritte Teil.
- In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 1 wird die Angabe "(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)" gestrichen.
- 15. Der bisherige § 33 wird § 9 und wie folgt gefasst:

"§ 9

Klassen, andere Unterrichtsgruppen

¹Die Schule entscheidet nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind. ³Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, soll er gemeinsam erteilt werden. 4Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her. 5Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden."

- 16. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
- 17. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe "(vgl. Art. 56 BayEUG)" gestrichen.
- 18. Die bisherigen §§ 36 bis 39 werden aufgehoben.
- 19. Der bisherige § 40 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen Wirtschaftsschulen" durch die Wörter "fünf und bei zweistufigen" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Wirtschaftsschulabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann; die Regierung kann Ausnahmen zulassen."

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Schulleitung der zuletzt besuchten Wirtschaftsschule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächst gelegene Berufsschule zu verständigen."
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- Die Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 3

Stundentafeln, Fächer".

- 21. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.
- 22. Der bisherige § 42 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Für die Wirtschaftsschule gelten die Stundentafeln gemäß den **Anlagen 1 bis 4.** ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. ³Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. ⁴Mit Genehmigung der Regierung kann der Unterricht gemäß den Anlagen in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden."
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

- "(2) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe, erteilt werden."
- d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
- 23. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.
- Der bisherige Fünfte Teil wird der Vierte Teil und in der Überschrift wird das Wort "Hausaufgaben," gestrichen.
- 25. Die Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

..Abschnitt 1

Leistungsnachweise".

- 26. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.
- 27. Der bisherige § 46 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. ²Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. 3Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. 4In dreistündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in vier- und mehrstündigen Pflichtfächern mindestens drei Schulaufgaben zu fertigen. 5§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt. 6In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der Jahrgangsstufe 9 der dreiund vierstufigen Wirtschaftsschule oder in der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ⁷In der ersten Jahrgangsstufe der drei- und vier-

- stufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden."
- d) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- 28. Der bisherige § 47 wird § 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Auf eine Schulaufgabe sind in der Regel 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Abschlussprüfungsfächern ist eine Bearbeitungszeit zugrunde zu legen, die der optimalen Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler dient. ³Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu verlängern. ⁴In der letzten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung je zwei Schulaufgaben im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁵Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ⁶Zur Bearbeitung einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren."
- 29. Der bisherige § 48 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "soll" die Wörter "in der Regel" eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "4§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "erbringen" die Wörter "; auf mündliche Leistungen kann verzichtet werden" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "höchstens" durch die Wörter "in der Regel" ersetzt und werden die Wörter "§ 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47" durch die Angabe "§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 4 gefordert; § 13" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 52" durch die Angabe "§ 18" ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 47" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
- 30. Der bisherige § 49 wird § 15.
- 31. Der bisherige § 50 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2§ 37 Abs. 2 und § 39 gelten entsprechend."
- Der bisherige § 51 wird § 17 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 33. Der bisherige § 52 wird § 18 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 46" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
- 34. In der Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe "(vgl. Art. 53 BayEUG)" gestrichen.
- 35. Der bisherige § 53 wird § 19 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe "§ 54" durch die Angabe "§ 20" und die Angabe "§ 55" durch die Angabe "§ 21" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe "§ 60" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "Bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern und Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache" durch die Wörter "Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde," ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 61" durch die Angabe "§ 26" ersetzt.
- 36. Der bisherige § 54 wird § 20.
- 37. Der bisherige § 55 wird § 21 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung nach der
 - Jahrgangsstufe 8 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
 - Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen oder Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde."
- Der bisherige § 56 wird § 22 und in Satz 3 wird die Angabe "§ 30" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.
- 39. Der bisherige § 57 wird § 23 und wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Rücktritt" angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Abs. 3 werden die W\u00f6rter "(z.B. wegen Krankheit)" gestrichen.
- 40. Der bisherige § 58 wird § 24 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" und die Angabe "(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)" gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 41. Der bisherige § 60 wird § 25 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die S\u00e4tze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
 - "¹Zum Ende des Schulhalbjahres werden in der Regel die Zwischenzeugnisse, am letzten Unterrichtstag des Schuljahres die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben."
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt und in Halbsatz 2 wird die Angabe "(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)" gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Wörter "mit ausreichende" durch die Wörter "ohne ausreichende" und die Wörter "§ 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4" durch die Wörter "§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.
- e) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 - "(6) War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder Musisch-ästhetische Erziehung befreit, erhält sie oder er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.
 - (7) Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu ersetzen oder zu erläutern."
- f) In Abs. 8 Satz 4 werden die Wörter ", als Schülerlotse" gestrichen.
- g) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe "§ 55 MSO" durch die Angabe "§ 20 MSO" ersetzt und werden die Wörter "auf Antrag" gestrichen.
- 42. Der bisherige § 61 wird § 26.
- 43. Der bisherige Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
- 44. In der Überschrift des Fünften Teils Abschnitt 1 wird die Angabe "(vgl. Art. 54 BayEUG)" gestrichen.
- 45. Der bisherige § 62 wird § 27 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Die oder der Vorsitzende" durch die Wörter "Das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- "Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses".
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter "sie oder er" durch das Wort "es" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) ¹Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses kann
 - Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen,
 - die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt."
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "der oder des Vorsitzenden" durch die Wörter "des vorsitzenden Mitglieds" ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "Vorsitzenden" durch die Wörter "vorsitzenden Mitglieder" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer" durch die Wörter "dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung" ersetzt.
- 46. Der bisherige § 63 wird § 28 und in Satz 3 werden die Wörter "können auf Antrag von der Abschlussprüfung befreit werden" durch die Wörter "nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil" ersetzt.
- 47. Der bisherige § 64 wird § 29 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 42 Abs. 5" durch die Angabe "§ 11 Abs. 3" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die oder der Vorsitzende" durch die Wörter "das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
- 48. Der bisherige § 65 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Sie bildet einen Teil der schriftlichen Prüfung."
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "Abs. 2 bis 4 finden für die Prüfung im Fach Englisch" durch die Wörter "Die Abs. 2 bis 4 finden" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 64" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung."
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter "Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Prüflingen" ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "⁴Die mündliche Prüfung dauert im Fach Englisch je Prüfling mindestens fünf Minuten; in den übrigen Fächern dauert sie je Fach mindestens zehn Minuten."
- 49. Der bisherige § 66 wird § 31 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Angabe "§ 64" durch die Angabe "§ 29" ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 - "5§ 29 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 50. Der bisherige § 67 wird § 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "die oder der Vorsitzende" durch die Wörter "das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt."

- c) In Satz 4 werden die Wörter "gelten § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4" durch die Wörter "gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.
- 51. Der bisherige § 68 wird § 33 und wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und der Zeugnisnoten" angefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl im Fach
 - Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
 - Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 31."
 - In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 69" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
- 52. Der bisherige § 69 wird § 34.
- 53. Der bisherige § 70 wird § 35 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²§ 25 Abs. 1, 6 sowie 8 Satz 4 gilt entsprechend."
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 60" durch die Angabe "§ 25" ersetzt.
- Der bisherige § 71 wird § 36 und Abs. 3 wird aufgehoben.
- 55. Der bisherige § 72 wird § 37.
- 56. Der bisherige § 73 wird § 38 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der oder des Vorsitzenden" durch die Wörter "des vorsitzenden Mitglieds" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 57. Der bisherige § 74 wird § 39 und wie folgt gefasst:

..§ 39

Unterschleif

¹Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ⁵Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss."

- 58. Der bisherige § 75 wird § 40 und in Abs. 3 werden die Wörter "die Bestimmungen der §§ 62 bis 74" durch die Wörter "die §§ 27 bis 39" ersetzt.
- 59. Der bisherige § 76 wird § 41 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe "und/oder" wird durch das Wort "oder" ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe "§ 78 Abs. 1 Nr. 3" wird durch die Angabe "§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter "(hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland)" gestrichen.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "entscheidet die oder der Vorsitzende" durch die Wörter "entscheidet das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
- 60. Der bisherige § 77 wird § 42 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 42

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren".

- b) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 64" durch die Angabe "§ 29" und die Angabe "§ 66 Abs. 1" durch die Angabe "§ 31" ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

- "(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
- 1. das Fach Englisch,
- 2. das Fach Wirtschaftsgeographie,
- 3. ein weiteres Pflichtfach und
- 4. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

²In höchstens zwei Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüflings eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

- (4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Jahrgangsstufe und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der letzten Jahrgangsstufe eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.
- (5) Abweichend von Abs. 4 gilt für die mündliche Prüfung im Fach Englisch § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 Halbsatz 1 entsprechend."
- 61. Der bisherige § 78 wird aufgehoben.
- 62. Der bisherige § 79 wird § 43 und wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "und der Zeugnisnoten" angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 2" durch die Wörter "§ 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 74" durch die Angabe "§ 39" ersetzt.
- 63. Der bisherige § 80 wird § 44 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Vorsitzende oder Vorsitzender" durch die Wörter "vorsitzendes Mitglied" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der oder des Vorsitzenden" durch die Wörter "des vorsitzenden Mitglieds" ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden die Wörter "die oder der Vorsitzende" durch die Wörter "das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
- 64. Der bisherige § 81 wird § 45 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "die oder der Vorsitzende" durch die Wörter "das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "der oder dem Vorsitzenden" durch die Wörter "dem vorsitzenden Mitglied" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "die Bestimmungen der §§ 75 bis 80" durch die Wörter "die §§ 40 bis 44" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"⁵Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt."

- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 65. Der bisherige Siebte Teil wird der Sechste Teil und in der Überschrift werden die Wörter "Übergangsbestimmungen und" gestrichen.
- 66. Der bisherige § 82 wird aufgehoben.
- 67. Der bisherige § 83 wird § 46 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.
- In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 44a Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBI. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBI. S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter "Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und d bis f" durch die Wörter "Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c bis f" ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 68

Anlage 1 (zu § 11)

Stundentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 ¹	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	41	3	4	42	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	_	-	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	-	-	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	_	_	4 ³	4 ^{2, 3}	8
Wirtschaftsgeographie	_	_	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	24	_	_	6
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Ergänzende Stundentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	$2 + 0.5^{1}$	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	$2^2(4) + 1$	$2^{2}(4) + 1$
Wirtschaftsgeographie	0,5 ¹	2 + 1	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 2 (zu § 11)

Stundentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 ¹	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	_	_	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	_	_	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	_	4 ²	41, 2	8
Wirtschaftsgeographie	_	-	2	2
Informationsverarbeitung	23	3	_	5
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Ergänzende Stundentafel in den bilingualen Zügen der dreistufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	$2 + 0.5^{1}$	+ 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	$2^2(4) + 1$	$2^2(4) + 1$
Wirtschaftsgeographie	_	0,5 ¹	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 3 (zu § 11)

Stundentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 ¹	8
Sozialkunde	2	_	2
Sport	1 ³	1 ³	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	42	41, 2	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
Gesamt	32	30	62

- 1 In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.

Ergänzende Stundentafel in den bilingualen Zügen der zweistufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11
Übungsunternehmen	$2^{1}(4) + 1,5$	$2^{1}(4) + 1$

1 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 4 (zu § 11)

Stundentafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8	_	8
Deutsch	5 ¹	4	4	4	17	_	17
Englisch	5	5	4	4	18	18	_
Mathematik	4 ¹	3	4	4 ²	15	_	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8	_	8
Mensch und Umwelt	2	2	-	_	4	_	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	_	_	4	_	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8	_	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20	20	-
Übungsunternehmen	-	_	4 ³	4 ^{2, 3}	8	8	_
Wirtschaftsgeographie	_	_	2	2	4	4	_
Informationsverarbeitung	4	24	_	_	6	6	_
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8	56	64 + 8

- Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Stundentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6	_	6
Deutsch	4	4	4	12	-	12
Englisch	5	4	4	13	13	_
Mathematik	3	3	4 ¹	10	_	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6	_	6
Mensch und Umwelt	2	_	_	2	_	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	_	_	2	_	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6+6	_	6+6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18	18	_
Übungsunternehmen	_	4 ²	41, 2	8	8	_
Wirtschaftsgeographie	_	_	2	2	2	_
Informationsverarbeitung	2 ³	3	_	5	5	_
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	46	44 + 6

- In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

2232-2-K, 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 19. Juli 2018 (GVBI. S. 654)

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 30, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 36, des Art. 45, des Art. 49, des Art. 52, des Art. 54 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBI. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBI. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) 1Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbünden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. 3In Deutschklassen erfolgt eine intensivierte Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. 4Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. 5Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

- (2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt andere
 Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom
 Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich
 nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der
 Schülerinnen und Schüler."
- Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBI. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBI. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbünden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. 3In Deutschklassen erfolgt eine intensivierte Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. 4Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. 5Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

- (2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler."
- In § 22 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, 2
 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort
 "Übergangsklasse" durch das Wort "Deutschklasse"
 ersetzt.
- 3. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 2** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 19. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2 (zu § 9)

Stundentafel für die Deutschklassen

Fächer:	Jahrgangsstufen 1 bis 4
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Heimat- und Sachunterricht	3
Musik	1
Kunst	1
Werken und Gestalten	2
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4
Sport	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Fächer	31
Sprach- und Lernpraxis	5 - 8
Gesamtstundenzahl	36 - 39

Bestimmungen zur Stundentafel

- Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
- 2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Mathematik können Lerngruppen gebildet werden.
- Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
- 4. "Sprach- und Lernpraxis" umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.
- 5. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Anhang 2 (zu § 2 Nr. 3)

Anlage 2 (zu § 9)

Stundentafel für die Deutschklassen

	Jahrga	ngsstufen	
Pflichtfächer:	5 und 6	7 bis 9	
Religionslehre/Ethik	2	2	
Deutsch als Zweitsprache	10	10	
Mathematik	5	5	
Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Wirtschaft und Beruf	_	1	
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde oder Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie	5	6	
Kunst/Musik/Werken und Gestalten	4	-	
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4	4	
Sport	2+2 ¹	2+2 ¹	
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	32+2 ¹	30+2 ¹	
Wahlpflichtfächer:			
Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Mittelschule)	_	5/4/4	
Sprach- und Lernpraxis	4 - 6	2-4	
Gesamtstundenzahl	36 - 38+2 ¹	36 - 39+2 ¹	

¹ Siehe Bestimmung Nr. 3

Bestimmungen zur Stundentafel

- Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
- 2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde können Lerngruppen gebildet werden.
- 3. Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
- 4. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
- 5. "Sprach- und Lernpraxis" umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.

Hinweis

Mit § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

"§ 11

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird nach dem Wort "Lehrkräfte" das Wort ", Schulsozialpädagogen" eingefügt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
 - (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
- 1. § 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2005,
- 2. § 12 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
- 3. $\S 12$ Nr. 3 mit Wirkung vom 30. Dezember 2015,
- 4. die §§ 4, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2018,
- 5. die §§ 3, 10, 11 und 12 Nr. 5 am 1. August 2018,
- 6. § 12 Nr. 4 am 1. September 2020."

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag "Lernort Staatsregierung"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm "Lernort Staatsregierung" durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag "Lernort Staatsregierung" will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen "vor Ort" einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

 2 Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Englschalkinger Straße 12

81925 München

Fax: 089/2186-2180

 $E\text{-}Mail: \underline{Landeszentrale@stmuk.bayern.de}$

Weitere Informationen im Internet:

 $\underline{http:/\!/www.blz.bayern.de}$

unter: Veranstaltungen → "Lernort Staatsregierung"

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm "Lernort Staatsregierung" als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschrän-

kung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

 $^1\mathrm{Diese}$ Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. $^2\mathrm{Die}$ Bekanntmachung Informationstag "Lernort Staatsregierung" vom 10. August 2017 (KWMBl. S. 293, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.1.1.3-K

Angebote der "Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (http://www.bayern.landtag.de) unter dem Menüpunkt "Info-Service – Angebote für Schulen" abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagsimbiss

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag - Landtagsamt

Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,

Be such erdienst

Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 089/4126 - 2336 oder 2234

Fax: 089/4126 - 1767

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es <u>nicht</u> möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung <u>und</u> zu einer Teilnahme am Programm "Lernort Staatsregierung" zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem <u>Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen).</u>

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – "Der Landtag sind wir!"

¹Im Schuljahr 2018/19 bietet die "Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag" erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel "Der Landtag sind wir!" an. ²Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für

angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen). ⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der "Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag" (s. o.) für das Schuljahr 2017/18 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die "Plenarversammlung"). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. ¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die "Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag" vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßige Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag - Landtagsamt

Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,

Besucherdienst

Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34

Fax: 0 89/41 26 - 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089/2180–1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel "Der Landtag sind wir!" zu entnehmen (https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebotefuer-schulen).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung "Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag" vom 10. August 2017 (KWMBl. S. 292, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. August 2018, Az. III.1-BS4646-4b.66 510

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Ziele und Inhalte

¹Im Schulversuch *Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch* soll ein bilinguales Angebot entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Französisch als Arbeitssprache ermöglicht. ²Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt

³Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Französisch und Deutsch sowie in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen.

⁴Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung an jeder Schule eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen muss. ⁵Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Französisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils Bilinguale Grundschule Französisch

2. Organisation

- 2.1 ¹Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2018/2019 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2019/2010 bis 2021/2022 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. ²An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.
- 2.2 ¹Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule. ²In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann das Fach Englisch durch Französisch ersetzt werden. ³In diesem Fall wird den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft Englisch oder eines entsprechenden Profilangebots im Ganztag ermöglicht. ⁴Wird der Englischunterricht gemäß Stundentafel beibehalten, sind zusätzlich zwei Pflichtwochenstunden Französisch einzurichten.

- ⁵Die bilinguale Klasse kann als Regel- oder als Ganztagsklasse gebildet werden.
- 2.3 ¹Die bilingualen Klassen sind Klassen im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. ²Das Staatliche Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulsprengel die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe, hat daher die Möglichkeit der Zuweisung. ³Neben der Voraussetzung eines freien Platzes in der bilingualen Klasse ist im konkreten Einzelfall das Einvernehmen zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Sachaufwandsträgern der abgebenden und der aufnehmenden Schule erforderlich.
- 2.4 ¹Die den bilingualen Unterricht erteilenden Lehrkräfte besitzen eine der folgenden Qualifikationen:
 - Studium des Lehramts an Grundschulen und Nachweis von Französischkenntnissen mindestens auf dem Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (z. B. durch eine DALF-Prüfung)
 - Studium des Lehramts an Grundschulen, ergänzt um die fremdsprachliche Qualifikation nach § 113 LPO I
 - Studium des Lehramts an Grundschulen mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch (außerbayerischer Abschluss)
 - Studium des Lehramts an Gymnasien oder Realschulen mit Fakultas Französisch inklusive Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen

²Die Lehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

2.5 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Fortbildungs- und Vernetzungsetat.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2018/2019 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022.

4. Modellschulen

Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Reg. bez.
1	Grundschule München an der Weißenseestraße	Weißenseestraße 45, 81539 München	Obb
2	Christian-Maar- Grundschule Schwabach	Galgengartenstraße 3, 91126 Schwabach	Mfr
3	Grundschule Nürnberg Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5, 90403 Nürnberg	Mfr
4	Pestalozzi-Grund- schule Erlangen	Pestalozzistraße 1, 91052 Erlangen	Mfr
5	Loschge-Grund- schule Erlangen	Loschgestraße 10, 91054 Erlangen	Mfr
6	Elias-Holl-Grund- schule Augsburg	Obere Jakobmauer 18, 86152 Augsburg	Schw

5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

¹Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Thorsten Piske, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. ²Die Modellschulen nehmen an der Evaluation teil.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 11

München, den 2. Oktober 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
24.07.2018	2038-3-4-7-1-K Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV)	342
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
09.07.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang"	347
09.07.2018	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie"	347
23.08.2018	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"	347
27.08.2018	2230.1.1.1-K Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen"	348
30.08.2018	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	353
31.08.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung "Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förder- zeitraum 2014 bis 2020"	353
05.09.2018	2010-K Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten	355
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-7-1-K

Verordnung

über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV)

vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 689)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBI. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung ist das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- (2) ¹Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
- 2. ein mindestens zwölfmonatiges Betriebspraktikum oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und
- 3. folgende Prüfungen bestanden hat:
 - a) eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufsoder Wirtschaftspädagogen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG),
 - eine gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannte Prüfung oder
 - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an be-

ruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I).

²Bewerberinnen und Bewerber, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 1 den Erwerb von 140 ECTS für das Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nachweisen. ³In Fällen des Art. 6 Abs. 4 BavLBG kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, wenn die Inhalte der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen; § 119 LPO I gilt entsprechend. 4Wenn die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können, erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. 5Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

- (3) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. ²Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendarin" oder "Studienreferendar". ³Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung "Lehramtsassessorin" oder "Lehramtsassessor" zu führen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.
- (4) ¹Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst muss spätestens fünf Monate vor dessen Beginn beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erfolgen. ²Der Termin wird vom Staatsministerium festgelegt. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muss die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen beim Staatsministerium erfolgen.

(5) ¹Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium bestimmte Regierung schriftlich. ²Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 1a

Experimentierklausel

¹Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. ²Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regelungen der LPO II abzulegen. ³Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.

§ 2

Versagensgründe

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden,
- gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zur Aufnahme in das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden führen kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen oder Bewerber für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
- 3. für die ein Betreuer bestellt ist.
- (2) ¹Können die erforderlichen Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich nachzureichen. ²Ergibt sich nach der Zulassung, dass eine Auflage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 3

Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdiensts

- (1) ¹Ziel der Ausbildung ist die umfassende, an der Schulpraxis ausgerichtete Vermittlung aller Kompetenzen, die für eine Tätigkeit als Lehrkraft an allen beruflichen Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) notwendig sind. ²Die Ausbildung umfasst:
- allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
- 2. fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen; für Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule.
- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.
- (3) ¹Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. ²Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen beruflichen Schulen stattfinden. ³Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.
- (4) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an Einsatzschulen ausgebildet. ²Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. ³Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Personalführende Stelle im ersten Ausbildungsabschnitt ist die Regierung, die die Ernennung durchgeführt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium die Zuständigkeit im Einzelfall auf eine andere Regierung übertragen wird.
- (2) ¹Im Benehmen mit der zuständigen Regierung oder der oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten sowie mit Zustimmung des Staatministeriums bestimmt das Studienseminar die Seminarschulen. ²Das Studienseminar schlägt im Benehmen mit der jeweiligen Schulaufsicht die Seminarlehrkräfte vor; die Bestellung erfolgt durch die jeweilige personalführende Stelle. ³Bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften ist jeweils das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind Dienstvorgesetzte; der Seminarvorstand, der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte.
- (4) ¹Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der LPO II. ²Sie gelten im Vollzug des § 18 Abs. 3 LPO II als Leiterin oder Leiter des Studienseminars

§ 5

Sprecher der Studienreferendare

- (1) ¹Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter als Ansprechpartner in Belangen der Ausbildung. ²Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.
- (2) ¹Die Wahlen werden innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich und geheim abgehalten. ²Sie sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ³Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁴Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

§ 6

Ausbildungsformen

- (1) Die Studienreferendare haben folgende Formen der Ausbildung wahrzunehmen:
- 1. Hörstunden in den eigenen Fächern zur Verschaffung eines Einblicks in die Unterrichtswirklichkeit,
- Hospitationen in anderen Fächern und an anderen Schularten zum Kennenlernen des jeweiligen Unterrichts,
- Lehrversuche zur Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit,
- Erteilung zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterrichts über mehrere Unterrichtsstunden,
- 5. Teilnahme an Fachsitzungen,

- Teilnahme an Seminarveranstaltungen des Studienseminars,
- Teilnahme an Veranstaltungen zu Schulrecht und Schulkunde,
- 8. stoffliche und methodische Vorbereitung des erteilten Unterrichts und Anfertigung der erforderlichen Aufzeichnungen.
- (2) ¹Ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, ist von Unterrichtsverpflichtungen an der Seminar- oder Einsatzschule freizuhalten. ²Zur Durchführung der Seminarveranstaltungen teilt das Studienseminar die Studienreferendare jeweils für ein Jahr in Seminargruppen ein.
- (3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:
 - Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste, insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung,
- Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpsychologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
- 3. Übertragung selbstständiger Beratungsaufgaben in der Schule.
- (4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 7

- (1) Durch die Erteilung von Unterricht an Einsatzschulen sollen die Studienreferendare ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.
- (2) ¹Die Studienreferendare erteilen bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. ²Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. ³Ausbildungsformen gemäß § 6 Abs. 3 können als Unterricht gewertet werden. ⁴Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 8. ⁵Es ist zu vermeiden, dass Studienreferendare während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt werden. ⁶Sie sollen nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiterin oder Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
- (3) ¹Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. ²Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendare im Fach Deutsch an Berufsschulen stets möglich.

§ 8

Unterrichtsaushilfe

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt können Studienreferendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 17 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung im Schuljahresdurchschnitt nicht überschritten werden. ³§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

- (1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen einer Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für das in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Ziel des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.
- (2) ¹Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.
- (3) ¹Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst beim Studienseminar eingereicht werden. ²Der Se-

minarvorstand entscheidet nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer.

§ 10

Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

- (1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels durch Abwesenheit des Studienreferendars gefährdet, so kann bestimmt werden, dass
- 1. der erste Ausbildungsabschnitt
 - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
 - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
- der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.
- (2) ¹Der Seminarvorstand berichtet der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahmen nach Abs. 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars erforderlich sind. ²Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Seminarlehrer, der Betreuungslehrer sowie der betreffenden Studienreferendarin oder des betreffenden Studienreferendars.

§ 11

Sonstiger Qualifikationserwerb

¹Für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen ist erforderlich:

- eine Hochschulreife; falls diese nicht vorliegt, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 ein Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach § 29 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) möglich,
- ein mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Meisterschülerstudium an einer Kunsthochschule,

- nach Abschluss des Studiums eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes in dem Fachgebiet und
- 4. nach der praktischen Tätigkeit nach Nr. 3 mindestens ein Jahr einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule, wobei eine ein Jahr überschreitende Unterrichtstätigkeit mit Zustimmung des Staatsministeriums auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 3 angerechnet werden kann.

²Die Lehrbefähigung besteht für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung der Lehrkraft entspricht.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
 - (2) Außer Kraft treten:
- 1. mit Ablauf des 31. August 2018
 - a) die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBI. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBI. S. 382) geändert worden ist,
 - b) die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBI. S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 121 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist,
- 2. § 1a am 8. September 2020.

München, den 24. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang"

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

vom 9. Juli 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 225

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 2012 (KWMBI. S. 199), die durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2015 (KWMBI. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nr. 14 Satz 2 werden die Wörter "zum Wintersemester 2017/2018" durch die Wörter "zum Wintersemester 2021/2022" ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Herbert Püls Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie"

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

vom 9. Juli 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.59 840

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBl. S. 112), die durch Bekannt-

machung vom 13. November 2015 (KWMBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nr. 14 Satz 2 werden die Wörter "zum Wintersemester 2017/2018" durch die Wörter "zum Wintersemester 2021/2022" ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Herbert Püls Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. August 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27

- 1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen" vom 25. Februar 2009 (KWMBl. S. 119), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2015 (KWMBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Erhebung und Erstattung des Prüfungsentgelts ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig. Dieses regelt die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Schulen."

- 1.2 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Bayerische Landesamt für Schule teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis spätestens 15. August jeden Jahres die Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte sowie – gesondert nach schriftlicher und mündlicher Prüfung, aufgeschlüsselt nach Stufen – die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit."

1.2.2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Erstattungen des Prüfungsentgelts sind vom Bayerischen Landesamt für Schule vorher abzuwickeln."

1.3 In Nr. 2.2 Satz 1 werden die Wörter "der Regierungen" durch die Wörter "des Bayerischen Landesamts für Schule" ersetzt.

1.4 Nr. 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Gewährung der Prüfervergütungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt und dem Bayerischen Landesamt für Schule zugewiesen."

- 1.5 In Nr. 2.4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter "von der Regierung" durch die Wörter "vom Bayerischen Landesamt für Schule" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger Ministerialdirigentin

2230.1.1.1-K

Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. August 2018, Az. 1.4-BO1350/145/68

¹Es ist Bildungs- und Erziehungsziel aller bayerischen Schulen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Medienbildung Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft handeln zu können. ²In diesem Zusammenhang analysieren und bewerten sie Vorzüge und Gefahren. ³Schülerinnen und Schüler verwenden Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien bewusst und reflektiert für schulische und private Zwecke. ⁴Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist in Art. 56 Abs. 5 BayEUG wie folgt geregelt:

"Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden."

⁵Mit dieser Bekanntmachung wird auf der Grundlage von Art. 81 ff. BayEUG ein zweijähriger Schulversuch ab dem Schuljahr 2018/19 eingerichtet.

1. Ziel und Inhalt des Schulversuchs

¹Der Schulversuch verfolgt das Ziel, die eigenverantwortliche Regelung der Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien zu privaten Zwecken durch Schulen zu erproben. ²Den beteiligten Schulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Abweichung zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG neben der unterrichtlichen Nutzung auch die private Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler in der Schule im Rahmen einer mit dem Schulforum (an Berufsschulen dem Berufsschulbeirat) abzustimmenden Nutzungsordnung zuzulassen. ³Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁴Dies gilt im Schulversuch unverändert. ⁵Wenn Schülerinnen und Schüler gegen diese Verpflichtung oder gegen die Nutzungsordnung der Schule verstoßen, kommen sowohl Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG als auch ein Einbehalten des Geräts nach Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG in Betracht. ⁶Auf der Grundlage einer Evaluation sollen die von den Schulen gewählten Regelungen und Verfahrensweisen u. a. hinsichtlich ihrer schulorganisatorischen und medienerzieherischen Wirksamkeit überprüft werden. ⁷Der Schulversuch wird fachlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und evaluiert.

2. Teilnehmende Schulen

Die an dem Schulversuch teilnehmenden Schulen ergeben sich aus der <u>Anlage</u>.

3. Dauer des Schulversuchs

¹Der Schulversuch ist auf zwei Jahre befristet und endet mit dem Schuljahr 2019/20. ²Die Auswertung der Ergebnisse durch das Staatsministerium erfolgt im Schuljahr 2020/21. ³Den teilnehmenden Schulen ist gestattet, die im Schulversuch getroffene Regelung zur privaten Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schuljahr 2020/21 weiter anzuwenden.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 10. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Anlage

Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen" Teilnehmende Schulen

	Schule	Reg-Bez.
1	Staatliche Berufsoberschule Nürnberg	Mittelfranken
2	Max-Grundig-Schule Staatliche Fachoberschule Fürth	Mittelfranken
3	Staatliche Fachoberschule II Nürnberg	Mittelfranken
4	Staatliche Berufsschule I Ansbach	Mittelfranken
5	Staatliche Berufsschule Erlangen	Mittelfranken
6	Staatliche Berufsschule I Fürth	Mittelfranken
7	Ludwig-Erhard-Schule Staatliche Berufsschule II Fürth	Mittelfranken
8	Städtische Wirtschaftsschule Schwabach	Mittelfranken
9	Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten für Informatik Ansbach	Mittelfranken
10	Staatliche Berufsschule Neustadt an der Aisch	Mittelfranken
11	Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld	Mittelfranken
12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld	Mittelfranken
13	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld	Mittelfranken
14	Max-Grundig-Schule Staatliche Berufsoberschule Fürth	Mittelfranken
15	Theresien-Gymnasium Ansbach	Mittelfranken
16	Helene-Lange-Gymnasium Fürth	Mittelfranken
17	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Gymnasium	Mittelfranken
18	Gymnasium Eckental	Mittelfranken
19	Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl	Mittelfranken
20	Senefelder-Mittelschule Treuchtlingen	Mittelfranken
21	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Realschule	Mittelfranken
22	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Staatl. kooperative Gesamtschule	Mittelfranken
23	Staatliche Berufsoberschule Regen	Niederbayern
24	Aloys-Fischer-Schule Staatliche Berufsoberschule Deggendorf	Niederbayern
25	Kommunale Berufsfachschule für biologisch-techn. Assistenten des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen in Straubing	Niederbayern
26	Kommunale Berufsfachschule für kaufm. Assistenten Straubing	Niederbayern
27	Staatliche Wirtschaftsschule Passau	Niederbayern
28	Mathias-von-Flurl-Schule Staatl. Berufsschule II Straubing	Niederbayern
29	Staatliche Fachoberschule Regen	Niederbayern
30	Aloys-Fischer-Schule Staatliche Fachoberschule Deggendorf	Niederbayern
31	Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden	Niederbayern
32	Gymnasium Ergolding	Niederbayern
33	Tassilo-Gymnasium Simbach a.Inn	Niederbayern
34	Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing	Niederbayern
35	Gymnasium Zwiesel	Niederbayern
36	Mittelschule Velden	Niederbayern
37	Alfons-Lindner-Mittelschule Kirchberg vorm Wald in Tiefenbach	Niederbayern
38	Mittelschule Regen	Niederbayern
39	Mittelschule Ruhmannsfelden	Niederbayern
40	Mittelschule Viechtach	Niederbayern

	Schule	Reg-Bez.
41	Staatliche Realschule Grafenau	Niederbayern
42	Staatliche Realschule Neufahrn	Niederbayern
43	Staatliche Berufsoberschule Erding	Oberbayern
44	Staatliche Berufsoberschule Altötting	Oberbayern
45	Staatliche Berufsschule Fürstenfeldbruck	Oberbayern
46	Staatliche Berufsschule II Traunstein	Oberbayern
47	Staatliche Fachoberschule Erding	Oberbayern
48	Staatliche Fachoberschule Altötting	Oberbayern
49	Schule an der Altmühl, Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt m. Außenstelle Beilngries	Oberbayern
50	Staatl. Wirtschaftsschule München an der Bayer. Landesschule für Körperbehinderte	Oberbayern
51	Seerosenschule Sonderpädagogisches Förderzentrum Poing	Oberbayern
52	Michaeli-Gymnasium München	Oberbayern
53	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten in Baldham	Oberbayern
54	Apian-Gymnasium Ingolstadt	Oberbayern
55	Gymnasium Bad Aibling	Oberbayern
56	Mittelschule München, Fromundstraße 5	Oberbayern
57	Comenius-Mittelschule Töging a.Inn	Oberbayern
58	Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting	Oberbayern
59	Karl-Meichelbeck-Realschule Staatl. Realschule Freising	Oberbayern
60	Freiherr-von-Ickstatt-Schule - Staatliche Realschule Ingolstadt I	Oberbayern
61	Dominik-Brunner-Realschule Staatliche Realschule Poing	Oberbayern
62	Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg	Oberbayern
63	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim	Oberbayern
64	Staatliche Realschule Geisenfeld	Oberbayern
65	Staatl. Realschule Oberding	Oberbayern
66	Staatl. Realschule Freising II	Oberbayern
67	Mittelschule Markt Indersdorf	Oberbayern
68	Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache	Oberfranken
69	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg	Oberfranken
70	Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof	Oberfranken
71	Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz	Oberfranken
72	Mittelschule Sonnefeld	Oberfranken
73	Mittelschule Neunkirchen a. Brand	Oberfranken
74	Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach	Oberfranken
75	Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel	Oberfranken
76	Mittelschule Scheßlitz	Oberfranken
77	Markgraf-Friedrich-Schule Staatliche Realschule Rehau	Oberfranken
78	Staatl. Gesamtschule Hollfeld	Oberfranken
79	Maximilian-Kolbe-Schule Staatliche Berufsoberschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
80	Gustav-von-Schlör-Schule Staatliche Berufsoberschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz
81	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.Opf.	Oberpfalz
82	Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf.	Oberpfalz
83	Gustl-Lang-Schule Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz

	Schule	Reg-Bez.
84	Maximilian-Kolbe-Schule Staatliche Fachoberschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
85	Gustav-von-Schlör-Schule Staatliche Fachoberschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz
86	Max-Reger-Gymnasium Amberg	Oberpfalz
87	Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium Cham	Oberpfalz
88	Gymnasium Eschenbach	Oberpfalz
89	Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf	Oberpfalz
90	Augustinus-Gymnasium Weiden	Oberpfalz
91	Luitpold-Mittelschule Amberg	Oberpfalz
92	Mittelschule Auerbach i.d.OPf.	Oberpfalz
93	Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg	Oberpfalz
94	Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzting	Oberpfalz
95	Mittelschule Deining	Oberpfalz
96	Martini-Schule Freystadt	Oberpfalz
97	Erich Kästner Mittelschule Postbauer-Heng	Oberpfalz
98	Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß	Oberpfalz
99	Mittelschule Schmidgaden	Oberpfalz
100	Konrad-Adenauer-Schule Staatliche Realschule Roding	Oberpfalz
101	Staatliche Berufsoberschule Memmingen	Schwaben
102	Staatliche Berufsoberschule Augsburg	Schwaben
103	Staatliche Fachoberschule Augsburg	Schwaben
104	Staatliche Fachoberschule Memmingen	Schwaben
105	Staatl. Berufsschule I Kempten (Allgäu)	Schwaben
106	Gymnasium bei St. Stephan Augsburg	Schwaben
107	Bodensee-Gymnasiums Lindau	Schwaben
108	Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen	Schwaben
109	Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm	Schwaben
110	Gymnasium Immenstadt	Schwaben
111	Mittelschule Dasing	Schwaben
112	Mittelschule Zusmarshausen	Schwaben
113	Peter-Schöllhorn-Mittelschule Neu-Ulm-Mitte	Schwaben
114	Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl	Schwaben
115	Anton-Miller-Mittelschule Nersingen-Straß	Schwaben
116	Mittelschule Marktoberdorf	Schwaben
117	Mittelschule Babenhausen	Schwaben
118	Ludwig-Aurbacher-Mittelschule Türkheim	Schwaben
119	Mittelschule Oy-Mittelberg	Schwaben
120	Christoph-von-Schmid-Schule Staatliche Realschule Thannhausen	Schwaben
121	Jakob-Preh-Schule Staatl. Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale	Unterfranken
122	Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim a.d. Rhön	Unterfranken
123	Spessart-Gymnasium Alzenau	Unterfranken
124	Franz-Ludwig-von-Erthal-Gymnasium Lohr	Unterfranken
125	Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt	Unterfranken
126	Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld	Unterfranken
127	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	Unterfranken

	Schule	Reg-Bez.
128	Deutschhaus-Gymnasium Würzburg	Unterfranken
129	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg	Unterfranken
130	Gymnasium Veitshöchheim	Unterfranken
131	Mittelschule Großostheim	Unterfranken
132	DrAuguste-Kirchner-Realschule Staatliche Realschule Haßfurt	Unterfranken
133	Johann-Rudolph-Glauber-Schule Staatliche Realschule Karlstadt	Unterfranken
134	Main-Limes-Realschule Staatliche Realschule Obernburg	Unterfranken
135	Realschule am Maindreieck Staatliche Realschule Ochsenfurt	Unterfranken
136	Staatl. Realschule Großostheim	Unterfranken

2220.4-K

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. August 2018, Az. I.7-BK5263-3.38 434

¹Die Rummelsberger Diakonie e. V. hat mitgeteilt, dass das letzte Mitglied des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses Breslau Marktheidenfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verstorben ist. ²Damit endete auch der Status des Mutterhauses als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

³Nach der Satzung des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses Breslau Marktheidenfeld fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Mutterhauses das Vermögen der Körperschaft an die Rummelsberger Diakonie e. V.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung "Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 31. August 2018, Az. I.6-BL0122.182/77/95

- 1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst "Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020" vom 13. September 2016 (KWMBl. S. 211), die durch Bekanntmachung vom 23. März 2017 (KWMBl. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Am Ende von Satz 1 Spiegelstrich 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 1.1.2 Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.
- 1.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1.1 Bei Spiegelstrich 3 werden in der Überschrift und im Text das Wort "Übergangklassen" durch das Wort "Deutschklassen" und das Wort "Über-

- gangsklasse" durch das Wort "Deutschklasse" ersetzt.
- 1.2.1.2 Bei Spiegelstrich 3 wird in der Überschrift nach dem Wort "Deutschklassen" folgende Fußnote 1 angefügt: "¹ Die ab dem Schuljahr 2018/2019 eingerichteten Deutschklassen sind Übergangsklassen im Sinne des ESF-Programms Bayern 2014 bis 2020."
- 1.2.2 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Nr. 5.2.1 wird im Textteil mit der Überschrift "Verwaltungspersonal des Trägers" wie folgt geändert:
- 1.2.2.1.1 In Satz 1 wird die Angabe "2.000" durch die Angabe "2.100" ersetzt.
- 1.2.2.1.2 In Satz 2 wird die Angabe "667" durch die Angabe "700" und die Angabe "1.333" durch die Angabe "1.400" ersetzt.
- 1.2.2.2 In der Überschrift von Nr. 5.2.3 werden die Wörter ", abgerechnet in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten" gestrichen.
- 1.2.2.3 Nr. 5.2.3 wird im Textteil mit der Überschrift "Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)" wie folgt geändert:
- 1.2.2.3.1 Nach dem Wort "können" werden die Wörter "für die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 durchgeführten Projekte" eingefügt.
- 1.2.2.3.2 Nach dem eingefügten Wort "Projekte" wird folgende Fußnote 2 angefügt: "² Die Änderung ist auf Grund der zum 2. August 2018 in Kraft getretenen VO (EU, Euratom) Nr. 1046/2018 vom 18. Juli 2018, mit der weitergehende Verpflichtungen zur Verwendung von Kostenpauschalen festgelegt wurden, erforderlich. Es ist vorgesehen, die Regelung zum Schuljahr 2019/2020 anzupassen."
- 1.2.2.3.3 Nach dem letzten Absatz wird folgender neuer Absatz angefügt: "Bei Projekten, deren öffentliche Unterstützung 50.000 € nicht übersteigt, sind die für die Projektumsetzung erforderlichen direkten Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal nach Art. 68a Abs. 2 VO (EG) 1303/2013 zu berechnen ("1.720-Regel")."
- 1.2.2.4 Nr. 5.2.4 wird im Textteil mit der Überschrift "Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)" wie folgt geändert:
- 1.2.2.4.1 Nach dem Wort "können" werden die Wörter "für die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 durchgeführten Projekte, deren öffentliche Unterstützung 50.000 € übersteigt," eingefügt.
- 1.2.2.4.2 Nach dem eingefügten Wort "übersteigt," wird folgende Fußnote 3 angefügt: "³ Siehe Fußnote 2 zu Nr. 5.2.3."

- 1.2.3 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Bei Spiegelstrich 2 wird der Klammerzusatz "Nr. 5.2.4" durch die Angabe "Nr. 5.2.5" ersetzt.
- 1.2.4 Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.4.1 Bei Spiegelstrich 1 werden die Wörter "ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen" gestrichen.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 In Satz 3 wird die Angabe "VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO" durch die Angabe "VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO" ersetzt.
- 1.3.1.2 In Satz 4 werden die Wörter "Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Unterricht und Kultus" ersetzt.
- 1.3.2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 In Satz 3 wird der Klammerzusatz "spätestens eine Woche nach Beginn der Projektteilnahme" durch die Wörter "spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme" ersetzt.
- 1.4 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 2 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.
- 1.4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Diese Richtlinie gilt für Projekte, die ab dem Schuljahr 2018/2019 durchgeführt werden; für die vor dem Schuljahr 2018/2019 durchgeführten Projekte gilt die Richtlinie in der vor dem 1. Sep-

tember 2018 geltenden Fassung."

- 1.5 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Der Abschnitt "Kostenpauschalen" wird wie folgt geändert:
- 1.5.1.1 Im Textteil mit der Überschrift "Lehrkräfte" wird die Angabe "50.000" durch die Angabe "55.000", die Angabe "16.667" durch die Angabe "18.333" und die Angabe "33.333" durch die Angabe "36.667" ersetzt.
- 1.5.2 Im Abschnitt "Art und Höhe der Förderung" wird die Angabe "**31.000**" durch die Angabe "**31.500**" ersetzt.
- 1.6 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Der Abschnitt "Kostenpauschalen" wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 Im Textteil mit der Überschrift "Lehrkräfte" wird die Angabe "22.000" durch die Angabe "24.600", die Angabe "7.333" durch die Angabe "8.200" und die Angabe "14.667" durch die Angabe "16.400" ersetzt.
- 1.6.1.2 Im Textteil mit der Überschrift "Schulaufwand" wird die Angabe "450" durch die Angabe "500" ersetzt.

- 1.6.2 In Abschnitt "Art und Höhe der Förderung" wird die Angabe "37.500" durch die Angabe "38.000" ersetzt.
- 1.7 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift wird das Wort "Übergangsklassen" durch "Deutschklassen" ersetzt.
- 1.7.2 Im Textteil des Abschnitts "Gegenstand der Förderung" wird das Wort "Übergangsklassen" durch "Deutschklassen" ersetzt.
- 1.7.3 Der Abschnitt "Zuwendungsvoraussetzungen" wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.1.1 Die Wörter "Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" werden durch die Wörter "Unterricht und Kultus" ersetzt.
- 1.7.3.1.2 Die im Klammerzusatz enthaltenen Wörter "KMBek vom 8. Juli 2013, Az. III.5-5O4207-6a. 70 200, KWMBl. 2013, 238" werden durch die Wörter "KMBek `Gebundene Ganztagsangebote an Schulen` vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207-6a.1 868, KWMBl. S. 85" ersetzt.
- 1.7.3.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.2.1 Das Wort "Übergangsklassen" wird durch "Deutschklassen" ersetzt.
- 1.7.3.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.3.1 Das Wort "Übergangsklassen" wird durch "Deutschklassen" ersetzt.
- 1.7.3.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.4.1 Das Wort "Übergangsklassen" wird durch "Deutschklassen" ersetzt.
- 1.7.4 Der Abschnitt "Kostenpauschalen" wird wie folgt geändert:
- 1.7.4.1 Im Textteil mit der Überschrift "Lehrkräfte" wird die Angabe "22.600" durch die Angabe "23.600", die Angabe "7.533" durch die Angabe "7.867" und die Angabe "15.067" durch die Angabe "15.733" zu ersetzt.
- 1.7.5 In Abschnitt "Art und Höhe der Förderung" wird die Angabe "26.500" durch die Angabe "27.000" ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

2010-K

Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. September 2018, Az. II.3-V2711.1/1/19

- 1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten vom 31. Mai 2010 (KWMBl. S. 175) wird aufgehoben.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 23. Oktober 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
10.08.2018	2232-3-K Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018	358
11.09.2018	2030-2-20-3-K Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)	359
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
18.09.2018	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs "CAS in Prüfungen" auf weitere Gymnasien	364
25.09.2018	2239-K Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine	365
25.09.2018	2239-K Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine	368
01.10.2018	2230-K Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule	375
05.10.2018	2213.1-WK Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI)	376
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	

I. Rechtsvorschriften

2232-3-K

Berichtigung

vom 10. August 2018 (GVBI. S. 717)

In Anhang 2 der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 (GVBI. S. 654) wird in Anlage 2 der Mittelschulordnung – MSO – (BayRS 2232-3-K) in der Anlagenbezeichnung die Angabe "(zu § 9)" durch die Angabe "(zu § 11)" ersetzt.

München, den 10. August 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

2030-2-20-3-K

Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)

vom 11. September 2018 (GVBI. S. 724)

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 87
 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)
 vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F),
 das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018
 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist:

§ 1

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung setzt sich zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. ²Unterrichtspflichtzeit ist die Zahl an Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer Unterrichtswoche regelmäßig zu erteilen haben (Wochenstunden).
- (2) ¹Die Unterrichtspflichtzeit bestimmt sich nach der **Anlage**. ²Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sie sich anteilig. ³Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt, ist für die Unterrichtspflichtzeit die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBI. S. 226, BayRS 2233-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (GVBI. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden	
1.	Grundschulen und Mittelschulen		
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27	
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28	
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29	
2.	Realschulen		
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten		
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28	
	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern		
2.3	a) bis 3 Wochenstunden	28	
2.3	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27	
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26	
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25	
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28	
	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie		
	a) bis 3 Wochenstunden	28	
2.5	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27	
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26	
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25	
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
3.	Gymnasien		
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23	
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27	
	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern		
	a) bis 2 Wochenstunden	27	
3.3	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26	
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25	
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24	
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23	

Nr.	Schulart	Wochenstunden
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtun- gen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in ei- nem wissenschaftlichen Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	
4.	Berufliche Schulen	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
4.3	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
4.4	a) bis 4 Wochenstunden	27
4.4	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	24
4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7	27
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	c) über 20 Wochenstunden	24
4.7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
5.	Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke	
5.1	Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
5.2	Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.2.1.2	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
5.2.1.3	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
0.2.1.0	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.2.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen	
5.2.2.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.2.2.2	die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	26
5.2.2.3	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	25
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	24
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	23
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28
5.3	Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27
	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
E 2 2	a) bis 3 Wochenstunden	27
5.3.3	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	23
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27
5.4	Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung	
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
5.4.3	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.5	Schulen für Kranke	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26
6.	Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außer- unterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbeson- dere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnah- me an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
7.	Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
8.	Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Erweiterung des Schulversuchs "CAS in Prüfungen" auf weitere Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. September 2018, Az. V.7-BS5400.13-6b.88 960

1. Historie und Zweck des Schulversuchs

¹Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBl. S. 289) der Schulversuch "CAS in Prüfungen". ²Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. ³Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. ⁴Der Schulversuch läuft derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20; es können derzeit nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist. ⁵Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2014 (KWMBl. S. 54) wurde der Schulversuch "CAS in Prüfungen" auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 ausgeweitet; damit verbunden ist gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBI. S. 129) die Zulassung in allen schriftlichen Leistungsnachweisen und der Abiturprüfung.

2. GeogebraCAS als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen

¹Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. ²Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. ³Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte), ein Note- oder Netbook oder ein Tablet benötigt. ⁴Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. ⁵Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks oder Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. ⁶Dies leistet derzeit eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und vom Entwicklerteam von Geogebra entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums angepasst wird. ⁷Der Computer wird von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen LinuxUmgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen; ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich. ⁸Da die kontinuierliche Anpassung und Pflege der Prüfungsumgebung vergleichsweise aufwändig ist, arbeitet die Johannes-Kepler-Universität Linz auch an einer browsergestützten Prüfungsumgebung für Geogebra, die die USB-Prüfungsumgebung in der Zukunft ablösen wird. ⁹Das Staatsministerium hat diese ab dem Schuljahr 2016/17 zugelassen, sofern bis dahin keine Erkenntnisse vorliegen, die diesem Vorhaben entgegenstehen. ¹⁰Ferner wurden an den teilnehmenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 auch Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen.

3. Bisher teilnehmende Schulen

Bisher haben sechs Gymnasien am Schulversuch "CAS in Prüfungen" teilgenommen:

- Gymnasium Ottobrunn,
- Gymnasium Veitshöchheim,
- Gymnasium Wertingen,
- Max-Planck-Gymnasium München,
- Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen,
- Gymnasium Zwiesel.

Erweiterung des Schulversuchs ab dem Schuljahr 2018/2019

¹Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 werden folgende Gymnasien in den Schulversuch aufgenommen:

- Gymnasium Ergolding,
- Gymnasium Weilheim,
- Gymnasium Mering.

²Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBI. S. 129) – als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen. ³Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung. ⁴Den Schulen wird jeweils freigestellt, ob sie mit Klassen der Jahrgangsstufe 10 oder mit Kursen der Jahrgangsstufe 11 in den Schulversuch einsteigen möchten.

5. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

6. Auswertung der Ergebnisse

¹Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

7. Verlängerung des Schulversuchs

Aufgrund der Erweiterung auf zusätzliche Schulen wird der Schulversuch "CAS in Prüfungen" zunächst um ein weiteres Jahr verlängert und läuft nun bis zum 31. Juli 2021.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Juli 2021 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Erweiterung des Schulversuchs "CAS in Prüfungen" vom 1. August 2016 (KWMBl. S. 206) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2239-K

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2

Einleitung

¹Politische Bildung dient der Vermittlung von Kenntnissen und Grundhaltungen für das Agieren der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum. ²Dabei geht es zunächst einmal um die Aneignung von Faktenwissen über politische Systeme und Ordnungen, internationale und globale Zusammenhänge, zeitgeschichtliche Ereignisketten und einzelne Politikfelder. ³Neben der Vermittlung von Fakten steht mit ebenso großer Gewichtigkeit die Vermittlung von Haltungen, Einstellungen und Verfahren. ⁴Grundsätzlich geht es hier darum, Identifikation mit der pluralen, demokratischen Ordnung auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur Europäischen Union - aufzubauen und sicherzustellen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und Einstellungen näherzubringen. ⁵Gerade im Hinblick auf die Vermittlung von werteorientierten politischen Grundeinstellungen und die Ausgestaltung politischer Kultur kommt den parteinahen politischen Stiftungen und Vereinen eine besondere Bedeutung zu. ⁶Die Förderung dieser von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängigen Institutionen, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der politischen Bildungsarbeit widmen, liegt im staatlichen Interesse. ⁷Eine derartige staatliche Förderung gibt es daher sowohl auf Bundesebene als auch in allen Ländern. ⁸Voraussetzung hierfür ist, dass die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den Parteien wahren. ⁹Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ haben sich auch die Zwecksetzungen der politischen Stiftungen und Vereine von dem auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb zwischen den Parteien deutlich voneinander abzuheben. ¹⁰Die politischen Stiftungen und Vereine sind daher gehalten, bei der Konzipierung ihrer Projekte und Maßnahmen auf eine sorgfältige Abgrenzung ihrer politischen Bildungsarbeit aus Mitteln des Freistaates Bayern zu der politischen Arbeit der ihnen jeweils nahestehenden Partei zu achten.

¹¹Insbesondere dürfen die Stiftungen und Vereine nicht in den Wettbewerb der Parteien eingreifen und geldwerte Leistungen an nahestehende Parteien, Wahlkampfhilfe, Kreditgewährung, An- und Verkauf von Mitgliederzeitungen, Verbreitung von Werbematerial, Anzeigen, Einsatz von Personal, geschlossene Schulungsveranstaltungen für aktiv am Wahlkampf Beteiligte, Meinungsumfragen, soweit sie sich an einem aktuellen Informationsbedürfnis vor Wahlen orientieren, sowie Spenden tätigen.

¹²Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit dieser parteinahen politischen Stiftungen und Vereine. ¹³Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. ¹⁴Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

¹Nachfolgende Ziele sollen durch die Förderung der politischen Bildungsarbeit erreicht werden:

²Parteinahe politische Stiftungen und Vereine sollen

- das Interesse der Bevölkerung Bayerns an politischer Gestaltung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und Europaebene aufgreifen und weiter steigern,
- die Informationsdichte erhöhen und dabei eine Vielfalt an politischen Themen abdecken und
- Beiträge zum politischen Austausch und zur politischen Kultur insgesamt leisten.

³Zur Beurteilung der Zielerreichung im Wege einer Erfolgskontrolle sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) Tatsächlich stattgefundene Veranstaltungen pro Jahr. Als Veranstaltungen gelten Seminare, Tagungen, Informationstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Lesungen, Vorträge und Ähnliches mit jeweils mindestens 10 Teilnehmenden.
- b) Teilnehmerzahl jeder durchgeführten Veranstaltung und aller Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen sollen insbesondere zu folgenden Themenbereichen durchgeführt werden:
 - Demokratie, Verfassung, Grundrechte,
 - Kommunalpolitik, Innenpolitik,
 - Kulturpolitik,
 - Schul-, Bildungs- oder Jugendpolitik,
 - Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Finanzpolitik sowie
 - europäische und internationale Politik.
- d) Publikationen sowie
- e) erstelltes und ausgereichtes Informationsmaterial.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die politische Bildungsarbeit der Zuwendungsempfänger.

¹ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfG 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, S. 1 ff.).

²Nicht förderfähig sind:

- a) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
- b) Veranstaltungen, die außerhalb Bayerns durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, welche die gebotene Distanz zu der den Zuwendungsempfängern jeweils nahestehenden Partei verletzen.

³Soweit ein Zuwendungsempfänger auch nicht förderfähige Veranstaltungen und Maßnahmen durchführt, sind diese von der förderfähigen politischen Bildungsarbeit organisatorisch und finanziell abzugrenzen. ⁴Einzelne durchgeführte politische Bildungsreisen im Rahmen der auf Bayern bezogenen politischen Bildungsarbeit sind förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Zuschüsse werden an im Freistaat Bayern ansässige parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die mehrjährig existent sind und eine eigene Geschäftsstelle in Bayern betreiben, verausgabt. ²Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. ³Führt ein Zuwendungsempfänger in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so entfällt der Anspruch auf eine Förderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden ausschließlich an solche politischen Stiftungen und Vereine gezahlt, die rechtlich und tatsächlich von der ihnen jeweils nahestehenden Partei unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen sowie in ihrer Bildungsarbeit Zielvorstellungen verfolgen, die verfassungskonform sind und einer dauerhaften Grundströmung entsprechen.
- 4.2 Gefördert werden nur politische Stiftungen und Vereine, die ein gewisses Maß an in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nachhaltiger Präsenz aufweisen; dies wird in der Regel durch ein bereits mehrjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln der Stiftung bzw. des Vereins dokumentiert.
- 4.3 ¹Die Förderung setzt außerdem die Anerkennung als "ihr nahe stehend" durch den bayerischen Landesverband einer politischen Partei, die im Jahr der Förderung des Zuwendungsempfängers sowie in der dem Förderjahr vorhergehenden Legislaturperiode im Landtag in Fraktionsstärke vertreten ist, voraus.
 - ²Jeder Landesverband einer solchen Partei kann nur eine Einrichtung als "ihr nahe stehend" im Sinne der Förderfähigkeit anerkennen.
- 4.4 Die Förderfähigkeit der bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Förderung befindlichen Zuwendungsempfänger wird von den Nrn. 4.2 und 4.3 nicht berührt.
- 4.5 Die Zuwendung entfällt, wenn die Partei nach Nr. 4.3, der der Zuwendungsempfänger nahesteht, in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden im Landtag nicht mehr in Fraktionsstärke vertreten ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
 - a) Personalausgaben für dauerhaft tätige Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie für Zeit- und Aushilfskräfte,
 - b) Ausgaben für den laufenden Geschäftsaufwand, einschließlich Mieten und Nebenkosten für vom Zuwendungsempfänger genutzte Räume,
 - c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von dem Zuwendungszweck dienenden Seminaren, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Honoraren für Referenten oder Tagungsleiter,
 - d) Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers, sowie Zuschüsse zu Reisekosten an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für vom Zuwendungsempfänger organisierte oder durchgeführte Exkursionen oder Bildungsreisen sowie
 - e) Ausgaben für investive Aufwendungen für dem Zuwendungszweck dienliche Gerätschaften.
- 5.3 ¹Der dem einzelnen Zuwendungsempfänger gewährte Festbetrag zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bemisst sich für jedes Haushaltsjahr als Anteil der für Zuwendungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:
 - ²Die Anteile bemessen sich im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Gesamtstimmen. ³Bei dieser Berechnung bleiben Gesamtstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keinem geförderten Zuwendungsempfänger nahestehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind, außer Betracht. ³Nr. 4.5 bleibt unberührt.
 - ⁴Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.
- 5.4 ¹Bei dieser Bemessung der Anteile werden die vier SPD-nahen politischen Stiftungen und Vereine (Gesellschaft für politische Bildung – Akademie Frankenwarte, Georg-von-Vollmar-Akademie, Franken-Akademie-Schloss Schney und Bayerisches Seminar für Politik) wie eine behandelt. ²Über die Aufteilung des auf die der SPD nahestehenden politischen Stiftungen und Vereine entfallenden Zuwendungsanteils entscheiden diese unter Federführung der Georg-von-Vollmar Akademie selbst.
- 5.5 ¹In den Zuwendungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit verwendet werden darf. ²Sinken die tatsächlichen Ausgaben unter die Höhe der bewilligten Zuwendung, so rechtfertigt dies die teilweise Rückforderung. ³Eine entsprechende Auflage bzw. auflösende Bedingung ist in die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzunehmen.
- 5.6 ¹Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. ²Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

¹Der Antrag auf Förderung in einem Haushaltsjahr ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf des vorhergehenden Haushaltsjahres, spätestens 3 Monate nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes schriftlich beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) einzureichen. ²Er muss Angaben zu sämtlichen in dieser Richtlinie erheblichen Voraussetzungen der Gewährung der Zuwendung enthalten. ³Dem Antrag ist ein vom zuständigen Organ des Zuwendungsempfängers bestätigter Haushalts- und Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum beizufügen.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

¹Die Zuwendungen werden vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf beim Staatsministerium angefordert, wenn und soweit sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. ²Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

¹Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurde, nachzuweisen. ²Der Sachbericht muss auch Angaben zu den vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Zuwendungszwecks einschließlich der Anzahl der jeweiligen Teilnehmenden enthal-

ten (Erfolgskontrolle). ³Bei Veranstaltungen soll der Nachweis der Teilnehmerzahl durch Teilnehmerlisten geführt werden. ⁴Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen kann der Nachweis auch über die Anmeldung und Bezahlung der Teilnahmegebühr erfolgen.

⁵Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. ⁶Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

¹Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-I. ²Letztere sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid beizufügen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

2239-K

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2

Einleitung

¹Parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die über eigene oder angemietete Bildungshäuser verfügen und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht leisten können, sollen dabei unterstützt werden, den Betrieb der Bildungseinrichtungen auf einem zeitgemäßen Niveau sicherzustellen. ²Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll parteinahe politische Stiftungen und Vereine in die Lage versetzen, die von ihnen betriebenen Bildungseinrichtungen zu erhalten sowie wirtschaftlich und auf einem zeitgemäßen Standard zu betreiben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen kleineren Umfangs im Rahmen von Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Bildungseinrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in Kapitel 05 05 Titel 684 06 genannten politischen Stiftungen und Vereine sein, soweit sie bereits zum 1. Januar 2018 über eigene oder angemietete Bildungsstätten verfügten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bedarf

Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist eine belastbare Prognose, dass die Bildungseinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch über einen mittelfristigen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung betrieben werden kann.

4.2 Finanzierung

¹Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert sind. ²Bei der Bildung von Bauabschnitten ist darauf zu achten, dass jeder Bauabschnitt eine finanziell und funktional eigenständige Maßnahme darstellt.

³Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. ⁴Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können den Eigenmitteln zugerechnet werden.

4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 25.000 € betragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. ²Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. ³Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

⁴Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. ⁵Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

4.5 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung

¹Bis zur Auszahlung der ersten Zuschussrate ist gegenüber dem Staatsministerium vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu Gunsten des Freistaats Bayern nachzuweisen.

²In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

4.6 Zweckbindung

¹Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, Kostengruppe 371 Allgemeine Einbauten) 10 Jahre.

²Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der politischen Bildung genutzt, so ist die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. ³Dabei verringert sich der Rückzahlungsanspruch um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form einer Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der <u>Anlage</u> zu diesen Richtlinien zu entnehmen. ²Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn für die Maßnahme eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung). ²Dies gilt nicht für Mittel, die für Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes gewährt werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der geförderten Baumaßnahme in der Öffentlichkeit berichtet wird (Presse, Jahresberichte, Internet), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

¹Die Zuwendung ist schriftlich beim Staatsministerium zu beantragen.

²Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit evtl. Planzeichungen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist und ggf. mit welchem Anteil.

³Aufgrund der begrenzten Mittel empfiehlt es sich, das Staatsministerium über evtl. Planungen zur Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme möglichst frühzeitig formlos zu informieren, um evtl. geplante Maßnahmen von weiteren Antragstellern abstimmen zu können.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

¹Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Staatsministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen. ²Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

8.2 Form des Verwendungsnachweises

¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. ²Der zahlenmäßige Nachweis muss der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans folgen.

8.3 Prüfungsrechte

¹Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. ²Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

9. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf entsprechend Nr. 1.4 ANBest-P ausbezahlt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage

Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.2)

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Es gilt die jeweils aktuelle Fassung)

Bezeichnung der Kostengruppe (KGr.) bzw. der Kostenart	Nr. der KGr.	zuwendungs- fähig
Kosten des Baugrundstücks	100	
Wert des Grundstücks	110	nein
Wert des Gebäudes	111	nein
Grundstücksnebenkosten	120	nein
Freimachen des Grundstücks	130	nein
Kosten für Herrichten und Erschließung	200	
Herrichten	210	nein
öffentliche Erschließung	220	nein
nichtöffentliche (private) Erschließung	230	ja
Ausgleichsabgaben	240	nein
Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen	300	
Baugrube	310	ja
Gründung	320	ja
Außenwände	330	ja
Innenwände	340	ja
Decken	350	ja
Dächer	360	ja
Baukonstruktive Einbauten (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	370	ja
Allgemeine Einbauten	371	ja

Besondere Einbauten	372	ja
		•
Baukonstruktive Einbauten, sonstiges	379	nein
Sonst. Maßnahmen für Baukon- struktionen (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	390	ja
Baustelleneinrichtung	391	ja
Gerüste	392	ja
Sicherungsmaßnahmen	393	ja
Abbruchmaßnahmen	394	ja
Instandsetzungen	394	ja
Materialentsorgung	396	ja
Zusätzliche Maßnahmen	397	nein
Provisorische Baukonstruktionen	398	ja
Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges	399	ja
Kosten für Wohnräume (Hausmeiste		
Kosten für Wohnräume (Hausmeiste Aufsichtspersonal, usw.) sind n		
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische	icht zuwe	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen	400	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	400 410	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Wärmeversorgungsanlagen	400 410 420	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich ja
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Wärmeversorgungsanlagen Lufttechnische Anlagen	400 410 420 430	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich ja ja
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Wärmeversorgungsanlagen Lufttechnische Anlagen Starkstromanlagen Fernmelde- und	400 410 420 430 440	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich ja ja ja ja
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Wärmeversorgungsanlagen Lufttechnische Anlagen Starkstromanlagen Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	410 420 430 440 450	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich ja ja ja ja ja ja ja ja ja j
Aufsichtspersonal, usw.) sind n Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Wärmeversorgungsanlagen Lufttechnische Anlagen Starkstromanlagen Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Aufzugsanlagen	410 420 430 440 450	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich ja ja ja ja ja ja ja ja ja j

Krananlagen	465	nein
Förderanlagen, Sonstiges	469	nein
Nutzungsspezifische Anlagen	470	nein
Küchentechnische Anlagen	471	ja
Wäscherei- und Reinigungsanlagen	472	ja, nur bei Übernachtungs- einrichtungen und nur zur Erstausstattung
Medienversorgungsanlagen	473	nein
Medizin- u. labortechnische Anlagen	474	nein
Feuerlöschanlagen	475	ja
Badetechnische Anlagen	476	nein
Prozesswärme-, -kälte- u. – luftanlagen	477	nein
Entsorgungsanlagen	478	nein
Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges	479	nein
Gebäudeautomation	480	ja, wenn für nachhaltiges Energiekonzept erforderlich
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	490	nein
Baustelleneinrichtung	491	ja
Gerüste	492	ja
Sicherungsmaßnahmen	493	ja
Abbruchmaßnahmen	494	ja
Instandsetzungen	495	ja
Materialentsorgung	496	ja
Zusätzliche Maßnahmen	497	nein
Provisorische technische Anlagen	498	ja
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstiges	499	ja

Kosten der Außenanlagen	500	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Geländeflächen	510	ja
Befestigte Flächen	520	ja
Baukonstruktionen in Außenanlagen	530	ja
Technische Anlagen in Außenanlagen	540	ja
Einbauten in Außenanlagen (siehe KG 560 u. 570)	550	ja
Wasserflächen	560	nein
Pflanz- und Saatflächen	570	ja
Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	590	ja
Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	600	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Ausstattung	610	ja, wenn Erstausstattung
Allgemeine Ausstattung	611	ja, wenn Erstausstattung
Besondere Ausstattung	612	nein
Ausstattung, sonstiges	619	ja
Kunstwerke	620	nein
Baunebenkosten	700	Achtung: Obergrenze 16 % der Ausgaben aus KGr 300, 400, 500
Bauherrenaufgaben	710	nein
Vorbereitung der Objektplanung	720	nein
Wettbewerbe	725	ja, in besonders gelagerten

		Einzelfällen
Architekten- und Ingenieurleistungen	730	ja, entsprechend Nr. 5.2.1.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich
Gutachten und Beratung	740	ja, soweit unbedingt erforderlich
Künstlerische Leistungen	750	nein
Finanzierungskosten	760	nein
Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	771	ja
Bewirtschaftungskosten	772	nein
Bemusterungskosten	773	nein
Betriebskosten während der Bauzeit	774	nein
Versicherungen	775	nein
Allgemeine Baunebenkosten	779	nur Richtfest in angemessenem Rahmen
Sonstige Baunebenkosten	790	nein

2230-K

Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Oktober 2018, Az. SV-M8000.0/30/42

Aufgrund des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bekanntmachung:

1. Zuständigkeit des Landesamts

- 1.1 Das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt) ist zuständig
 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Aufgaben im Bereich der Schulqualität, des Schulsports und der Zeugnisanerkennung sowie
 - nach anderen Vorschriften für Aufgaben, insbesondere im Bereich der Schulpersonalverwaltung, der Schulfinanzierung, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Anerkennung bestimmter schulischer Berufsabschlüsse und Fortbildungsabschlüsse aus dem In- und Ausland sowie der Deutschen Demokratischen Republik.
- 1.2 Am Landesamt besteht eine zentrale Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistungen.

2. Schulqualität

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) als Qualitätsagentur bei Fragen der Qualitätssicherung im Schulwesen sowie bei Evaluation und Monitoring und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Beobachtung und Bewertung der Qualität von Prozessen und Ergebnissen im Bildungswesen auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse,
- 2.2 Sammlung und Auswertung von Daten mit Methoden der empirischen Bildungsforschung sowie Bereitstellung von geprüften Instrumenten zur Evaluation,
- 2.3 Rückmeldung über die Ergebnisse der Tätigkeit im Rahmen der Nrn. 1 und 2 an Schulen, Schulaufsicht sowie bildungspolitische Entscheidungsträger und
- 2.4 Unterstützung der Schulen, der Schulaufsicht, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bei der Einführung, Übernahme, Bewertung und Nutzung der Ergebnisse von Evaluation und Monitoring.

3. Schulsport

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Landesstelle für den Schulsport bei Fragen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schularten und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 Durchführung und Evaluation der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht,
- 3.2 Durchführung und Evaluation schulsportlicher Wettbewerbe,
- 3.3 Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein und

3.4 Fachberatung für den Sportunterricht an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen.

4. Zeugnisanerkennung

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Zeugnisanerkennungsstelle bei der Zeugnisanerkennung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 4.1 Anerkennung und Bewertung von außerbayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen in den nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Zeugnisanerkennungsstelle zugewiesenen Fällen sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 26 Abs. 3 Satz 7 und Anlage 2 Abs. 10 der Hochschulzulassungsverordnung und Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach §§ 6, 8 und 24 der Qualifikationsverordnung,
- 4.2 Anerkennung und Bewertung von außerbayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der mittleren Schulabschlüsse und des erfolgreichen Mittel- oder Hauptschulabschlusses, soweit diese von der aufnehmenden Schule benötigt werden,
- 4.3 Feststellung der Qualifikation von Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangszeugnissen für die Zulassung zum Studienkolleg und
- 4.4 Zulassung und Zuweisung von Spätaussiedlern zu den Sonderlehrgängen nach der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung.

5. Organisation und Verwaltung

Über die Organisation und Verwaltung des Landesamts trifft das Staatsministerium weitere Anordnungen.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 treten Nr. 4 am 1. August 2019 und Nr. 3 am 1. September 2019 in Kraft.
- 6.3 ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern" vom 10. April 2013 (KWMBl. S. 188) außer Kraft. ²Zugleich werden der letzte Satz in Nr. III der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst "Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien" vom 9. Juli 2015 (KWMBl. S. 118) und Nr. 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst "Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen" vom 30. April 2007 (KWMBl. I S. 207), die durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (KWMBl. S. 57) geändert wurde, aufgehoben. 3Mit Ablauf des 31. August 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst "Organisation und Verwaltung der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport" vom 10. Oktober 1991 (KWMBl. S. 407) außer Kraft.

2213.1-WK

Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 5. Oktober 2018, Az. U.9-H2375.1.REG.1/4/20

¹Am 10. Oktober 2018 wird die Stiftung des öffentlichen Rechts Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) mit Sitz in Regensburg errichtet. ²Die Stiftungssatzung wird in der <u>Anlage</u> veröffentlicht.

Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

Anlage

Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI)

Präambel

¹Das Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) der Universität Regensburg leistet herausragende translationale medizinische Forschung auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin. ²In Abstimmung mit der Universität Regensburg will der Freistaat Bayern das RCI zur weiteren Stärkung der Forschungsaktivitäten im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge in einem ersten Schritt in eine eigene Rechtspersönlichkeit überführen. ³Dazu errichtet er die Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI). ⁴In einem weiteren Schritt wird der Freistaat Bayern die Aufnahme des RCI in die Leibniz-Gemeinschaft beantragen. ⁵In diesem Zusammenhang ist der Freistaat Bayern mit dann notwendigen Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Leibniz-Gemeinschaft einverstanden.

§ 1 Rechtsform, Sitz

¹Die Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

§ 2 Stiftungszweck

- Zweck des RCI ist es, translationale medizinische Forschung auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin zu fördern.
- (2) ¹Soweit und solange es die finanzielle Ausstattung der Stiftung erlaubt, wird der Zweck in erster Linie verwirklicht durch den Betrieb des stiftungseigenen, gleichnamigen Forschungsinstituts RCI. ²Das RCI kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. ³Hierzu gehören u. a. solche im Bereich der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Information und Prävention immunmedizinischer Krankheitsbilder, der translationalen Forschung, der Medikamentenentwicklung und -herstellung, der Gesundheitsökonomie, der Umsetzung, Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse sowie Aufgaben im Sinne der Politikberatung.
- (3) Beziehungen zu anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen und Organisationen sind zu pflegen, wissenschaftliche Kooperationen im Rahmen des Stiftungszwecks anzustreben.
- (4) Das RCI ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) ¹Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Das RCI darf niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Das RCI ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) ¹Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Es besteht nach dem Stand vom 10. Oktober 2018 aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro.
- (2) ¹Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - aus Zuwendungen öffentlicher und privater Zuwendungsgeber, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
 - aus den Erlösen von Publikationen des RCI und sonstigen Dienstleistungen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit die Zuführungen nicht aus staatlichen Zuwendungen erfolgen und der Umfang auf das zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendige Maß begrenzt bleibt.

§ 6 Verwaltungsjahr, Rechnungsprüfung, Stiftungsaufsicht

- (1) Das Verwaltungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. ²Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die zweckgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung

- und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Prüfrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§7 Organe

¹Zentrale Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) das Direktorium.

²Weiteres Organ ist der Wissenschaftliche Beirat. ³Die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Direktorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. ⁴Anfallende Auslagen können nach Maβgabe des Landesreisekostenrechts in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks. ²Er berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand. ³Abgesehen von den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegt ihm insbesondere
 - die Beratung und Beschlussfassung über das Programmbudget bzw. den Haushaltsvoranschlag sowie die Jahres- und Vermögensrechnung;
 - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 - die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, der Verwaltungsleitung sowie der befristeten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe E 14 auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes;
 - der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
 - nach Maßgabe der Bestimmungen von §13 die Bestellung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats;
 - die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
 - die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands;
 - die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers;
 - die Beschlussfassung über sonstige Fragen mit erheblichen und nachhaltigen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

- (4) ¹In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats. ²Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich von der/dem Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrats, Wahl der/des Stiftungsratsvorsitzenden

- (1) 1 Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. 2 Er besteht aus:
 - a) zwei Vertretern/Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
 - b) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie,
 - c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
 - d) dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität Regensburg,
 - e) dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin des Universitätsklinikums Regensburg,
 - f) dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg,
 - g) fünf weiteren geeigneten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, die von den Mitgliedern nach Buchst. a) bis f) mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen benannt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) bis c) werden auf die Dauer von drei Jahren entsandt (Amtszeit). ²Wiederholte Entsendung ist zulässig. ³Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 Buchst. g) beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist zulässig. ⁴Benannte Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. g) können mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen vorzeitig abberufen werden; an der Abstimmung hierüber können sie nicht mitwirken. ⁵Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen baldmöglichst ersetzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil.
- (4) Der Staatsminister/die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst bestimmt eines der von diesem Staatsministerium entsandten Mitglieder zum/zur Vorsitzenden des Stiftungsrats.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer dreiwöchigen Ladungsfrist schriftlich zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats oder die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), d) oder f) dies verlangen.

- (2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ²Als anwesend gilt auch, wer gemäß Absatz 5 vertreten wird oder gemäß Absatz 6 von der Stimmrechtsübertragung Gebrauch gemacht hat. ³Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt bzw. wenn nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder sich hiermit auch nachträglich innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Sitzung schriftlich einverstanden erklären.
- (3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dem keine andere Bestimmung dieser Satzung entgegensteht. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung die des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 17 dieser Satzung, durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden. ²Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- (5) ¹Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder können sich vertreten lassen. ²Vertreter/Vertreterin kann nur ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus dem Geschäftsbereich der jeweils entsendenden Behörde sein. ³Die Vertretung ist dem Stiftungsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) ¹Jedes Mitglied kann seine Stimme auf ein anwesendes Mitglied übertragen. ²Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen führen. ³Die Stimmrechtsübertragung ist dem Stiftungsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Leiter/ Leiterinnen der wissenschaftlichen Abteilungen (§ 14 Abs. 2) und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin können an allen Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. ²Bei persönlicher Betroffenheit einer der Personen oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die der Stiftungsrat unter Ausschluss der betroffenen Personen entscheidet, kann der Stiftungsrat im Einzelfall die genannten Personen von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Stiftungsrats sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats vorzubereiten. ²Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 11 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand leitet das RCI hauptamtlich.
 Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die

- nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der wissenschaftlichen Direktor/Direktorin, dem/der stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor/Direktorin sowie dem/der Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin.
- (3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen – in der Regel befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren – bestellt. ²Wiederberufung ist möglich. ³Der/die wissenschaftliche Direktor/Direktorin soll Professor/Professorin an einer staatlichen Universität in Bayern sein, in der Regel an der Universität Regensburg.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- (5) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der/die wissenschaftliche Direktor/ Direktorin und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin sind in wissenschaftlichen Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt; in sonstigen Angelegenheiten vertreten jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam. ⁴§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) ¹Der Stiftungsvorstand leitet das RCI im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Stiftungsrats, der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie unter Beachtung des Programmbudgets. ²Er verantwortet die laufenden Geschäfte und vollzieht das Programmbudget des RCI. ³Der Stiftungsvorstand erstellt eine Geschäftsordnung für das RCI, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf und weitere Regelungen zur Funktion und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder enthält; § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. ⁴Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (7) ¹Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin ist Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt im Sinne von Art. 9 BayHO (Haushaltsordnung des Freistaates Bayern). ²Er/sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (8) ¹Beschlüsse des Stiftungsvorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. ²Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des/der wissenschaftlichen Direktors/Direktorin, in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin gefasst werden. ³Kann im Stiftungsvorstand kein Einvernehmen erzielt werden, hat der Stiftungsvorstand den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrats anzurufen, der/die nach Erörterung mit dem Stiftungsvorstand eine Entscheidung herbeiführen wird. ⁴Der Stiftungsrat wird hierüber unverzüglich informiert.
- (9) ¹Der Stiftungsvorstand ist gehalten, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach öffentlicher Ausschreibung unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechts ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien auszuwählen. ²Einstellungen sollen im Benehmen mit der Leitung des entsprechenden Arbeitsbereichs erfolgen.

- (10) ¹Dem/der wissenschaftlichen Direktor/Direktorin des RCI obliegt die Dienstaufsicht über das Personal des Instituts. ²Gegen seine/ihre Entscheidung kann der Stiftungsrat angerufen werden.
- (11) ¹Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat jährlich über die Tätigkeit des Instituts schriftlich zu berichten.
 ²Er trägt dem Stiftungsrat das Arbeitsprogramm des folgenden Jahres vor.

§ 12 Direktorium

- (1) Das Direktorium des RCI besteht aus den Abteilungsleitern/den Abteilungsleiterinnen des RCI sowie dem Leiter/der Leiterin des José-Carreras-Centrums für Somatische Zelltherapie.
- (2) Das Direktorium berät den Stiftungsvorstand vor allem in der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung des RCI und bei der Bewertung von Konsortialanträgen.
- (3) ¹Das Direktorium empfiehlt die Neuaufnahme von Forschergruppen gem. § 14 Abs. 1. ²Bei wesentlicher Budgetrelevanz geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Stiftungsvorstands besteht ein Wissenschaftlicher Beirat.
- (2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal vier auswärtigen Personen mit der Exzellenz auf den Themenfeldern des RCI, die nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne von Art. 17 BayHSchG sind. ²Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsvorstand in strategischen und inhaltlichen Fragen zur Ausrichtung des RCI und beurteilt die wissenschaftliche Exzellenz.

§ 14 Forschergruppen und Abteilungen

- (1) Forschergruppen sind thematisch definierte, zeitlich befristete Zusammenfassungen von Wissenschaftlern, die gemeinsam ein fachliches Thema oder einen Themenschwerpunkt in einem Projekt bearbeiten.
- (2) ¹Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten. ²Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. ³Ihre Leitung wird entsprechend unbefristet oder befristet bestellt. ⁴Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks. ⁵In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. ⁶Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Direktoriums eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. ⁷Ihre Leiter/Leiterinnen sollen in der Regel von außen berufen werden. ⁸Vorschläge für solche Arbeitsgruppen kann auch das Direktorium dem Stiftungsvorstand unterbreiten.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt nach Anhörung des Direktoriums mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Ordnung für die Abteilungen und Forschergruppen.

§ 15 Strategische Initiativen und Partnerschaften

- (1) ¹Das RCI kann Teile des Forschungsprogramms im Rahmen von strategischen Initiativen und Partnerschaften durchführen. ²Als diese werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivitäten verstanden, die wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern.
- (2) Die Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften wird bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Direktoriums und mit Zustimmung des Stiftungsrats aufstellt.

§ 16 Nicht-rechtsfähige Stiftungen, Errichtung von Gesellschaften

¹Das RCI ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen und Gesellschaften zu errichten und zu verwalten, sofern hierdurch der Zweck gemäß §2 dieser Satzung gefördert und die Gemeinnützigkeit gemäß §3 dieser Satzung nicht gefährdet wird. ²Die Errichtung einer Gesellschaft sowie die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung des RCI bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 17 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern des Stiftungsrats.

§ 18 Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AV-WGL an den Zuwendungsgeber Freistaat Bayern. ²Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) ¹Der Stiftungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu seiner konstitu-

- ierenden Sitzung zusammen. ²In der konstituierenden Sitzung besteht er aus den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis f. ³Bis zur erstmaligen Bestellung eines Stiftungsvorstands, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen muss, werden die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstands durch einen vom Stiftungsrat zu bestellenden geschäftsführenden Stiftungsvorstand wahrgenommen.
- (3) ¹Die Stiftung wird zum 1. Juli 2019 nach näherer Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen den Geschäftsbetrieb der bisher an der Universität Regensburg bestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtung "Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie" übernehmen. ²Über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsakte beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.

München, 10. Oktober 2018 gez. Prof. Dr. med. Marion Kiechle Bayerische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 13

München, den 20. November 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	_
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
11.07.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt" in Bayern	386
03.09.2018	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	386
26.09.2018	2246-WK Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater	387
16.10.2018	2220-K Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	391
18.10.2018	2240-WK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	391
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch "Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt" in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege

vom 11. Juli 2018, Az. VI.5-SBS9202.15-3-7a.59 357

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBl. S. 68), die durch Bekanntmachung vom 1. August 2016 (KWMBl. S. 206) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nr. 11.2 werden die Wörter "zum Schuljahr 2017/2018" durch die Wörter "zum Schuljahr 2019/2020" ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Herbert Püls Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Ruth $\,N\,o\,w\,a\,k\,$ Ministerialdirektorin

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. September 2018, Az. II.5-BP4012.2

- Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBl. I S. 341, StAnz. Nr. 37), die zuletzt durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. September 2016 (KWMBl. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Im Eingangssatz wird die Angabe "1. März 2016" durch die Angabe "1. Januar 2017" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:

bei a) € 32,29bei b) € 27,62bei c) € 23,30bei d) € 18,79bei e) € 14,10

- 1.3 Im Eingangssatz wird die Angabe "1. Januar 2017" durch die Angabe "1. Januar 2018" ersetzt.
- 1.4 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:

bei a) € 33,05bei b) € 28,27bei c) € 23,85bei d) € 19,23bei e) € 14,43

Nr. 1.1 und 1.2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 und Nr. 1.3 und 1.4 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Herbert Püls Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Harald Hübner Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

2246-WK

Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 26. September 2018, Az. K.2-K1445.2-12b/75 306

Inhaltsübersicht

- I. Aufgaben, Struktur und Grundsätze der Aufgabenerfüllung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes
- § 1 Aufgaben der Staatstheater und des Zentralen Dienstes
- §2 Organisationsstruktur
- § 3 Spielstätten und andere Einrichtungen der Staatstheater
- § 4 Grundsätze für die Benutzung der Staatstheater
- §5 Haushaltsgrundsätze, Ausstattungskosten
- § 6 Grundsätze des Spielbetriebs, Spielplangestaltung

II. Leitung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

- §7 Bestellung
- §8 Rechtsstellung und Aufgabe der Intendanzen und der Leitung des Zentralen Dienstes
- §9 Vertretung der Intendanzen und der Leitung des Zentralen Dienstes

III. Gliederung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

- § 10 Abteilungen der Staatstheater
- § 11 Geschäftsführende Direktion, Verwaltung
- § 12 Abteilungen des Zentralen Dienstes
- § 13 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- § 14 Kartenverkauf
- § 15 IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

IV. Rechtsgeschäftliche Vertretung, Zustimmungsvorbehalte

§ 16 Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht; Zustimmungsvorbehalt

V. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

I. Aufgaben, Struktur und Grundsätze der Aufgabenerfüllung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

§ 1

Aufgaben der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

- (1) In Erfüllung des Art. 140 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung unterhält der Freistaat Bayern die Bayerischen Staatstheater (Bayerische Staatsoper, Bayerisches Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz).
- (2) Die Staatstheater kooperieren mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Prinzregententheater (Theaterakademie).
- (3) Der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater unterstützt die Staatstheater sowie die Theaterakademie in gemeinsamen Angelegenheiten administrativer und wirtschaftlicher Art. Hierzu zählen insbesondere Kartenverkauf, Zahlstelle, Belange der Arbeitssicherheit, arbeitsmedizinische Betreuung, IT-Systembetreuung, grundsätzliche Fragen der IT-Organisation und Innenrevision. Der Zentrale Dienst erfüllt diese Aufgaben in enger, gegenseitiger Abstimmung mit den Staatstheatern und der Theaterakademie.

§ 2

Organisationsstruktur

Als staatliche Behörden unterstehen die Staatstheater und der Zentrale Dienst unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; dieses ist Oberste Dienstbehörde im Sinne der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Für die Staatstheater und den Zentralen Dienst gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für Zentral- und Mittelbehörden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) findet Anwendung.

§ 3

Spielstätten und andere Einrichtungen der Staatstheater

- (1) Die Staatstheater bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere folgender Spielstätten:
- Nationaltheater (Staatsoper)
- Residenztheater (Staatsschauspiel)
- Gärtnerplatztheater (Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Marstall (Staatsschauspiel)
- Cuvilliéstheater (in Abstimmung mit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen)
- Prinzregententheater (soweit es die Belange der Theaterakademie gestatten)

Den Staatstheatern stehen ferner die außerhalb dieser Gebäude liegenden Werkstätten, Magazine und Probenräume zur Verfügung.

- (2) Die genannten Räumlichkeiten sind dem Zweck gewidmet, öffentliche Aufführungen durchzuführen und vorzubereiten.
- (3) Das Hausrecht in den Theatern wird durch die jeweils zuständige Intendanz ausgeübt.

§ 4

Grundsätze für die Benutzung der Staatstheater

- (1) Die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen allgemeinen Benutzungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen der Staatstheater zu den Besucherinnen und Besuchern und die Modalitäten des Kartenverkaufs. Daneben gelten die Abonnementbedingungen der Staatstheater.
- (2) Die Aufführungen der Staatstheater sollen möglichst vielen Interessenten zugänglich sein. Soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ohne unangemessene Beeinträchtigung des normalen Spielbetriebs möglich ist, sollen auch Gastspiele in anderen bayerischen Orten durchgeführt werden.
- (3) Besucherorganisationen werden entsprechend ihren Bemühungen, auch wirtschaftlich weniger leistungsfähige Kreise für den Theaterbesuch zu gewinnen, Eintrittskarten zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung gestellt; dabei werden zeitgenössische Werke, an den Musiktheatern auch Ballettaufführungen, anteilsmäßig berücksichtigt.
- (4) Die Staatstheater sind berechtigt, pro Spielzeit eine Wohltätigkeitsveranstaltung durchzuführen, sofern die Veranstaltung kostenneutral und ohne Beeinträchtigung des laufenden Spielbetriebs durchgeführt werden kann. Die Durchführung von Wohltätigkeitsveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 5

Haushaltsgrundsätze, Ausstattungskosten

- (1) Die Staatstheater sind unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dieser Grundsatz ist in allen Phasen einer Produktion zu beachten.
- (2) Die Staatstheater ermitteln vierteljährlich auf der Basis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben eine Hochrechnung auf den voraussichtlichen Haushaltsabschluss und legen diese dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vor. Auf eine drohende Haushaltsüberschreitung ist unverzüglich und unter Nennung von Vorschlägen zu deren Vermeidung aufmerksam zu machen.
- (3) Die Bühnen- und Kostümausstattungen sind so zu projektieren und zu fertigen, dass sich die Sach- und Personalkosten für Herstellung, Aufbau und Abbau im Repertoirebetrieb, Transport und Lagerung im geringstmöglichen Rahmen halten. Dabei sind frühzeitig Ablieferungstermine zu setzen und Höchstgrenzen für Sachwerte (Werkstattzeiten und Größe der Dekorationen) festzulegen. Durch kontinuierliche Überwachung der Termineinhaltung, des Arbeitsaufwandes und der Kostenentwicklung ist sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Werkstätten und die Kostengrenzen nicht überschritten werden.

§ 6

Grundsätze des Spielbetriebs, Spielplangestaltung

(1) Die Staatstheater haben an allen Tagen (ausgenommen Karfreitag, 1. Mai, 24. Dezember, Gemeinschaftstag) eine Aufführung in den Zuschauerräumen der Hauptspielstätten durchzuführen, soweit nicht Theaterferien oder Vorprobentage angesetzt sind. Mehr als ein Probenabend je Neuproduktion ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Darüber hinaus sind die Staatstheater ermächtigt, pro

Monat einen vorstellungs- und probenfreien Tag einzulegen. Weitere vorstellungsfreie Tage sind nur aus dringenden Gründen zulässig. Die Vorstellungen sind soweit irgend möglich nachzuholen.

(2) Die Spielpläne sollen Werke aus den verschiedensten Epochen enthalten und auch zeitgenössische Werke angemessen berücksichtigen. Die Spielplangestaltung soll zwischen den Staatstheatern und der Theaterakademie abgestimmt werden. Überschneidungen von Premierenterminen sollen vermieden werden.

II. Leitung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

§7

Bestellung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt die Intendanzen der Staatstheater (Staatsintendantinnen und Staatsintendanten), die Geschäftsführenden Direktionen (Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren) sowie die Leitung des Zentralen Dienstes. Es bestellt außerdem die Musikalische Leitung der Bayerischen Staatsoper und die Leitung des Bayerischen Staatsballetts und regelt deren Rechte und Pflichten jeweils in einer Geschäftsanweisung.

88

Rechtsstellung und Aufgaben der Intendanzen und der Leitung des Zentralen Dienstes

- (1) Die Intendanzen und die Leitung des Zentralen Dienstes sind die verantwortlichen Behördenvorstände. Sie sind für die Einhaltung dieser Grundordnung verantwortlich.
- (2) Den Intendanzen obliegt neben der künstlerischen auch die administrative und wirtschaftliche Leitung der Staatstheater. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten der Geschäftsführenden Direktionen gemäß § 11 und § 16 Abs. 1 der Grundordnung. Im Dissensfall ist eine Entscheidung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst herbeizuführen.
- (3) Die Intendanzen verpflichten das Personal mit Ausnahme des Verwaltungspersonals in eigener Zuständigkeit. Die Intendanzen und die Leitung des Zentralen Dienstes üben unbeschadet der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 die Aufsicht über das Personal aus und sind weisungsbefugt.
- (4) Die Intendanzen sind im Sinne des Presserechts Herausgeber der von den Staatstheatern veröffentlichten Druckwerke, soweit in diesen nichts anderes vermerkt ist.
- (5) Die Intendanzen sind Betreiber im Sinne des § 38 der Versammlungsstättenverordnung; dies gilt auch für Aufführungen des jeweiligen Staatstheaters außerhalb der jeweils eigenen Hauptspielstätte. Sie haben für die Bestellung eines geeigneten Beauftragten zu sorgen, der im täglichen Arbeitsplan auszuweisen ist.

δ9

Vertretung der Intendanzen und der Leitung des Zentralen Dienstes

(1) Die Intendanz wird in nicht-künstlerischen Angelegenheiten durch die Geschäftsführende Direktion, in künstlerischen Angelegenheiten grundsätzlich durch die Künstlerische Betriebsdirektion vertreten.

- (2) Die Leitung des Zentralen Dienstes wird durch die Leitung der Abteilung "Kartenverkauf" vertreten.
- (3) Im Übrigen regeln die Staatstheater und der Zentrale Dienst die Zuständigkeit und die Vertretung in ihren jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen. Der Geschäftsverteilungsplan und ein Organigramm ist zu Beginn jeder Spielzeit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen.

III. Gliederung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

§ 10

Abteilungen der Staatstheater

- (1) In den Staatstheatern bestehen regelmäßig folgende Abteilungen:
- Musikalische Leitung (Staatsoper, Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Ballett (Staatsoper, Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Künstlerische Betriebsdirektion
- Dramaturgie
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Technik
- Kostümwesen
- Verwaltung
- (2) Bei der Bayerischen Staatsoper führt das Ballett als selbständige Abteilung die Bezeichnung "Bayerisches Staatsballett".

§ 11

Aufgaben der Verwaltung

- (1) Die Geschäftsführende Direktion leitet die Verwaltung, verpflichtet und beaufsichtigt das dort beschäftigte Personal und ist Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Beamten. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die für die Staatstheater geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Haushaltsvorschriften und die Tarifverträge, eingehalten, für die Theater möglichst günstige Verträge geschlossen und die Verträge erfüllt werden.
- (2) Die Geschäftsführende Direktion ist in Abstimmung mit der Intendanz verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Theaters. Sie ist Beauftragter für den Haushalt gemäß Art. 9 BayHO. Bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und bei Vertragsabschlüssen ist die Geschäftsführende Direktion zu beteiligen.
- (3) Die Verwaltung ist für die Ausgabe von Frei-, Dienst-, Ehren- und Gebührenkarten nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst getroffenen Regelungen verantwortlich.
- (4) Die von der Geschäftsführenden Direktion im Rahmen ihrer Aufgaben getroffenen Entscheidungen sind für alle Abteilungen verbindlich.
- (5) Die Geschäftsführende Direktion bestellt ihre Stellvertretung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 12

Abteilungen des Zentralen Dienstes

Der Zentrale Dienst gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Personal und Haushalt des Zentralen Dienstes, Zahlstelle, Arbeitssicherheit und Innenrevision)
- Kartenverkauf
- IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

§ 13

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Leitung des Zentralen Dienstes steht der Abteilung "Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten" unmittelbar vor. Sie ist Dienstvorgesetzter der im Zentralen Dienst beschäftigten Beamten.
- (2) Der Zahlstelle obliegt insbesondere die Abwicklung aller Einnahmen aus dem Karten- und Abonnementverkauf.
- (3) Für die Arbeitssicherheit an den Staatstheatern und der Theaterakademie sorgen nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein Sicherheitsingenieur und der arbeitsmedizinische Dienst.
- (4) Der Zentrale Dienst übernimmt die Innenrevision bei den Staatstheatern und der Theaterakademie. Die Untersuchungstätigkeit richtet sich nach einem Prüfungsplan, der jährlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erstellt wird, und berücksichtigt die Anregungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes. Die Innenrevision erörtert die Ergebnisse der Untersuchungen mit den jeweiligen Staatstheatern bzw. der Theaterakademie und berichtet dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; dabei unterbreitet sie Vorschläge für Verbesserungen, Einsparmöglichkeiten und deren Umsetzbarkeit. Auf Verlangen untersucht sie auch die Organisation des Zentralen Dienstes und teilt die Ergebnisse unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit.

§ 14

Kartenverkauf

Der Zentrale Dienst führt den Kartenverkauf für die Veranstaltungen der Staatstheater und der Theaterakademie durch. Er ist an die sachlichen Vorgaben der Staatstheater und der Theaterakademie gebunden, insbesondere an deren Eintrittspreisgestaltung, Einrichtung von Abonnementreihen, Verträge mit Besucherorganisationen sowie an die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen allgemeinen Benutzungsbedingungen, die Premiereneinladungsliste und die Regelungen zur Vergabe von Frei-, Dienst-, Ehren- und Gebührenkarten. Über Organisation, Gestaltung und Abwicklung des Verkaufs entscheidet der Zentrale Dienst im Benehmen mit den Staatstheatern selbständig. Dabei verfolgt er das Ziel größtmöglicher Einnahmen und gewährleistet einen kundenfreundlichen Service.

§ 15

IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

(1) Der Zentrale Dienst ist zuständig für die IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

im Bereich der Staatstheater und der Theaterakademie mit Ausnahme des bühnentechnischen Bereichs. Soweit die personellen Kapazitäten nicht ausreichen, kann externe Hilfe in Anspruch genommen werden.

(2) Die Staatstheater und die Theaterakademie beteiligen den Zentralen Dienst in allen Angelegenheiten der IT-Systembetreuung und grundsätzlichen Fragen der IT-Organisation; dieser hat darauf zu achten, dass die erforderliche Einheitlichkeit der IT-Ausstattung gewahrt wird. Im Einvernehmen mit dem Zentralen Dienst schaffen die Staatstheater und die Theaterakademie IT-Geräte und -Programme jeder Art an und schließen hierauf bezogene Wartungsverträge ab.

IV. Rechtsgeschäftliche Vertretung, Zustimmungsvorbehalte

§ 16

Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Freistaats Bayern erfolgt im jeweiligen Aufgabengebiet durch die Leitung des Zentralen Dienstes bzw. durch die Intendanzen gemeinsam mit den Geschäftsführenden Direktionen, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und in Vertretung der Intendanzen durch die Geschäftsführenden Direktionen.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte und Vorgänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:
- a) der Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen, die sich auf Grundstücke beziehen, soweit mit dem Abschluss eine nicht nur geringe Ausweitung der Nutzflächen verbunden ist oder dem Abschluss grundsätzliche Bedeutung zukommt, unbeschadet der Zuständigkeit der Immobilien Freistaat Bayern,

- b) der Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen des Freistaats Bayern für künftige Haushaltsjahre enthalten, wenn es sich nicht um laufende Geschäfte im Sinn der Nr. 4 VV zu Art. 38 BayHO handelt, sowie der Abschluss von Verträgen, die für das laufende Haushaltsjahr Verpflichtungen für Sach- und Investitionsausgaben von mehr als 100.000,-€ enthalten,
- c) der Abschluss von Verträgen über Gastspiele der Staatstheater im Ausland sowie von Verträgen über Gastspiele, deren Kosten nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten werden können; entsprechendes gilt für Kooperationen,
- d) die Aufhebung und Änderung von Verträgen zum Nachteil des Freistaats Bayern, die über Nr. 1.5 VV zu Art. 58 BayHO hinausgehen,
- e) die Festlegung der Eintrittspreisstruktur, die Festlegung der Abonnementbedingungen und der Abschluss von Verträgen mit Besucherorganisationen,
- f) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Staatstheater,
- g) Abweichungen von der Abteilungsstruktur (vgl. §§ 10 und 12)
- h) die Festlegung der Theaterferien.

V. Schlussbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Dezember 1997 außer Kraft.

Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

2220-K

Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern

an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. Oktober 2018, Az. I.7-BK5027-3.84 835

Die Bekanntmachung zur "Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Zust-Kultus)" vom 8. Oktober 2013 (KWMBl. S. 307), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 2014 (KWMBl. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.1 werden die Wörter "der Regierung von Niederbayern" durch die Wörter "dem Bayerischen Landesamt für Schule" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 1.2 werden die Wörter "der Regierung von Niederbayern" durch die Wörter "dem Bayerischen Landesamt für Schule" ersetzt.
- Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2240-WK

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 18. Oktober 2018, Az. K.1-K3135.3/7/26

 Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom
 Dezember 2003 (KWMBl. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Dingolfing	Kreis- und Stadtbücherei Dingolfing Marienplatz 2 84130 Dingolfing	1467

- 2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBl. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. April 2018 (KWMBl. S. 196) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. November 2018 entsprechend geändert.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft.

Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 14

München, den 4. Dezember 2018

Jahrgang 2018

Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBl.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkündung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service / Print-On-Demand.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
22.10.2018	2230-7-1-K Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	395
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
13.11.2018	2236.7.1-K Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	396
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 22. Oktober 2018 (GVBI. S. 810)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 613) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Sie beträgt bei

Grundschulen und Mittelschulen	1 525 €,
2. Realschulen und Abendrealschulen	800 €,
 Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien 	925 €,
4. Wirtschaftsschulen	1 700 €."

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "650 €" durch die Angabe "700 €" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 22. Oktober 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2236.7.1-K

Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. November 2018, Az. VI.7-BO9125-7b.75 190

Auf Grund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 43 Abs. 2 BaySchO wird Folgendes bestimmt:

- ¹Zur Beratung und Unterstützung der Fachoberschulen und Berufsoberschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der systemischen Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Schulaufsicht über die Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) bestellt. ²Sie besuchen die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in regelmäßigen Abständen und berichten darüber dem Staatsministerium. ³Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeitern und Fachmitarbeitern unterstützt. ⁴Nach näherer Regelung durch das Staatsministerium können die Ministerialbeauftragten weitere Lehrkräfte zur fachlichen Mitarbeit heranziehen.
 - ⁵Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
- 1.1 Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die Bayerische Schulordnung (BaySchO) und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)) den Ministerialbeauftragten übertragen sind und in Abstimmung mit dem Staatsministerium bezüglich Härtefällen im Sinne des § 44 BaySchO sowie der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen und Leistungsnachweisen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchO.
- 1.2 Durchführung des schulischen Zulassungsverfahrens nach Art. 5 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) und Entscheidung über Beschwerden bei den Prüfungen nach Art. 5 BayEFG.
- 1.3 Koordinierung von gemeinsamen Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

- 1.4 ¹Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen. ²Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen:
- 1.4.1 Überprüfung der Räumlichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regierung
 - Vorliegen der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung der Gebäude,
 - Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß Schulbauverordnung,
 - Nachweis, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden,
 - Überprüfung des Raumprogramms,
 - Prüfung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Ausstattung der Schule.
- 1.4.2 Überprüfung der fachpraktischen Ausbildung
 - Anzahl und Eignung der Ausbildungsbetriebe,
 - ggf. Ausstattung der schuleigenen Werkstätten.
- 1.4.3 Prüfung der formalen Qualifikation der Schulleitungen anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 1.4.4 Prüfung der Vollständigkeit der sonstigen Angaben und Nachweise anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 1.5 Prüfung des laufenden Betriebs privater Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.5.1 Personal
 - Prüfung und Erteilung der Schulleitergenehmigungen z. B. bei Schulleiterwechsel,
 - Prüfung und Bestätigung von Unterrichtsanzeigen für ausgebildete Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für fachwissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte,
 - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für Werkstattausbilder,
 - Durchführung der pädagogischen Überprüfung befristet genehmigter Lehrkräfte,
 - Erteilung/Ablehnung unbefristeter Unterrichtsgenehmigungen nach erfolgreicher/nicht erfolgreicher p\u00e4dagogischer \u00fcberpr\u00fcfurg,
 - Beratung und Beantwortung von Anfragen bezüglich Qualifikationsnachweisen,
 - Prüfung der persönlichen Eignung des Personals i.S.v. Art. 94 Abs. 5 BayEUG.
- 1.5.2 Jährliche Überprüfung der Amtlichen Schuldaten, insbesondere
 - der Einhaltung der Stundentafeln,
 - des Einsatzes der Lehrkräfte,
 - der Einhaltung des Unterrichtsbudgets,

- der Voraussetzungen für die Personalkostenzuschüsse.
- 1.5.3 Stichprobenartige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 92 bis 98 BayEUG soweit nicht bereits in Nr. 1.5.2 genannt.
- 1.5.4 Anlegen und Führen der Personalgehefte (im Original) sowie der genehmigungsrelevanten Auszüge der Schulakten (in Kopie) unter Beibehaltung der Aktenzeichen des Staatsministeriums.
- 1.6 Vorbereitung und Leitung von Direktorenkonferenzen.
- 1.7 Organisation der regionalen Lehrerfortbildung.
- 1.8 Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter, dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der BesGr. A 15 mit Amtszulage sowie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 Beratung der Regierungen in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- 1.10 Prüfung der Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 LDO).
- 1.11 Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen für Schulleiter und Schulleiterinnen und von Stellen von Ständigen Vertretern und Vertreterinnen des Schulleiters oder der Schulleiterin.
- 1.12 Amtseinführung und Verabschiedung der Leiter und Leiterinnen staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.13 Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBl. S. 42) in der jeweiligen Fassung.
- 1.14 Aufgaben nach der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Mit Wirkung für alle Dienstbereiche
 - wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für die Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und Fachschulreife an Bundeswehrfachschulen bestellt,
 - obliegt dem oder der Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern die Entscheidung über Anträge gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 FOBOSO, § 14 Abs. 3 Ziffer 2 und Anlage 3 Nr. 5.1 der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) und § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils gültigen Fassung (Fremdsprachensonderregelung).

- 2.1 ¹Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. ²Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.
- 3. Die Dienstbereiche werden wie folgt festgelegt:
 - Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landeshauptstadt München, die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Starnberg und Weilheim-Schongau.
 - Der Dienstbereich Ostbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern – soweit nicht dem Dienstbereich Südbayern zugeordnet – sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
 - Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.
- 3.1 ¹Dienstsitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. ²Die Bezeichnung der Dienststelle der Ministerialbeauftragten lautet:

"Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in" (Angabe des Dienstbereichs).

³Es bestehen folgende Dienststellen:

Dienstbereich Dienstsitz

Südbayern Staatliche Fachoberschule und

Berufsoberschule Augsburg

Alter Postweg 86a 86159 Augsburg Tel.: (08 21) 32 41 80 03 Fax: (08 21) 32 41 80 05

E-Mail:

mbsued.fosbos@augsburg.de

Ostbayern Staatliche Fachoberschule und

Berufsoberschule Straubing

Stadtgraben 39 94315 Straubing Tel.: (0 94 21) 9 92 90 Fax: (0 94 21) 99 29 15 E-Mail: info@mb-ost.de

Nordbayern Staatliche Fachoberschule und

Berufsoberschule Erlangen

Drausnickstraße 1c 91052 Erlangen Tel.: (0 91 31) 5 06 70 80 Fax: (0 91 31) 50 67 08 2

Fax: (0 91 31) 50 67 08 29 E-Mail: <u>mbfosbos@odn.de</u>

- 3.2 ¹Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.
 2§ 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
- 3.3 Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.

3.4 Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:

> Nordbayern für Südbayern, Südbayern für Ostbayern, Ostbayern für Nordbayern.

- 3.5 Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.
- 4. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 26. Oktober 2010 (KWMBl. I S. 532), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 2015 (KWMBl. S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Hayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 15

München, den 18. Dezember 2018

Jahrgang 2018

Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBl.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkündung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service / Print-On-Demand.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
31.10.2018	2030-3-4-1-K/WK, 2211-6-2-K, 2210-1-1-3-K/WK, 2235-5-1-K, 2236-9-3-K, 227-2-1-K Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	403
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
15.11.2018	2232.2-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	405
15.11.2018	2232.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	414
15.11.2018	2232.2-K Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	421
30.11.2018	2030-WK Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)"	421
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	_

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

vom 31. Oktober 2018 (GVBI. S. 816)

Auf Grund

- des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 613) geändert worden ist,
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- der Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 533) geändert worden ist,
- der Art. 8 Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3 und Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 533) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 9 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März bis 5. Juni 2008 (GVBI. 2009 S. 186; 2010 S. 270, BayRS 02-24-WK),
- des Art. 15 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260), geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der StMBW-Zuständigkeitsverordnung

Die StMBW-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBI. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2017 (GVBI. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
(StMUK-Zuständigkeitsverordnung - ZustV-KM)".

- In § 1 Abs. 4 werden die Wörter "Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Unterricht und Kultus" ersetzt.
- 3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter "§ 18 der Urlaubsverordnung" durch die Wörter "§ 13 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung" ersetzt.
- 4. § 8 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchst. b bis d werden die Buchst. a bis c.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vom 18. März 2005 (GVBI. S. 96, BayRS 2211-6-2-K), die durch § 1 Nr. 230 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift wird die Angabe "(ISB-Verordnung ISBV)" angefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

"Errichtung".

 In Satz 1 wird nach dem Wort "Bildungsforschung" die Angabe "(ISB)" eingefügt.

- c) In Satz 2 werden die Wörter "Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Unterricht und Kultus (Staatsministerium)" ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

"Aufgaben".

- In Satz 2 werden die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" gestrichen.
- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 7.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

"Inkrafttreten".

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Qualifikationsverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBI. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter "die Zeugnisanerkennungsstelle" durch die Wörter "das Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle" ersetzt.

§ 4

Änderung der Aussiedlerlehrgangsund Prüfungsordnung In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBI. S. 249, BayRS 2235-5-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 256 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter "die Zeugnisanerkennungsstelle" durch die Wörter "das Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle" ersetzt.

§ 5

Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

In § 10 Abs. 2 Nr. 1c der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBI. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 278 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter "der Zeugnisanerkennungsstelle" durch die Wörter "des Landesamts für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle" ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. August 2019 und § 1 Nr. 4 am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-2-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 295 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

München, den 31. Oktober 2018

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bernd Sibler Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. November 2018, Az. III.4-5S7422-4b.86 960

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Oktober 2014 (KWMBl. S. 221), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2017 (KWMBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1 werden die Wörter "zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (GVBl. S. 240)" durch die Wörter "die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) geändert worden ist" ersetzt und nach dem Wort "auszustellen" die Wörter ", von denen aus drucktechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden kann" eingefügt.
- 1.2 In Nr. 1.3 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:

"Wird die Schülerin oder der Schüler nach dem Lehrplan Deutsch als Zweitsprache unterrichtet, so wird das Fach Deutsch durch das Fach Deutsch als Zweitsprache ersetzt."

- 1.3 Es wird folgende Anlage 7 angefügt:
 - "Anlage 7: Zeugnisse für Deutschklassen:
 - a) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 1 und 2
 - b) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 1
 - c) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 2 bis 4
 - d) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufe 3"
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

	Anlage 7a Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 1 und 2			
	(Amtliche Bezeichnung der Schule)			
Schuljahr		Jahrgangsstufe		
	ZWISCHENZEUGNIS für			
	· · ·			
Sozialverhalten: s	oziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten			
Lern- und Arbeits	verhalten: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Le	rnorganisation und Lernreflexion		
1)				
Deutsch				
als Zweitsprache				
Mathematik				

 $^{^{1)}}$ Religionslehre (__); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht			
Werken und Gestalten			
Kunst			
Musik			
Sport			
Kulturelle Bildung	und Werteerzieh	ung: Kenntnisse, Umsetzung,	Motivation
Individuelle Lerne	ntwicklung: Fortsch	ritte, Empfehlungen, Bemerkun	gen
Zusätzliches Engagement			
		Ort, Datum	
Schulleiter/	Schulleiterin	(S)	Klassenleiter/Klassenleiterin
Kenntnis genommen:			
Ort, [Datum	<u> </u>	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

	Anlage 7b Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe	1
	(Amtliche Bezeichnung der Schule)	
Schuljahr	Jahrgangsstufe 1	
	JAHRESZEUGNIS	
	für	
gebore	n am	
Sozialverhalten: se	oziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten	
Lern- und Arbeitsv	/erhalten: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion	1
LOTH- WING FUNCTION	remarkent. Interesse und wotwatton, Nonzontiation und Ausdaud, Lemorganisation und Lemicholist.	
1)		
Deutsch als Zweitsprache		
Mathematik		

 $^{^{1)}}$ Religionslehre (__); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht			
Werken und Gestalten			
Kunst			
Musik			
Sport			
Kulturelle Bildung	und Werteerziehu	ng: Kenntnisse, Umsetzung, Mo	otivation
Individuelle Lerne	ntwicklung: Fortschritt	e, Empfehlungen, Bemerkungen	
Zusätzliches Engagement			
		Ort, Datum	
Cab. dlait	Schulleiterin	- (S)	Klassenleiter/Klassenleiterin
Schulletter/ Kenntnis genommen:	Schlüffelter III	(0)	riasseriieiter/riassenieiterin
Ort. [Datum		Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

		Anlage 7c Jahresz	eugnis für die Jahrgangsstufen 2, 3, 4
	-	(Amtliche Bezeichnung der Schule)	
Schuljahr			Jahrgangsstufe
		JAHRESZEUGNIS	
		für	
goboron an	<u> </u>		
-			
Sozialverhalten: Soziale	Verantwor	tung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten ¹⁾	
Lern- und Arbeitsverh	alten: I	nteresse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernor	ganisation und Lernreflexion ¹⁾
2)	-/-		
Deutsch als Zweitsprache	-/-		
Hören, Sprechen und Zuhöre	en		
Lesen – mit Texten umgehen	1		
Schreiben			
Sprache – Wortschatz und Sren entwickeln und untersuch	truktu- nen		
Mathematik	-/-		
Zahlen und Operationen			
Raum und Form			
Größen und Messen			
Daten und Zufall			

¹⁾ Mit abschließender Bewertung (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)
²⁾ Religionslehre (__); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht	-/-		
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen			
Inhaltsbezogene Fa	chkompetenzen		
Werken und Gestalten	-/-		
Kunst	-/-		
Musik	-/-		
Sport	-/-		
Kulturelle Bildu	ing und Werte	erziehung: Kenntnisse, Umsetzung, M	otivation
Individuelle I ei	nentwicklung	Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkunger	1
THAT VIGACIO EST	<u> </u>	Tortoomic, Emplemangen, Bernerkungen	<u>'</u>
Zusätzliches Engagement			
		Ort, Datum	
Schulle	eiter/Schulleiterin	(S)	Klassenleiter/Klassenleiterin
Kenntnis genommen:			
	Ort, Datum		Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

	Aniage 7d 2	Zwischenzeughls für die Jahrgangsstufe 3
	(Amtliche Bezeichnung der Schule)	
Schuljahr		Jahrgangsstufe 3
,	ZWISCHENZEUGNIS	
	für	
Sozialvarhaltanı Gəziələ Vəssə	the transfer Kanana da Kan	 -
Soziale verar	ntwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten ¹⁾	
Larn- und Arhaitsvarhalta	n: Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Len	normanication und Largraflavian 1)
Lem- und Arbeitsvernatte	1. Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Len	lorganisation and Lennenexion
2)	/ -	
Deutsch als Zweitsprache	<i>I-</i>	
Hören, Sprechen und Zuhören		
Lesen – mit Texten umgehen		
Schreiben		
Sprache – Wortschatz und Strukturen entwickeln und untersuchen	i-	
Mathematik -	<i>I-</i>	
Zahlen und Operationen		
Raum und Form		
Größen und Messen		
Daten und Zufall		

¹⁾ Mit abschließender Bewertung (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)
²⁾ Religionslehre (__); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Heimat- und Sachunterricht	-/-		
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen			
Inhaltsbezogene Fa	chkompetenzen		
Werken und Gestalten	-/-		
Kunst	-/-		
Musik	-/-		
Sport	-/-		
Kulturelle Bildu	ing und Werte	erziehung: Kenntnisse, Umsetzung, M	lotivation
Individuelle Ler	nentwicklung	Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkunger	n
Zusätzliches Engagement			
		Ort, Datum	
Schulle	iter/Schulleiterin	(S)	Klassenleiter/Klassenleiterin
Kenntnis genommen:			
	Ort Datum		Linterschrift des/der Erziehungsherechtigten

2232.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. November 2018, Az. III.4-5S7422-4b.86 961

- 1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. Juli 2017 (KWMBl. S. 282), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2017 (KWMBl. 2018 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird die Angabe "14. Juni 2017 (GVBl. S. 305)" durch die Angabe "19. Juli 2018 (GVBl. S. 654, 717)" ersetzt.
- 1.2 In Nr. 1.4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
- 1.3 Es wird folgende Anlage 3 angefügt:
 - "Anlage 3: Zeugnisse für Deutschklassen:
 - a) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6
 - b) Jahreszeugnis für die Jahr
gangsstufen 5 und 6 $\,$
 - c) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9
 - d) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9"
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

Anlage 3a Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr ZWISCHENZEUGNIS für	Jahrgangsstufe			
Pflichtfächer				
1)				
Deutsch als Zweitsprache				
Mathematik				
Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie				
Kunst/Musik/Werken und Gestalten				
Sport				
Kulturelle Bildung und Werteerziehung				

2. Seite des Zwischenzeu	gnisses (Jahrgangsstufe) für	
		Ort, Datum	
		Ort, Datum	
Schulleiter/Schulleiter			Klassenleiter/Klassenleiterin
Kenntnis genommen:			
rtennuns genommen.			
Ort, Da	atum		Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 3b Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

(Amtliche Bezeichnung der Schule) Schuljahr	Jahrgangsstufe
JAHRESZEUGNIS	
für	
,	
geboren am	
Pflichtfächer	
1)	
Deutsch als Zweitsprache	
Mathematik	
Notice and Table wild Capabiabia / Dalitik / Capabia	
Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie	
Kunst/Musik/Werken und Gestalten	
Sport	
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	

2. Seite des Jahreszeugnisses (Jahrgangss	stufe) für	
	Ort, Datum	
Schulleiter/Schulleiter	(S)	Klassenleiter/Klassenleiterin
	,	
Kenntnis genommen:		
Remais genominen.		
0.1.0.1		
Ort, Datum		Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

		lie Jahrgangsstufen 7 bis 9		
	(Amtliche Bezeich	hnung der Schule)		
Schuljahr/_				Jahrgangsstufe
	ZWISCHE	NZEUGNIS		
		ür		
				_
Pflichtfächer:				
*		Arbeit-Wirtschaft-Tech	nik	
Deutsch als Zweitsprache		Sport		
Doubon dio Ewoliopidono				
Mathematik				
Physik/Chemie/Biologie/ Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde				
NAC 1 1 (6) 1 (6) 1				
Wahlpflichtfächer:		Soziales		
Technik		G0_IGIGGT		
Wirtschaft				
Kulturelle Bildung und Werteerziehu	ına			
Ruttarene Blidding and Westeerziesia	iiig			
	Ort, E	Datum		
Schulleiter/in			Klas	senleiter/in
Kenntnis genommen:				
			(Unterschrift des/dor	Erziehungsherechtigten)

	Anlage 3d Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9				
Schuljahr/	(Amtliche Bezeich	nnung der Schule)		Jahrgangsstufe	
	JAHRES				
geboren am				_	
Pflichtfächer:		Arbeit-Wirtschaft-Technik			
Deutsch als Zweitsprache		Sport			
Mathematik					
Wahlpflichtfächer: Technik		Soziales			
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	g				
		Datum	_		
Schulleiter/in	(S		Klasse	nleiter/in	
Kenntnis genommen:			(Untersehrift des/der F		

2232.2-K

Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. November 2018, Az. III.4-5S7422-4b.119 862

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBl. I S. 431), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (KWMBl. 2018 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 Die Anlagen 22 und 23 werden aufgehoben.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

2030-WK

Änderung der Bekanntmachung "Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 30. November 2018, Az. R.5-M1413/3/1

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst "Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 28. November 2006 (KWMBl. I 2006 S. 361) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Überschrift werden die Wörter ", Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)" durch die Wörter "und Kunst (Zust-AN-WKM)" ersetzt.
- 1.2~ In Nr. 1.1.4~ wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.
- 1.3 In Nr. 1.3 werden die Wörter ", Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)" durch die Wörter "und Kunst (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM)" ersetzt
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dr. Andrea Siems Ministerialdirigentin

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129